

Gemeinsamer Ausgliederungs- und Vertragsbericht

des Vorstands der

Henkel Management AG als Vertreterin der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf
- nachfolgend auch die "**Henkel KGaA**" genannt -

und

der Geschäftsführer der

Henkel Consumer Brands GmbH, Düsseldorf

sowie der

Henkel Adhesive Technologies GmbH, Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	9
B.	Überblick über die Geplanten Strukturmaßnahmen	13
I.	Ausgangslage	13
II.	Unternehmerische Ziele und Geplante Strukturmaßnahmen	14
1.	Ziele der geplanten Separierung der Unternehmensbereiche	14
2.	Beschreibung der Geplanten Strukturmaßnahmen	15
III.	Vorbereitungsmaßnahmen	22
1.	Vermessung der Grundstücke in Düsseldorf-Holthausen	22
2.	Einholung von verbindlichen Auskünften	23
3.	Wirtschaftliche Neugründung der BUCos	23
4.	Factoring an die Henkel Global Supply Chain B.V.	24
C.	Beteiligte Rechtsträger	26
I.	Henkel KGaA	26
1.	Historie und Entwicklung der Henkel KGaA	26
2.	Gesellschaftsrechtliche Angaben zur Henkel KGaA	26
3.	Geschäftstätigkeit und wesentliche Finanzkennzahlen des Henkel-Konzerns und der Henkel KGaA	33
4.	Arbeitnehmer und Mitbestimmung in der Henkel KGaA	39
II.	HCBCo	40
III.	HATCo	41
D.	Folgen der Geplanten Strukturmaßnahmen	44
I.	Gesellschaftsrechtliche Folgen	44
1.	Gesellschaftsrechtliche Folgen der Ausgliederung	44
2.	Gesellschaftsrechtliche Folgen der Betriebspacht	46
3.	Gesellschaftsrechtliche Folgen der Beendigung der Betriebspacht	47
II.	Bilanzielle Folgen	48
1.	Allgemeine Hinweise	48

2.	Die relevanten Bilanzen	50
3.	Bilanzielle Folgen der Ausgliederung	56
4.	Bilanzielle Folgen der Betriebspacht	61
5.	Bilanzielle Folgen der Beendigung der Betriebspacht	66
III.	Auswirkungen auf die Ertragslage der beteiligten Rechtsträger	67
IV.	Sonstige wirtschaftliche Auswirkungen	69
1.	Wirtschaftliche Folgen und Risiken der Geplanten Strukturmaßnahmen	69
2.	Kosten der Geplanten Strukturmaßnahmen	70
V.	Steuerliche Folgen	71
1.	Steuerliche Folgen der Ausgliederung	71
2.	Steuerliche Folgen der Betriebspacht	74
3.	Steuerliche Folgen der Beendigung der Betriebspacht	76
VI.	Rechtliche und wirtschaftliche Folgen für die Anteilseigner der beteiligten Gesellschaften	76
1.	Folgen für die Anteilseigner der Henkel KGaA	76
2.	Folgen für die Gesellschafter der BUCos	80
VII.	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	81
1.	Individualarbeitsrechtliche Folgen für die Arbeitnehmer	81
2.	Folgen für Kollektivvereinbarungen	85
3.	Folgen für die Arbeitnehmervertretungen	85
E.	Alternativen zu den Geplanten Strukturmaßnahmen	87
I.	Alternativen zur Ausgliederung	87
1.	Wirtschaftlicher Hintergrund	87
2.	Auf- und Abspaltung	87
3.	Einbringung der Unternehmensbereiche im Wege der Einzelrechtsnachfolge	88
4.	Ausgliederung zur Neugründung	90
5.	Gewährung einer sonstigen Gegenleistung und Verkauf der Unternehmensbereiche an die BUCos	91

6.	Weltweite rechtliche Verselbständigung der Globalen Operativen Unternehmensbereiche HCB und HAT	91
II.	Alternativen zu den Betriebspachtverträgen	92
1.	Ziele und Zielerreichung der Betriebspachtverträge	92
2.	Sofortige Ausgliederung ohne Betriebspacht	93
3.	Verzicht auf die Betriebspacht und zeitlich verzögerte Ausgliederung	93
4.	Abschluss von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen	94
5.	Verschmelzung	95
III.	Gesamtabwägung	95
F.	Details der Ausgliederung	97
I.	Beteiligte Rechtsträger	97
II.	Wirtschaftlicher Hintergrund der Ausgliederung	97
III.	Folgen der Ausgliederung	98
IV.	Umwandlungsrechtliches Ausgliederungsverfahren	98
1.	Abschluss des Ausgliederungsvertrags	98
2.	Zustimmung der Gesellschafter und Gremien	99
3.	Prüfung des Ausgliederungsvertrags	99
4.	Bereitstellung von Unterlagen im Vorfeld der Hauptversammlung	100
5.	Kapitalerhöhung bei den BUCos	100
6.	Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Ausgliederung	101
V.	Erläuterung des Ausgliederungsvertrags	102
G.	Details der Betriebspachtverträge	103
I.	Betriebspachtverträge	103
1.	Abzuschließende Betriebspachtverträge	103
2.	Führung der Unternehmensbereiche HCB und HAT	103
3.	Pachtzins	104
4.	Veräußerung von Vermögensgegenständen	106
5.	Schuldbeitritt zu arbeitnehmerbezogenen Verbindlichkeiten	106
II.	Folgen der Betriebspachtverträge	106

III.	Folgen der Beendigung der Betriebspacht	107
IV.	Rechtliches Vertragsschlussverfahren	108
1.	Abschluss der Betriebspachtverträge	108
2.	Zustimmung der Gesellschafter und Gremien	108
3.	Prüfung der Betriebspachtverträge	109
4.	Bereitstellung von Unterlagen im Vorfeld der Hauptversammlung	109
5.	Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Betriebspacht	110
V.	Erläuterungen der Betriebspachtverträge	111
H.	Erläuterung des Ausgliederungsvertrags im Einzelnen	112
I.	Grundstruktur	112
II.	Erläuterung des Vertragsinhalts	114
1.	Präambel	114
2.	Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt A)	114
3.	Beschreibung des Auszugliedernden Vermögens HCB (Abschnitt B.I.)	116
4.	Beschreibung des Auszugliedernden Vermögens HAT (Abschnitt B.II.)	127
5.	Von der Ausgliederung ausgenommenes Vermögen (Abschnitt C, § 38)	130
6.	Weitere gemeinsame Bestimmungen zum Auszugliedernden Vermögen (Abschnitt D)	131
7.	Gegenleistung, Kapitalmaßnahmen und Gewinnberechtigung (Abschnitt E, §§ 48–50)	136
8.	Besondere Rechte und Vorteile (Abschnitt F, §§ 51, 52)	137
9.	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Abschnitt G, §§ 53–64)	137
10.	Weitere gemeinsame Bestimmungen der Ausgliederung (Abschnitt H)	137
III.	Erläuterung der Anlagen	140
1.	Qualifizierte Nutzungsrechte (Anlage 8(1)(a).a, Anlage 24(1)(a).a und Anlage 8(1)(b).b)	140
2.	Vereinbarungstreuhand Registerschutzrechte (Anlagen 11(2)(a) und 27(2)(a))	141

3.	Vereinbarungstreuhand AC-Lizenzverträge (Anlagen 11(4).b und 27(4))	142
4.	Lizenzvereinbarungen Corporate IP (Anlagen 11(7).b und 27(7))	143
5.	Übertragung von Vermögen zur Sicherung von Versorgungszusagen und Ansprüchen im Zusammenhang mit Wertguthaben, sowie Übertragung der Rechtspositionen an externen Versorgungszusagen (Anlagen 18(4).a–18(4).j und 34(4).a–34(4).d sowie Anlagen 18(5).a und 34(5))	143
6.	Factoring-Vereinbarung (Anlage 38(2)(I))	147
I.	Erläuterung der Betriebspachtverträge im Einzelnen	149
I.	Betriebspacht des Unternehmensbereichs HCB	150
1.	Vereinbarung der Betriebspacht (§ 1 und § 2) (Abschnitt A.)	150
2.	Gegenstand der Verpachtung im Einzelnen (§ 3 bis § 14) (Abschnitt B.)	151
3.	Rechtsstellung der Pächterin (§ 15 bis § 22) (Abschnitt C.)	163
4.	Arbeitsverhältnisse und Pensionsverpflichtungen (§ 23 und § 24) (Abschnitt D.)	169
5.	Gegenleistung und Laufzeit (§ 25 bis § 28) (Abschnitt E.)	170
6.	Schlussbestimmungen (§ 29 bis § 36) (Abschnitt F.)	172
II.	Unterschiede Betriebspachtvertrag HCB und Betriebspachtvertrag HAT	173
1.	§ 6 Grundstücke, Bauten, Einrichtungen und Anlagen im Bau	173
2.	§ 14 Finanzanlagen und Beteiligungen	174
3.	§ 25 Pachtzins	174

Register der Definitionen

Ausgliederung	Rn. 4
Ausgliederungstichtag	Rn. 26
Ausgliederungsvertrag	Rn. 6
Auszugliederndes Vermögen	Rn. 6
Betriebspachtbedingte Betriebsübergänge	Rn. 245
Betriebspachtvertrag HAT	Rn. 7
Betriebspachtvertrag HCB	Rn. 7
Betriebspachtvertrag (pl. Betriebspachtverträge)	Rn. 7
BGAV	Rn. 6
BUCo (pl. BUCos)	Rn. 6
CTA (pl. CTAs)	Rn. 21
Einbringungsgewinn I	Rn. 202
Forderungen Factoring	Rn. 43
Geplante Strukturmaßnahmen	Rn. 4
Globaler Operativer Unternehmensbereich HAT	Rn. 2
Globaler Operativer Unternehmensbereich HCB	Rn. 2
Globale Operative Unternehmensbereiche	Rn. 2
HATCo	Rn. 6
HAT-Teilgrundstücksflächen	Rn. 40
HAT-Zentralfunktionen	Rn. 97
Hauptversammlung 2026	Rn. 8
HCBCo	Rn. 6
HCB-Teilgrundstücksflächen	Rn. 40
HCB-Zentralfunktionen	Rn. 95
Henkel-Aktionäre	Rn. 8
Henkel-Konzern	Rn. 1
Henkel-Satzung	Rn. 52
Henkel-Stammaktionäre	Rn. 67

Henkel-Vorstand	Rn. 1
HGSC	Rn. 43
LSCC (pl. LSCCs)	Rn. 82
LSMC (pl. LSMCs)	Rn. 83
OGIP	Rn. 89
ONE!Global Supply Chain-Modell	Rn. 81
Pachtende-bedingte Betriebsübergänge	Rn. 251
Pachtgegenstände	Rn. 27
PwC	Rn. 127
Qualifiziertes Nutzungsrecht	Rn. 23
Veräußerte Gegenstände	Rn. 29
Vollzugsdatum	Rn. 26
Unternehmensbereich HAT	Rn. 3
Unternehmensbereich HCB	Rn. 3
Verbindlichkeiten Factoring	Rn. 44
Vertragsbericht	Rn. 9
Zentrale Funktionen	Rn. 89

A. Einleitung

- 1 Die börsennotierte Henkel KGaA mit Sitz in Düsseldorf-Holthausen bildet zusammen mit den mittelbar und unmittelbar von ihr abhängigen in- und ausländischen Unternehmen den "**Henkel-Konzern**". Die Henkel KGaA ist das Mutterunternehmen des Henkel-Konzerns und als solches dafür verantwortlich, die unternehmerischen Ziele des Henkel-Konzerns festzulegen und zu verfolgen. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Henkel KGaA ist die Henkel Management AG. Die Geschäfte der Henkel KGaA werden vom Vorstand der Henkel Management AG in deren Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der Henkel KGaA ("**Henkel-Vorstand**") geführt.
- 2 Der Henkel-Konzern ist eine weltweit tätige Unternehmensgruppe der Konsumgüter- und Klebstoffindustrie. Er hat rund 47.200 Mitarbeiter und ist in 75 Ländern tätig. Seit Beginn des Geschäftsjahres 2023 organisiert der Henkel-Konzern seine Aktivitäten in zwei globalen Unternehmensbereichen: "Henkel Consumer Brands" ("**Globaler Operativer Unternehmensbereich HCB**") und "Henkel Adhesive Technologies" ("**Globaler Operativer Unternehmensbereich HAT**", zusammen die "**Globalen Operativen Unternehmensbereiche**"). Beide Bereiche bedienen unterschiedliche Märkte mit jeweils eigenen Produkten und Geschäftsmodellen. Daraus ergeben sich teils unterschiedliche Anforderungen an Prozesse und Strukturen.
- 3 Die Henkel KGaA ist selbst operativ in den Globalen Operativen Unternehmensbereichen HCB und HAT insbesondere als Produktions- und Vertriebsgesellschaft unter anderem auf dem deutschen Markt tätig (die von der Henkel KGaA unmittelbar betriebenen und in Abschnitt C.I.3.b)bb) (Rn. 95 f.) näher beschriebenen HCB-Aktivitäten werden in diesem Bericht als "**Unternehmensbereich HCB**" und die von der Henkel KGaA unmittelbar betriebenen und in Abschnitt C.I.3.b)cc) (Rn. 97 f.) näher beschriebenen HAT-Aktivitäten als "**Unternehmensbereich HAT**" bezeichnet). Das operative Geschäft der Henkel KGaA stellt einen Ausschnitt aus der Geschäftstätigkeit der Globalen Operativen Unternehmensbereiche HCB und HAT dar.
- 4 Der Henkel-Vorstand hat im Frühjahr 2025 angekündigt zu prüfen, den HCB- und HAT-Geschäftsbetrieb in Deutschland und in ausgewählten großen Ländern in jeweils eigenständige rechtliche Einheiten zu überführen. Er schlägt nach Abschluss dieser Prüfung sowie eingehender Erörterung und Abstimmung mit den relevanten Aufsichtsgremien zur strategischen Weiterentwicklung des Henkel-Konzerns vor, in Deutschland eigene rechtliche Einheiten für die beiden bestehenden Unternehmensbereiche HCB und HAT zu etablieren. Damit verfolgt der Henkel-Vorstand das Ziel, die Prozesse und Strukturen agiler aufzustellen sowie die zukünftigen Bedürfnisse der Geschäfte und die Wachstumsagenda des Henkel-Konzerns zu unterstützen.

- 5 Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Ausgliederung der von der Henkel KGaA selbst betriebenen Unternehmensbereiche HCB und HAT auf jeweils eine Tochtergesellschaft (die "**Ausgliederung**") kombiniert mit einer übergangsweisen Rückverpachtung der Unternehmensbereiche an die Henkel KGaA (zusammen die "**Geplanten Strukturmaßnahmen**"). Der Grundsatzentscheidung des Henkel-Vorstands über die Durchführung der Geplanten Strukturmaßnahmen vom 26. November 2025 hat der Gesellschafterausschuss am 16. Dezember 2025 zugestimmt. Die finale Entscheidung zur Umsetzung hat der Henkel-Vorstand – vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung – am 20. Februar 2026 getroffen und der Gesellschafterausschuss der Henkel KGaA hat dem am 2. März 2026 zugestimmt. Die Geplanten Strukturmaßnahmen werden nun der Hauptversammlung der Henkel KGaA zur Entscheidung vorgelegt. Die Geplanten Strukturmaßnahmen betreffen nur die von der Henkel KGaA operativ selbst betriebenen Unternehmensbereiche HCB und HAT. Die Geplanten Strukturmaßnahmen werden nachfolgend skizziert und in diesem Bericht dann auch im Detail beschrieben und erläutert.
- 6 Die Ausgliederung umfasst die Übertragung der bisher von der Henkel KGaA selbst betriebenen Unternehmensbereiche HCB und HAT auf eigenständige Rechtsträger. Dazu sollen die Unternehmensbereiche HCB und HAT als Gesamtheit der zugehörigen, im Ausgliederungsvertrag näher beschriebenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Unternehmensbereichen zugeordnete Unternehmensbeteiligungen ("**Auszugliederndes Vermögen**") im Einklang mit § 20 Umwandlungssteuergesetz ("UmwStG") teilweise durch Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz ("UmwG") im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge sowie teilweise durch Übertragung wirtschaftlichen Eigentums auf zwei separate Tochtergesellschaften der Henkel KGaA als übernehmende Rechtsträger (jede dieser Tochtergesellschaften eine "**BUCo**" und zusammen die "**BUCos**") ausgegliedert werden. Übernehmender Rechtsträger für den Unternehmensbereich HCB ist die Henkel Consumer Brands GmbH ("**HCBCo**"); übernehmender Rechtsträger für den Unternehmensbereich HAT ist die Henkel Adhesive Technologies GmbH ("**HATCo**"). Einheitliche Grundlage der Ausgliederung ist der zwischen der Henkel KGaA und den BUCos am 26. Februar/3. März 2026 in notarieller Form geschlossene "**Ausgliederungsvertrag**". Zwischen der Henkel KGaA und den BUCos besteht jeweils ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ("**BGAV**"), der die einheitliche Leitung der BUCos durch die Henkel KGaA sicherstellt. Er bildet jeweils die Grundlage einer ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Henkel KGaA und jeder der BUCos. Die beiden BUCos sind derzeit nicht operativ tätig, haben keine eigenen Mitarbeiter und noch keinen eingerichteten Geschäftsbetrieb.
- 7 Damit die BUCos die Unternehmensbereiche HCB bzw. HAT operativ führen können, sollen jeweils die relevanten systemischen und prozessualen Voraussetzungen geschaffen werden, was aufgrund ihrer Komplexität und des Umfangs eine gewisse Vorlaufzeit benötigt. Dies steht auch im Zusammenhang mit den derzeit laufenden

Vorbereitungen für die SAP S/4HANA Migration. Die operativen Geschäfte sollen daher zunächst für eine gewisse Übergangszeit bis zur Schaffung der systemischen und prozessualen Voraussetzungen weiterhin von der Henkel KGaA geführt werden. Dazu haben die HCBCo und die HATCo zeitgleich mit dem Ausgliederungsvertrag jeweils einen Betriebspachtvertrag mit der Henkel KGaA im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 Aktiengesetz ("AktG") zur Verpachtung ihres im Wesentlichen gesamten, im Wege der Ausgliederung erhaltenen Geschäftsbetriebs an die Henkel KGaA geschlossen (einzeln "**Betriebspachtvertrag HCB**" bzw. "**Betriebspachtvertrag HAT**" oder zusammen "**Betriebspachtverträge**"). Während der Betriebspacht führt die Henkel KGaA die zuvor an die BUCos ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB und HAT als Pächterin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung weiter. Die Kombination von Ausgliederung und Betriebspacht schafft frühzeitig klare rechtliche und wirtschaftliche Strukturen, die eine transparente Zuordnung von Vermögenswerten und Verantwortlichkeiten erlauben und somit eine konsistente Grundlage für die weitere Entwicklung der Gesellschaften bilden. Gleichzeitig bleibt die tatsächliche operative und strategische Führung der Geschäftsaktivitäten während der Betriebspacht bei der Henkel KGaA. Eine spätere Überleitung der operativen Geschäftsführung auf die HCBCo bzw. die HATCo durch Beendigung der Betriebspacht kann jeweils zu einem individuell geeigneten Zeitpunkt, abgestimmt auf die spezifischen systemischen und prozessualen Voraussetzungen der jeweiligen Gesellschaft, erfolgen. Die Betriebsverpachtung dient dabei als Instrument, um eine rechtliche und wirtschaftliche Trennung bereits umzusetzen, ohne die Kontinuität der operativen Steuerung zu gefährden.

- 8 Der Ausgliederungsvertrag und die Betriebspachtverträge wurden gemeinsam notariell beurkundet (Urkunde UVZ-Nr. B 569 für 2026 des Notars Professor Dr. Leif Böttcher in Düsseldorf). Sie sind Teil eines unternehmerischen Gesamtkonzepts und sollen den Kommanditaktionären der Henkel KGaA ("**Henkel-Aktionäre**") in der Hauptversammlung der Henkel KGaA am 27. April 2026 ("**Hauptversammlung 2026**") einheitlich zur Zustimmung vorgelegt werden. Entsprechend steht ihre Wirksamkeit unter dem Vorbehalt der Erteilung dieser Zustimmung. Das Zustimmungserfordernis der Hauptversammlung ergibt sich in Bezug auf den Ausgliederungsvertrag aus §§ 125 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1 UmwG. Eine Zustimmung der Hauptversammlung der Henkel KGaA zu den Betriebspachtverträgen ist gesetzlich gemäß § 293 Abs. 2 AktG zwar nicht vorgesehen; aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen der Ausgliederung der Unternehmensbereiche HCB und HAT und deren Rückverpachtung sind jedoch auch die Betriebspachtverträge von der Zustimmung der Hauptversammlung abhängig und werden daher in die Beschlussfassung der Hauptversammlung einbezogen.
- 9 Der Henkel-Vorstand und die Geschäftsführer der BUCos müssen als Vertretungsorgane der an der Ausgliederung der Unternehmensbereiche beteiligten Rechtsträger einen schriftlichen Ausgliederungsbericht erstatten, in dem die Ausgliederung und der

Ausgliederungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (§ 127 S. 1 UmwG). Der Henkel-Vorstand und die Geschäftsführer der BUCos machen von der in § 127 S. 1 letzter Hs. UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Ausgliederungsbericht gemeinsam zu erstatten. In entsprechender Anwendung von § 293a AktG erstatten die Geschäftsführer der BUCos und der Henkel-Vorstand als Vertretungsorgane der an dem jeweiligen Betriebspachtvertrag beteiligten Rechtsträger ferner einen schriftlichen Bericht, in dem die Betriebspacht rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird. Die Geschäftsführer der BUCos und der Henkel-Vorstand machen auch insoweit von der in § 293a Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Bericht über die jeweilige Betriebspacht gemeinsam zu erstatten. Mit Blick auf den engen Zusammenhang der einzelnen Maßnahmen und ihren Charakter als einheitliche Umstrukturierung erläutern und begründen der Henkel-Vorstand sowie die Geschäftsführer der BUCos die Ausgliederung und die jeweilige Betriebspacht in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in einem einheitlichen Bericht ("**Vertragsbericht**"). Dieser Vertragsbericht enthält zugleich den Ausgliederungsbericht über die Ausgliederung der Unternehmensbereiche HCB und HAT sowie die beiden Berichte über den Abschluss der Betriebspachtverträge.

10 Der Vertragsbericht gliedert sich in acht Abschnitte. Zunächst bietet er einen Überblick über die Umstrukturierung und deren Hintergrund (Abschnitt B, Rn. 11 ff.). Sodann werden die beteiligten Rechtsträger vorgestellt (Abschnitt C, Rn. 47 ff.) und die Folgen der Geplanten Strukturmaßnahmen erläutert (Abschnitt D, Rn. 111 ff.). Nach Abwägung der Vor- und Nachteile etwaiger Alternativen zu den Geplanten Strukturmaßnahmen (Abschnitt E, Rn. 263 ff.) werden Details der Ausgliederung (Abschnitt F, Rn. 290 ff.) und der Pachtverträge (Abschnitt G, Rn. 310 ff.) rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Abschließend werden der Ausgliederungsvertrag (Abschnitt H, Rn. 343 ff.) sowie die Betriebspachtverträge (Abschnitt I, Rn. 491 ff.) im Einzelnen erläutert.

B. Überblick über die Geplanten Strukturmaßnahmen

I. Ausgangslage

11 Die Henkel KGaA ist derzeit als Konzernobergesellschaft des Henkel-Konzerns und zugleich selbst operativ tätig. Entsprechend übt sie zum einen zentrale Funktionen für den Henkel-Konzern aus, zum anderen ist sie selbst operativ in den Globalen Operativen Unternehmensbereichen HCB und HAT insbesondere als Produktions- und Vertriebsgesellschaft unter anderem auf dem deutschen Markt tätig.

12 Zu den von der Henkel KGaA ausgeübten zentralen Funktionen gehören die folgenden:

- Sie ist das Mutterunternehmen des Henkel-Konzerns und als solches dafür verantwortlich, die unternehmerischen Ziele des Henkel-Konzerns festzulegen und zu verfolgen. In dieser Funktion erbringt sie auch zentrale Dienstleistungen für den Henkel-Konzern. Insbesondere erfolgt die strategische Führung der Globalen Operativen Unternehmensbereiche HCB und HAT unmittelbar durch die Henkel KGaA.
- Die Henkel KGaA ist die Eigentümerin des globalen Marken- und Technologie-IP-Portfolios (Intellectual Property – geistiges Eigentum; „Owner of Global IP“ bzw. „**OGIP**“) des Henkel-Konzerns. In dieser Funktion besitzt sie auch das wesentliche Technologie Know-How und die Patente zur Herstellung der Henkel-Produkte und erzielt aus der Lizenzierung innerhalb des Henkel-Konzerns Lizenzeinnahmen. Das IP wurde teilweise durch eigene Forschung und Entwicklung in den Unternehmensbereichen HCB und HAT als eigene Aktivität der Henkel KGaA geschaffen, teils handelt es sich um erworbenes IP, teils um im Wege der Auftragsforschung für die Henkel KGaA generiertes IP.
- Die Henkel KGaA betreibt durch den Funktionsbereich HS Infrastructure den Chemiapark samt Werksgelände in Düsseldorf-Holthausen.

13 Diese Struktur ist historisch gewachsen. Die Henkel KGaA ist das Stammhaus des Henkel-Konzerns und hat über viele Jahrzehnte hinweg die operativen Aktivitäten aus Deutschland heraus gesteuert. Aus diesen Aktivitäten hat sich der Henkel-Konzern entwickelt. Während in den internationalen Märkten operative Aufgaben typischerweise durch eigenständige Landesgesellschaften wahrgenommen werden, sind in Deutschland zentrale Steuerungsfunktionen und operative Tätigkeiten bislang gemeinsam innerhalb der Henkel KGaA organisiert.

II. Unternehmerische Ziele und Geplante Strukturmaßnahmen

1. Ziele der geplanten Separierung der Unternehmensbereiche

- 14 Der Henkel-Konzern ist mit seinen zwei Globalen Operativen Unternehmensbereichen HCB und HAT in unterschiedlichen Geschäftsfeldern tätig. Die Produkte des Unternehmensbereichs HAT richten sich vor allem an industrielle Großkunden, wohingegen die Produkte des Unternehmensbereichs HCB insbesondere für den Endverbraucher konzipiert sind. Beide Bereiche reagieren entsprechend unterschiedlich auf konjunkturelle Schwankungen, stehen im Wettbewerb mit unterschiedlichen Wettbewerbern, haben eigene Vertriebsstrategien entwickelt und müssen unterschiedliche technologische und marktspezifische Herausforderungen meistern. Dabei profitiert der Henkel-Konzern von gemeinsamen Prozessen und Strukturen, von einer breiteren Kapitalbasis und von einem Risikoausgleich aufgrund der beiden Globalen Operativen Unternehmensbereiche mit ihrem jeweils eigenen Risikoprofil.
- 15 Im Rahmen der strategischen Wachstumsstrategie (Purposeful Growth Agenda) verfolgt der Henkel-Vorstand unter anderem das Ziel, die Prozesse und Strukturen agiler aufzustellen sowie die zukünftigen Bedürfnisse der Geschäfte und die Wachstumsagenda des Henkel-Konzerns zu unterstützen.
- 16 Es ist geplant, die beiden Unternehmensbereiche HCB und HAT der Henkel KGaA im Wege der Ausgliederung in jeweils eigenständige rechtliche Einheiten, die BUCos (HCBCo und HATCo), zu überführen. Damit die BUCos die Unternehmensbereiche HCB bzw. HAT operativ möglichst effizient und umfassend führen können, sollen jeweils die relevanten systemischen und prozessualen Voraussetzungen geschaffen werden, deren Implementierung aufgrund ihrer Komplexität und des Umfangs eine gewisse Vorlaufzeit benötigt. Dies steht auch im Zusammenhang mit den laufenden Vorbereitungen für die SAP S/4HANA Migration. Eine sofortige Betriebsführung der ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB und HAT durch die HCBCo bzw. HATCo ist daher nicht geplant. Um bereits jetzt durch die Ausgliederung eine rechtlich klare und zukunftsorientierte Struktur errichten zu können, wird die Betriebsführung für eine Übergangszeit durch die Henkel KGaA im Rahmen von Betriebspachtverträgen weitergeführt. Während dieser vorübergehenden Betriebspacht soll an der Schaffung der systemischen und prozessualen Voraussetzungen gearbeitet werden, damit die BUCos nach der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags den jeweiligen auf sie ausgegliederten Unternehmensbereich möglichst eigenständig und reibungslos operativ führen können. Die Betriebspachtverträge geben dem Henkel-Vorstand die Möglichkeit, durch deren Beendigung die operative Betriebsführung flexibel auf die jeweilige BUCo übergehen zu lassen – bei Bedarf auch unabhängig voneinander für die HCBCo und die HATCo. Die genaue Dauer der Betriebspacht steht noch nicht abschließend fest.
- 17 Mit der rechtlichen Eigenständigkeit der HCBCo bzw. HATCo verfolgt der Henkel-Vorstand das Ziel, die Prozesse und Strukturen agiler aufzustellen sowie die zukünftigen

Bedürfnisse der Geschäfte und die Wachstumsagenda des Henkel-Konzerns zu unterstützen. Dies wird durch eine klare organisatorische Trennung und eine auf den jeweiligen Unternehmensbereich bezogene Transparenz erleichtert unter gleichzeitiger Wahrung von Synergien, Effizienz und Skaleneffekten. Die strategische und operative Steuerung des Henkel-Konzerns und der Unternehmensbereiche bleibt unverändert. Zentrale Funktionen verbleiben bei der Henkel KGaA und werden den Globalen Operativen Unternehmensbereichen weiterhin als konzerninterne Dienstleistungen zur Verfügung gestellt. Die rechtliche Separierung der Unternehmensbereiche HCB und HAT ändert nichts an der Risikodiversifikation durch Aktivitäten in unterschiedlichen Bereichen auf Ebene der Henkel KGaA und in dem Henkel-Konzern. Die bisherige Absicherung des Henkel-Konzerns gegen Konjunkturschwankungen wird beibehalten.

18 Da Akquisitionen und strategische Partnerschaften des Henkel-Konzerns in der Regel nur einen der beiden Globalen Operativen Unternehmensbereiche betreffen, eröffnen die Geplanten Strukturmaßnahmen zusätzliche Opportunitäten und eine gesteigerte Flexibilität für externes Wachstum. Gesellschaften, die sich jeweils auf einen Unternehmensbereich konzentrieren, können strategische Optionen effizienter, schneller und flexibler nutzen – sei es bei der Integration von Akquisitionen oder der Implementierung strategischer Partnerschaften. Der Henkel-Konzern stärkt mit den Geplanten Strukturmaßnahmen seine Fähigkeit, strategische Optionen schnell und flexibel wahrnehmen zu können.

2. Beschreibung der Geplanten Strukturmaßnahmen

19 Die Geplanten Strukturmaßnahmen erfolgen in zwei Schritten: Zuerst werden die Unternehmensbereiche HCB und HAT der Henkel KGaA durch Übertragung der Gesamtheit der diesen Unternehmensbereichen zugeordneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags auf die BUCos übertragen. Im Anschluss werden die ausgegliederten Unternehmensbereiche vorübergehend nach Maßgabe der Betriebspachtverträge zurück an die Henkel KGaA verpachtet.

a) Ausgliederung der Unternehmensbereiche HCB und HAT der Henkel KGaA auf die BUCos

20 Rechtsgrundlage der Ausgliederung ist der zwischen der Henkel KGaA und den BUCos geschlossene Ausgliederungsvertrag. Auf Grundlage dieses Vertrags werden die den Unternehmensbereichen HCB und HAT der Henkel KGaA zugeordneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf die BUCos übertragen. Als Gegenleistung gewähren die HCBCo und die HATCo an die Henkel KGaA jeweils neu geschaffene Geschäftsanteile (Ausgliederung zur Aufnahme, vgl. auch § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG).

21 Das Auszugliedernde Vermögen umfasst insbesondere Sachanlagen (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten), technische Anlagen und Maschinen, Betriebs-

und Geschäftsausstattung, Verträge sowie (gewisse und ungewisse) Verbindlichkeiten. Aufgrund des in Rn. 81 ff. näher beschriebenen, sog. *ONE!Global Supply Chain*-Modells, unter dem die Henkel KGaA mit ihren Unternehmensbereichen HCB und HAT als Lohnfertiger für die Henkel Global Supply Chain B.V. tätig wird, sowie des in Rn. 43 ff. näher beschriebenen Factoring werden nur in sehr begrenztem Umfang Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten, insbesondere solche aus Lieferungen und Leistungen übertragen. Ferner werden Registerschutzrechte sowie Software und Know-How, die bislang die Henkel KGaA für die Globalen Operativen Unternehmensbereiche hält, übertragen. Im Hinblick auf die ausgliederungsbedingten Betriebsübergänge für Arbeitnehmer der Unternehmensbereiche HCB und HAT (zu arbeitsrechtlichen Folgen siehe Abschnitt D.VII, Rn. 236 ff.) werden zudem für die BUCos zur Sicherung von Versorgungszusagen und Ansprüchen im Zusammenhang mit Wertguthaben Treuhandverhältnisse (sog. *Contractual Trust Arrangements*, "**CTA**") eingerichtet und anteilig mit Vermögen aus bestehenden CTAs der Henkel KGaA dotiert. Außerdem werden den Unternehmensbereichen HCB und HAT zugeordnete Unternehmensbeteiligungen ausgegliedert. Dies betrifft im Unternehmensbereich HCB insbesondere die Beteiligungen an der Schwarzkopf & Henkel Production Europe GmbH & Co. KG einschließlich der Treugeberstellung am Kommanditanteil, der von der Inter Beteiligungsverwaltungs-Gesellschaft treuhänderisch gehalten wird, und der Beteiligung an der Komplementärin sowie die Beteiligungen an der Schwarzkopf & Henkel GmbH, der Henkel Wasch- und Reinigungsmittel GmbH, der Hans Schwarzkopf & Henkel GmbH sowie der Persil Service GmbH. Im Unternehmensbereich HAT betrifft die Ausgliederung die Beteiligungen an der CHEMPHAR Handels- und Exportgesellschaft mbH sowie der Sonderhoff Holding GmbH. Die jüngst bekanntgegebene Akquisition der in der Schweiz ansässigen ATP Adhesive Systems sowie die Übereinkunft zum Erwerb der niederländischen Stahl Gruppe betreffen nicht unmittelbar das Auszugliedernde Vermögen und lassen die Geplanten Strukturmaßnahmen unberührt. Entscheidungen zur künftigen Integration der erworbenen Unternehmen in die Strukturen des Henkel-Konzerns sind noch nicht getroffen. Die bilanziellen Auswirkungen der Übertragung des Auszugliedernden Vermögens werden in Abschnitt "D.II.3 Bilanzielle Folgen der Ausgliederung" (Rn. 147 ff.) näher dargestellt.

22 Soweit im Ausgliederungsvertrag nicht alternative Übertragungswege vorgesehen sind, gehen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Unternehmensbereiche HCB und HAT der Henkel KGaA gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige BUCo als übernehmenden Rechtsträger über. Die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens müssen nicht einzeln übertragen werden. Auch müssen Vertragspartner der Übertragung von Verträgen und Gläubiger der Übertragung von Verbindlichkeiten grundsätzlich nicht zustimmen. Ausnahmen können vor allem bei Auslandsberührungen gelten: Ist ein Gegenstand im Ausland belegen oder unterliegt ein Vertrag ausländischem Recht und

erkennt die entsprechende Rechtsordnung die partielle Gesamtrechtsnachfolge nicht an, können zusätzliche Übertragungsakte erforderlich sein.

23 In Fällen, in denen ein dinglicher Rechtsübergang im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nicht möglich ist, nicht praktikabel oder aus sonstigen Gründen nicht wünschenswert erscheint, ist im Ausgliederungsvertrag die Übertragung (nur) des wirtschaftlichen Eigentums an den jeweiligen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens der Unternehmensbereiche HCB und HAT vorgesehen (§ 246 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), § 39 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung ("AO")). Dies erfolgt etwa durch

- die Einräumung eines durch ordentliche Kündigung unentziehbaren, dauerhaften und unentgeltlichen Nutzungsrechts ("**Qualifiziertes Nutzungsrecht**") oder
- die Begründung von Treuhandverhältnissen in Form einer Vereinbarungstreuhand, die jeweils die steuerlichen Anforderungen an die Anerkennung eines Treuhandverhältnisses nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO erfüllt.

24 Rein wirtschaftlich übertragen werden insbesondere Registerschutzrechte, bei denen die Übertragung der rechtlichen Inhaberschaft zu einem unverhältnismäßigen Aufwand – z.B. durch die Umregistrierung aufgrund des Wechsels des Rechtsinhabers – führen würde, etwa bei Patenten, Marken oder Domains. Auch die Teilgrundstücksflächen und Bauwerke auf dem Werksgelände in Düsseldorf-Holthausen, die den Unternehmensbereichen HCB bzw. HAT zugeordnet sind, verbleiben aufgrund der höheren Flexibilität der Einräumung rein wirtschaftlichen Eigentums sowie des erheblichen Aufwands der sonst erforderlichen katastermäßigen Erfassung der andernfalls zuvor neu zu parzellierenden Grundstücke und Änderungen des Grundbuchs im rechtlichen Eigentum der Henkel KGaA.

25 Bestimmte Vermögensgegenstände werden nicht durch Gesamtrechtsnachfolge, sondern durch Einzelrechtsnachfolge (z.B. Übereignung) übertragen. Dies betrifft insbesondere Anlagen im Bau, die erst nach dem Vollzugstichtag fertiggestellt und sodann auf die BUCos übertragen werden (unter Gegenbuchung in der Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB). Gleiches gilt für Ersatzbeschaffungen für im Rückwirkungszeitraum ausgeschiedene Wirtschaftsgüter, die erst nach dem Vollzugstichtag angeschafft bzw. hergestellt und sodann auf die BuCo übertragen werden.

26 Die Ausgliederung der den Unternehmensbereichen HCB und HAT der Henkel KGaA zugeordneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr (sog. "**Ausgliederungstichtag**", vgl. auch § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Die dingliche Übertragung erfolgt jedoch erst mit Wirksamwerden der Ausgliederung durch Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Henkel KGaA als übertragendem Rechtsträger (sog. "**Vollzugsdatum**"). Ab dem

Ausgliederungstichtag bis zum rechtlichen Wirksamwerden der Ausgliederung werden die Unternehmensbereiche HCB und HAT nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags deshalb jeweils grundsätzlich für Rechnung der BUCos durch die Henkel KGaA geführt (zur "spiegelbildlichen" Wirkung der Betriebspachtverträge mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem 1. Januar 2026 im Hinblick auf die bilanzielle Abbildung der operativen HCB- bzw. HAT-Aktivitäten bei der Henkel KGaA in ihrer Eigenschaft als Pächterin s. nachfolgend).

b) Übergangsweise Rückverpachtung der Unternehmensbereiche HCB und HAT von den BUCos an die Henkel KGaA

27 Mit Wirksamwerden der Ausgliederung erfolgt eine übergangsweise im Wesentlichen "spiegelbildliche" Rückverpachtung der eingebrachten Unternehmensbereiche HCB bzw. HAT durch die HCBCo bzw. die HATCo an die Henkel KGaA, jeweils durch Abschluss eines Betriebspachtvertrags i.S.v. § 292 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 AktG. Durch die Betriebspacht überlässt die jeweilige BUCo als Verpächterin ihren gesamten operativen Betrieb zeitweilig gegen Zahlung eines Pachtzinses der Henkel KGaA als Pächterin zur Nutzung (die verpachteten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden als "**Pachtgegenstände**" bezeichnet). Die Henkel KGaA betreibt das operative Geschäft als Pächterin vorübergehend weiterhin im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Demgegenüber verbleibt das Eigentum an den Pachtgegenständen bei den BUCos.

28 Im Wesentlichen werden die gesamten ausgegliederten Unternehmensbereiche von den BUCos zurückverpachtet. Von der Rückverpachtung wird deshalb nahezu das gesamte Auszugliedernde Vermögen erfasst. Im Wesentlichen gibt es zwei Ausnahmen:

- Die Anteile an den jeweiligen Unternehmensbereichen zugeordneten inländischen Tochtergesellschaften sind nicht Gegenstand der Betriebspacht und werden von der jeweiligen BUCo rechtlich und wirtschaftlich gehalten.
- Lizenzverträge mit ausländischen Gesellschaften des Henkel-Konzerns, die nicht am *ONE!Global Supply Chain*-Modell teilnehmen (sog. "AC-Gesellschaften", die Verträge sog. "**AC-Lizenzverträge**", zum *ONE!Global Supply Chain*-Modell s. Rn. 81 ff.) sind ebenfalls nicht Teil der Betriebspacht. Erträge aus diesen Verträgen stehen auch während der Betriebspacht den BUCos zu.

29 Zudem werden aus Praktikabilitätsgründen einige ausgegliederte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (bestimmte Gegenstände des Sachanlagevermögens, bestimmte Forderungen sowie gewisse und ungewisse Verbindlichkeiten, Vorräte und andere Bestandteile des Umlaufvermögens) mit Beginn der Betriebspacht von der jeweiligen BUCo an die Henkel KGaA veräußert und damit rechtlich (zurück-)übertragen (die verkauften und übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden als "**Veräußerte Gegenstände**" bezeichnet). Dabei ist insbesondere für die Übertragung von Verbindlichkeiten oder Vertragsverhältnissen, die zuvor im Wege der Ausgliederung

und ohne Zustimmung des Gläubigers bzw. Vertragspartners übertragen wurden, die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung der jeweiligen Gläubiger sowie Vertragspartner erforderlich, sofern diese nicht bereits bei Begründung der Verbindlichkeit oder Eingehung des Vertragsverhältnisses erteilt worden ist.

30 Die Rückverpachtung der ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB bzw. HAT stellt jeweils einen erneuten Betriebsübergang im Sinne von § 613a Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") dar. Damit gehen arbeitnehmerbezogene Verbindlichkeiten der BUCos (insbesondere Pensionsverpflichtungen und Wertguthaben), die im Zusammenhang mit dem Übergang von Arbeitsverhältnissen infolge der Ausgliederung (zunächst) auf die BUCos übergehen, wieder auf die Henkel KGaA über (zu individualarbeitsrechtlichen Folgen D.VII.1, Rn. 238 f.). Die jeweilige BUCo erklärt im Rahmen der Betriebspacht jedoch für die von ihr auf die Henkel KGaA als Pächterin übergehenden langfristigen arbeitnehmerbezogenen Verbindlichkeiten einschließlich solchen gegenüber Widersprechenden Arbeitnehmern (zu Widersprechenden Arbeitnehmern Rn. 242) einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme. Bilanziell hat dies zur Folge, dass diese Verbindlichkeiten auch während der Betriebspacht allein bei der betreffenden BUCo zu passivieren sind (zu den bilanziellen Folgen Rn. 167).

31 Die bilanziellen Auswirkungen der Betriebspachtverträge werden in Abschnitt D.II.4. (Rn. 166) sowie D.II.5. (Rn. 184) näher dargestellt.

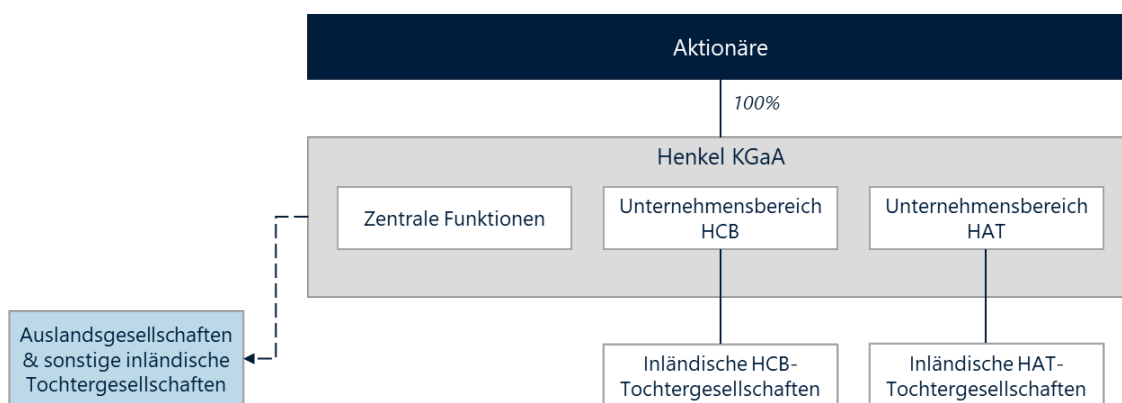
32 Auch die jeweilige Betriebspacht soll im Verhältnis zwischen der HCBCo bzw. der HATCo als Verpächterin und der Henkel KGaA als Pächterin jeweils mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Unternehmensbereiche HCB und HAT von der Henkel KGaA wirtschaftlich auf eigene Rechnung als Pächterin und nicht mehr in der Rolle als Eigentümerin geführt. Die HCBCo bzw. die HATCo sind Verpächterin und Eigentümerin des Unternehmensbereichs HCB bzw. HAT. Entsprechend stehen ihnen ab dem 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, die Pachtzinszahlungen zu. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Wirksamwerden der Betriebspachtverträge und der darin vorgesehenen zivilrechtlichen bzw. dinglichen Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens bleiben hiervon unberührt.

33 Mit dem jeweiligen Ende der Betriebspacht werden die Pachtgegenstände von der Henkel KGaA als Pächterin an die jeweilige BUCo als Verpächterin zurückgegeben. Im Zeitpunkt der Beendigung der Betriebspacht werden die noch vorhandenen Veräußerten Gegenstände und entsprechende während der Betriebspacht neu hinzukommende Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens grundsätzlich – spiegelbildlich zum Beginn der Betriebspacht – an die jeweilige Verpächterin (rück-)veräußert. Soweit aufgrund der Beendigung des Betriebspachtvertrags Gegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens auf die BUCo dinglich übertragen werden, erfolgt die Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge. Für die Übertragung von Verbindlichkeiten und

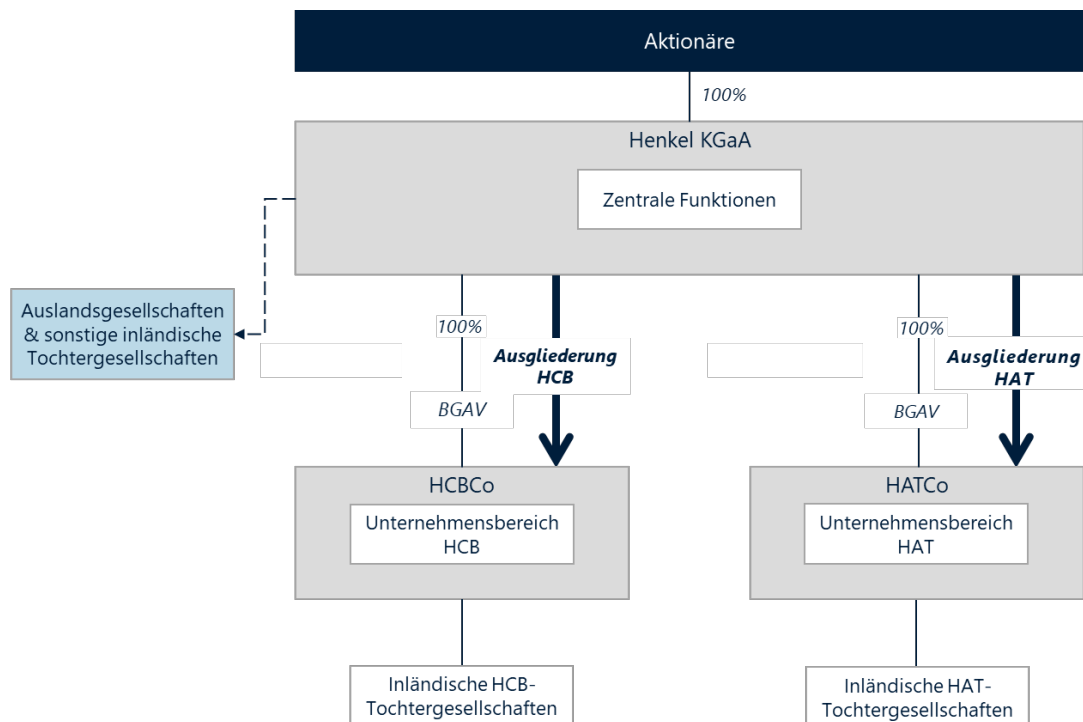
Vertragsverhältnissen der Henkel KGaA ist grundsätzlich die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung der jeweiligen Gläubiger bzw. Vertragspartner erforderlich, sofern diese nicht bereits bei Begründung der Verbindlichkeit oder Eingehung des Vertragsverhältnisses erteilt worden ist. Anschließend wird die HCBCo den Unternehmensbereich HCB und die HATCo den Unternehmensbereich HAT eigenständig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung innerhalb des Henkel-Konzerns als Tochtergesellschaft der Henkel KGaA fortführen.

c) Illustration der Geplanten Strukturmaßnahmen

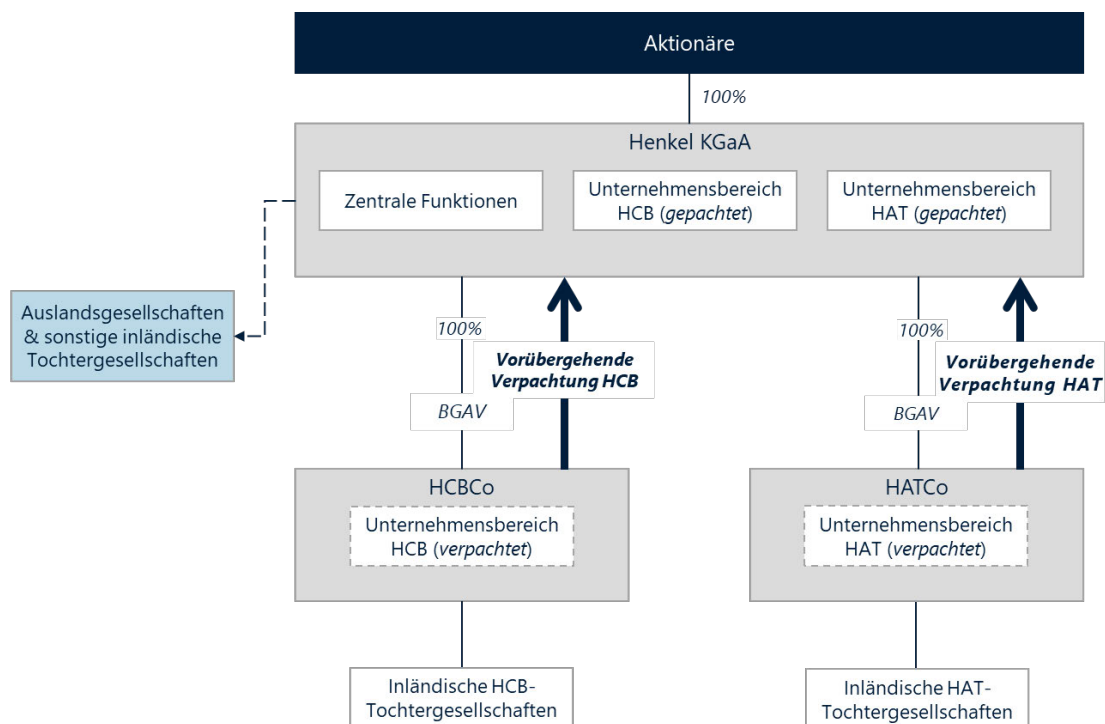
Die aktuelle rechtliche Struktur der Aktivitäten der Henkel KGaA lässt sich wie folgt veranschaulichen:



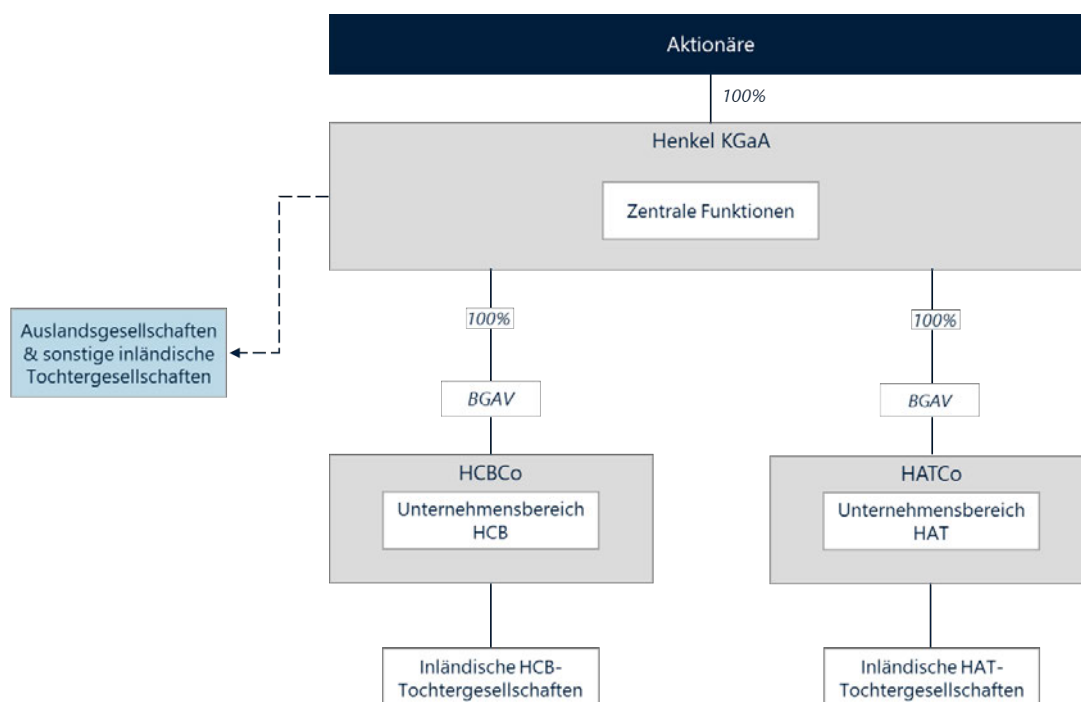
35 Die beiden folgenden Schaubilder illustrieren vereinfacht die Geplanten Strukturmaßnahmen. Die Ausgliederung als erster Schritt lässt sich wie folgt skizzieren:



36 Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht die Rückverpachtungen als zweiten Schritt:



37 Das folgende Schaubild illustriert vereinfacht die Struktur nach Ende der Betriebspacht:



III. Vorbereitungsmaßnahmen

38 Im Vorfeld der Geplanten Strukturmaßnahmen wurden diverse tatsächliche und rechtliche Maßnahmen ergriffen, die der Vorbereitung der Geplanten Strukturmaßnahmen dienten, rechtlich jedoch von diesen unabhängig sind.

1. Vermessung der Grundstücke in Düsseldorf-Holthausen

39 Derzeit ist die Henkel KGaA Eigentümerin von mehreren Grundstücken und aufstehenden Bauwerken, die zusammen das Werksgelände im Chemiepark in Düsseldorf-Holthausen bilden. Die vorhandenen Bauwerke auf dem Werksgelände stehen innerhalb der Henkel KGaA entweder in der Betreiberverantwortung des Unternehmensbereichs HCB bzw. HAT oder des Funktionsbereichs HS Infrastructure. Die Bauwerke überschreiten teilweise Grundstücksgrenzen oder erstrecken sich über mehrere, nicht nach Unternehmensbereichen getrennte Grundstücke. Den Unternehmensbereichen HCB bzw. HAT zugeordnete Bauwerke sind "grundstücksübergreifend" und auf dem gesamten Werksgelände verteilt.

40 Zukünftig ist für das Werksgelände in Düsseldorf-Holthausen eine parallele, nach Unternehmensbereichen getrennte Nutzung durch die Henkel KGaA sowie die BUCos geplant. Insofern sollen (zunächst) keine zivilrechtlichen Grundstücksteilungen oder Grundstücksvereinigungen auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen sowie Eintragungen im Grundbuch erfolgen. Damit eine (wirtschaftliche) Übertragung der dem Unternehmensbereich HCB bzw. HAT zugeordneten Teilgrundstücksflächen ("**HCB-**

Teilgrundstücksflächen" bzw. **"HAT-Teilgrundstücksflächen"**; hierzu Rn. 23 f.) vorgenommen werden kann, wurden die HCB- bzw. HAT-Teilgrundstücksflächen vermessen und ein präziser Lageplan durch den öffentlich vereidigten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Töpfer dergestalt erstellt, dass die für die Ausgliederung erforderliche Bestimmbarkeit der Grundstücksflächen gewährleistet ist. Unter Bezugnahme auf diesen Lageplan ist im Ausgliederungsvertrag im Einzelnen geregelt, welche (Teil-)Grundstücksflächen und Gebäude(-teile) dem Unternehmensbereich HCB bzw. dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet sind und entsprechend auf die HCBCo bzw. die HATCo wirtschaftlich durch Einräumung eines Qualifizierten Nutzungsrechts übertragen werden.

2. Einholung von verbindlichen Auskünften

41 Im Vorfeld der Geplanten Strukturmaßnahmen wurden verbindliche Auskünfte nach § 89 AO beim Finanzamt Düsseldorf-Süd beantragt, um die Geplanten Strukturmaßnahmen steuerlich rechtssicher durchführen zu können (zu den steuerlichen Auswirkungen der Geplanten Strukturmaßnahmen Abschnitt "D.V. Steuerliche Folgen", Rn. 198 ff.). Diese betreffen die und dienen insbesondere der Absicherung der Steuerneutralität der Teilbetriebseinbringungen im Wege der Ausgliederung. Das Finanzamt Düsseldorf-Süd hat die beantragten Auskünfte erteilt und damit bestätigt, dass die Voraussetzungen der steuerneutralen Teilbetriebseinbringungen in die BUCos nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UmwStG jeweils erfüllt sind. Ertragsteuerlich erfolgen die Teilbetriebseinbringungen nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UmwStG im Rahmen der Ausgliederung daher jeweils ohne Aufdeckung stiller Reserven.

3. Wirtschaftliche Neugründung der BUCos

42 Bei der HCBCo und der HATCo handelt es sich um ehemalige Vorratsgesellschaften ohne eigene operative Geschäftstätigkeit und ohne eigenes Personal. Die HCBCo war unter der Firma "Henkel Zehnte Verwaltungsgesellschaft mbH" und die HATCo unter der Firma "Henkel Zwölfte Verwaltungsgesellschaft mbH" gegründet worden. Im Hinblick auf den Abschluss des Ausgliederungsvertrags und des jeweiligen Betriebspachtvertrags ist der Gesellschaftsvertrag der HCBCo durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 3. Februar 2026 und der Gesellschaftsvertrag der HATCo durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 3. Februar 2026 jeweils insbesondere unter Anpassung der Firma und des Unternehmensgegenstands geändert worden. Gleichzeitig wurden jeweils auch neue Geschäftsführer bestellt. Im Rahmen dieser sog. wirtschaftlichen Neugründung wurde dem zuständigen Handelsregister die Aktivierung der Gesellschaften und das Vorhandensein des satzungsmäßigen Stammkapitals angezeigt. Ausführlichere Informationen zur rechtlichen Situation der BUCos finden sich in den Abschnitten "C.II. HCBCo" (Rn. 101 ff.) und "C.III. HATCo" (Rn. 106 ff.).

4. Factoring an die Henkel Global Supply Chain B.V.

43 Unmittelbar vor dem steuerlichen Übertragungstichtag, 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, wurden bestimmte Forderungen der Henkel KGaA, insbesondere sämtliche, den Unternehmensbereichen HCB und HAT zugeordnete Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, 23:59:59 Uhr, unter Übernahme des Delkredererisikos an die Henkel Global Supply Chain B.V., mit Sitz in Amsterdam, Niederlande ("**HGSC**"), gegen Zahlung eines fremdvergleichskonformen Kaufpreises verkauft und (wirtschaftlich) übertragen ("**Forderungen Factoring**"). Der Kaufpreis i.H.v. EUR 494.947.301,33 entspricht dem Buchwert der Forderungen Factoring, wobei der Buchwert so festgelegt und ermittelt wird, als wären die Forderungen Factoring Teil des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2025 der Henkel KGaA gewesen, abzüglich einer fremdvergleichskonformen Factoring-Gebühr, die eine Zins- sowie eine Gewinnkomponente für die HGSC beinhaltet und die mit dem Übergang des Delkredererisikos verbundenen Risiken angemessen vergütet.

44 Die Erfüllung des Kaufpreises erfolgte in erster Linie durch die Übernahme bestimmter Verbindlichkeiten der Henkel KGaA durch die HGSC mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, 23:59:59 Uhr, insbesondere bestimmter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ("**Verbindlichkeiten Factoring**"). Die Übernahme erfolgte zu einem Wert, der jeweils den handelsbilanziellen Buchwerten der Verbindlichkeiten Factoring zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, entsprochen hätte, teilweise abzüglich eines Abzinsungsfaktors, und erfasste Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 446.819.240,07. Der Differenzbetrag zwischen dem Wert der Forderungen Factoring und der Verbindlichkeiten Factoring wurde über das im Rahmen des Cash-Management-Systems unterhaltene Verrechnungskonto ausgeglichen.

45 Das Factoring hat zur Folge, dass die mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, 23:59:59 Uhr, und damit vor dem steuerlichen Übertragungstichtag an die HGSC verkauften und auf diese wirtschaftlich übertragenen Forderungen Factoring und die als Gegenleistung von der HGSC zum gleichen Zeitpunkt übernommenen Verbindlichkeiten Factoring nicht Teil des Auszugliedernden Vermögens sind, auch wenn sie bis zum Factoring dem Unternehmensbereich HCB oder dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet waren. Bei der Henkel KGaA verbleiben nach dem Factoring lediglich gewisse Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit Dienstleistungen der sog. Zentralen Funktionen entstanden sind (zu den Zentralen Funktionen Rn. 91 ff.), und nicht im Wege der Ausgliederung auf die BUCos übertragen werden.

46 Das Factoring hat gegenüber den Kunden und Lieferanten keine Auswirkungen auf die operative Handhabung der Forderungen Factoring und Verbindlichkeiten Factoring. Die Übertragung der Forderungen Factoring und Verbindlichkeiten Factoring erfolgte "still" und insoweit ohne Anzeige gegenüber den jeweils betroffenen Gläubigern und Schuldnern. Im Außenverhältnis zieht die Henkel KGaA weiterhin die Forderungen

Factoring gegenüber den Schuldern ein bzw. übernimmt die Erfüllung der Verbindlichkeiten Factoring gegenüber den Gläubigern. Die Henkel KGaA leitet die in der Folge durch sie eingezogenen Zahlungen der Schuldner jeweils an die HGSC weiter. Die HGSC trägt im Innenverhältnis zur Henkel KGaA die dieser mit der Einziehung der Forderungen Factoring und der Erfüllung der Verbindlichkeiten Factoring entstehenden Kosten und Auslagen. Zu den steuerlichen Folgen des Factorings wird auf Abschnitt "D.V.1.c) Sonstige steuerliche Folgen" (Rn. 207 f.) verwiesen.

C. Beteiligte Rechtsträger

I. Henkel KGaA

1. Historie und Entwicklung der Henkel KGaA

47 Die Unternehmensgeschichte der Henkel KGaA beginnt im Jahr 1876 in Aachen, als der Kaufmann Fritz Henkel gemeinsam mit zwei Geschäftspartnern die Firma Henkel & Cie gründete. Im Jahr 1878 wurde der Unternehmenssitz nach Düsseldorf verlegt, wo sich bis heute der Hauptsitz des Henkel-Konzerns befindet. Im Jahr 1913 gründete Henkel seine erste produzierende Tochtergesellschaft im Ausland: die Henkel & Cie AG mit Sitz in Basel (Schweiz).

48 Die Henkel KGaA als heutige Muttergesellschaft des Henkel-Konzerns entstand durch mehrere Umwandlungen und Umfirmierungen. Mit der Ausgabe von Henkel-Vorzugsaktien ging das Unternehmen am 11. Oktober 1985 an die Börse. Im Jahr 1996 verständigten sich die Stammaktionäre der Familie Henkel im Zuge der erstmaligen Notierung von Stammaktien der Henkel KGaA an der Börse auf einen unbefristeten Aktienbindungsvertrag, der sicherstellt, dass die Familie dauerhaft mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien hält. Dieser Aktienbindungsvertrag kann nach einer Verlängerung erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2033 gekündigt werden. Seit dem Jahr 2008 ist die Henkel Management AG alleinige persönlich haftende Gesellschafterin. Seitdem firmiert die Henkel KGaA als Henkel AG & Co. KGaA.

2. Gesellschaftsrechtliche Angaben zur Henkel KGaA

a) Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

49 Die Henkel KGaA ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 4724. Das Geschäftsjahr der Henkel KGaA entspricht dem Kalenderjahr.

50 Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Henkel KGaA ist die Herstellung und der Vertrieb von

- chemischen Produkten aller Art, insbesondere Wasch-, Reinigungs- und Pflegemitteln, chemischen Grundstoffen, Klebstoffen und Industriechemikalien;
- Körperpflegemitteln und Kosmetika, Arzneimitteln;
- Lebensmitteln, Verpackung;
- technischen Apparaten und Anlagen;
- der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.

51 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind,
den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Insbesondere kann die
Gesellschaft Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen
gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die
Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft ist befugt, ihren Betrieb
ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen
Unternehmen zu überlassen.

**b) Organe und Gremien der Henkel KGaA, Kapitalverhältnisse und persönlich haftende
Gesellschafterin**

52 Organe der Henkel KGaA sind die persönlich haftende Gesellschafterin, der
Gesellschafterausschuss, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen
dieser Organe ergeben sich aus dem Aktiengesetz, dem Handelsgesetzbuch, der Satzung
der Henkel KGaA in der Fassung vom 19. Mai 2025 (die "**Henkel-Satzung**") sowie aus
den jeweiligen Geschäftsordnungen.

53 Die Geschäftsführung und Vertretung der Henkel KGaA obliegt der persönlich haftenden
Gesellschafterin. Gegenüber ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin wird die
Henkel KGaA durch ihren Gesellschafterausschuss vertreten.

aa) Persönlich haftende Gesellschafterin: Henkel Management AG

54 Einzige persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil der Henkel KGaA
ist die Henkel Management AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit
Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf
unter HRB 58139. Ihre alleinige Aktionärin ist die Henkel KGaA (sog. Einheits-
KGaA).

55 Über die Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter entscheidet nach
Maßgabe der Henkel-Satzung der Gesellschafterausschuss der Henkel KGaA. Dies
dürfen nach der Henkel-Satzung nur nicht anderweitig tätige Gesellschaften sein,
an denen die Henkel KGaA sämtliche Anteile hält.

56 Die Henkel Management AG wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein
Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

57 Dem Vorstand der Henkel Management AG gehören derzeit fünf Mitglieder an:

- Carsten Knobel, Vorsitzender des Vorstands (Mitglied des Vorstands seit 2012);
- Mark Oliver Dorn, Mitglied des Vorstands, zuständig für den Unternehmensbereich Henkel Adhesive Technologies (Mitglied des Vorstands seit 2023);

- Wolfgang König, Mitglied des Vorstands, zuständig für den Unternehmensbereich Henkel Consumer Brands (Mitglied des Vorstands seit 2021);
- Sylvie Nicol, Mitglied des Vorstands, zuständig für Personal, Infrastruktur und Nachhaltigkeit (Mitglied des Vorstands seit 2019);
- Marco Swoboda, Mitglied des Vorstands, zuständig für Finanzen (CFO), Einkauf, Global Business Solutions und Digital/IT (Mitglied des Vorstands seit 2020).

58 Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands der Henkel Management AG obliegt dem Aufsichtsrat der Henkel Management AG.

59 Die Henkel Management AG unterliegt nicht der unternehmerischen Mitbestimmung. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der Henkel Management AG gewählt; in der Hauptversammlung der Henkel Management AG wird die Henkel KGaA als alleinige Aktionärin durch den Gesellschafterausschuss vertreten. Dem Aufsichtsrat der Henkel Management AG gehören derzeit drei Mitglieder an:

- Dr. rer. nat. Simone Bagel-Trah, Vorsitzende (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2008);
- Dr. Kaspar von Braun, Ph.D., Stellvertretender Vorsitzender (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2024);
- Alexander Birken (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2024).

bb) Gesellschafterausschuss der Henkel KGaA

60 Der Gesellschafterausschuss nimmt die ihm von der Hauptversammlung der Henkel KGaA oder durch die Henkel-Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Insbesondere wirkt er anstelle der Hauptversammlung bei der Geschäftsführung mit. Daneben beschließt der Gesellschafterausschuss über Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern und hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern. Ferner übt er sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen aus; insbesondere obliegt ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Verfügung über die Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin.

61 Der Gesellschafterausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der Henkel KGaA gewählt werden. Der Gesellschafterausschuss hat einen Finanz- und einen Personalausschuss gebildet.

62 Die zehn Mitglieder des Gesellschafterausschusses sind derzeit:

- Dr. rer. nat. Simone Bagel-Trah, Vorsitzende des Gesellschafterausschusses (Mitglied des Gesellschafterausschusses seit 2005);
- Konstantin von Unger, Stellvertretender Vorsitzender (Mitglied des Gesellschafterausschusses seit 2003);
- Dr. rer. pol. HSG Paul Achleitner (Mitglied des Gesellschafterausschusses seit 2001);
- Alexander Birken (Mitglied des Gesellschafterausschusses seit 2020);
- Dr. Kaspar von Braun, Ph.D. (Mitglied des Gesellschafterausschusses seit 2022);
- Dr. rer. oec. Christoph Kneip (Mitglied des Gesellschafterausschusses seit 2020);
- Dr. h.c. Thomas Manchot (Mitglied des Gesellschafterausschusses seit 2024);
- Sabrina Soussan (Mitglied des Gesellschafterausschusses seit 2025);
- Jean-François van Boxmeer (Mitglied des Gesellschafterausschusses seit 2013), der sein Amt allerdings mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung 2026 niedergelegt hat und als dessen Nachfolger der Hauptversammlung am 27. April 2026 die Wahl von Dr.-Ing. Stefan Hartung vorgeschlagen wird;
- Poul Weihrauch (Mitglied des Gesellschafterausschusses seit 2024).

cc) Aufsichtsrat der Henkel KGaA

63 Der Aufsichtsrat der Henkel KGaA berät und überwacht die Henkel Management AG bzw. deren Vorstand bei der Leitung des Unternehmens in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Henkel KGaA. Der Aufsichtsrat hat einen Nominierungs-, einen Prüfungs- und einen Nachhaltigkeitsausschuss gebildet. In Abweichung von § 287 Abs. 1 AktG führt nicht der Aufsichtsrat, sondern gemäß Ziffer 16 Abs. 2 der Henkel-Satzung der Gesellschafterausschuss die Beschlüsse der Kommanditaktionäre aus und vertritt die Kommanditaktionäre gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin.

64 Der Aufsichtsrat der Henkel KGaA ist paritätisch mit jeweils acht Vertretern der Anteilseigner und acht Vertretern der Arbeitnehmer besetzt.

65 Die acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind derzeit:

- Dr. rer. nat. Simone Bagel-Trah, Vorsitzende des Aufsichtsrats (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2008);
- Lutz Bunnenberg (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2020);
- Vinzenz Peter Gruber (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2024);
- Benedikt-Richard Freiherr von Herman (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2016);
- Barbara Kux (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2013);
- Dr. Anja Langenbucher (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2024);
- Laurent Martinez (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2023);
- Simone Menne (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2020).

66 Die acht Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind derzeit:

- Birgit Helten-Kindlein, Stellvertretende Vorsitzende (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2008);
- Michael Baumscheiper (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2020);
- Dr. rer. nat. Konstantin Benda (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2023);
- Sabine Friedrich (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2023);
- Natalie Mühlenfeld (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2025);
- Dirk Thiede (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2018);
- Edgar Topsch (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2010);
- Michael Vassiliadis (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2018).

dd) Kommanditkapital und Henkel-Aktionäre

(i) Vorzugs- und Stammaktien sowie Notierung

67 Das Grundkapital der Henkel KGaA beträgt derzeit EUR 437.958.750. Es ist eingeteilt in 437.958.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne

Nennbetrag), mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von einem Euro je Aktie. Davon sind 259.795.875 Stammaktien mit einem rechnerischen Anteil von 59,3 % des Grundkapitals (Inhaber dieser Aktien sind die "**Henkel-Stammaktionäre**"), sowie 178.162.875 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 40,7 %. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Grundkapital der Henkel KGaA nicht beteiligt.

68 Nach den der Henkel KGaA gemäß den Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes zuletzt vorliegenden Stimmrechtsmitteilungen wird zum 6. März 2026 die Mehrheit der Stammaktien mit einem Stimmrechtsanteil von 61,85 % von den Mitgliedern des Aktienbindungsvertrags der Familie Henkel gehalten. Die BlackRock, Inc., Wilmington, USA, hält mittelbar oder unmittelbar einen Gesamtstimmrechtsanteil an der Henkel KGaA von 3,03 %. Die Silchester International Investors LLP, London, hält mittelbar einen Gesamtstimmrechtsanteil an der Henkel KGaA von 3,01 %. Die übrigen Aktien befinden sich – mit Ausnahme der von der Henkel KGaA selbst gehaltenen eigenen Aktien – im Streubesitz.

69 Die Vorzugsaktien (ISIN: DE0006048432) und die Stammaktien (ISIN: DE0006048408) der Henkel KGaA sind in den Handel auf der elektronischen Plattform Xetra der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Daneben sind die Vorzugs- und Stammaktien der Henkel KGaA an allen deutschen Regionalbörsen notiert.

70 In den USA können Anleger im Rahmen des "Sponsored Level I ADR (American Depositary Receipt) Program" Zertifikate auf Vorzugs- sowie Stammaktien der Henkel KGaA erwerben. Dabei entspricht eine Vorzugs- bzw. Stammaktie jeweils vier ADR-Zertifikaten.

(ii) Genehmigtes und bedingtes Kapital

71 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß Ziff. 6. Abs. 5 der Henkel-Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Henkel KGaA mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats bis zum 27. April 2030 um bis zu EUR 81.633.000 durch die Ausgabe von bis zu 81.633.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bareinlage einmalig oder mehrmalig zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Henkel-Aktionären ist ein (mittelbares) Bezugsrecht einzuräumen. Vom Genehmigten Kapital 2025 hat die persönlich haftende Gesellschafterin bisher keinen Gebrauch gemacht.

72 Ein bedingtes Kapital besteht nicht.

(iii) Eigene Aktien

- 73 Die Henkel KGaA hielt zum 6. März 2026 6.149.864 Stammaktien als eigene Aktien, das entspricht gerundet einem rechnerischen Anteil von 2,4 % der Stammaktien. Zum 6. März 2026 betrug der Bestand eigener Vorzugsaktien 26.149.078 Stück. Dies entspricht gerundet einem rechnerischen Anteil von 14,7 % der Vorzugsaktien.
- 74 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. April 2023 nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 23. April 2028 Stamm- und/oder Vorzugsaktien der Henkel KGaA im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Henkel KGaA oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Henkel KGaA zu erwerben. Der Erwerb kann als Kauf über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre erfolgen.
- 75 Auch kann der Erwerb unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten (Put- und/oder Call-Optionen und/oder Terminkäufen oder eine Kombination aus solchen Derivaten) erfolgen. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz solcher Derivate sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des Grundkapitals zur Zeit der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung beschränkt. Die Laufzeit eines Derivats darf jeweils 18 Monate nicht überschreiten und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Vorzugsaktien in Ausübung des Derivats nicht nach dem 23. April 2028 erfolgen kann.
- 76 Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck ausgeübt werden. Die eigenen Aktien können insbesondere zu folgenden Zwecken verwendet werden: Sie können unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder der Beteiligung von Unternehmen übertragen werden. Auch können eigene Aktien gegen Barzahlung veräußert werden, sofern der Kaufpreis den aktuellen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Eigene Aktien können auch Mitarbeitern der Henkel KGaA sowie Mitarbeitern und Mitgliedern von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen zum Erwerb angeboten bzw. an diese übertragen werden, insbesondere im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungsprogrammen oder

Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Ferner dürfen eigene Aktien auch zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Henkel KGaA eingeräumt wurden, verwendet werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin wurde darüber hinaus ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats der Henkel KGaA ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

77 Soweit Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben beziehungsweise verwendet werden, darf der anteilige Betrag am Grundkapital solcher Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen.

78 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 24. April 2023 mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses am 11. März 2025 ein Aktienrückkaufprogramm in einem Gesamtwert von bis zu EUR 1 Mrd. aufgeteilt in Vorzugsaktien in einem Gesamtwert von bis zu EUR 800 Mio. und Stammaktien in einem Gesamtwert von bis zu EUR 200 Mio. beschlossen. Das Programm wurde am 12. Mai 2025 begonnen und soll bis spätestens zum 31. März 2026 durchgeführt werden. Bis zum 6. März 2026 wurden unter diesem Programm 2.859.161 Stamm- und 10.851.435 Vorzugsaktien erworben.

3. Geschäftstätigkeit und wesentliche Finanzkennzahlen des Henkel-Konzerns und der Henkel KGaA

a) Geschäftstätigkeit Henkel-Konzern

79 Der Henkel-Konzern ist eine global agierende Unternehmensgruppe. Er war 2025 mit circa 47.200 Beschäftigten in 75 Ländern tätig und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2025 einen Konzernumsatz von circa EUR 20,5 Milliarden, ein betriebliches Ergebnis (EBIT) von circa EUR 2,8 Milliarden sowie einen Konzernjahresüberschuss von circa EUR 2,1 Milliarden. Die vorstehenden Kennzahlen wurden auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS) ermittelt und werden im Geschäftsbericht des Henkel-Konzerns für das Geschäftsjahr 2025, auch im Vergleich zu den Kennzahlen des Vorjahres, erläutert. Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit stellte der Henkel-Konzern im Jahr 2025 an 165 Standorten in 53 Ländern Produkte her.

aa) Organisationsstruktur des Henkel-Konzerns

80 Die Aktivitäten des Henkel-Konzerns sind unabhängig von Ländergrenzen nach (globalen) Unternehmensbereichen organisiert. Seit Anfang 2023 ist Henkel in die zwei Globalen Operativen Unternehmensbereiche HCB und HAT gegliedert:

- HCB bestehend aus den drei Geschäftsfeldern "Hair", "Laundry & Home Care" und "Weitere Konsumentengeschäfte" (selektive Märkte im Bereich Körperpflege) sowie
- HAT bestehend aus den Geschäftsfeldern "Mobilität & Elektronik", "Verpackungen & Konsumgüter" und "Handwerk, Bau & Gewerbe".

81 Bereits in den Jahren 2015 und 2016 hat der Henkel-Konzern damit begonnen, seine weltweiten Einkaufs- und Supply Chain-Aktivitäten unternehmensbereichsübergreifend – soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich im Hinblick auf die Größe der einbezogenen Gesellschaften sinnvoll – in der HGSC, zu bündeln (sog. "**ONE!Global Supply Chain-Modell**"). Im Rahmen dieses Geschäftsmodells vergibt die HGSC globale Aufträge unter betriebswirtschaftlichen Effizienzgesichtspunkten an die Produktionsgesellschaften und beliefert die Vertriebsgesellschaften zu angemessenen Verrechnungspreisen.

82 Für die Produktion erwirbt die HGSC die Rohstoffe, die Verpackungsmaterialien sowie die Halbfertig- und Fertigprodukte von Drittlieferanten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Diese eingekauften Materialien werden direkt an lokale Produktionsgesellschaften (sog. "Local Supply Chain Company" – "**LSCC**") geliefert und diesen für die Produktion beigestellt, die sodann als Lohnfertiger im Auftrag der HGSC auf Basis eines Lohnfertiger-Vertrags tätig werden. Überdies erbringen die LSCCs auf der Grundlage gesonderter Dienstleistungsverträge logistische Dienstleistungen an die HGSC.

83 Für den Vertrieb verkauft die HGSC sodann die produzierten, mit den jeweiligen Produktmarken (z.B. Persil) bzw. der Unternehmensmarke (Henkel) beschrifteten Fertigerzeugnisse an die lokalen Marketing- und Vertriebsgesellschaften (sog. "Local Sales and Marketing Company" – "**LSMC**") des Henkel-Konzerns zum Weiterverkauf auf den lokalen Märkten der jeweiligen LSMC. Die LSMCs pflegen den Kontakt zu den Kunden und führen alle kundennahen Aktivitäten aus. Die LSMCs schließen die Verträge mit den Kunden und rechnen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber diesen ab. Sie üben die Vertriebs- und Marketingfunktionen aus. Die Lieferung der Waren zum Drittkunden erfolgt durch die HGSC (durch beauftragte Dritte).

bb) Der Globale Operative Unternehmensbereich HCB

84 Der Globale Operative Unternehmensbereich HCB besteht aus drei Geschäftsfeldern:

- "Hair" umfasst sowohl das Konsumenten- als auch das Friseurgeschäft. In diesem global präsenten Geschäftsfeld sind verschiedene Marken in den

Bereichen Haarpflege, Haarcolorationen und Haarstyling vertreten, die eine breite Konsumentenbasis ansprechen.

- "Laundry & Home Care" umfasst das Geschäft mit Universal- und Spezialwaschmitteln, Weichspülern sowie Waschzusätzen ("Laundry Care"). Mit den Produkten werden breite Konsumentenbedürfnisse von Tiefenreinigung über Sensitiv-Produktvarianten bis hin zu Faserpflege über verschiedene Preisstufen hinweg adressiert. Der Bereich "Home Care" umfasst das Geschäft von Geschirrspülmitteln bis hin zu Oberflächen- und WC-Reinigern.
- "Weitere Konsumentengeschäfte" umfasst das Geschäft im Bereich Körperpflege in selektiven Märkten, wie beispielsweise Nordamerika und Europa.

85 Bekannte Marken des Globalen Operativen Unternehmensbereichs HCB sind beispielsweise Schwarzkopf, Syoss, got2b, Persil, Somat, Pril und Bref.

cc) Der Globale Operative Unternehmensbereich HAT

86 Der Globale Operative Unternehmensbereich HAT besteht aus drei Geschäftsfeldern:

- "Mobilität & Elektronik", das internationalen Kunden maßgeschneiderte Lösungen und spezialisierten technischen Service in der Automobil- und Elektroindustrie sowie für industrielle Großkunden bietet. Hierdurch wird für Kunden ein Mehrwert an der Schnittstelle von Technologie, Halbleitern, Automobilen und industriellen Erzeugnissen geschaffen. Das Technologieportfolio und die Marktexpertise des Geschäftsfeldes liefern Antworten auf globale Trends wie Elektrifizierung, Konnektivität und autonomes Fahren. Außerdem werden die Kunden bei der Realisierung von Nachhaltigkeitszielen unterstützt, da die angebotenen Lösungen weniger fossile Rohstoffe in der Weiterverarbeitung benötigen.
- "Verpackung & Konsumgüter", das innovative Lösungen für Hersteller von Konsumenten- und Markenprodukten weltweit vertreibt. Die hochwirksamen Lösungen erzielen einen Mehrwert für Markenartikel und Kundenprodukte auf Basis von starken, langlebigen und vertrauensvollen Geschäftsbeziehungen. Mit dem Technologieportfolio und der Marktexpertise des Geschäftsfeldes werden globale Konsumententrends wie Nachhaltigkeit und die Förderung einer Kreislaufwirtschaft adressiert, während ein Höchstmaß an Lebensmittelsicherheit angestrebt wird.

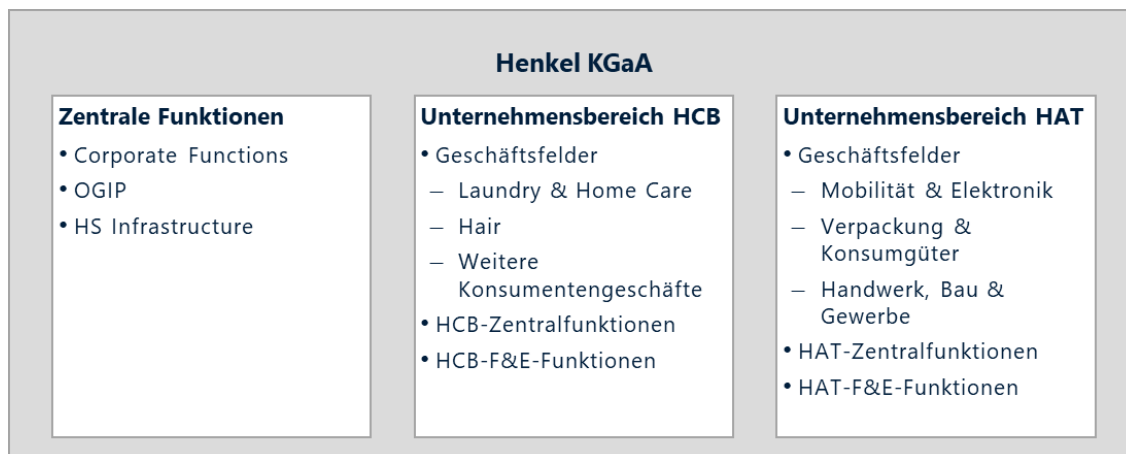
- "Handwerk, Bau & Gewerbe", das hochwirksame Lösungen für private Verbraucher und Handwerker, für das Baugewerbe sowie für die Fertigung und die professionelle Wartung in mehr als 800 Industriesegmenten anbietet. Es werden Innovationen für transformative Produkte und Lösungen für Kunden unter starken globalen Markenplattformen entwickelt. Dabei werden globale Trends wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung gestaltet – von nachhaltigem Bauen und Heimwerken bis zu vorausschauender Wartung und intelligenten Produktionsprozessen.

87 Bekannte Marken des Globalen Operativen Unternehmensbereichs HAT sind beispielsweise Loctite, Aquence, Technomelt, Bonderite, Pritt, Pattex und Liofol.

b) Geschäftstätigkeit Henkel KGaA

88 Die Henkel KGaA ist Konzernobergesellschaft des Henkel-Konzerns und zugleich selbst operativ tätig. Entsprechend der Aufteilung des Henkel-Konzerns in die beiden Globalen Operativen Unternehmensbereiche HCB und HAT gliedert sich die operative Tätigkeit der Henkel KGaA ebenfalls in die Unternehmensbereiche HCB und HAT.

89 Die Geschäftstätigkeiten der Henkel KGaA bestehen im Wesentlichen aus den beiden Unternehmensbereichen HCB und HAT sowie den "**Zentralen Funktionen**", zu denen neben den Corporate Functions auch HS Infrastructure und die OGIP-Funktion gehören (hierzu schon Rn. 12). Die sich daraus ergebende Organisationsstruktur der Henkel KGaA stellt sich derzeit vereinfacht wie folgt dar:



90 Umsatz und Ertragskennziffern der Henkel KGaA sind neben einem Vergleich mit den entsprechenden Zahlen von 2024 in dem nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Jahresabschluss der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025 im Einzelnen dargestellt. Danach hat die Henkel KGaA im Geschäftsjahr 2025 einen Umsatz von EUR 3.815 Mio. (2024: EUR 3.862 Mio.) erwirtschaftet. Darin sind auch die Umsätze mit konzernverbundenen Unternehmen enthalten. Das betriebliche Ergebnis (EBIT) für das Geschäftsjahr 2025 betrug EUR -135 Mio. (2024: EUR 620 Mio.). Darin sind neben den

betrieblichen Erträgen und Aufwendungen der beiden Unternehmensbereiche HCB und HAT auch die unter Corporate berichteten betrieblichen Erträge (einschließlich Konzernumlagen und Lizenzeinnahmen) und Aufwendungen der Zentralen Funktionen enthalten. Der Jahresüberschuss der Henkel KGaA betrug im Geschäftsjahr 2025 EUR 935 Mio. (2024: EUR 1.511 Mio.).

aa) Zentrale Funktionen

- 91 Die Henkel KGaA ist als Konzernobergesellschaft dafür verantwortlich, die unternehmerischen Ziele des Henkel-Konzerns festzulegen und zu verfolgen. Zudem verantwortet sie das Führungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumentarium einschließlich des Risikomanagements sowie die Verteilung der Ressourcen. Diese Verantwortlichkeiten nimmt die Henkel KGaA im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten innerhalb des Henkel-Konzerns wahr. Dabei bleibt die rechtliche Selbstständigkeit der Konzerngesellschaften gewahrt. Die Steuerung des Konzerns obliegt dem Vorstand der Henkel Management AG in der Funktion als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Henkel KGaA; der Vorstand wird hierbei von den Zentralfunktionen der Henkel KGaA unterstützt.
- 92 Die Henkel KGaA übernimmt im Rahmen der Corporate Functions zentrale Aufgaben für den Henkel-Konzern (etwa "Corporate Legal", "Corporate Audit", "Corporate Communication", "Finanzen und Controlling", Accounting, Personalwesen und weitere). Für die zentralen Funktionen unterhält die Henkel KGaA in Manila, Philippinen, eine Niederlassung, die zusammen mit der "Global Business Solutions"-Organisation weltweit die operativen Geschäftsprozesse des Henkel-Konzerns unterstützt.
- 93 Der Funktionsbereich HS Infrastructure der Henkel KGaA ist zentraler Infrastrukturbetreiber im Chemiepark in Düsseldorf-Holthausen, in dem sich das Werksgelände der Henkel KGaA befindet. HS Infrastructure nimmt sowohl innerhalb des Henkel-Konzerns als auch gegenüber konzernfremden Nutzern des Chemieparks Düsseldorf-Holthausen die Funktion als Standortbetreiber wahr.
- 94 Außerdem ist die Henkel KGaA auch rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin (eines wesentlichen Teils) des globalen Marken- und Technologie-IP-Portfolios des Henkel-Konzerns. In ihrer OGIP-Funktion verantwortet die Henkel KGaA sämtliche mit der Entwicklung, Erschaffung, Verbesserung, Erhaltung, dem Schutz und der Verwertung des IP verbundene Funktionen, trägt die entsprechenden Risiken und setzt die entsprechenden immateriellen Wirtschaftsgüter selbst operativ und mittels Lizenzierung ein. Bezogen auf das globale Marken-IP ist sie etwa für die Entwicklung globaler Marketingkonzepte sowie den Erhalt globaler Markenwerte verantwortlich. Weiteres Marken-, Patent- und Technologie-IP lizenziert die Henkel KGaA vereinzelt von anderen Henkel-Konzerngesellschaften und konzernfremden Dritten ein.

bb) Unternehmensbereich HCB der Henkel KGaA

95 Die Henkel KGaA ist im Unternehmensbereich HCB operativ in den Bereichen Produktion, Vertrieb und Marketing tätig. Darüber hinaus übernimmt der Unternehmensbereich HCB der Henkel KGaA zentrale Funktionen für den Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB:

- Seit dem 1. Januar 2016 wird auf die operative Tätigkeit der Henkel KGaA das *ONE!Global Supply Chain*-Modell (hierzu schon Rn. 81 ff.) angewendet. Die Henkel KGaA hat insoweit Verträge mit der HGSC geschlossen. Sie produziert als lokale Lohnfertigerin an ihren Standorten Düsseldorf-Holthausen und Krefeld für den Unternehmensbereich HCB (lokale LSCC Funktion) und ist zugleich lokale Vertriebs- und Marketinggesellschaft für den Unternehmensbereich HCB (lokale LSMC Funktion). Ferner erbringt sie logistische Dienstleistungen im Auftrag und für Rechnung der HGSC. Die Henkel KGaA erzielt aus beiden Funktionen operative Erlöse.
- Die Verantwortung für die Umsetzung der Geschäftsaktivitäten des Globalen Operativen Unternehmensbereichs HCB in den Regionen und Ländern liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Ländergesellschaften. Deren Aktivitäten werden durch den Unternehmensbereich HCB der Henkel KGaA (die "**HCB-Zentralfunktionen**") und regionale Zentren gesteuert, koordiniert und unterstützt.
- Im Unternehmensbereich HCB der Henkel KGaA werden forschungsintensive Basistechnologien für den Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB entwickelt. Zudem verantwortet der Unternehmensbereich HCB als regionaler Forschungs- und Entwicklungsstandort die Forschung und Entwicklung von kunden- und marktspezifischen Innovationen.

96 Von dem Gesamtumsatz der Henkel KGaA gemäß dem nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 von EUR 3.815 Mio entfielen auf den Unternehmensbereich HCB EUR 1.469 Mio. (2024: EUR 1.451 Mio.). Die Tochtergesellschaften, deren Anteile im Rahmen der Ausgliederung mit auf die HCBCo ausgegliedert werden (vgl. §§ 6 und 7 des Ausgliederungsvertrags), haben zusätzlich im Geschäftsjahr 2025 in Summe Umsatzerlöse in Höhe von EUR 63 Mio. (2024: EUR 71 Mio.) erwirtschaftet.

cc) Unternehmensbereich HAT der Henkel KGaA

97 Die Henkel KGaA ist im Unternehmensbereich HAT operativ in den Bereichen Produktion, Vertrieb und Marketing tätig. Darüber hinaus übernimmt der Unternehmensbereich HAT der Henkel KGaA zentrale Funktionen für den Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT:

- Die Henkel KGaA produziert innerhalb des *ONE!Global Supply Chain*-Modells gegenüber der HGSC (zum *ONE!Global Supply Chain*-Modell Rn. 81 ff.) an ihren Standorten Düsseldorf-Holthausen, Hannover, Wehr, Bopfinger, Heidelberg, Herborn-Schönbach und Köln als lokale Lohnfertigerin für den Unternehmensbereich HAT (lokale LSCC Funktion) und ist zugleich lokale Vertriebs- und Marketinggesellschaft für den Unternehmensbereich HAT (lokale LSMC Funktion). Ferner erbringt sie logistische Dienstleistungen im Auftrag und für Rechnung der HGSC. Die Henkel KGaA erzielt aus diesen Funktionen operative Erlöse.
- Die Verantwortung für die Umsetzung der Geschäftsaktivitäten des Globalen Operativen Unternehmensbereichs HAT in den Regionen und Ländern liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Ländergesellschaften. Deren Aktivitäten werden durch den Unternehmensbereich HAT der Henkel KGaA (die "**HAT-Zentralfunktionen**") und regionale Zentren gesteuert, koordiniert und unterstützt.
- Im Unternehmensbereich HAT der Henkel KGaA werden forschungsintensive Basistechnologien für den Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT entwickelt. Zudem verantwortet der Unternehmensbereich HAT als regionaler Forschungs- und Entwicklungsstandort die Forschung und Entwicklung von kunden- und marktspezifischen Innovationen.

98 Von dem Gesamtumsatz der Henkel KGaA gemäß dem nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 von EUR 3.815 Mio. entfielen auf den Unternehmensbereich HAT EUR 1.092 Mio. (2024: EUR 1.138 Mio.). Die Tochtergesellschaften, deren Anteile im Rahmen der Ausgliederung mit auf die HATCo ausgegliedert werden (vgl. § 23 des Ausgliederungsvertrags), haben zusätzlich im Geschäftsjahr 2025 in Summe Umsatzerlöse in Höhe von EUR 0,5 Mio. (2024: EUR 0,5 Mio.) erwirtschaftet.

4. Arbeitnehmer und Mitbestimmung in der Henkel KGaA

99 Im Jahr 2025 beschäftigte die Henkel KGaA in Deutschland insgesamt circa 7.700 Mitarbeiter.¹ Weltweit waren 2025 in dem Henkel-Konzern 47.200 Mitarbeiter beschäftigt. Von den circa 7.700 Mitarbeitern der Henkel KGaA arbeiteten circa 2.600 in

¹ Soweit nicht anders erläutert sind Mitarbeiterzahlen gerundete Jahresdurchschnittszahlen ohne Auszubildende, Werkstudenten und Praktikanten. Der Jahresdurchschnitt entspricht dem vierten Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Mitarbeiter.

den Zentralen Funktionen, circa 1.850 im Unternehmensbereich HCB und circa 3.250 im Unternehmensbereich HAT.

100 Der Aufsichtsrat der Henkel KGaA ist nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes ("MitbestG") unternehmerisch mitbestimmt, d.h. acht von sechzehn Mitgliedern sind Arbeitnehmervertreter (zur Besetzung des Aufsichtsrats Rn. 64 ff.). Nach Maßgabe des Betriebsverfassungsgesetzes ("BetrVG") bestehen bei der Henkel KGaA zehn örtliche Betriebsräte (an den Standorten Düsseldorf, Heidelberg, Hamburg, Hannover, Bopfinger, Schönbach, Krefeld, Köln, Wehr und Berlin) sowie ein Gesamtbetriebsrat. Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates ist Frau Birgit Helten-Kindlein. Weiter bestehen ein Wirtschaftsausschuss, fünf Jugend- und Auszubildendenvertretungen (an den Standorten Hamburg, Bopfinger, Hannover, Heidelberg und Düsseldorf) und eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung, sieben Schwerbehindertenvertretungen und eine Gesamtschwerbehindertenvertretung sowie drei Sprecherausschüsse (an den Standorten Düsseldorf, Hamburg und Heidelberg) und ein Gesamtsprecherausschuss. Zudem besteht ein europäischer Betriebsrat nach Maßgabe des Europäischen Betriebsrätegesetzes, das sog. Europäische Arbeitnehmergremium.

II. HCBCo

101 Die HCBCo ist eine 2018 unter der Firma Henkel Zehnte Verwaltungsgesellschaft mbH gegründete und 2019 in das Handelsregister eingetragene, bisher inaktive Gesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, die im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 85515 eingetragen ist. Die HCBCo ist ein verbundenes Unternehmen der Henkel KGaA. In Vorbereitung auf die Geplanten Strukturmaßnahmen ist der Gesellschaftsvertrag der HCBCo durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 3. Februar 2026 insbesondere unter Anpassung der Firma und des Unternehmensgegenstands geändert worden. Die HCBCo firmiert seit der Eintragung der Firmenänderung im Handelsregister unter Henkel Consumer Brands GmbH.

102 Unternehmensgegenstand der HCBCo ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, insbesondere von Wasch- und Reinigungsmitteln aller Art, Haarstyling-, Haarcolorations- und Haarpflegeprodukten aller Art, sowohl im Konsumenten- als auch im Friseurgeschäft, Körperpflegeprodukten und Kosmetika aller Art; die Erbringung hiermit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen; sowie die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von hiermit im Zusammenhang stehenden technischen Erzeugnissen; und der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Insbesondere kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft ist befugt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen

Unternehmen zu überlassen. Die Gesellschaft kann sich auf einen Teil der genannten Tätigkeiten beschränken. Als bisher inaktive Gesellschaft weist die HCBCo keinen eigenen Geschäftsbetrieb auf und beschäftigt daher keine eigenen Arbeitnehmer. Dementsprechend besteht bei der HCBCo keine betriebliche oder unternehmerische Mitbestimmung.

103 Das Stammkapital der HCBCo beträgt EUR 25.000 und ist in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je EUR 1 aufgeteilt. Alleinige Gesellschafterin der HCBCo ist die Henkel KGaA. Aktuelle Geschäftsführer der HCBCo sind die Herren Ulrich Borgstädt und Dr. Nicolas Weber. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

104 Im Zuge der Ausgliederung wird das Stammkapital von EUR 25.000 durch die Ausgabe von 975.000 Geschäftsanteilen mit einem Nennwert von je EUR 1 um EUR 975.000 erhöht (hierzu Abschnitt F.IV.5., Rn. 302 ff.).

105 Mit der Henkel KGaA wurde am 21. Dezember 2018 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, dem die Hauptversammlung der Henkel KGaA am 8. April 2019 und die Gesellschafterversammlung der HCBCo am 7. Mai 2019 zugestimmt haben und der durch Eintragung in das Handelsregister der HCBCo am 23. Mai 2019 wirksam geworden ist. Infolge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat die HCBCo die Leitung ihres Unternehmens der Henkel KGaA unterstellt. Die Henkel KGaA ist berechtigt, den Geschäftsführern der HCBCo hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen (§ 291 Abs. 1 S. 1 Var. 1 AktG). Weiterhin verpflichtet sich die HCBCo, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Henkel KGaA abzuführen (§ 291 Abs. 1 S. 1 Var. 2 AktG). Im Gegenzug muss die Henkel KGaA etwaige Jahresfehlbeträge der HCBCo ausgleichen (§ 302 Abs. 1 AktG). Die HCBCo ist aufgrund dieses Gewinnabführungsvertrags ertragsteuerlich für Zwecke der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer Organgesellschaft der Henkel KGaA und damit Teil des ertragsteuerlichen Organkreises der Henkel KGaA. Aufgrund des Beherrschungsvertrags ist die HCBCo auch Teil des umsatzsteuerlichen Organkreises der Henkel KGaA.

III. HATCo

106 Die HATCo ist eine 2020 unter der Firma Henkel Zwölfte Verwaltungsgesellschaft mbH gegründete und in das Handelsregister eingetragene, bisher inaktive Gesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, die im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 91827 eingetragen ist. Die HATCo ist ein verbundenes Unternehmen der Henkel KGaA. In Vorbereitung auf die Geplanten Strukturmaßnahmen ist der Gesellschaftsvertrag der HATCo durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 3. Februar 2026 insbesondere unter Anpassung der Firma und des Unternehmensgegenstands geändert worden. Die HATCo firmiert seit der

Eintragung der Firmenänderung im Handelsregister unter Henkel Adhesive Technologies GmbH.

- 107 Unternehmensgegenstand der HATCo ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, insbesondere von Kleb- und Dichtstoffen sowie Beschichtungen aller Art für industrielle Anwendungen sowie für den Handwerker- und Konsumentenbereich; die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von technischen Lösungen und Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Mobilität und Elektronik, Verpackungen und Konsumgüter, Handwerk, Bau und Gewerbe sowie Infrastruktur; und der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Insbesondere kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft ist befugt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen. Die Gesellschaft kann sich auf einen Teil der genannten Tätigkeiten beschränken. Als bisher inaktive Gesellschaft weist die HATCo keinen eigenen Geschäftsbetrieb auf und beschäftigt daher keine eigenen Arbeitnehmer. Dementsprechend besteht bei der HATCo keine betriebliche oder unternehmerische Mitbestimmung.
- 108 Das Stammkapital der HATCo beträgt EUR 25.000 und ist in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je EUR 1 aufgeteilt. Alleinige Gesellschafterin der HATCo ist die Henkel KGaA. Aktuelle Geschäftsführer der HATCo sind die Herren Ulrich Borgstädt und Dr. Sebastian Wolf. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 109 Im Zuge der Ausgliederung wird das Stammkapital von EUR 25.000 durch die Ausgabe von 975.000 Geschäftsanteilen mit einem Nennwert von je EUR 1 um EUR 975.000 erhöht (hierzu Abschnitt "F.IV.5. Kapitalerhöhung bei den BUCos", Rn. 302 ff.).
- 110 Mit der Henkel KGaA wurde am 26. Februar 2024 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, dem die Hauptversammlung der Henkel KGaA am 22. April 2024 und die Gesellschafterversammlung der HATCo am 14. Mai 2024 zugestimmt haben und der durch Eintragung in das Handelsregister der HATCo am 7. Juni 2024 wirksam geworden ist. Infolge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat die HATCo die Leitung ihres Unternehmens der Henkel KGaA unterstellt. Die Henkel KGaA ist berechtigt, den Geschäftsführern der HATCo hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen (§ 291 Abs. 1 S. 1 Var. 1 AktG). Weiterhin verpflichtet sich die HATCo, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Henkel KGaA abzuführen (§ 291 Abs. 1 S. 1 Var. 2 AktG). Im Gegenzug muss die Henkel KGaA etwaige

Jahresfehlbeträge der HATCo ausgleichen (§ 302 Abs. 1 AktG). Die HATCo ist aufgrund dieses Gewinnabführungsvertrags ertragsteuerlich für Zwecke der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer Organgesellschaft der Henkel KGaA und damit Teil des ertragsteuerlichen Organkreises der Henkel KGaA. Aufgrund des Beherrschungsvertrags ist die HATCo auch Teil des umsatzsteuerlichen Organkreises der Henkel KGaA.

D. Folgen der Geplanten Strukturmaßnahmen

I. Gesellschaftsrechtliche Folgen

1. Gesellschaftsrechtliche Folgen der Ausgliederung

111 Mit der Ausgliederung überträgt die Henkel KGaA die Unternehmensbereiche HCB und HAT als Gesamtheit der zugehörigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf die HCBCo bzw. die HATCo und erhält hierfür nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags neue, im Wege der Kapitalerhöhung geschaffene Geschäftsanteile an der HCBCo und der HATCo (Ausgliederung zur Aufnahme, vgl. auch § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG).

a) Haftung im Verhältnis der Rechtsträger

112 Zwar werden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Rahmen der Ausgliederung übertragen und nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags den beteiligten Rechtsträgern zugeordnet. Zum Schutz der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft haften die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften aber mit dem jeweils am Vollzugsdatum zugeteilten Nettoaktivvermögen für sämtliche bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers befristet als Gesamtschuldner (§ 133 Abs. 1 und 3 UmwG). Altgläubiger der Henkel KGaA haben somit die Wahl, ob sie zur Erfüllung der Verbindlichkeit die Henkel KGaA, die HCBCo oder die HATCo in Anspruch nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Verbindlichkeit im Ausgliederungsvertrag der HCBCo oder aber der HATCo als aufnehmenden Gesellschaften zugewiesen ist, sodass jede BUCo auch für Verbindlichkeiten, die dem jeweils anderen Unternehmensbereich zugeordnet sind, haftet. So soll verhindert werden, dass den Altgläubigern der Henkel KGaA durch die Ausgliederung Haftungsmasse entzogen und ihre Gläubigerposition beeinträchtigt wird.

113 Für Umwandlungsvorgänge ordnet das Umwandlungsgesetz zum Schutz der Gläubiger der beteiligten Rechtsträger außerdem eine Pflicht zur Sicherheitsleistung an, wenn sich die Gläubiger binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Maßnahme in das Register des Sitzes desjenigen Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 UmwG bekannt gemacht worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe in Textform angemeldet haben. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Ausgliederung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird (s. im Einzelnen §§ 22, 125 Abs. 1, 133 Abs. 1 UmwG). Durch die Zuweisung einer Verbindlichkeit an eine BUCo als übernehmenden Rechtsträger wird diese zur Hauptschuldnerin der Verbindlichkeit. Nur der Hauptschuldner der Verbindlichkeit ist zu der gesetzlich angeordneten Sicherheitsleistung verpflichtet (§ 133 Abs. 1 S. 2 UmwG i.V.m. § 125 Abs. 1 S. 1 UmwG i.V.m. § 22 UmwG). Der Hauptschuldner haftet zeitlich unbegrenzt, während die gesamtschuldnerische Haftung der anderen beteiligten Rechtsträger grundsätzlich vorbehaltlich gesetzlich bestimmter Ausnahmefälle nach Ablauf von fünf Jahren (bzw. für Versorgungsverpflichtungen nach

dem Betriebsrentengesetz nach Ablauf von zehn Jahren) nach Bekanntmachung der Eintragung im Handelsregister der Henkel KGaA endet. Verbleibt eine Verbindlichkeit nach dem Ausgliederungsvertrag bei der Henkel KGaA, so bleibt diese Hauptschuldnerin der Verbindlichkeit und die BUCos haften gesamtschuldnerisch, werden aber nach Ablauf von fünf bzw. zehn Jahren von der Mithaftung frei.

- 114 Von der befristeten gesamtschuldnerischen Haftung im Außenverhältnis, die alle an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger trifft, ist zu unterscheiden, wer im Innenverhältnis zwischen den Rechtsträgern die Lasten final tragen soll. Hierfür enthält der Ausgliederungsvertrag eine übliche Regelung, die im Innenverhältnis die Gesellschaft belastet, der die Verbindlichkeit vertraglich zugewiesen wurde, wobei diese Regelung durch eine Vereinbarung in den Betriebspachtverträgen für die Zeit der Betriebspacht für Verbindlichkeiten, die währenddessen nicht bei den BUCos verbleiben, überlagert und die Haftung im Innenverhältnis insoweit allein der Henkel KGaA zugewiesen wird.

b) Gesellschaftsstrukturen

- 115 Die Ausgliederung wirkt sich im Wesentlichen wie folgt auf die Gesellschaftsstrukturen aus. Einzelheiten der Folgen für die Gesellschafter der beteiligten Rechtsträger werden separat ausführlich unter "D.VI. Rechtliche und wirtschaftliche Folgen für die Anteilseigner der beteiligten Gesellschaften" (Rn. 219 ff.) erläutert.

aa) Henkel KGaA

- 116 Die Ausgliederung hat keine unmittelbaren Folgen für die Rechtsstellung der Henkel-Aktionäre und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Henkel KGaA. Die Ausgliederung ändert weder die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Henkel KGaA noch werden die Rechte aus diesen Aktien unmittelbar berührt. Die Henkel-Satzung wird im Zusammenhang mit den Geplanten Strukturmaßnahmen nicht geändert. Auch auf Ebene des Henkel-Vorstands sowie im Aufsichtsrat und im Gesellschafterausschuss der Henkel KGaA sowie im Aufsichtsrat der Henkel Management AG kommt es zu keinen Veränderungen.

- 117 Der Henkel-Vorstand leitet und steuert weiterhin die Globalen Operativen Unternehmensbereiche HCB und HAT. Die BUCos werden – wie andere Tochterunternehmen auch – in die Leitungs- und Berichtsstrukturen der Henkel KGaA bzw. des jeweiligen Unternehmensbereichs innerhalb des Henkel-Konzerns eingebunden. Darüber hinaus führt die Henkel KGaA die ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB und HAT infolge der Betriebspachtverträge vorübergehend ohnehin auch operativ im eigenen Namen und für eigene Rechnung weiter, sodass die Funktion der BUCos während der Dauer der jeweiligen Betriebspacht begrenzt ist und sich im Wesentlichen auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränkt (hierzu Rn. 187).

bb) BUCos

118 Die HCBCo und die HATCo als übernehmende Rechtsträger erhöhen jeweils für die Ausgliederung ihr Stammkapital und schaffen neue Geschäftsanteile, die sie der Henkel KGaA als übertragendem Rechtsträger als Gegenleistung für die Übertragung des Unternehmensbereichs HCB bzw. des Unternehmensbereichs HAT gewähren. Die Henkel KGaA bleibt weiterhin alleinige Gesellschafterin der BUCos. Details zu den neuen Geschäftsanteilen werden in Abschnitt "F.IV.5. Kapitalerhöhung bei den BUCos" (Rn. 302 ff.) erläutert.

119 Über die finalen künftigen Strukturen der BUCos (z.B. Rechtsform, Besetzung der Leitungsorgane etc.) wird rechtzeitig vor Beendigung der Betriebspacht entschieden. Zu den voraussichtlichen Folgen für die Mitbestimmung wird auf Abschnitt "D.VII.3. Folgen für die Arbeitnehmervertretungen" (Rn. 261 f.) verwiesen.

c) Unternehmensverträge

120 Die bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge jeweils zwischen der Henkel KGaA als herrschendem Unternehmen und den BUCos als beherrschten Unternehmen (hierzu Rn. 105 und Rn. 110) bleiben durch die Ausgliederung unberührt. Unternehmensverträge mit Tochtergesellschaften, deren Anteile im Rahmen der Ausgliederung auf eine der BUCos übergehen, werden ebenfalls auf die jeweilige BUCo übertragen. Diese Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestehen dann zwischen der jeweiligen BUCo als herrschendem Unternehmen und ihren Tochtergesellschaften, deren Anteile sie im Rahmen der Ausgliederung erworben hat, fort. Soweit zu diesen Gesellschaften Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestanden, bleibt eine Kette von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen und damit der entsprechende Einfluss der Henkel KGaA als vertraglich herrschendes Unternehmen (mittelbar über die BUCos) bestehen. Im Übrigen werden die Rechte aus den Anteilen an den ausgegliederten Tochtergesellschaften durch die Geschäftsführung der BUCos ausgeübt, wobei die Henkel KGaA aufgrund der bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit den BUCos weiterhin unternehmensvertraglich abgesichert Einfluss nehmen kann. Dies betrifft im Unternehmensbereich HCB insbesondere die Schwarzkopf & Henkel GmbH, die Henkel Wasch- und Reinigungsmittel GmbH sowie die Hans Schwarzkopf & Henkel GmbH und im Unternehmensbereich HAT die CHEMPHAR Handels- und Exportgesellschaft mbH.

2. Gesellschaftsrechtliche Folgen der Betriebspacht

121 Die Verpachtung der auszugliedernden Betriebe berührt ebenso wie die Beendigung der Pacht die Rechtsstellung der Henkel-Aktionäre und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Henkel KGaA nicht. Weder die Anzahl der von der Henkel KGaA ausgegebenen Aktien noch die Rechte der Henkel-Aktionäre werden durch die Verpachtung verändert (zu den Folgen der Betriebspacht für die Henkel-Aktionäre

ausführlich Abschnitt "D.VI.1.b) Folgen der Betriebspacht" (Rn. 225 ff.). Die Henkel-Satzung wird im Zusammenhang mit den Geplanten Strukturmaßnahmen nicht geändert. Auch auf Ebene des Henkel-Vorstands sowie im Aufsichtsrat und im Gesellschafterausschuss der Henkel KGaA sowie im Aufsichtsrat der Henkel Management AG kommt es zu keinen durch den Abschluss der Betriebspachtverträge bedingten Veränderungen.

122 Infolge der Verpachtung führt die Henkel KGaA die ausgegliederten Unternehmensbereiche vorübergehend auch operativ weiter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung weiter, sodass für die Dauer der Rückverpachtung die Auswirkungen der Ausgliederung auf den operativen Betrieb des jeweiligen Unternehmensbereichs im Wesentlichen zeitweise "aufgehoben" werden. Die Geschäftsleitung wird von denselben Personen und Funktionen ausgeübt wie vor Wirksamwerden der Ausgliederung. Die Mitarbeiter des Unternehmensbereichs, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die HCBCo bzw. die HATCo übergehen, gehen mit Wirksamwerden der Betriebspachtverträge unmittelbar wieder auf die Henkel KGaA über. Der Henkel KGaA steht damit das arbeitsrechtliche Direktionsrecht zu. Die BUCos werden nicht eigenständig operativ tätig und erhalten während der Rückverpachtung die Pachtzinszahlungen von der Henkel KGaA als Pächterin. Das operative Ergebnis aus dem Betrieb der Unternehmensbereiche HCB und HAT steht dagegen der Henkel KGaA als Pächterin zu. Sie zahlt zwar anders als vor Wirksamwerden der Ausgliederung und der Betriebspachtverträge einen Pachtzins an die HCBCo und die HATCo. Deren jeweiliger (sich ansonsten ergebender) Jahresüberschuss wird aber über den jeweils bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an die Henkel KGaA abgeführt.

3. Gesellschaftsrechtliche Folgen der Beendigung der Betriebspacht

123 Ebenso wie das Wirksamwerden der Betriebspachtverträge hat auch deren Beendigung keine Auswirkungen auf die rechtliche Struktur der beteiligten Gesellschaften oder die Rechtsstellung der Henkel-Aktionäre und der Komplementärin der Henkel KGaA.

124 Jedoch führen nach Beendigung der Betriebspacht die BUCos die ausgegliederten Unternehmensbereiche im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Dafür entfällt die Vereinnahmung der Pachtzinszahlungen. Auf das Ergebnis der Henkel KGaA hat dies aufgrund der weiterhin bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge keinen Einfluss.

125 Da die Geschäftsleitungen der HCBCo den Unternehmensbereich HCB und der HATCo den Unternehmensbereich HAT nach Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags innerhalb des für den Henkel-Konzern von der Henkel KGaA als Obergesellschaft vorgegebenen Rahmens eigenständig führen, ist davon auszugehen, dass die Geschäftsleitungsgremien personell verändert werden. Über Details hierzu ist noch nicht entschieden. Bei der Henkel KGaA dürften sich dagegen in der Besetzung der Organe allein aufgrund der Beendigung der Betriebspachtverträge keine Änderungen ergeben.

126 Der Übergang der Geschäftsführung von der Henkel KGaA auf die jeweilige BUCo ändert nichts an der strategischen Führung des Henkel-Konzerns und der Globalen Operativen Unternehmensbereiche HCB und HAT einschließlich der Unternehmensbereiche HCB und HAT durch die Henkel KGaA.

II. Bilanzielle Folgen

1. Allgemeine Hinweise

127 Die Ausgliederung und die Betriebspachtverträge werden zwar erst mit der Eintragung in das relevante Handelsregister wirksam; die Maßnahmen sollen jedoch jeweils mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, erfolgen. Daher sollen die bilanziellen Folgen dieser Maßnahmen anhand der Buchwerte zum 31. Dezember 2025 / 1. Januar 2026 dargestellt werden. Die Darstellung und die Erläuterung der bilanziellen Auswirkungen erfolgen dabei anhand folgender Bilanzen bzw. (vereinfachter) Pro-Forma-Bilanzen:

- 128 • Einzelbilanz der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025, die der Bilanz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, entspricht. In dieser Bilanz sind die Auswirkungen der Ausgliederung und der Betriebspachtverträge noch nicht berücksichtigt. Durch das in Abschnitt "B.III.4. Factoring an die Henkel Global Supply Chain B.V." (Rn. 43 ff.) näher beschriebene Factoring weist die Schlussbilanz der Henkel KGaA insbesondere keine den Unternehmensbereichen HCB und HAT zugeordneten Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus. Der Jahresabschluss der Henkel KGaA ist von deren Abschlussprüfer, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main ("**PwC**"), geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Einzelbilanz der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, ist zugleich die Schlussbilanz der Ausgliederung gemäß § 125 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 S. 1 UmwG.
- 129 • Einzelbilanzen der HCBCo und der HATCo zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr (HGB), die jeweils Teil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der jeweiligen BUCo zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, sind.
- 130 • Dem Ausgliederungsvertrag sind als Anlage 4(5).a bzw. 4(5).b aufbauend auf der Bilanz der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025, 24:00, in einzelnen Spalten sog. Ausgliederungsbilanzen für die HCBCo und die HATCo sowie in der letzten Spalte die nach der Ausgliederung bei der Henkel KGaA verbleibenden Aktiva und Passiva beigefügt. Die Ausgliederungsbilanzen führen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die auf die HCBCo bzw. die HATCo im Wege der Ausgliederung (rechtlich oder wirtschaftlich) übertragen werden, zu ihren aus der Bilanz der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025 übernommenen Buchwerten auf (im Sinne einer handelsrechtlichen Buchwertverknüpfung gemäß § 24 UmwG, siehe hierzu

Rn. 155). Die letzte Spalte dieser Anlage weist die betreffenden Buchwerte des nach der Ausgliederung bei der Henkel KGaA verbleibenden Vermögens aus. In dieser Spalte wird auch die Erhöhung der Anteile an verbundenen Unternehmen, nämlich der HCBCo und der HATCo, in Höhe des auf sie durch die Ausgliederung übertragenen Nettovermögens gezeigt. Diese Spaltenbilanzen bilden die Ausgliederung auf Pro-forma-Basis vereinfacht so ab, als wäre sie zum Ausgliederungstichtag 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, wirksam geworden. Es werden also weder Veränderungen des Auszugliedernden Vermögens zwischen Ausgliederungstichtag und dem Wirksamwerden der Ausgliederung noch bilanzielle Auswirkungen der jeweiligen Betriebspacht berücksichtigt. Die Spaltenbilanzen sind ebenfalls Gegenstand einer freiwilligen Prüfung durch PwC gewesen, die jeweils einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt haben.

- 131 • Pro-forma-Bilanzen der BUCos zum Ausgliederungstichtag 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, in denen sowohl das (geringe) Vermögen, das sie bereits zum 31. Dezember 2025 hielten, als auch das im Wege der Ausgliederung auf sie übergehende Vermögen ausgewiesen ist. In diesen Bilanzen sind auch die bei den BUCos nach dem Ausgliederungsvertrag erfolgenden Kapitalerhöhungen berücksichtigt.
- 132 • Pro-forma-Bilanzen der Henkel KGaA und der BUCos zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, in denen neben der Ausgliederung auch die bilanziellen Auswirkungen der Betriebspachtverträge berücksichtigt worden sind, unter der Annahme, dass auch die jeweilige Betriebspacht zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, wirksam geworden wäre.
- 133 Bei den Pro-forma-Bilanzen handelt es sich um ausschließlich für Zwecke dieses Vertragsberichts erstellte, vereinfachte Pro-forma-Darstellungen. Diese sind aus den geprüften Schluss- und Teilbilanzen abgeleitet.
- 134 Auf eine Darstellung der Konzernbilanz des Henkel-Konzerns wird verzichtet, da die Ausgliederung und Rückverpachtung aufgrund ihres konzerninternen Charakters darauf keinen Einfluss haben. Zu den Auswirkungen der Geplanten Strukturmaßnahmen auf die am Konzernergebnis orientierte Dividende s. Rn. 224, 229, und 231.
- 135 Die Bilanzen bilden jeweils das Aktivvermögen und die Verbindlichkeiten der beteiligten Rechtsträger unter Berücksichtigung der folgenden Annahmen ab:
- 136 • Die Ausgliederung und die jeweilige Betriebspacht sind zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, zu dem sie wirtschaftlich zurückwirken, wirksam geworden. In den Ausgliederungsbilanzen werden daher die bilanziellen Effekte der Ausgliederung, in den Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2026 die bilanziellen Effekte sowohl der Ausgliederung als auch – soweit nicht anders vermerkt – der Betriebspachtverträge auf Basis der Bilanzwerte der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr,

dargestellt. Wertveränderungen zwischen dem 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, und dem 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, die in keinem Zusammenhang zu den Geplanten Strukturmaßnahmen stehen, werden nicht berücksichtigt (beispielsweise die bilanziellen Auswirkungen der unabhängig von der Ausgliederung und der Betriebspacht erfolgenden Beendigung operativer Verträge oder von Anstellungsverhältnissen zum Ablauf des 31. Dezember 2025).

- 137 • Auch die im Zusammenhang mit der Ausgliederung erfolgenden Kapitalerhöhungen bei der HCBCo und der HATCo wirken bilanziell auf den 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, zurück und werden in den Bilanzen entsprechend dargestellt.
- 138 • Der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2026 und dem Wirksamwerden der Ausgliederung und der beiden Betriebspachtverträge durch Eintragung in die relevanten Handelsregister wird nicht antizipiert. Geschäftsvorfälle seit dem 1. Januar 2026 bis zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts und die weiteren Geschäftsvorfälle bis zum Wirksamwerden der Geplanten Strukturmaßnahmen sind also nicht in den Bilanzen berücksichtigt.
- 139 • Steuerliche Effekte, die möglicherweise aufgrund der Veräußerung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Zusammenhang mit der Betriebspacht (zu steuerlichen Folgen der Betriebspacht Abschnitte D.V.2, Rn. 209 ff., und D.V.3, Rn. 217 f.) eintreten sollten, werden aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Abbildung etwaiger latenter Steuern in Bezug auf das Auszugliedernde Vermögen.
- 140 • Die Bilanzen wurden jeweils nach den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen in Kontinuität der bisherigen Praxis der Henkel KGaA aufgestellt. Nach den handelsrechtlichen Grundsätzen wird ein Gegenstand des Aktiv- oder Passivvermögens bei Auseinanderfallen von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum beim wirtschaftlichen Eigentümer aktiviert. Soweit bezüglich einzelner Vermögensgegenstände lediglich das wirtschaftliche Eigentum übertragen wird (beispielsweise mittels einer Vereinbarungstreuhand oder eines Qualifizierten Nutzungsrechts), führt dies bilanziell dennoch zu einer Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstands.

2. Die relevanten Bilanzen

a) Bilanzielle Abbildung der Geplanten Strukturmaßnahmen bei der Henkel KGaA

- 141 Die folgende Übersicht veranschaulicht die Auswirkungen der Ausgliederung und der Betriebspacht der Unternehmensbereiche HCB und HAT gemäß den vorstehenden Annahmen auf das Vermögen der Henkel KGaA:

Aktiva (in Tausend Euro ²)	Schlussbilanz zum 31.12.2025	Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung	Bilanz zum 1.1.2026 nach Rück- verpachtung
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.620.442	2.362	2.362
Sachanlagen	710.197	270.529	283.297
Finanzanlagen	10.931.900	12.491.319	12.491.319
Anlagevermögen	13.262.539	12.764.209	12.776.978
Vorräte	18.328	13.870	18.328
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.063.753	1.063.753	1.331.683
Wertpapiere	363.707	363.707	363.707
Flüssige Mittel	1.696.177	1.696.177	1.696.177
Umlaufvermögen	3.141.965	3.137.506	3.409.895
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31.466	27.558	31.466
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	3.374	3.374	3.374
Aktiva insgesamt	16.439.345	15.932.648	16.221.714

Passiva (in Tausend Euro)	Schlussbilanz zum 31.12.2025	Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung	Bilanz zum 1.1.2026 nach Rück- verpachtung
Gezeichnetes Kapital	437.959	437.959	437.959
Nennbetrag eigene Aktien	-31.172	-31.172	-31.172
Kapitalrücklage	699.063	699.063	699.063
Gewinnrücklagen	2.484.281	2.484.281	2.484.281
Bilanzgewinn	3.006.378	3.006.378	3.006.378
Eigenkapital	6.596.509	6.596.509	6.596.509
Sonderposten mit Rücklageanteil	54.520	29.609	29.609
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	330.499	243.842	243.842
Andere Rückstellungen	643.143	251.978	537.081
Rückstellungen	973.642	495.820	780.923
Verbindlichkeiten	8.765.174	8.761.211	8.765.174
Passive Rechnungs- abgrenzungsposten	49.499	49.499	49.499
Passiva insgesamt	16.439.345	15.932.648	16.221.714

² Alle nachfolgenden Wertangaben in diesem Bericht sind jeweils für sich kaufmännisch gerundet. Bei der Addition von Einzelwerten kann es daher zu Abweichungen von den angegebenen Summen kommen.

142 Die Spalte "Schlussbilanz zum 31.12.2025" der vorstehenden Übersicht zur Henkel KGaA gibt die Bilanz der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, wieder. Sie bildet die Vermögenslage der Henkel KGaA ohne die Auswirkungen der Geplanten Strukturmaßnahmen ab. Die zweite Spalte "Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung" zeigt auf Pro-forma-Basis die Buchwerte des Aktiv- und Passivvermögens der Henkel KGaA zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, wie es sich nach dem Abgang des auf die HCBCo und die HATCo Auszugliedernden Vermögens darstellt. Die bilanziellen Auswirkungen der Betriebspachtverträge sind darin nicht enthalten. Diese sind in der nächsten Spalte "Bilanz zum 1.1.2026 nach Rückverpachtung" enthalten. In dieser Pro-forma-Bilanz der Henkel KGaA zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, ist damit der Zielzustand nach unterstelltem Wirksamwerden der Geplanten Strukturmaßnahmen zum 1. Januar 2026 wiedergegeben.

b) Bilanzielle Abbildung der Geplanten Strukturmaßnahmen bei der HCBCo

143 Die folgende Übersicht veranschaulicht die Auswirkungen der Ausgliederung und der Betriebspacht des Unternehmensbereichs HCB gemäß den vorstehenden Annahmen auf das Vermögen der HCBCo:

Aktiva (in Tausend Euro ³)	Schlussbilanz zum 31.12.2025	Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung	Bilanz zum 1.1.2026 nach Rück- verpachtung	Passiva (in Tausend Euro)	Schlussbilanz zum 31.12.2025	Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung	Bilanz zum 1.1.2026 nach Rück- verpachtung
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	363.976	363.976	Stammkapital	25	1.000	1.000
Sachanlagen	-	159.784	156.309	Kapitalrücklage	-	204.353	204.353
Finanzanlagen	-	2.360	2.360	Gewinnrücklagen	-	-	-
Anlagevermögen	-	526.120	522.644	Bilanzverlust	-0	-0	-0
Vorräte	-	-	-	Eigenkapital	25	205.352	205.352
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1	1	1	Sonderposten mit Rücklageanteil	-	11.818	11.818
Wertpapiere	-	-	-	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-	37.490	37.490
Flüssige Mittel	25	25	25	Andere Rückstellungen	-	272.157	50.222
Umlaufvermögen	26	26	26	Rückstellungen	-	309.647	87.712
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-	1.968	-	Verbindlichkeiten	1	1.297	217.788
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	-	-	-	Passive Rechnungs- abgrenzungsposten	-	-	-
Aktiva insgesamt	26	528.114	522.670	Passiva insgesamt	26	528.114	522.670

³ Alle nachfolgenden Wertangaben in diesem Bericht sind jeweils für sich kaufmännisch gerundet. Bei der Addition von Einzelwerten kann es daher zu Abweichungen von den angegebenen Summen kommen.

144

Die Spalte "Schlussbilanz zum 31.12.2025" der vorstehenden Übersicht gibt die Bilanz der HCBCo zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, wieder. Sie bildet die Vermögenslage der HCBCo ohne die Auswirkungen der Ausgliederung und der sonstigen Maßnahmen ab. Darin ist ausschließlich das (geringe) Aktiv- und Passivvermögen der HCBCo vor Erwerb des auf sie ausgegliederten Unternehmensbereichs HCB ausgewiesen. Die HCBCo betrieb zum 31. Dezember 2025 noch kein eigenes operatives Geschäft. Ihr Eigenkapital zum 31. Dezember 2025 betrug TEUR 25. Die zweite Spalte "Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung" zeigt auf Pro-forma-Basis die Buchwerte des Aktiv- und Passivvermögens der HCBCo zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr. Sie kombiniert auf Pro-forma-Basis die ersten beiden Spalten und weist das (geringe) bereits vor dem Ausgliederungstichtag gehaltene Vermögen der HCBCo sowie das (erhebliche) im Wege der Ausgliederung erworbene Vermögen der HCBCo zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, aus. Die bilanziellen Auswirkungen der Betriebspachtverträge sind darin nicht enthalten. Diese sind in der nächsten Spalte "Bilanz zum 1.1.2026 nach Rückverpachtung" enthalten. In dieser Pro-forma-Bilanz der HCBCo zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, ist damit der Zielzustand nach unterstelltem Wirksamwerden der Geplanten Strukturmaßnahmen zum 1. Januar 2026 wiedergegeben.

c) Bilanzielle Abbildung der Geplanten Strukturmaßnahmen bei der HATCo

145

Die folgende Übersicht veranschaulicht die Auswirkungen der Ausgliederung und der Betriebspacht des Unternehmensbereichs HAT gemäß den vorstehenden Annahmen auf das Vermögen der HATCo:

Aktiva (in Tausend Euro ⁴)	Schlussbilanz zum 31.12.2025	Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung	Bilanz zum 1.1.2026 nach Rück- verpachtung
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	1.254.105	1.254.105
Sachanlagen	-	279.884	270.591
Finanzanlagen	-	22.118	22.118
Anlagevermögen	-	1.556.106	1.546.813
Vorräte	-	4.459	-
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1	1	1
Wertpapiere	-	-	-
Flüssige Mittel	25	25	25
Umlaufvermögen	26	4.485	26
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-	1.940	-
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	-	-	-
Aktiva insgesamt	26	1.562.530	1.546.839

Passiva (in Tausend Euro)	Schlussbilanz zum 31.12.2025	Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung	Bilanz zum 1.1.2026 nach Rück- verpachtung
Stammkapital	25	1.000	1.000
Kapitalrücklage	-	1.377.594	1.377.594
Gewinnrücklagen	-	-	-
Bilanzverlust	-1	-1	-1
Eigenkapital	24	1.378.592	1.378.592
Sonderposten mit Rücklageanteil	-	13.094	13.094
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-	49.167	49.167
Andere Rückstellungen	-	119.007	55.840
Rückstellungen	-	168.174	105.007
Verbindlichkeiten	2	2.670	50.146
Passive Rechnungs- abgrenzungsposten	-	-	-
Passiva insgesamt	26	1.562.530	1.546.839

⁴ Alle nachfolgenden Wertangaben in diesem Bericht sind jeweils für sich kaufmännisch gerundet. Bei der Addition von Einzelwerten kann es daher zu Abweichungen von den angegebenen Summen kommen.

146

Die Spalte "Schlussbilanz zum 31.12.2025" der vorstehenden Übersicht gibt die Bilanz der HATCo zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, wieder. Sie bildet die Vermögenslage der HATCo ohne die Auswirkungen der Ausgliederung und der sonstigen Maßnahmen ab. Darin ist ausschließlich das (geringe) Aktiv- und Passivvermögen der HATCo vor Erwerb des auf sie ausgegliederten Unternehmensbereichs HAT ausgewiesen. Die HATCo betrieb zum 31. Dezember 2025 noch kein eigenes operatives Geschäft. Ihr Eigenkapital zum 31. Dezember 2025 betrug TEUR 24. Die zweite Spalte "Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung" zeigt auf Pro-forma-Basis die Buchwerte des Aktiv- und Passivvermögens der HATCo zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr. Sie kombiniert auf Pro-forma-Basis die ersten beiden Spalten und weist das (geringe) bereits vor dem Ausgliederungsstichtag gehaltene Vermögen der HATCo sowie das (erhebliche) im Wege der Ausgliederung erworbene Vermögen der HATCo zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, aus. Die bilanziellen Auswirkungen der Betriebspachtverträge sind darin nicht enthalten. Diese sind in der nächsten Spalte "Bilanz zum 1.1.2026 nach Rückverpachtung" enthalten. In dieser Pro-forma-Bilanz der HATCo zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, ist damit der Zielzustand nach unterstelltem Wirksamwerden der Geplanten Strukturmaßnahmen zum 1. Januar 2026 wiedergegeben.

3. Bilanzielle Folgen der Ausgliederung

a) Bilanz der Henkel KGaA

147

Die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung auf das Vermögen der Henkel KGaA lassen sich anhand der Spalten "Schlussbilanz zum 31.12.2025" und "Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung" der vorstehend unter D.II.2.a) (Rn. 141 f.) aufgeführten Übersicht verdeutlichen.

148

Nach IDW RS HFA 43 (Tz. 21) stellt die Ausgliederung aus Sicht des übertragenden Rechtsträgers einen Tausch der auszugliedernden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gegen Geschäftsanteile am übernehmenden Rechtsträger dar: Infolge der Ausgliederung scheiden die den Unternehmensbereichen HCB und HAT zugeordneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens aus der Bilanz der Henkel KGaA aus. Im Gegenzug erhöht sich die Position "Anteile an verbundenen Unternehmen" in der Bilanz der Henkel KGaA (Aktivtausch). Die bilanzielle Abbildung dieses Tauschs in der Bilanz des übertragenden Rechtsträgers erfolgt handelsrechtlich als laufender Geschäftsvorfall, bei dem die Anschaffungskosten der als Gegenleistung erhaltenen Geschäftsanteile nach allgemeinen (Tausch-)Grundsätzen zu ermitteln sind. Der Henkel KGaA steht ein Wahlrecht zu, die Geschäftsanteile entweder mit dem Buchwert, dem Zeitwert oder einem erfolgsneutralen Zwischenwert des jeweils Auszugliedernden Vermögens anzusetzen. Dieses Wahlrecht übt die Henkel KGaA zugunsten des Buchwerts aus, so dass die Ausgliederung auf Ebene der Henkel KGaA handelsrechtlich erfolgsneutral ist. Die Erhöhung der Position "Finanzanlagen/Anteile an verbundenen Unternehmen" entspricht genau dem Betrag des auf die beiden BUCos im Wege der Ausgliederung übergehenden Nettovermögens.

149 Insgesamt werden Aktiva mit einem Gesamtbuchwert i.H.v. TEUR 2.090.593 und Passiva i.H.v. TEUR 506.696 auf die BUCos ausgegliedert. Dies entspricht einem Nettovermögen von TEUR 1.583.896 für beide BUCos zusammen. Um den Betrag des Nettovermögens erhöhen sich die in der Position "Finanzanlagen" enthaltenen Buchwerte der Anteile an den BUCos mit der Folge, dass die Ausgliederung in der Bilanz der Henkel KGaA zwar zu einer Bilanzverkürzung, aber nicht zu einer Minderung des Eigenkapitals führt. Im Einzelnen ergeben sich für die Bilanz der Henkel KGaA folgende Auswirkungen:

aa) Aktivseite der Bilanz der Henkel KGaA

150 Im Wege der Ausgliederung der Unternehmensbereiche HCB und HAT werden auf der Aktivseite der Bilanz der Henkel KGaA insgesamt

- Immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 1.618.080,
- Gegenstände des Sachanlagevermögens mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 439.668,
- Gegenstände des Finanzanlagevermögens mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 24.478,
- Gegenstände des Umlaufvermögens (im Wesentlichen Vorräte) mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 4.459,
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 3.908

auf die beiden BUCos übertragen. Für eine genaue Darstellung der auszugliedernden Vermögensgegenstände sowie der Aufteilung zwischen den BUCos s. Abschnitt H.II.3. (Rn. 357 ff.) und Abschnitt H.II.4. (Rn. 406 ff.). Infolge des unmittelbar vor der Ausgliederung erfolgenden Factorings (hierzu ausführlicher Abschnitt "B.III.4. Factoring an die Henkel Global Supply Chain B.V.", Rn. 43 ff.) werden insbesondere keine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die den Unternehmensbereichen HCB und HAT zugeordnet sind, übertragen. Auch nach der Ausgliederung werden in der Bilanz der Henkel KGaA Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen, beispielsweise solche, die in Verbindung mit Dienstleistungen der Zentralen Funktionen stehen.

151 Die zu den Unternehmensbereichen HCB und HAT gehörenden und auszugliedernden Vermögensgegenstände erhöhen infolge der Ausgliederung entsprechend den Posten "Finanzanlagen" um TEUR 1.583.896 (Beteiligung an der HCBCo bzw. an der HATCo), da die HCBCo bzw. die HATCo weiterhin Tochterunternehmen sind und somit deren Geschäftsanteile im Gesellschaftsvermögen der Henkel KGaA verbleiben. Insgesamt erhöht sich deshalb der Posten "Finanzanlagen" um TEUR 1.559.419.

bb) Passivseite der Bilanz der Henkel KGaA

152 Im Wege der Ausgliederung der Unternehmensbereiche HCB und HAT werden auf der Passivseite der Bilanz der Henkel KGaA insgesamt

- Rückstellungen mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 477.822 und
- Verbindlichkeiten mit einem Buchwert i.H.v. EUR 3.963

auf die beiden BUCos übertragen. Für eine genaue Darstellung der auszugliedernden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Aufteilung zwischen den BUCos Abschnitt H.II.3. (Rn. 357 ff.) und Abschnitt H.II.4. (Rn. 406 ff.). Infolge des im Zusammenhang mit dem Factoring erklärten und unmittelbar vor der Ausgliederung erfolgenden Schuldbeitritts mit Erfüllungsübernahme durch die HGSC werden unter anderem keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf die BUCos übertragen.

153 Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf das bilanzierte Eigenkapital der Henkel KGaA, das zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, TEUR 6.596.509 beträgt.

b) Bilanzen der BUCos

154 Die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung auf das Vermögen der BUCos lassen sich anhand der Spalten "Schlussbilanz zum 31.12.2025" und "Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung" der oben unter D.II.2.b) (Rn. 143 f.) und D.II.2.c) (Rn. 145 f.) aufgeführten Übersichten für die HCBCo und die HATCo verdeutlichen. Die erste Spalte bildet das geringe Vermögen der jeweiligen BUCo vor der Ausgliederung ab. Dieses bestand bei beiden BUCos im Wesentlichen aus dem eingezahlten Stammkapital. Die zweite Spalte bildet dann jeweils das im Wege der Ausgliederung auf die jeweilige BUCo übergehende Aktiv- und Passivvermögen und die dadurch bewirkte Erhöhung des Eigenkapitals auf Pro-forma-Basis ab. Die Betriebspacht ist darin nicht berücksichtigt.

155 Den BUCos steht als übernehmenden Rechtsträgern jeweils ein Wahlrecht zu, ob sie als Anschaffungskosten i.S.d. § 253 Abs. 1 HGB der im Wege der Ausgliederung erworbenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens die in der Schlussbilanz der Henkel KGaA ausgewiesenen Werte oder die tatsächlichen Anschaffungskosten ansetzen (§ 125 Abs. 1 S. 1 UmwG i.V.m. § 24 UmwG). In Ausübung dieses Wahlrechts setzen die BUCos das Auszugliedernde Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung zu den Buchwerten in der Schlussbilanz der Henkel KGaA an (Buchwertverknüpfung nach § 24 UmwG). Diese fortgeführten Buchwerte sind entsprechend in der Spalte "Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung" angesetzt worden.

aa) Bilanz der HCBCo

156 Die HCBCo erwirbt im Wege der Ausgliederung des Unternehmensbereichs HCB auf der Aktivseite insgesamt

- Immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 363.976,
- Gegenstände des Sachanlagevermögens mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 159.784,
- Gegenstände des Finanzanlagevermögens mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 2.360 und
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 1.968.

157

An Passiva erwirbt die HCBCo im Wege der Ausgliederung insgesamt

- Rückstellungen mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 309.647 und
- Verbindlichkeiten mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 1.296.

158

Im Rahmen der Ausgliederung gehen insbesondere alle Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitern des Unternehmensbereichs HCB mit allen Rechten und Pflichten nach § 613a BGB von der Henkel KGaA auf die HCBCo über. Das umfasst auch alle für diese übergehenden Mitarbeiter zu passivierenden Verbindlichkeiten und hierfür gebildeten Rückstellungen, insbesondere Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen und Ansprüche im Zusammenhang mit Wertguthaben. Zur Sicherung dieser Versorgungszusagen und Ansprüche im Zusammenhang mit Wertguthaben werden für die HCBCo neue CTA eingerichtet und anteilig mit Vermögen aus bestehenden CTAs der Henkel KGaA dotiert. Sowohl das den CTA der HCBCo zugeordnete Vermögen als auch die damit erzielten Erträge stehen wirtschaftlich der HCBCo zu. Soweit diese CTAs Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 S. 2 HGB sind, werden die Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen und im Zusammenhang mit Wertguthaben mit dem Deckungsvermögen verrechnet und sind im Ergebnis insoweit in der Bilanz der HCBCo nicht ausgewiesen. Für Mitarbeiter, die ab dem 1. Januar 2026 erstmalig ATZ-Wertguthaben erlangen, wird ein CTA eingerichtet, dessen Treuhandvermögen nicht als Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 S. 2 HGB zu qualifizieren ist. Eine Verrechnung im vorstehenden Sinn findet für diese Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ATZ-Wertguthaben nicht statt. Ansprüche aus beendeten Arbeitsverhältnissen, etwa von Pensionären, sowie unverfallbare Anwartschaften aus beendeten Arbeitsverhältnissen (einschließlich früheren Arbeitsverhältnissen) des Unternehmensbereichs HCB sind nicht Bestandteil der Ausgliederung und verbleiben bei der KGaA.

159

Für eine genaue Darstellung der auszugliedernden Vermögensgegenstände wird auf Abschnitt H.II.3. (Rn. 357 ff.) verwiesen. Infolge des in Abschnitt B.III.4 (Rn. 43 ff.) beschriebenen Factorings und des im Zusammenhang damit erklärten und

unmittelbar vor der Ausgliederung erfolgten Schuldbeitritts mit Erfüllungsübernahme durch die HGSC weist die Ausgliederungsbilanz der HCBCo keine Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus.

160

Die Ausgliederung führt zu einer Erhöhung des bilanziellen Pro-forma-Eigenkapitals der HCBCo zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, von TEUR 205.328. Dies entspricht dem im Wege der Ausgliederung auf die HCBCo übergehenden Nettovermögen. In der Angabe des Pro-forma-Eigenkapitals der BUCos wurde berücksichtigt, dass infolge der Ausgliederung neue Geschäftsanteile als Gegenleistung für die Ausgliederung an die Henkel KGaA ausgegeben werden und zu diesem Zweck das Stammkapital um EUR 975.000 auf EUR 1.000.000 erhöht wird. Soweit das ausgegliederte Nettovermögen den Nominalbetrag dieser Kapitalerhöhung übersteigt, soll der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB geleistet werden. Diese Kapitalrücklage erhöht sich damit um TEUR 204.353.

bb) Bilanz der HATCo

161

Die HATCo erwirbt im Wege der Ausgliederung des Unternehmensbereichs HAT auf der Aktivseite insgesamt

- Immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 1.254.105,
- Gegenstände des Sachanlagevermögens mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 279.884,
- Gegenstände des Finanzanlagevermögens mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 22.118,
- Gegenstände des Umlaufvermögens mit einem Buchwert i.H.v. insgesamt TEUR 4.459 und
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 1.940.

162

An Passiva erwirbt die HATCo im Wege der Ausgliederung insgesamt

- Rückstellungen mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 168.174 und
- Verbindlichkeiten mit einem Buchwert i.H.v. TEUR 2.667.

163

Im Rahmen der Ausgliederung gehen insbesondere alle Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitern des Unternehmensbereichs HAT mit allen Rechten und Pflichten nach § 613a BGB von der Henkel KGaA auf die HATCo über. Das umfasst auch alle für diese übergehenden Mitarbeiter zu passivierenden Verbindlichkeiten und hierfür

gebildeten Rückstellungen, insbesondere Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen und Ansprüche im Zusammenhang mit Wertguthaben. Zur Sicherung dieser Versorgungszusagen und Ansprüche im Zusammenhang mit Wertguthaben werden für die HATCo neue CTAs eingerichtet und anteilig mit Vermögen aus bestehenden CTAs der Henkel KGaA dotiert. Sowohl das den CTA der HATCo zugeordnete Vermögen als auch die damit erzielten Erträge stehen wirtschaftlich der HATCo zu. Soweit diese CTAs Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 S. 2 HGB sind, werden die Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen und im Zusammenhang mit Wertguthaben mit dem Deckungsvermögen verrechnet und sind im Ergebnis insoweit in der Bilanz der HATCo nicht ausgewiesen. Für Mitarbeiter, die ab dem 1. Januar 2026 erstmalig ATZ-Wertguthaben erlangen, wird ein CTA eingerichtet, dessen Treuhandvermögen nicht als Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 S. 2 HGB zu qualifizieren ist. Eine Verrechnung im vorstehenden Sinn findet für diese Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ATZ-Wertguthaben nicht statt. Ansprüche aus beendeten Arbeitsverhältnissen, etwa von Pensionären, sowie unverfallbare Anwartschaften aus beendeten Arbeitsverhältnissen (einschließlich früheren Arbeitsverhältnissen) des Unternehmensbereichs HAT sind nicht Bestandteil der Ausgliederung und verbleiben bei der KGaA.

164 Für eine genaue Darstellung der auszugliedernden Vermögensgegenstände wird auf Abschnitt H.II.4. (Rn. 406 ff.) verwiesen. Infolge des in Abschnitt B.III.4. (Rn. 43 ff.) beschriebenen Factorings und des im Zusammenhang damit erklärten und unmittelbar vor der Ausgliederung erfolgten Schuldbeitritts mit Erfüllungsübernahme durch die HGSC weist die Ausgliederungsbilanz der HATCo keine Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus.

165 Die Ausgliederung führt zu einer Erhöhung des bilanziellen Pro-forma-Eigenkapitals der HATCo zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, von TEUR 1.378.569. Dies entspricht dem im Wege der Ausgliederung auf die HATCo übergehenden Nettovermögen. In der Angabe des Pro-forma-Eigenkapitals der BUCos wurde berücksichtigt, dass infolge der Ausgliederung neue Geschäftsanteile als Gegenleistung für die Ausgliederung an die Henkel KGaA ausgegeben werden und zu diesem Zweck das Stammkapital um EUR 975.000 auf EUR 1.000.000 erhöht wird. Soweit das ausgegliederte Nettovermögen den Nominalbetrag dieser Kapitalerhöhung übersteigt, soll der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt werden. Diese Kapitalrücklage erhöht sich damit um TEUR 1.377.594.

4. Bilanzielle Folgen der Betriebspacht

166 Während der Betriebspacht führt die Henkel KGaA die auf die BUCos zuvor ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB und HAT vorübergehend im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (zu den Auswirkungen auf die Ertragslage Abschnitt

D.III., Rn. 186 ff.). Im Hinblick auf die Übertragung der zum jeweiligen Unternehmensbereich HCB bzw. HAT gehörenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ist dabei wie folgt zu unterscheiden: Bei einer Pacht verbleibt das Eigentum am Pachtgegenstand grundsätzlich beim Verpächter, der Pächter ist lediglich zu dessen Nutzung und Fruchtziehung auf Zeit berechtigt. Bei den vorliegenden Betriebspachtverträgen gilt dieser Grundsatz für das Anlagevermögen. Insbesondere das (zuvor ausgegliederte) bewegliche Umlaufvermögen, das vom Pächter ohnehin während der Betriebspacht eingesetzt, verbraucht oder verkauft werden wird, soll zu Beginn der Betriebspacht von den BUCos als Verpächterinnen an die Henkel KGaA als Pächterin verkauft werden. Die Henkel KGaA erwirbt von den BUCos zum Pachtbeginn daher entgeltlich zum Buchwert bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die sog. Veräußerten Gegenstände. Die Veräußerten Gegenstände umfassen bestimmte Gegenstände des Sachanlagevermögens, Forderungen, Vorräte und andere Bestandteile des Umlaufvermögens, die zuvor ausgegliederten Forderungen sowie gewisse und ungewisse Verbindlichkeiten sowie die den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Ansprüche bzw. Verpflichtungen (zu den Einzelheiten des Umfangs ausführlicher Rn. 500). Die Differenz zwischen den Buchwerten der Veräußerten Gegenstände des Aktivvermögens und den Veräußerten Gegenständen des Passivvermögens ist zwischen der Henkel KGaA und den BUCos auszugleichen. Der jeweilige Betrag wird dem konzerninternen Verrechnungskonto gutgeschrieben bzw. belastet, sodass sich entsprechend die Bilanzpositionen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen der Henkel KGaA verändern.

167

Bei Pachtbeginn kommt es zu einem Übergang der zuvor infolge der Ausgliederung übergegangenen Arbeitsverhältnisse der HCB- bzw. der HAT-Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten auf die Henkel KGaA als Pächterin nach § 613a BGB, so dass etwaige mit den Arbeitsverhältnissen zusammenhängende Forderungen und insbesondere gewisse und ungewisse Verbindlichkeiten grundsätzlich in der Bilanz der Henkel KGaA abzubilden sind. Allerdings erklärt im Rahmen der Betriebspachtverträge die jeweilige BUCo für die auf die Henkel KGaA als Pächterin übergehenden langfristigen arbeitnehmerbezogenen Verbindlichkeiten (insbesondere aus Versorgungszusagen und Ansprüchen im Zusammenhang mit Wertguthaben) einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme. Dies hat zur Folge, dass die betreffende BUCo im Außenverhältnis zu den Arbeitnehmern gleichrangig neben der Henkel KGaA und im Innenverhältnis zur Henkel KGaA vorrangig für die Erfüllung der Verbindlichkeiten haftet. Der Schuldbeitritt umfasst ferner auch langfristige Verpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern, die im Zuge der Ausgliederung dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nach § 613a Abs. 6 BGB widersprechen (hierzu Rn. 244). Bilanziell bedeutet dies, dass die BUCo und nicht die Henkel KGaA die vom Schuldbeitritt erfassten, langfristigen arbeitnehmerbezogenen Verbindlichkeiten passivieren muss. Dadurch wird ein "Hin und Her" in der Passivierung mit entsprechenden handels- und steuerbilanziellen Folgen vermieden (zum Schuldbeitritt auch Rn. 30).

a) Bilanz der Henkel KGaA

168 Die bilanziellen Auswirkungen der Betriebspacht auf das Vermögen der Henkel KGaA lassen sich anhand der Spalte "Bilanz zum 1.1.2026 nach Rückverpachtung" der oben in Abschnitt D.II.2.a) (Rn. 141) aufgeführten Übersicht verdeutlichen.

169 Infolge der Betriebspachtverträge pachtet die Henkel KGaA die Pachtgegenstände zurück. Diese schuldrechtliche Überlassung hat grundsätzlich keine bilanziellen Auswirkungen auf die Henkel KGaA; vielmehr werden die Pachtgegenstände unverändert bei den BUCos bilanziert (Pacht als Nutzungsüberlassung). Demgegenüber erwirbt die Henkel KGaA zum Pachtbeginn die in Rn. 166 beschriebenen Veräußerten Gegenstände. Die Veräußerten Gegenstände sind somit wieder bei der Henkel KGaA zu bilanzieren. Bei den zurückerworbenen Veräußerten Gegenständen handelt es sich um

- Sachanlagen im Buchwert von TEUR 12.769,
- Vorräte im Buchwert von TEUR 4.459,
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Buchwert von TEUR 3.908,
- Rückstellungen im Buchwert von TEUR 285.103 und
- Verbindlichkeiten im Buchwert von TEUR 3.963.

170 Der Nettobuchwert der Veräußerten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens beträgt TEUR -267.930. Der Betrag ist negativ, da insbesondere aufgrund des in Rn. 81 ff. erläuterten *ONE!Global Supply Chain*-Modells und des in Rn. 43 ff. erläuterten Factoring kaum Vorräte und keine Forderungen veräußert werden. Die beiden BUCos haben der Henkel KGaA einen Betrag in dieser Höhe zu erstatten. Die Abwicklung erfolgt über die konzerninternen Verrechnungskonten. Der Kauf der Veräußerten Gegenstände hat keinen Einfluss auf das Eigenkapital der Henkel KGaA.

171 Vermögenszuwächse und Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit, die die Henkel KGaA als Pächterin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führt, sind während der Betriebspacht grundsätzlich im Rechnungswesen der Henkel KGaA zu verbuchen.

b) Bilanzen der BUCos

172 Die bilanziellen Auswirkungen der Betriebspacht auf das Vermögen der HCBCo und der HATCo lassen sich anhand der Spalte "Bilanz zum 1.1.2026 nach Rückverpachtung" der HCBCo und der HATCo in den unter D.II.2.b) (Rn. 143 f.) und D.II.2.c) (Rn. 145 f.) aufgeführten Übersichten verdeutlichen.

173 Dabei entsprechen die bilanziellen Auswirkungen zum 1. Januar 2026 für die HCBCo und die HATCo in Summe spiegelbildlich denen der Henkel KGaA. Bis auf die zum

Pachtbeginn an die Henkel KGaA als Pächterin zu veräußernden Veräußerten Gegenstände verbleibt das Auszugliedernde Vermögen – insbesondere die Gegenstände des Anlagevermögens – bilanziell bei der jeweiligen BUCo. Während der Laufzeit der Betriebspachtverträge fallen die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf diese Vermögensgegenstände bei den BUCos an. Die durch die Henkel KGaA als Pächterin verursachten planmäßigen Abnutzungen werden von der Henkel KGaA als Pächterin durch den Pachtzins kompensiert (zur Zahlung des Pachtzinses Abschnitt G.I.3, Rn. 316 ff.). Für bestimmte außerplanmäßige Abschreibungen, sofern diese die Produktionsanlagen für die Lohnfertigung betreffen, erhält die Verpächterin ebenfalls eine Kompensation (zur Lohnfertigung bzw. LSCC-Funktion Rn. 82, 95 und 97). Soweit Gegenstände des Anlagevermögens, einschließlich des neu entstehenden IPs, während der Betriebspacht neu erworben werden, erfolgt dies grundsätzlich auf Rechnung der jeweiligen BUCo bzw. werden diese später auf die BUCo übertragen, sodass diese bilanziell bei den BUCos abzubilden sind und ebenfalls Gegenstand der Betriebspacht werden (zu Ausnahmen hierzu Rn. 512, 593).

174 Auf der Aktivseite der Bilanzen der BUCos sind damit weiterhin sämtliche zuvor auszugliedernden und nicht an die Henkel KGaA zurückzuveräußernden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens zu erfassen. Die Betriebspacht führt insoweit also zu keiner Veränderung gegenüber den Werten in der Spalte "Bilanz zum 1.1.2026 nach Ausgliederung" der HCBCo und der HATCo. Die Gegenstände werden der Henkel KGaA als Pächterin lediglich zur Nutzung überlassen. Dies gilt unabhängig davon, ob im Rahmen der Ausgliederung das rechtliche oder lediglich das wirtschaftliche Eigentum auf die jeweilige BUCo übertragen wurde.

175 Der Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme der BUCos im Hinblick auf die langfristigen arbeitnehmerbezogenen Verbindlichkeiten (hierzu Rn. 167 sowie zum Betriebsübergang ausführlicher in Abschnitt VII.1., Rn. 238 ff.) führt dazu, dass die betreffenden arbeitnehmerbezogenen Verbindlichkeiten weiterhin bei der betreffenden BUCo zu passivieren sind. Jedoch werden die im Rahmen der Ausgliederung jeweils übertragenen CTA-Treuhandvermögen (hierzu ausführlich Rn. 399) auch während der Betriebspacht treuhänderisch für die BUCos gehalten. Aufgrund dieser Besicherung werden besicherte Verbindlichkeiten, soweit das Treuhandvermögen als Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 S. 2 HGB zu qualifizieren ist, weiterhin mit dem Treuhandvermögen verrechnet. Besicherte Verbindlichkeiten sind daher nur in der Höhe, in der ihr handelsrechtlicher Wert den Zeitwert des für sie zur Verfügung stehenden Deckungsvermögens übersteigt, in der jeweiligen Bilanz auszuweisen. Die Rechte und Pflichten am anteilig auf die Widersprechenden Arbeitnehmer (zu Widersprechenden Arbeitnehmern Rn. 242) entfallenden Treuhandvermögen der CTAs der Henkel KGaA, werden von der Henkel KGaA treuhänderisch für die jeweilige BUCo gehalten, sodass, soweit es sich bei dem Treuhandvermögen um Planvermögen handelt, das Vorstehende entsprechend gilt. Für Mitarbeiter, die ab dem 1. Januar 2026 erstmalig ATZ-Wertguthaben erlangen, wird ein CTA eingerichtet, dessen Sicherungsvermögen kein

Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 S. 2 HGB ist. Die durch dieses CTA insolvenzgesicherten Forderungen sind daher in Höhe ihres handelsrechtlichen Werts in den Bilanzen der BUCos auszuweisen.

aa) Bilanz der HCBCo

176 Die Betriebspacht wirkt sich in der Pro-forma-Bilanz der HCBCo zum 1. Januar 2026 durch die Rückveräußerung der im Rahmen der Ausgliederung auf die HCBCo zu übertragenden Sachanlagen, Vorräte, Forderungen und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten an die Henkel KGaA aus. Im Rahmen der Rückverpachtung veräußert die HCBCo an die Henkel KGaA

- Sachanlagen im Buchwert von TEUR 3.475 und
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Buchwert von TEUR 1.968.

177 Zugleich übernimmt die Henkel KGaA im Rahmen der Rückverpachtung von der HCBCo Verbindlichkeiten im Buchwert von TEUR 1.296 und ungewisse Verbindlichkeiten, für die Rückstellungen in Höhe von TEUR 221.935 gebildet worden sind. Im jeweiligen Betrag mindert sich die betreffende Bilanzposition in der Bilanz der HCBCo aufgrund der Betriebspacht. Die Differenz zwischen den Buchwerten der Veräußerten Gegenstände des Aktivvermögens und den Veräußerten Gegenständen des Passivvermögens beträgt EUR -217.787 und wird durch Belastung des Verrechnungskontos der HCBCo bei der Henkel KGaA ausgeglichen. Im Ergebnis erhöht sich deshalb die Bilanzposition Verbindlichkeiten bei der HCBCo auf TEUR 217.788.

178 Der Buchwert der Verbindlichkeiten und der für diese gebildeten Rückstellungen, für die die HCBCo einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme zugunsten der Henkel KGaA erklärt hat, beträgt TEUR 87.712.

179 Das Pro-forma-Eigenkapital der HCBCo beträgt unter Berücksichtigung der Betriebspacht am 1. Januar 2026 TEUR 205.352. Die Veräußerung der Veräußerten Gegenstände im Rahmen der Rückverpachtung hat auf das Eigenkapital der HCBCo keine Auswirkung.

bb) Bilanz der HATCo

180 Die Betriebspacht wirkt sich in der Pro-forma-Bilanz der HATCo zum 1. Januar 2026 durch die Rückveräußerung der im Rahmen der Ausgliederung auf die HATCo zu übertragenden Sachanlagen, Vorräte, Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten an die Henkel KGaA aus. Im Rahmen der Rückverpachtung veräußert die HATCo an die Henkel KGaA

- Sachanlagen im Buchwert von TEUR 9.293,

- Vorräte im Buchwert von TEUR 4.459 und
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Buchwert von TEUR 1.940.

181 Zugleich übernimmt die Henkel KGaA im Rahmen der Rückverpachtung von der HATCo Verbindlichkeiten im Buchwert von TEUR 2.667 und ungewisse Verbindlichkeiten, für die Rückstellungen in Höhe von TEUR 63.168 gebildet worden sind. Im jeweiligen Betrag mindert sich die betreffende Bilanzposition in der Bilanz der HATCo aufgrund der Betriebspacht. Die Differenz zwischen den Buchwerten der Veräußerten Gegenstände des Aktivvermögens und den Veräußerten Gegenständen des Passivvermögens beträgt TEUR -47.476 und wird durch Belastung des Verrechnungskontos der HATCo bei der Henkel KGaA ausgeglichen. Im Ergebnis erhöht sich deshalb die Bilanzposition Verbindlichkeiten bei der HATCo auf TEUR 50.146.

182 Der Buchwert der Verbindlichkeiten und der für diese gebildeten Rückstellungen, für die die HATCo einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme zugunsten der Henkel KGaA erklärt hat, beträgt TEUR 105.007.

183 Das Pro-forma-Eigenkapital der HATCo beträgt unter Berücksichtigung der Betriebspacht am 1. Januar 2026 TEUR 1.378.592. Die Veräußerung der Veräußerten Gegenstände im Rahmen der Rückverpachtung hat auf das Eigenkapital der HATCo keine Auswirkung.

5. Bilanzielle Folgen der Beendigung der Betriebspacht

184 Am Pachtende geht die Führung der verpachteten Betriebe wieder auf die BUCos über, die das operative Geschäft der Unternehmensbereiche HCB und HAT fortan jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen. Die Pachtgegenstände, die im Eigentum der jeweiligen BUCo als Verpächterin geblieben sind, werden an die jeweilige BUCo zurückgegeben. Dies hat keine bilanziellen Auswirkungen. Die vorhandenen Gegenstände des Vorratsvermögens, Forderungen sowie Verbindlichkeiten und Rückstellungen, die konzeptionell den Veräußerten Gegenständen entsprechen und den Unternehmensbereichen HCB bzw. HAT zugeordnet sind, werden voraussichtlich zu den dann bestehenden Buchwerten an die BUCos veräußert. Dies hat bilanzielle Auswirkungen bei der Henkel KGaA (Abgang von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens; Vereinnahmung eines Kaufpreises durch die Henkel KGaA), jedoch keine Auswirkung auf das Eigenkapital der Henkel KGaA und der BUCos, wenn die Gegenstände zu Nettobuchwerten verkauft werden. Konzeptionell werden die bilanziellen Auswirkungen der Betriebspacht "spiegelbildlich" zum Pachtbeginn rückgängig gemacht, wobei sich allerdings Differenzen aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte und der zwischenzeitlichen Veränderungen des Geschäftsbetriebs und der betroffenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ergeben werden.

185 Mit Pachtende geht der jeweilige Unternehmensbereich als wirtschaftliche Einheit auf die HCBCo bzw. die HATCo samt den Arbeitsverhältnissen der HCB- bzw. der HAT-Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten auf die HCBCo bzw. die HATCo über (§ 613a BGB), so dass etwaige damit zusammenhängende Forderungen und Verbindlichkeiten in den Bilanzen der BUCos abzubilden sind, soweit Verbindlichkeiten und Rückstellungen nicht bereits von dem Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme erfasst und daher auch während der Betriebspacht von der jeweiligen BUCo passiviert worden sind. Nach Pachtende und den damit jeweils einhergehenden Betriebsübergängen nach § 613a BGB auf die BUCos führen diese die arbeitnehmerbezogenen Verpflichtungen, die aufgrund des Schuldbeitritts während der Betriebspacht dort bilanziert worden sind, entsprechend fort; Gleiches gilt für das Deckungsvermögen, das nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB weiterhin (wie zuvor) mit den entsprechenden arbeitnehmerbezogenen Rückstellungen auf Ebene der BUCos zu verrechnen ist (hierzu Rn. 175). Da das Pachtende derzeit noch nicht feststeht, lassen sich die konkreten bilanziellen Folgen der Beendigung der jeweiligen Betriebspachtverträge nicht quantitativ im Detail beschreiben.

III. Auswirkungen auf die Ertragslage der beteiligten Rechtsträger

186 Die Ausgliederung führt isoliert betrachtet dazu, dass der Unternehmensbereich HCB auf die HCBCo und der Unternehmensbereich HAT auf die HATCo übergeht und von der jeweiligen BUCo im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geführt werden könnte. Dies hätte zur Folge, dass die operativen Erlöse und sonstigen Erträge sowie die Aufwandspositionen, die beim Betrieb des jeweiligen Unternehmensbereichs entstehen, bei Wirksamwerden der Ausgliederung ab dem Ausgliederungstichtag nicht mehr von der Henkel KGaA, sondern der HCBCo bzw. der HATCo in deren Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen wären. Hierzu kommt es aufgrund der Betriebspacht jedoch grundsätzlich nicht (mit Ausnahme insbesondere der Abschreibungen, der Erträge aus Deckungsvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB und der Zinserträge/Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Rückstellungen auf Ebene der BUCos). Als Pächterin ist die Henkel KGaA zur Fruchtziehung aus den verpachteten Unternehmensbereichen berechtigt und verpflichtet. Insofern treffen sie – wie bereits vor der Ausgliederung und Rückverpachtung – für die Zeit der Betriebspacht sämtliche Chancen und Risiken aus dem Geschäftsbetrieb. Die Henkel KGaA führt während der Betriebspacht die zuvor auf die BUCos ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB und HAT als Pächterin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sodass die operativen Erträge und Aufwendungen der Unternehmensbereiche HCB und HAT wie bisher bei der Henkel KGaA zu verbuchen sind (mit Ausnahme der Abschreibungen auf das jeweils verpachtete (Sach-)Anlagevermögen, die bei den BUCos zu verbuchen sind).

187 Auf Ebene der BUCos erfolgt aufgrund der Betriebspacht grundsätzlich kein Mittelzufluss aus eigener operativer Tätigkeit. Als Gegenleistung erhält jede BUCo eine Pachtzinszahlung, die bei ihr zu einem Ertrag und bei der Henkel KGaA zu einem

Aufwand führt. Neben dem Pachtzins erhalten die BUCos insbesondere Lizenzzerträge aus den AC-Lizenzverträgen, die insoweit nicht an die Henkel KGaA zurückverpachtet werden (hierzu Rn. 28). Bei der BUCo verbleiben als betrieblicher Aufwand insbesondere die Abschreibungen auf das in ihrem (wirtschaftlichen) Eigentum stehende Anlage- und sonstige Vermögen, soweit es nicht zu Beginn der Betriebspacht als Veräußerte Gegenstände an die Henkel KGaA zurückveräußert wird. Soweit die BUCos für während der Betriebspacht entstehende oder erdiente arbeitnehmerbezogene Verpflichtungen einen Schuldbeitritt erklären und hierfür einen Ausgleich von der Henkel KGaA erhalten (zu den entsprechenden Regelungen der Schuldbeitritte Rn. 611 f.), erfolgen bei den BUCos Rückstellungszuführungen in Höhe dieser Ausgleichszahlungen erfolgsneutral ohne Einfluss auf die Gewinn- und Verlustrechnung. Bei der Henkel KGaA stellen diese Ausgleichszahlungen (Personal-)Aufwand dar. Zinseffekte der bei den BUCos gebildeten langfristigen Rückstellungen weist die jeweilige BUCo im Finanzergebnis aus. Die Gewinne der BUCos werden jeweils über einen Gewinnabführungsvertrag an die Henkel KGaA abgeführt.

188 Mit der Beendigung der jeweiligen Betriebspacht endet auch die "Suspendierung" der Folgen der Ausgliederung durch den betreffenden Betriebspachtvertrag insbesondere im Hinblick auf die operative Führung der jeweiligen Unternehmensbereiche im Namen und für Rechnung der Henkel KGaA während der Betriebspacht. Die HCBCo führt den Unternehmensbereich HCB und die HATCo den Unternehmensbereich HAT dann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Sie beziehen keinen Pachtzins mehr, sondern weisen in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung die Erlöse und sonstigen Erträge sowie die Aufwandspositionen, die beim Betrieb des jeweiligen Unternehmensbereichs entstehen, aus. Die Henkel KGaA zahlt spiegelbildlich keinen Pachtzins mehr und hat keine eigenen operativen Erträge und Aufwendungen aus dem Betrieb der Unternehmensbereiche HCB und HAT. Ihre eigenen Erträge außer Dividenden und Gewinnabführungen aus Tochtergesellschaften beruhen dann insbesondere auf Konzernumlagen und Lizenzeinnahmen sowie Kapitalerträgen und sonstigem Geschäft mit konzernfremden Dritten, das keinem der Unternehmensbereiche HCB und HAT zugeordnet werden kann (z.B. Zinserträge aus Darlehen mit verbundenen Unternehmen sowie aus Tages- und Festgeldanlagen, Erträge aus dem Verkauf von Kraftwerksenergie durch HS Infrastructure und dem virtuellen Kauf von Strom mit finanziellem Preisausgleich).

189 Infolge der abgeschlossenen und künftig fortbestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Henkel KGaA und den BUCos sind weder die Ausgliederung noch die Betriebspachtverträge oder ihre Beendigung relevant für die Ertragslage der Henkel KGaA. Das Ergebnis der jeweiligen BUCo wird von der Henkel KGaA vollständig übernommen und im Beteiligungsergebnis erfasst. Der Gewinn der BUCo wird über den Gewinnabführungsvertrag an die Henkel KGaA abgeführt; ein ohne den Gewinnabführungsvertrag entstandener Jahresfehlbetrag der BUCo wäre entsprechend § 302 AktG auszugleichen. Entsprechend wird die technische Umsetzung der Geplanten Strukturmaßnahmen hauptsächlich die Zusammensetzung des

Jahresergebnisses verändern: das bislang operativ erwirtschaftete betriebliche Ergebnis der Unternehmensbereiche HCB und HAT wird nach Beendigung der Betriebspachtverträge als Beteiligungsergebnis erfasst. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Jahresergebnis der Henkel KGaA dadurch insgesamt nennenswert beeinflusst wird. Dabei nicht berücksichtigt sind einerseits die Einmalkosten zur Umsetzung der Maßnahmen, etwaige Steuern, beispielsweise im Zusammenhang mit der konzerninternen Veräußerung von Vermögensgegenständen, und andererseits mögliche Kostenvorteile aufgrund der effizienteren Konzernstruktur (zu den steuerlichen Auswirkungen der Geplanten Strukturmaßnahmen Abschnitt "V. Steuerliche Folgen", Rn. 198 ff.).

190 Auf das bereinigte Konzernergebnis des Henkel-Konzerns haben weder die Ausgliederung noch die Betriebspachtverträge oder deren Beendigung Einfluss.

IV. Sonstige wirtschaftliche Auswirkungen

1. Wirtschaftliche Folgen und Risiken der Geplanten Strukturmaßnahmen

191 Die Geplanten Strukturmaßnahmen sind auf die Unternehmensbereiche HCB und HAT der Henkel KGaA beschränkt und bergen aus Sicht des Henkel-Vorstands keine kritischen Risiken für den Henkel-Konzern, die Henkel KGaA oder ihre verbundenen Unternehmen.

a) Auswirkungen auf konzerninterne Leistungsbeziehungen

192 Nach Wirksamwerden der Ausgliederung und der Betriebspachtverträge führt die Henkel KGaA die Unternehmensbereiche HCB und HAT wie bisher im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fort. Da die Betriebspacht auch das im Rahmen der Ausgliederung auf die jeweilige BUCo übertragene IP umfasst, müssen unter dem Betriebspachtvertrag auch keine weiteren, separaten Lizenzverträge zwischen der Henkel KGaA als Lizenznehmerin und der jeweiligen BUCo als Lizenzgeberin abgeschlossen werden. Die Henkel KGaA wird gegenüber den BUCos während der Betriebspacht gewisse Dienstleistungen im Verwaltungsbereich erbringen, insbesondere im Zusammenhang mit der Buchhaltung. Nach dem Ende der Betriebspacht muss der Leistungsaustausch zwischen der Henkel KGaA und der jeweiligen BUCo sowie zwischen den BUCos untereinander und anderen Konzerngesellschaften vertraglich geregelt werden. So werden z.B. Infrastrukturdienstleistungen wie Facility Management, Logistik, Ingenieursdienstleistungen, Gastronomie und Energieversorgung nicht mehr nur innerhalb des Rechtsträgers Henkel KGaA, sondern auf der Grundlage eines entsprechenden Dienstleistungsvertrags zwischen der Henkel KGaA und der jeweiligen BUCo erbracht werden. Das verursacht einen gewissen Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand, der in dem Henkel-Konzern aber schon bisher im Verhältnis zu anderen Tochtergesellschaften der Henkel KGaA und zwischen solchen Gesellschaften angefallen ist und mit dem der Henkel-Konzern umzugehen weiß. Bereits jetzt gibt es eine Vielzahl konzerninterner Leistungsbeziehungen auf vertraglicher Grundlage.

b) Verwaltungsaufwand der BUCos

193 Durch die Verselbstständigung der Unternehmensbereiche in den BUCos entstehen gewisse zusätzliche Verwaltungskosten (z.B. Registerkosten, Dokumentation von Beschlüssen etc.). Der Henkel-Vorstand hält diesen Aufwand auf Grundlage bereits bestehender Konzernstrukturen aber für überschaubar und angesichts der Vorteile der Umstrukturierung für gut vertretbar.

2. Kosten der Geplanten Strukturmaßnahmen

a) Allgemeine Kostenschätzung

194 Ausgliederung und Betriebspachtverträge werden als einheitliche Maßnahme vorbereitet. Eine Aufteilung der für die Geplanten Strukturmaßnahmen anfallenden Kosten ist deshalb größtenteils nicht möglich. Für die Geplanten Strukturmaßnahmen werden nach derzeitiger Schätzung voraussichtlich Kosten in einer Größenordnung von rund EUR 20 Mio. anfallen. Ein wesentlicher Anteil dieser Aufwendungen entfällt auf externe Berater (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer). Weitere Kosten fallen insbesondere für das in den Abschnitten F.IV. (Rn. 295 ff.) und G.IV. (Rn. 331 ff.) beschriebene formalisierte Verfahren im Zusammenhang mit dem Abschluss der Ausgliederungs- und der Betriebspachtverträge an (beispielsweise freiwillige Prüfung der Teilbilanzen, vorsorgliche Prüfung der Betriebspachtverträge, Handelsregisteranmeldungen, Gebühren für die Erteilung der verbindlichen Auskünfte). Darüber hinaus werden Kosten, insbesondere für die Herstellung der systemischen und prozessualen Voraussetzungen, anfallen, die nach derzeitiger Schätzung einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag nicht übersteigen sollten.

195 Auch für die zum Ende der jeweiligen Betriebspacht anstehenden Maßnahmen, u.a. für die Rückübertragung der Pachtgegenstände auf die jeweilige BUCo, werden weitere Kosten anfallen, die sich derzeit noch nicht quantifizieren lassen, aber den vorstehenden Rahmen nicht überschreiten sollten.

b) Aufwand für nachträgliche Umschreibungen von Grundstücken und IP-Rechten

196 In Fällen, in denen ein dinglicher Rechtsübergang im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nicht möglich ist, nicht praktikabel oder aus sonstigen Gründen nicht wünschenswert erscheint, ist im Ausgliederungsvertrag die Übertragung (nur) des wirtschaftlichen Eigentums an den jeweiligen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens der Unternehmensbereiche HCB und HAT vorgesehen (hierzu Rn. 23). Eine lediglich wirtschaftliche Übertragung spart gegenüber einer rechtlichen Übertragung des Eigentums in vielen Fällen Transaktionskosten, da formalisierte, kostenpflichtige Übertragungsverfahren vermieden werden (z.B. keine Registerkosten, keine Notwendigkeit einer aufwendigen katastermäßigen Erfassung, vgl. hierzu Rn. 24). Diese Kosten könnten künftig jedoch anfallen, sollte zu einem späteren Zeitpunkt (zum Beispiel bei oder nach Beendigung der Betriebspacht) entschieden werden, rechtliches

Eigentum an bis dahin lediglich wirtschaftlich übertragenen Gegenständen des Auszugliedernden Vermögens auf die BUCos zu übertragen.

c) **Aufwand durch Einzelrechtsübertragung bei Pachtbeginn und Pachtende**

197 Im Gegensatz zur Ausgliederung, die grundsätzlich eine Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) vorsieht, erfolgt während der Betriebspacht lediglich eine schuldrechtliche Überlassung oder dingliche Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge. Dabei ist insbesondere für die Übertragung von Vertragsverhältnissen für die Dauer der Betriebspacht und, soweit nötig oder zweckmäßig, die Übernahme von Prozessen in Bezug auf streitbefangene Gegenstände der Veräußerten Gegenstände die Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner oder Prozessbeteiligten erforderlich (hierzu auch Rn. 29). Dies verursacht zwar einen gewissen (allerdings sehr überschaubaren) Verwaltungsaufwand für die Übertragung zu Pachtbeginn und Pachtende. Dieser administrative Aufwand ist jedoch im Verhältnis zu den ausgeführten Vorteilen der Geplanten Strukturmaßnahmen vernachlässigbar. Ein relevantes Risiko für das operative Geschäft folgt aus dieser Einzelrechtsübertragung nicht, da der Betriebspachtvertrag Auffangmechanismen im Fall von Übertragungshindernissen vorsieht (hierzu Rn. 545, 555).

V. **Steuerliche Folgen**

198 Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Geplanten Strukturmaßnahmen auf die Henkel KGaA und die BUCos. Die nachfolgende Darstellung basiert auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerliche Vorschriften können sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Das Finanzamt Düsseldorf-Süd hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit antragsgemäß erteilten verbindlichen Auskünften gemäß § 89 Abs. 2 AO zu den wesentlichen steuerlichen Fragen die im Anschluss geschilderten steuerlichen Auswirkungen, insbesondere auch die Steuerneutralität der Teilbetriebseinbringungen im Wege der Ausgliederung auf die BUCos, bestätigt.

1. **Steuerliche Folgen der Ausgliederung**

199 Die Ausgliederung erfolgt sowohl für die Henkel KGaA als auch für die BUCos grundsätzlich ertragsteuerneutral (s.o. Abschnitt B.III.2., Rn. 41).

a) **Umwandlungssteuerliche Folgen**

200 Der maßgebliche steuerliche Übertragungstichtag i.S.d. § 20 Abs. 6 S. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1 UmwStG für die Ausgliederung ist der Tag, auf den der übertragende Rechtsträger die handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist der 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Für die Henkel KGaA und die BUCos sind die steuerlichen Folgen und das

Einkommen sowie Vermögen folglich so zu ermitteln, als sei das Auszugliedernde Vermögen mit Ablauf des 31. Dezember 2025 auf die jeweilige BUCo übergegangen.

201 Die Vermögensübertragung im Rahmen der Ausgliederung auf die BUCos erfolgt auf Antrag steuerneutral zu den Buchwerten gemäß § 20 Abs. 1, Abs. 2 UmwStG, da das jeweils an die BUCo Auszugliedernde Vermögen jeweils eigenständige Teilbetriebe – d.h. aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheiten – umfasst und die Übertragung gegen Gewährung von neuen Geschäftsanteilen an den BUCos erfolgt. Die Ausgliederung erfolgt daher steuerlich ohne Aufdeckung stiller Reserven. Der Wert, mit dem die BUCos das Auszugliedernde Vermögen ansetzen, gilt für die Henkel KGaA als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der als Gegenleistung erhaltenen Geschäftsanteile (§ 20 Abs. 3 S. 1 UmwStG). Als Gegenleistung werden keine anderen Wirtschaftsgüter i.S.v. § 20 Abs. 2 S. 2 UmwStG außer den gewährten neuen Geschäftsanteilen erbracht.

202 Die als Gegenleistung für die Einbringung des Auszugliedernden Vermögens an die Henkel KGaA gewährten Geschäftsanteile an den beiden BUCos unterliegen infolge der Übertragung zu Buchwerten grundsätzlich gemäß § 22 Abs. 1 UmwStG einer siebenjährigen sog. Sperrfrist. Folge dieser Sperrfristverhaftung ist, dass im Falle der Veräußerung der Geschäftsanteile oder bei Erfüllung eines sog. Ersatzrealisationstatbestands i.S.v. § 22 Abs. 1 S. 6 Nr. 1 bis 6 UmwStG innerhalb von sieben Jahren nach dem steuerlichen Übertragungstichtag als maßgeblichem Einbringungszeitpunkt ein Teil der im Zeitpunkt des Vollzugs der Ausgliederung bestehenden stillen Reserven rückwirkend auf den steuerlichen Übertragungstichtag bei der Henkel KGaA der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag unterliegt, soweit dieser nicht auf Kapitalgesellschaftsanteile entfällt ("**Einbringungsgewinn I**"). Einbringungsgewinn I ist derjenige Betrag, um den im Einbringungszeitpunkt nach Abzug der Kosten für den Vermögensübergang der gemeine Wert des eingebrachten Betriebsvermögens den Wert, mit dem die übernehmende Gesellschaft dieses eingebrachte Betriebsvermögen angesetzt hat, übersteigt, vermindert um jeweils ein Siebtel für jedes seit dem Einbringungszeitpunkt abgelaufene Zeitjahr (§ 22 Abs. 1 S. 3 UmwStG). In Höhe des Einbringungsgewinns I erhöhen sich rückwirkend die Anschaffungskosten der Henkel KGaA für die neu erhaltenen Geschäftsanteile der BUCos. Soweit ein solcher Einbringungsgewinn I entsteht, kann die jeweils betroffene BUCo auf Antrag die Buchwerte des Auszugliedernden Vermögens um den nachweislich durch die Henkel KGaA versteuerten Einbringungsgewinn I steuerneutral im Wirtschaftsjahr der Veräußerung der Geschäftsanteile oder eines Ersatzrealisationstatbestands aufstocken ("**Aufstockungsbetrag**"), soweit sich die auszugliedernden Wirtschaftsgüter noch im Betriebsvermögen befinden (§ 23 Abs. 2 UmwStG). Sofern Wirtschaftsgüter bereits zum gemeinen Wert aus dem Betriebsvermögen der jeweiligen BUCo ausgeschieden sind, kann der hierauf entfallende anteilige Aufstockungsbetrag unmittelbar aufwandswirksam in Abzug gebracht werden.

203 Die bereits vor der Ausgliederung durch die Henkel KGaA gehaltenen Geschäftsanteile an den BUCos sind nicht teilbetriebsrelevant. Allerdings gelten diese durch die Ausgliederung zum Buchwert nach § 22 Abs. 7 UmwStG anteilig für Zwecke des Einbringungsgewinns I als "mitverstrickt".

204 Die Henkel KGaA trifft die Pflicht, während der siebenjährigen Sperrfrist jährlich bis zum 31. Mai einen Nachweis über ihr wirtschaftliches Eigentum an den neuen, als Gegenleistung für die Ausgliederung erhaltenen Geschäftsanteilen zu erbringen (§ 22 Abs. 3 UmwStG). Wird ein entsprechender Nachweis nicht erbracht, obwohl die Henkel KGaA nach wie vor das wirtschaftliche Eigentum an diesen Geschäftsanteilen hält, wird eine Veräußerung der Geschäftsanteile mit der Folge fingiert, dass ein Einbringungsgewinn I entsteht.

b) Grunderwerbsteuerliche Folgen

205 Im Zuge der Ausgliederung wird das rechtliche Eigentum an denjenigen Grundstücken, die außerhalb des Werksgeländes in Düsseldorf-Holthausen liegen und im rechtlichen Eigentum der Henkel KGaA stehen, im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige BUCo übertragen. Diese Übertragungen unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Grunderwerbsteuergesetz ("GrEStG") der Grunderwerbsteuer. Soweit die Henkel KGaA in den fünf Jahren nach dem Vollzugsdatum der Ausgliederung jeweils mit mindestens 95 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital oder Gesellschaftsvermögen der jeweiligen BUCo beteiligt ist, wird die Grunderwerbsteuer für die im Rahmen der Ausgliederung vorgenommenen Übertragungsvorgänge der Grundstücke nicht erhoben aufgrund der konzerninternen Umstrukturierung (§ 6a S. 1 GrEStG).

206 Die Henkel KGaA verbleibt rechtliche Eigentümerin der auf dem Werksgelände in Düsseldorf-Holthausen gelegenen und den BUCos zugeordneten Teilgrundstücksflächen (zur Aufteilung Abschnitt B.III.1., Rn. 39 f.). Den BUCos wird jedoch im Rahmen der Ausgliederung das wirtschaftliche Eigentum an den HCB- bzw. den HAT-Teilgrundstücksflächen sowie an einzelnen weiteren Flächen auf dem Werksgelände in Düsseldorf-Holthausen eingeräumt, sodass insoweit ein eigenes HCB- bzw. HAT-Teilwerksgelände entsteht. Die Übertragung dieses wirtschaftlichen Eigentums erfolgt durch die Einräumung eines Qualifizierten Nutzungsrechts. Dies stellt keinen grunderwerbsteuerbaren Vorgang i.S.d. §§ 1, 2 GrEStG dar, insbesondere da das Nutzungsrecht keinen Anspruch auf Übereignung (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GrEStG), keine Einigung über den Eigentumsübergang (§§ 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GrEStG), keinen Eigentumserwerb (§§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GrEStG) und keine Verschaffung von Verfügungsmacht i.S.v. §§ 1 Abs. 2, Abs. 2 GrEStG beinhaltet. Dies wurde durch verbindliche Auskunft abgesichert.

c) Sonstige steuerliche Folgen

207 Die Ausgliederung führt nicht zum Entstehen von Umsatzsteuer, da die Ausgliederung im umsatzsteuerlichen Organkreis der Henkel KGaA erfolgt. Dies wurde durch verbindliche Auskunft abgesichert. Etwaige gewerbsteuerliche Fehlbeträge i.S.v. § 10a Gewerbesteuergesetz ("GewStG") der Schwarzkopf & Henkel Production Europe GmbH & Co. KG gehen im Zuge der Ausgliederung unter; diese sind allenfalls unwesentlich.

208 Auf Aktionärssebene hat die Ausgliederung keine Auswirkungen unter dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz ("ErbStG"). Aufgrund des im Vorfeld der Ausgliederung erfolgten Factorings bestimmter Forderungen (hierzu Rn. 43 ff.) entstehen keine jungen Finanzmittel i.S.d. § 13b Abs. 4 Nr. 5 S. 2 ErbStG. Das Factoring hat keine nachteiligen steuerlichen Implikationen im In- und Ausland ausgelöst; dies gilt auch für die Umsatzsteuer.

2. Steuerliche Folgen der Betriebspacht

209 Die Rückverpachtung der Unternehmensbereiche HCB und HAT führt in steuerlicher Hinsicht insbesondere zu laufenden Geschäftsvorfällen, die grundsätzlich bei der Henkel KGaA als Pächterin zu berücksichtigen sind.

a) Henkel KGaA

210 Während der Betriebspacht führt die Henkel KGaA die zuvor ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB und HAT als Pächterin wieder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die in diesem Zusammenhang durch die Henkel KGaA erwirtschafteten operativen Gewinne unterliegen den allgemeinen für die Besteuerung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien geltenden ertragsteuerlichen Grundsätzen, d.h., die Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer.

b) BUCos

211 Die BUCos erhalten als Gegenleistung für die Überlassung des jeweiligen Unternehmensbetriebs eine Pachtzinszahlung von der Henkel KGaA (zur Ausgestaltung des Pachtzinses Abschnitt G.I.3, Rn. 316 ff., zur Angemessenheit Abschnitt G.I.3.c), Rn. 322 ff.). Aufgrund der zwischen der Henkel KGaA als Organträgerin und den BUCos als Organgesellschaften bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft (§§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz ("KStG"), § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG) unterliegt der erzielte Pachtzins den allgemeinen für die Besteuerung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien geltenden ertragsteuerlichen Grundsätzen auf Ebene der Henkel KGaA. Aufgrund der jeweiligen gewerbsteuerlichen Organschaften zwischen der Henkel KGaA und den BUCos unterliegen die Pachtzinszahlungen nicht der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 lit. d), e), f) GewStG (§ 2 Abs. 2 S. 2 GewStG).

- 212 Die Pachtgegenstände sind aufgrund der bloß schuldrechtlichen Überlassung weiterhin bei der jeweiligen BUCo zu bilanzieren und unterliegen dort der (planmäßigen und außerplanmäßigen) Abschreibung. Die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die unmittelbar nach dem Vollzugsdatum und mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den Beginn der Betriebspacht entgeltlich auf die Henkel KGaA zurückübertragen werden, die sog. Veräußerten Gegenstände, sind bilanziell der Henkel KGaA zuzurechnen. Diese entgeltliche Übertragung führt zu einer ertragsteuerlichen Realisierung etwaig vorhandener stiller Reserven in den Veräußerten Gegenständen, die von den BUCos an die Henkel KGaA im Rahmen einer verdeckten Gewinnabführung im Organkreis abgeführt werden (mit entsprechenden Umkehreffekten auf Ebene der Henkel KGaA in der Folgezeit). Den bei den BUCos entstehenden, aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaften allerdings im Ergebnis steuerlich der Henkel KGaA zugerechneten Gewinnen aus dem Pachtzins steht betragsgleich ein entsprechender Pachtaufwand der Henkel KGaA gegenüber, der das steuerliche Ergebnis der Henkel KGaA entsprechend mindert.
- 213 Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen werden während der Laufzeit der Betriebspachtverträge durch die Henkel KGaA ausgeführt, erfolgen jedoch entweder unmittelbar auf Rechnung der jeweiligen BUCo oder werden nach Erwerb bzw. Herstellung durch die Henkel KGaA wahlweise an die BUCo weiterveräußert oder eingebracht (zur entsprechenden Regelung Rn. 585 ff.). Soweit die Anschaffung oder die Herstellung für Rechnung der BUCo erfolgt, entstehen bei der BUCo zu aktivierende Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten i.S.d. § 255 HGB. Abweichend von diesem Grundsatz erwirbt die Henkel KGaA in ihrer Eigenschaft als Pächterin Wirtschaftsgüter des beweglichen Sachanlagevermögens im Sinne des § 6 Abs. 2 und 2a EstG während der Dauer der Betriebspacht in eigenem Namen und auf eigene Rechnung; die in diesem Zusammenhang entstehenden Sammelposten i.S.d. § 6 Abs. 2a EstG werden bei der Henkel KGaA gebildet.
- 214 Während der Pachtdauer entstehender und den verpachteten Betrieben zugeordneter Geschäfts- und Firmenwert (Goodwill) sowie neu entstehendes IP (Neu IP) steht im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AO) der jeweiligen BUCo und wird der Henkel KGaA im Rahmen der Betriebspacht („lediglich“) zur Nutzung überlassen. Bei Pachtende schulden die BUCos der Henkel KGaA keinen Wertausgleich für die Rückübertragung der bisher überlassenen Pachtgegenstände auf die jeweilige BUCo.
- 215 Infolge der durch die BUCos gegenüber der Henkel KGaA erklärten Schuldbeitritte mit Erfüllungsübernahmen im Innenverhältnis für bestimmte auf die Henkel KGaA durch die Betriebspacht übergehende, langfristige arbeitnehmerbezogene Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind diese bei der jeweiligen BUCo zu passivieren. Der Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme bezieht sich auch auf die nach Pachtbeginn entstehenden wirtschaftlichen Lasten. Bezüglich der während der Pachtzeit entstehenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen ist die Henkel KGaA allerdings verpflichtet, den

BUCos einen Ausgleich zu zahlen (zu den entsprechenden Regelungen der Schuldbeiträge Rn. 611 f.). Diese Ausgleichszahlungen stellen bei der Henkel KGaA (Personal-)Aufwand dar; bei den BUCos erfolgen die Rückstellungszuführungen in Höhe dieser Ausgleichszahlungen erfolgsneutral ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung.

216 Die Verpachtung erfolgt innerhalb der zwischen der Henkel KGaA als Organträgerin und den BUCos als Organgesellschaften bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG), sodass die Verpachtung einschließlich der damit zusammenhängenden Übertragungsvorgänge nichtumsatzsteuerbare Innenleistungen innerhalb des Organkreises darstellen.

3. Steuerliche Folgen der Beendigung der Betriebspacht

217 Mit Pachtende übernehmen die BUCos die operative Führung der jeweiligen Unternehmensbereiche. Vorbehaltlich des unveränderten Bestehens der ertragsteuerlichen Organschaft (§§ 14 ff. KStG, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG) unterliegen die nach dem Pachtende durch die BUCos erzielten operativen Gewinne bei der Henkel KGaA den allgemeinen für die Besteuerung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien geltenden ertragsteuerlichen Grundsätzen.

218 Soweit die Betriebspachtverträge eine Veräußerung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die zum verpachteten Betrieb gehören und am Pachtende vorhanden sind, vorsehen (insbesondere Forderungen, Verbindlichkeiten und Vorräte), werden durch diese entgeltliche Übertragung etwaige stille Reserven gewinnrealisierend aufgedeckt. Soweit zum Pachtende noch Sammelposten i.S.d. § 6 Abs. 2a EStG bestehen, steht der Henkel KGaA ein Wahlrecht zu, ob sie die in Sammelposten enthaltenen Wirtschaftsgüter, soweit diese die Unternehmensbereiche HCB bzw. HAT betreffen (mangels Gegenrechnung eines Buchwerts aus den Sammelposten somit voll gewinnwirksam), entgeltlich oder unentgeltlich (Nutzungseinlage) auf die jeweilige BUCo überträgt.

VI. Rechtliche und wirtschaftliche Folgen für die Anteilseigner der beteiligten Gesellschaften

1. Folgen für die Anteilseigner der Henkel KGaA

219 Die Umstrukturierungsmaßnahmen haben für die Anteilseigner der Henkel KGaA, also die Henkel-Aktionäre und die Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin, keine relevanten Auswirkungen. Dies gilt insbesondere für die Vermögens- und Verwaltungsrechte der Henkel-Aktionäre.

a) Folgen der Ausgliederung

aa) Rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen

220 Die bestehende Gesellschafterstruktur der Henkel KGaA wird durch die Ausgliederung nicht verändert. Insbesondere kommt es nicht zu einer Ausgabe neuer Aktien der Henkel KGaA oder einer Veränderung in Bezug auf den Anteil der Komplementärin. Die Henkel-Aktionäre bleiben auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung im bisherigen Umfang an der Henkel KGaA beteiligt.

221 Die unmittelbaren Vermögens- und Verwaltungsrechte der Henkel-Aktionäre bleiben bestehen (hierzu Rn. 116). Sie behalten ihre bisherigen Bezugs- und Dividendenrechte sowie ihre Teilnahme-, Stimm-, Rede-, Frage- und Anfechtungsrechte betreffend die Hauptversammlung der Henkel KGaA und die dort gefassten Beschlüsse. Allerdings geht mit der Ausgliederung der Unternehmensbereiche HCB und HAT auf die HCBCo bzw. die HATCo als eigenständige Tochtergesellschaften zur Erreichung der mit der Ausgliederung verfolgten Zwecke zwingend eine gewisse Mediatisierung der Mitgliedschaftsrechte der Henkel-Aktionäre einher. Die Henkel KGaA wird sich nach Beendigung der Betriebspachtverträge auf die Leitung des Henkel-Konzerns konzentrieren. Die bisher von der Henkel KGaA unmittelbar betriebenen operativen Aktivitäten der Unternehmensbereiche HCB und HAT werden nach Pachtende durch die HCBCo und die HATCo geführt werden. Die Ausgliederung führt dazu, dass die unmittelbare Leitungsmacht über das Auszugliedernde Vermögen – und somit die Unternehmensbereiche HCB und HAT – auf die BUCos verlagert wird. Die HCBCo und die HATCo sind eigenständige Rechtsträger mit eigenen Organen. An Entscheidungen in den Gesellschafterversammlungen der BUCos sind die Henkel-Aktionäre nicht beteiligt, da sie nicht Gesellschafter der BUCos sind. Vielmehr wird die Henkel KGaA in den Gesellschafterversammlungen der BUCos wie bei ihren übrigen, insbesondere ausländischen Tochtergesellschaften durch den Henkel-Vorstand vertreten. Damit entscheidet der Henkel-Vorstand in den Gesellschafterversammlungen der BUCos beispielsweise über Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, die Rechtsform der BUCo, Strukturmaßnahmen, vorbehaltlich des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrags die Gewinnverwendung sowie die unmittelbare oder mittelbare Bestellung von Geschäftsführern und bei Einrichtung eines Aufsichtsrats die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sowie eine Abberufung und Entlastung von Organmitgliedern. Die HCBCo und die HATCo werden damit in gleicher Weise wie die übrigen Unternehmen des Henkel-Konzerns von der Henkel KGaA geführt und kontrolliert. Diese Führung und Kontrolle kann die Henkel KGaA im Hinblick auf die HCBCo und die HATCo deshalb besonders effizient ausüben, da beide BUCos als vertraglich beherrschte Tochtergesellschaften mit der Henkel KGaA durch die bestehenden

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge verbunden sind. Insoweit wird der Mediatisierungseffekt durch die Gesellschaftsstruktur sowie die bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Henkel KGaA und den BUCos deutlich abgeschwächt. Die Einfluss-, Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten des Henkel-Vorstands werden durch die Geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf den für die Henkel KGaA handelnden Henkel-Vorstand ändern sich die Verwaltungsrechte der Henkel-Aktionäre durch die Ausgliederung nicht.

222 Die Ausgliederung der zu den Unternehmensbereichen HCB und HAT gehörenden Gesellschaftsbeteiligungen (vgl. §§ 6 und 23 des Ausgliederungsvertrags) führt formal ebenfalls zu einer gewissen weiteren Mediatisierung der Rechte der Henkel-Aktionäre, da die Anteile an diesen Gesellschaften eine Stufe tiefer in der Struktur des Henkel-Konzerns angesiedelt werden. Insoweit ist allerdings zu beachten, dass die Henkel-Aktionäre schon bisher keine unmittelbaren Verwaltungsrechte bei diesen Gesellschaften hatten. Die Rechte aus den Anteilen an diesen Gesellschaften wurden schon bisher durch den Henkel-Vorstand ausgeübt. Soweit zu diesen Gesellschaften Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestanden, bleibt eine Kette von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen und damit der entsprechende Einfluss der Henkel KGaA als vertraglich herrschendes Unternehmen (mittelbar über die BUCos) bestehen.

223 Die Ausgliederung berührt auch nicht die bestehende Zulassung der Aktien der Henkel KGaA an Wertpapierbörsen. Die Aktien der Henkel KGaA werden nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung wie bisher zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sein. Die Aktien der Henkel KGaA sind damit in die Aktienindizes STOXX Europe 600, MSCI World, FTSE World Europe und Dow Jones Titans 30 Personal & Household Goods Index einbezogen. Die Ausgliederung hat keinen Einfluss auf die Kriterien, die für die Einbeziehung in die Indizes maßgeblich sind.

bb) Keine Auswirkungen auf die Dividendenpolitik

224 Weder die Dividendenfähigkeit noch die Dividendenpolitik der Henkel KGaA werden durch die Ausgliederung beeinflusst oder beeinträchtigt. Die Dividendenpolitik wird sich unverändert am bereinigten Konzernergebnis orientieren, das durch die Ausgliederung und die sonstigen Maßnahmen nicht berührt wird. Die heutige Dividendenpolitik mit dem Ziel, 30 bis 40 % des, um Sondereinflüsse bereinigten Konzernjahresüberschusses auszuschütten, bleibt von der Ausgliederung unberührt. Der Handlungsspielraum des Henkel-Vorstands zur Erfüllung seiner Dividendenpolitik bleibt auch nach der Ausgliederung erhalten.

b) Folgen der Betriebspacht

aa) Rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen

225 Durch die Rückverpachtung der ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB und HAT wird die Rechtsstellung der Henkel-Aktionäre und der Henkel Management AG nicht nachteilig berührt. Insbesondere führt der Abschluss der Betriebspachtverträge nicht zu einer Veränderung der Anzahl der ausgegebenen Aktien oder einer Veränderung der mit der Stellung als Aktionär bzw. persönlich haftender Gesellschafterin verbundenen Rechte.

226 Infolge der Rückverpachtung ist die Henkel KGaA zur Geschäftsführung und Fruchtziehung in Bezug auf die ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB und HAT berechtigt und verpflichtet. Dadurch wird während der Betriebspacht der – infolge der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge praktisch ohnehin kaum relevante – Mediatisierungseffekt der Ausgliederung (hierzu Rn. 221 ff.) auch rechtlich weitestgehend aufgehoben. Die (unmittelbare) Leitungsbefugnis im Hinblick auf die Unternehmensbereiche HCB und HAT verbleibt bei der Henkel KGaA; erwirtschaftete Gewinne entstehen unmittelbar bei der Henkel KGaA.

227 Aufgrund der zwischen der Henkel KGaA und den BUCos fortbestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge beeinträchtigen auch die durch die Henkel KGaA zu erbringenden Pachtzinszahlungen sowie der zum Pachtbeginn erfolgende entgeltliche Rückerwerb eines Teils der zuvor auszugliedernden Vermögensgegenstände (hierzu näher Rn. 500) die Rechtsstellung der Henkel-Aktionäre nicht: Etwaige durch die Henkel KGaA an die BUCos zu erbringende Leistungen fließen unmittelbar an die Henkel KGaA zurück, sodass insofern keine Minderung des Jahresüberschusses und damit keine Beeinträchtigung des Gewinnbezugsrechts der Henkel-Aktionäre aufgrund der Betriebspachtverträge denkbar ist.

bb) Keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche

228 Der Abschluss der Betriebspachtverträge führt nicht zur Entstehung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen nach §§ 304, 305 AktG zugunsten der Henkel-Aktionäre. Nach den gesetzlichen Regelungen entstehen solche Ansprüche außenstehender Aktionäre nur im Falle des Abschlusses eines Gewinnabführungsvertrags (§ 291 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AktG) oder Beherrschungsvertrags (§ 291 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 AktG).

cc) Keine Auswirkungen auf die Dividendenpolitik

229 Weder die Dividendenfähigkeit noch die Dividendenpolitik der Henkel KGaA werden durch die Rückverpachtung beeinflusst oder beeinträchtigt. Die Dividendenpolitik wird sich unverändert am durch die Betriebspacht nicht

berührten bereinigten Konzernergebnis orientieren. Für die Dividende ist der Ausweis eines ausreichenden Bilanzgewinns im Einzelabschluss der Henkel KGaA erforderlich, was durch die Betriebspacht nicht gefährdet wird.

c) Folgen der Beendigung der Betriebspacht

aa) Rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen

230 Mit der Beendigung der Rückverpachtung tritt die mit dem Abschluss der Betriebspachtverträge bezweckte temporäre Suspendierung der Folgen der Ausgliederung außer Kraft; insbesondere geht die operative Führung der Unternehmensbereiche auf die BUCos über. Insoweit treten die in Abschnitt D.VI.1.a)aa) (Rn. 220 ff.) geschilderten Folgen für die Henkel-Aktionäre und die Henkel Management AG als Komplementärin der Henkel KGaA ein.

bb) Keine Auswirkungen auf die Dividendenpolitik

231 Auch im Hinblick auf die Dividendenpolitik und die Dividendenfähigkeit werden durch die Beendigung der Betriebspachtverträge die Folgen in Kraft gesetzt, die sich ohne die Betriebspachtverträge bereits aufgrund der Ausgliederung ergeben hätten. Insoweit kann auch auf Abschnitt D.VI.1.a)bb) (Rn. 224) verwiesen werden.

2. Folgen für die Gesellschafter der BUCos

232 Sämtliche Geschäftsanteile sowohl an der HCBCo als auch an der HATCo stehen bisher der Henkel KGaA als Alleingesellschafterin zu (hierzu Rn. 103). An dieser Beteiligungsstruktur wird sich durch die Geplanten Strukturmaßnahmen nichts ändern. Die Henkel KGaA bleibt auch weiterhin Alleingesellschafterin der BUCos. Die Maßnahmen haben auch keinen Einfluss auf die Rechte der Henkel KGaA als vertraglich herrschendes Unternehmen unter den mit der HCBCo und der HATCo bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

233 Als Gegenleistung für die Ausgliederung werden der Henkel KGaA als übertragende Rechtsträgerin neue Geschäftsanteile an den BUCos gewährt. Ein Verwässerungseffekt bezüglich der bereits durch die Henkel KGaA gehaltenen Geschäftsanteile tritt jedoch nicht ein, weil die Henkel KGaA auch Inhaberin dieser neu geschaffenen Geschäftsanteile wird. Insofern führt die Ausgliederung zu keiner Änderung der Beteiligungsquote der Henkel KGaA an den BUCos und somit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Henkel KGaA als – bisherige und künftige – Alleingesellschafterin der BUCos.

234 Auch durch die Rückverpachtung erfolgt keine Beeinträchtigung der Rechte der Henkel KGaA als Alleingesellschafterin der BUCos und Partei der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit den BUCos.

235 Die Beendigung der Betriebspachtverträge führt zu einer Übernahme des operativen Geschäfts durch die jeweilige BUCo. Insofern verlagert sich die Betriebsführung von der

Henkel KGaA auf die BUCos. Infolge der Stellung als alleinige Gesellschafterin sowie der nach wie vor bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge führt auch die Beendigung der Betriebspachtverträge zu keinen Nachteilen für die Henkel KGaA in ihrer Stellung als Gesellschafterin der BUCos und ihre Möglichkeiten, die Unternehmensbereiche HCB und HAT gemäß ihren Vorstellungen führen zu lassen.

VII. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

236 Der Ausgliederungsvertrag stellt die Folgen der Geplanten Strukturmaßnahmen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen in den §§ 53 ff. im Detail dar (s. auch Abschnitt H.II.9., Rn. 449). Auf diese ausführliche Beschreibung wird verwiesen. Die nachfolgenden Ausführungen fassen die Folgen der Geplanten Strukturmaßnahmen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen daher lediglich zusammen.

237 Bei den Folgen für die Arbeitnehmer ist zwischen individualarbeitsrechtlichen Folgen für den einzelnen Arbeitnehmer und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen, insbesondere im Hinblick auf Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und die Arbeitnehmermitbestimmung zu unterscheiden. Zusammengefasst gilt im Wesentlichen Folgendes.

1. Individualarbeitsrechtliche Folgen für die Arbeitnehmer

a) Folgen der Ausgliederung

238 Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt den auszugliedernden Unternehmensbereichen HCB und HAT der Henkel KGaA zugeordnet sind ("**Übergehende Arbeitnehmer**"), nach Maßgabe des § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich der Versorgungszusagen) auf die jeweilige BUCo über ("**Ausgliederungsbedingter Betriebsübergang**"). Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Henkel KGaA, die keine Übergehenden Arbeitnehmer sind, bleiben von der Ausgliederung unberührt. Sämtliche Rechte und Pflichten (insbesondere Versorgungszusagen) aus bis einschließlich zum Ausgliederungstichtag beendeten Arbeitsverhältnissen verbleiben auch nach der Ausgliederung bei der Henkel KGaA, der weiterhin die Erfüllung dieser Ansprüche obliegt.

239 Für die Übergehenden Arbeitnehmer gilt:

240 • Die vertraglichen Arbeitsbedingungen, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen, gelten nach Maßgabe des § 613a Abs. 1 BGB fort.

241 • Das Kündigungsschutzgesetz bleibt anwendbar und die bislang maßgeblichen Zeiten der Betriebszugehörigkeit zur Henkel KGaA sind weiterhin zu berücksichtigen. Darüber hinaus sieht § 132 Abs. 2 UmwG vor, dass sich die kündigungsrechtliche Stellung der Übergehenden Arbeitnehmer aufgrund der

Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Wirksamwerden der Ausgliederung nicht verschlechtern darf. Ferner können die Arbeitsverhältnisse nicht wegen des Betriebsübergangs gekündigt werden (§ 613a Abs. 4 BGB).

- 242 • Die Übergehenden Arbeitnehmer werden über die Ausgliederung, deren Gründe und die damit verbundenen Folgen für ihre Arbeitsverhältnisse ordnungsgemäß unterrichtet. Innerhalb eines Monats nach Unterrichtung können die Übergehenden Arbeitnehmer dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse widersprechen (§ 613a Abs. 6 BGB, "Widersprechende Arbeitnehmer").
- 243 • Die Henkel KGaA haftet als Gesamtschuldnerin auch nach dem Ausgliederungsbedingten Betriebsübergang nach Maßgabe des § 133 UmwG für fünf Jahre für Verpflichtungen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern und zehn Jahre für Versorgungsverpflichtungen.
- 244 • Die mit den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmern verbundenen Versorgungsverpflichtungen und Ansprüche im Zusammenhang mit Wertguthaben gehen infolge des Ausgliederungsbedingten Betriebsübergangs auf die BUCos über. Zur Sicherung dieser Ansprüche werden für die HCBCo und die HATCo neue CTAs eingerichtet und mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungstichtag anteilig mit Vermögen aus bestehenden CTAs der Henkel KGaA dotiert. Vermögen und Erträge aus den zugeordneten CTA-Beständen stehen wirtschaftlich den BUCos zu. Soweit die Ansprüche durch Rechtspositionen der Henkel KGaA aus externen Versorgungszusagen (z.B. Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) gesichert sind, werden diese Rechtspositionen wirtschaftlich im Wege einer Vereinbarungstreuhand auf die BUCos übertragen. Auch soweit Arbeitnehmer dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse widersprechen, erklären die BUCos für mit diesen Arbeitsverhältnissen verbundene Verbindlichkeiten einen Schuldbeitritt (hierzu Rn. 30, 167). Die Rechtspositionen der Henkel KGaA am anteilig auf diese Verbindlichkeiten entfallenden Treuhandvermögen der CTAs der Henkel KGaA werden wirtschaftlich im Wege einer Vereinbarungstreuhand zwischen der Henkel KGaA und der jeweiligen BUCo übertragen (zur Übertragung Rn. 399, 420). Soweit eine Sicherung von Wertguthaben der Übergehenden Arbeitnehmer durch Garantieerklärungen Dritter erfolgt, wird diese Art der Sicherung auch für die Übergehenden Arbeitnehmer innerhalb der CTAs fortgeführt.

b) Folgen der Betriebspacht

- 245 Mit Beginn der Betriebspacht gehen die dem verpachteten Betrieb der jeweiligen BUCo zugeordneten Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nach Maßgabe von § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich der Versorgungszusagen) auf die Henkel KGaA über ("**Betriebspachtbedingte Betriebsübergänge**").

-
- 246 • Die vertraglichen Arbeitsbedingungen, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen, die zunächst von der Henkel KGaA durch den Ausgliederungsbedingten Betriebsübergang auf die BUCos übergegangen sind, gelten nach Maßgabe des § 613a Abs. 1 BGB nach den Betriebspachtbedingten Betriebsübergängen bei der Henkel KGaA fort.

 - 247 • Das Kündigungsschutzgesetz bleibt anwendbar und die bislang maßgeblichen Zeiten der Betriebszugehörigkeit zur Henkel KGaA, die im Wege des (ersten) Ausgliederungsbedingten Betriebsübergangs durch die BUCos für die ausgegliederten Arbeitsverhältnisse zu beachten sind, sind nach den (zweiten) Betriebspachtbedingten Betriebsübergängen wiederum von der Henkel KGaA zu berücksichtigen. Ferner können die Arbeitsverhältnisse nicht wegen des Betriebsübergangs gekündigt werden (§ 613a Abs. 4 BGB).

 - 248 • Die betroffenen Arbeitnehmer werden über den Betriebsübergang, seine Gründe und die damit verbundenen Folgen für ihre Arbeitsverhältnisse ordnungsgemäß unterrichtet. Innerhalb eines Monats nach Unterrichtung können die Arbeitnehmer dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse widersprechen (§ 613a Abs. 6 BGB).

 - 249 • Die Henkel KGaA haftet für sämtliche Verpflichtungen aus den nach Maßgabe von § 613a BGB auf sie übergehenden Arbeitsverhältnissen. Daneben haften die BUCos für die Verpflichtungen aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen, soweit die Verpflichtungen vor dem jeweiligen Betriebsübergang entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem jeweiligen Betriebsübergang fällig werden (§ 613a Abs. 2 S. 1 BGB). Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Betriebsübergangs fällig, so haften die BUCos nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Betriebsübergangs abgelaufenen Bemessungszeitraum entspricht (§ 613a Abs. 2 S. 2 BGB).

 - 250 • Für die infolge der Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge zurück auf die Henkel KGaA übergehenden Versorgungsverpflichtungen und Ansprüche im Zusammenhang mit Wertguthaben erklären die BUCos mit Wirkung zum Beginn der Betriebspacht jeweils einen befreienden Schuldbeitritt, der auch die vorstehenden Verpflichtungen umfasst, soweit sie gegenüber Widersprechenden Arbeitnehmern bestehen (s. Rn. 30, 167). Somit verbleiben die Versorgungsverpflichtungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Wertguthaben bilanziell bei den BUCos. Die im Rahmen der Ausgliederung übertragenen Rechtspositionen zur Sicherung von diesen Versorgungsverpflichtungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Wertguthaben verbleiben während der Betriebspacht bei den BUCos. Soweit eine Sicherung von Wertguthaben der Übergehenden Arbeitnehmer durch Garantieerklärungen Dritter erfolgt, wird diese Art der Sicherung auch für die Übergehenden Arbeitnehmer innerhalb der CTAs fortgeführt.

c) Folgen der Beendigung der Betriebspacht

- 251 Mit Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags gehen die im Beendigungs-
zeitpunkt dem jeweiligen Unternehmensbereich HCB bzw. HAT zugeordneten Arbeits-
und Ausbildungsverhältnisse nach Maßgabe von § 613a BGB mit allen Rechten und
Pflichten (einschließlich der Versorgungszusagen) auf die jeweilige BUCo über
("Pachtende-bedingte Betriebsübergänge").
- 252 • Die vertraglichen Arbeitsbedingungen, einschließlich etwaiger betrieblicher
Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen gelten nach Maßgabe des
§ 613a Abs. 1 BGB bei der jeweiligen BUCo fort.
- 253 • Das Kündigungsschutzgesetz bleibt anwendbar und die zuletzt maßgeblichen
Zeiten der Betriebszugehörigkeit zur Henkel KGaA sind bei der jeweiligen BUCo
nach den Pachtende-bedingten Betriebsübergängen zu berücksichtigen. Ferner
können die Arbeitsverhältnisse nicht wegen der Pachtende-bedingten
Betriebsübergänge gekündigt werden (§ 613a Abs. 4 BGB).
- 254 • Die pachtende-bedingt übergehenden Arbeitnehmer werden bei Pachtende über
den Betriebsübergang, seine Gründe und die damit verbundenen Folgen für ihre
Arbeitsverhältnisse ordnungsgemäß unterrichtet. Innerhalb eines Monats nach
Unterrichtung können die Arbeitnehmer dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse
widersprechen (§ 613a Abs. 6 BGB).
- 255 • Die jeweilige übernehmende BUCo haftet für sämtliche Verpflichtungen aus den
im Zuge der bei Pachtende nach Maßgabe von § 613a BGB auf sie übergehenden
Arbeitsverhältnisse. Daneben haftet die Henkel KGaA für die Verpflichtungen aus
den übergegangenen Arbeitsverhältnissen, soweit die Verpflichtungen vor
Pachtende entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach Pachtende fällig
werden (§ 613a Abs. 2 S. 1 BGB). Werden solche Verpflichtungen nach dem
Zeitpunkt des jeweiligen Betriebsübergangs fällig, so haftet die Henkel KGaA nur
in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Betriebsübergangs abgelaufenen
Bemessungszeitraum entspricht (§ 613a Abs. 2 S. 2 BGB).
- 256 • Mit Ende der Betriebspacht gehen die Versorgungsverpflichtungen und
Verpflichtungen im Zusammenhang mit Wertguthaben gegenüber den in den
Unternehmensbereichen HCB und HAT tätigen Arbeitnehmern im Rahmen der
Pachtende-bedingten Betriebsübergänge auf die jeweilige BUCo über. Die im
Rahmen der Ausgliederung übertragenen Rechtspositionen zur Sicherung von
Versorgungsverpflichtungen und Ansprüchen im Zusammenhang mit
Wertguthaben verbleiben endgültig bei den BUCos.

2. Folgen für Kollektivvereinbarungen

257 Für Arbeitnehmer der Henkel KGaA, die keine Übergehenden Arbeitnehmer sind, gelten die arbeitsrechtlichen Kollektivvereinbarungen unverändert fort.

258 Die vor der Ausgliederung für die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer kollektivrechtlich anwendbaren Tarifverträge finden auch nach den Betriebspachtbedingten Betriebsübergängen unverändert kollektivrechtlich Anwendung. Voraussichtlich finden die maßgeblichen Tarifverträge auch nach dem Pachtende unverändert kollektivrechtlich Anwendung: Es ist geplant, dass die HCBCo und die HATCo spätestens mit Wirkung zum Pachtende dem tarifschließenden Bundesarbeitgeberverband Chemie beitreten. Sofern die entsprechenden Tarifverträge individualvertraglich, insbesondere aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel, auf die Arbeitsverhältnisse mit den Übergehenden Arbeitnehmern Anwendung finden, gilt dies unverändert auch nach den Ausgliederungsbedingten Betriebsübergängen, den Betriebspachtbedingten Betriebsübergängen sowie den Pachtende-bedingten Betriebsübergängen. Jedenfalls gelten die Tarifregeln für die bei Pachtende übergegangenen Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 1 S. 2 BGB auf individualrechtlicher Basis weiter und werden Inhalt der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer.

259 Die Ausgliederung und die Betriebspachtverträge haben keinen Einfluss auf die mit den Arbeitnehmervertretungen geschlossenen Vereinbarungen. Sie gelten im Rahmen der Betriebspacht kollektivrechtlich fort. Die Auswirkungen der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die Geltung von Betriebsvereinbarungen für die im Rahmen der Pachtende-bedingten Betriebsübergänge auf die HCBCo bzw. die HATCo übergehenden Arbeitnehmer hängen von der zukünftigen betrieblichen Struktur des Henkel-Konzerns bei Beendigung der Betriebspachtverträge ab: Die Vereinbarungen können kollektivrechtlich fortgelten (etwa in einem Gemeinschaftsbetrieb oder kraft Übergangsmandat, § 21a BetrVG), gelten für die übergegangenen Arbeitnehmer aber jedenfalls gemäß § 613a Abs. 1 S. 2 BGB auf individualrechtlicher Basis weiter und werden Inhalt der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer.

3. Folgen für die Arbeitnehmervertretungen

a) Betriebliche Mitbestimmung

260 Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf das Amt und die Zuständigkeit der örtlichen Betriebsräte sowie des Europäischen Arbeitnehmergremiums. Der Gesamtbetriebsrat der Henkel KGaA bleibt für alle Betriebe der Henkel KGaA, d.h. im Rahmen der Rückverpachtung der Unternehmensbereiche auch nach der Ausgliederung für die Betriebe der Unternehmensbereiche HCB und HAT zuständig. Entsprechendes gilt für die (Gesamt-)Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie die Schwerbehindertenvertretungen, die (Gesamt-)Sprecherausschüsse und den

Wirtschaftsausschuss. Über die betrieblichen Strukturen nach Beendigung der Betriebspachtverträge wird erst während der Betriebspacht entschieden. Dabei werden die Arbeitnehmervertretungen an der Entscheidungsfindung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß beteiligt werden.

b) Unternehmensmitbestimmung

261 Bei der Henkel KGaA ist ein Aufsichtsrat eingerichtet, der nach Maßgabe des MitbestG paritätisch mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besetzt ist. Die Ausgliederung, die anschließende Betriebspacht sowie deren Beendigung wirken sich nicht auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats aus. Die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die BUCos übergehen, werden weiterhin nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 MitbestG (aktiv und passiv) wahlberechtigt zum Aufsichtsrat der Henkel KGaA sein.

262 Bei den BUCos sind derzeit keine Aufsichtsräte gebildet. Beschäftigt eine GmbH, AG oder KGaA im Anwendungsbereich des MitbestG in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer, ist ein Aufsichtsrat nach Maßgabe des MitbestG zu bilden. Beschäftigt eine GmbH, AG oder KGaA im Anwendungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes in der Regel mehr als 500 aber nicht mehr als 2.000 Arbeitnehmer, ist ein Aufsichtsrat nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes zu bilden. Im Unternehmensbereich HAT waren 2025 in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer i.S.d. Mitbestimmungsgesetze beschäftigt; im Unternehmensbereich HCB etwas unter 2.000 Arbeitnehmer.

E. Alternativen zu den Geplanten Strukturmaßnahmen

I. Alternativen zur Ausgliederung

1. Wirtschaftlicher Hintergrund

263 Mit den Geplanten Strukturmaßnahmen verfolgt der Henkel-Vorstand das Ziel, die Prozesse und Strukturen agiler aufzustellen sowie die zukünftigen Bedürfnisse der Geschäfte und die Wachstumsagenda des Henkel-Konzerns zu unterstützen (ausführlich unter "B.II.1. Ziele der geplanten Separierung der Unternehmensbereiche", Rn. 14 ff.). Dies wird durch eine klare organisatorische Trennung und eine auf den jeweiligen Unternehmensbereich bezogene Transparenz erleichtert unter gleichzeitiger Wahrung von Synergien, Effizienz und Skaleneffekten. Die strategische Steuerung des Konzerns und der Unternehmensbereiche durch die Henkel KGaA bleibt bestehen. Da Akquisitionen und strategische Partnerschaften des Henkel-Konzerns in der Regel nur einen der beiden Globalen Operativen Unternehmensbereiche betreffen, eröffnen die Geplanten Strukturmaßnahmen zusätzliche Opportunitäten und eine gesteigerte Flexibilität für externes Wachstum. Gesellschaften, die sich jeweils auf einen Unternehmensbereich konzentrieren, können strategische Optionen effizienter, schneller und flexibler nutzen – sei es bei der Integration von Akquisitionen oder der Implementierung strategischer Partnerschaften. Der Henkel-Konzern stärkt mit den Geplanten Strukturmaßnahmen seine Fähigkeit, strategische Optionen schnell und flexibel wahrnehmen zu können.

264 Der Henkel-Vorstand und die Geschäftsführungen der HCBCo und der HATCo haben verschiedene Alternativen zu den Geplanten Strukturmaßnahmen geprüft, sind aber jeweils zu der Überzeugung gelangt, dass die oben beschriebenen Ziele mit der vorgeschlagenen Ausgliederung und unmittelbar anschließenden Betriebspacht am besten erreicht werden können. Andere Strukturmaßnahmen vermögen entweder die Ziele nicht in gleicher Weise zu erreichen oder sind in der praktischen Umsetzung ungünstiger. Es wurde auch keine alternative Maßnahme gefunden, mit der die Ziele mit geringerem finanziellem und administrativem Aufwand oder geringeren Vollzugsrisiken erreicht werden könnten.

2. Auf- und Abspaltung

265 Im Hinblick auf das Ziel einer rechtlichen Separierung der beiden Unternehmensbereiche HCB und HAT hätte man auch an eine Ab- oder Aufspaltung der Henkel KGaA nach dem Umwandlungsgesetz (§ 123 Abs. 1 und 2 UmwG) denken können. Die Trennung hätte beispielsweise dadurch erfolgen können, dass die Henkel KGaA nur den Unternehmensbereich HCB oder nur den Unternehmensbereich HAT abspaltet. In diesem Fall wären die Anteile, die die aufnehmende BUCo als Gegenleistung für die Übertragung der Vermögensteile der Henkel KGaA zu gewähren hat, nicht an die Henkel KGaA, sondern die Henkel-Aktionäre zu gewähren. Folge einer Auf- oder Abspaltung wären

zwei Gesellschaften mit der derselben Aktionärsbasis, den Henkel-Aktionären. Beide Unternehmensbereiche wären also nicht mehr unter dem Dach derselben Gesellschaft, der Henkel KGaA, angesiedelt. Damit würde der Henkel-Konzern in zwei Unternehmensbereiche aufgespalten. Eine solche Transaktion könnte kaum auf die von der Henkel KGaA unmittelbar betriebenen operativen Geschäftsaktivitäten beschränkt werden, sondern müsste die Trennung und Aufspaltung der weltweiten Aktivitäten umfassen. Eine Teilung des Henkel-Konzerns ist mit den Geplanten Strukturmaßnahmen jedoch nicht beabsichtigt. Ziel der Geplanten Strukturmaßnahmen ist, die Unternehmensbereiche HCB und HAT innerhalb des Henkel-Konzerns fokussiert weiterzuentwickeln. Eine Auf- oder Abspaltung würde dieses Ziel nicht erreichen können. Im Übrigen wäre eine solche Transaktion nicht steuerneutral möglich.

3. Einbringung der Unternehmensbereiche im Wege der Einzelrechtsnachfolge

266 Im Rahmen einer Ausgliederung nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes können Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Wege einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Die Ausgliederung ist deshalb geeignet, die den Unternehmensbereichen HCB und HAT zugeordneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens als Gesamtheit auf andere Rechtsträger zu übertragen.

267 Als alternative Übertragungswege wurde insbesondere erwogen und geprüft, die Aktivitäten der Unternehmensbereiche HCB und HAT in die BUCos im Wege der Einzelrechtsnachfolge zu bewirken. In diesem Fall hätte die Henkel KGaA die zu den Unternehmensbereichen HCB und HAT gehörigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens jeweils einzeln auf die betreffende BUCo übertragen müssen. Wie bei der Ausgliederung hätte die BUCo als Gegenleistung neue Geschäftsanteile an die Henkel KGaA ausgeben können bzw. zur Sicherstellung der Steuerneutralität ausgeben müssen (vgl. § 20 Abs. 1 UmwStG, steuerlich sog. „offene Sacheinlage“ unter Gewährung neuer Anteile). Für eine solche Vermögensübertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge gelten keine besonderen umwandlungsrechtlichen Haftungsfolgen wie eine gesamtschuldnerische Haftung oder die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung (dazu näher oben Abschnitt "D.I.1.a) Haftung im Verhältnis der Rechtsträger", Rn. 112 ff.). Auch ist dafür nicht generell ein Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung der Henkel KGaA als übertragende Gesellschaft vorgesehen. Der Henkel-Vorstand und die Geschäftsführungen der BUCos sind aus den folgenden Gründen trotzdem der Überzeugung, dass eine Vermögensübertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge, wie sie bei der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 UmwG vorgesehen ist, die deutlich zweckmäßigere Vorgehensweise ist:

- 268 • Anders als bei der partiellen Gesamtrechtsnachfolge erfordert die Übertragung von Verbindlichkeiten, Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnissen im Wege der Einzelrechtsnachfolge grundsätzlich die Zustimmung des betreffenden Gläubigers, Vertragspartners oder berechtigten Dritten, sofern die Zustimmung

nicht ausnahmsweise bereits im Vorhinein erteilt worden ist. Die rechtliche Verselbständigung der geschäftlichen Aktivitäten wäre dann von einer Vielzahl externer Zustimmungen abhängig. Zwar ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die erforderlichen Zustimmungen eingeholt werden könnten. Dies wäre aber mit einem sehr hohen administrativen Aufwand verbunden, da grundsätzlich alle Berechtigten – nicht nur ausnahmsweise einzelne Berechtigte wie im Rahmen der Übertragung ausgewählter Rechtsverhältnisse im Rahmen der Betriebspacht – individuell kontaktiert werden müssten. Daneben bestünde das Risiko, dass erforderliche Zustimmungen nicht erteilt oder die Erteilung von für die Henkel KGaA oder die beteiligte BUCo nachteiligen Zusagen abhängig gemacht wird. Bei Gläubigern, Vertragspartnern und sonstigen berechtigten Dritten, die sich auf die Aufforderung zur Zustimmung hin nicht zurückmelden, bliebe ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit. Diese Unsicherheiten und Nachteile werden bei der Ausgliederung mit partieller Gesamtrechtsnachfolge weitestgehend vermieden, die daher zur Erreichung der angestrebten Ziele vorzugswürdig ist.

269

- Die speziellen umwandlungsrechtlichen Gläubigerschutzvorschriften (gesamtschuldnerische Haftung, Verpflichtung zur Sicherheitsleistung), die nur für die Ausgliederung und nicht für eine Vermögensübertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge gelten, ändern nichts an der Vorzugswürdigkeit einer Ausgliederung. Bei der Einzelrechtsnachfolge würde die Henkel KGaA nur dann von einer Verbindlichkeit frei, die einem der Unternehmensbereiche HCB oder HAT zugeordnet ist und auf die HCBCo oder die HATCo übertragen werden soll, wenn der Gläubiger der schuldbefreienden Übertragung zustimmt. Eine solche Zustimmung ist ungewiss. Ein Gläubiger könnte seine Zustimmung möglicherweise verweigern oder sie nur für den Fall erklären, dass die Henkel KGaA als seine originäre Schuldnerin in der Mithaftung als Gesamtschuldnerin, Bürgin oder Garantiegeberin bleibt. In diesem Fall stünde die Henkel KGaA schlechter als bei einer Ausgliederung mit fünfjähriger Nachhaftung, da ihre Mithaftung zeitlich unbegrenzt wäre. Die gesamtschuldnerische Haftung der BUCos für die Altverbindlichkeiten der Henkel KGaA nach § 133 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 UmwG belastet die BUCos wirtschaftlich nicht, da sie einen vertraglichen Freistellungsanspruch gegen die Henkel KGaA im Hinblick auf die Inanspruchnahme aus ihnen nicht übertragenen Verbindlichkeiten haben (s. § 68 des Ausgliederungsvertrags) und die Bonität der Henkel KGaA außer Frage steht. Das Recht zur Sicherheitsleistung nach §§ 133 Abs. 1, 125 Abs. 1 S. 1, 22 UmwG steht Gläubigern nur dann zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Ausgliederung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Da Vermögen der Henkel KGaA ausschließlich auf ihre 100%igen Tochtergesellschaften HCBCo und HATCo übertragen wird und die Henkel KGaA mit diesen durch Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge verbunden ist, gehen der

Henkel-Vorstand und die Geschäftsführungen der BUCos davon aus, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt sein wird.

- 270
- Zwar ist bei einer Vermögensübertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge anders als bei der Ausgliederung gesetzlich nicht ausdrücklich eine Beteiligung der Hauptversammlung der Henkel KGaA vorgesehen. Jedenfalls bei einer Vermögensübertragung im vorgeschlagenen Umfang, bei dem das gesamte operative Geschäft der Henkel KGaA in den Unternehmensbereichen HCB und HAT auf Tochtergesellschaften übertragen wird, wäre aber zu prüfen und zu entscheiden gewesen, ob die Anteilseigner in Anlehnung an die Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Beteiligung der Hauptversammlung bei grundlegenden Maßnahmen wie einer wesentlichen Vermögensübertragung zu beteiligen gewesen wären (hierzu BGH v. 25.2.1982 – 2 ZR 174/80 ("Holzmüller") und BGH v. 26.4.2004 – II ZR 154/02 und II ZR 155/02 ("Gelatine")). Im Übrigen war es nicht Ziel des Henkel-Vorstands, Wege zu finden, eine Beteiligung der Hauptversammlung und damit der wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens an der Entscheidungsfindung zu vermeiden.
- 271
- Steuerlich ist die Einbringung von Unternehmensteilen sowohl bei einer Einbringung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge steuerneutral möglich (§ 20 UmwStG). Insofern gelten steuerlich grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei einer Ausgliederung von Teilbetrieben nach dem UmwG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die Einbringung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ist rechtssicher vor allem im Wege der Ausgliederung planbar; die Zustimmung aller teilbetriebsrelevanten Dritten zur Vermögensübertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge im Voraus einzuholen, ist aufwendig und mit Unwägbarkeiten verbunden. Der Henkel-Vorstand und die Geschäftsführungen der BUCos sind deshalb nach rechtlicher und steuerlicher Beratung der Auffassung, dass die erstrebten Ziele durch eine Einbringung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge am besten umgesetzt werden können (zu den steuerlichen Auswirkungen der Ausgliederung ausführlich oben Abschnitt "D.V.1. Steuerliche Folgen der Ausgliederung", Rn. 199 ff.).

4. Ausgliederung zur Neugründung

- 272
- Eine umwandlungsrechtliche Ausgliederung kann nach § 123 Abs. 3 UmwG entweder auf eine oder mehrere bereits bestehende Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG) oder auf einen oder mehrere Rechtsträger, die im Zuge der Ausgliederung erst gegründet werden (Ausgliederung zur Neugründung nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG) erfolgen. Vorliegend ist eine Ausgliederung zur Aufnahme geplant. Der Grund dafür ist, dass mit der HCBCo und der HATCo bereits zwei geeignete Rechtsträger innerhalb des Henkel-Konzerns zur Verfügung stehen, die schon – wie

beabsichtigt – mit der Henkel KGaA durch Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbunden sind. Unabhängig davon ist eine Ausgliederung zur Neugründung in der Transaktionsgestaltung deutlich schwerfälliger und komplizierter, da die das Vermögen übernehmenden Rechtsträger vor Wirksamwerden der Ausgliederung nicht als GmbH existieren. Demgegenüber sind mit einer Ausgliederung zur Neugründung keine erkennbaren Vorteile verbunden.

5. **Gewährung einer sonstigen Gegenleistung und Verkauf der Unternehmensbereiche an die BUCos**

273

Bei der Ausgliederung besteht die Gegenleistung nach § 123 Abs. 3 UmwG zur Erreichung der Steuerneutralität in neuen, kapitalerhöhungsgeborenen Geschäftsanteilen der aufnehmenden Gesellschaft (vorliegend der BUCos). Eine (teilweise) Gegenleistung (neben der Gewährung von neuen Geschäftsanteilen) in bar oder z.B. in Form eines Gesellschafterdarlehens ist bei der Ausgliederung nur in den engen Grenzen des § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 UmwStG steuerneutral möglich (und steuerlich im Regelfall nicht zu empfehlen). Ein Verkauf der zu den Unternehmensbereichen HCB und HAT gehörenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens an die HCBCo bzw. die HATCo wäre durch einen Verkauf und eine Übertragung des Vermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge möglich. Damit wären zwingend die vorstehend unter "E.I.3. Einbringung der Unternehmensbereiche im Wege der Einzelrechtsnachfolge" (Rn. 266 ff.) geschilderten Nachteile der Einzelrechtsnachfolge gegenüber einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge verbunden. Entscheidendes Argument gegen einen Verkauf des Vermögens an die BUCos ist jedoch, dass die Generierung von Barmitteln bzw. Gesellschafterdarlehen nicht Ziel der Geplanten Strukturmaßnahmen ist. Die bisher von der Henkel KGaA unmittelbar betriebenen Unternehmensbereiche HCB und HAT sollen nach Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags von den 100 %igen Tochtergesellschaften HCBCo und HATCo betrieben werden. Auch im Fall eines Verkaufs der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Unternehmensbereiche HCB bzw. HAT an die jeweilige BUCo wären diese ohne Finanzierung durch die Henkel KGaA gar nicht in der Lage, einen Kaufpreis zu zahlen. Steuerlich wäre ein Verkauf zudem nachteilig im Vergleich zu einer Ausgliederung oder Einbringung, da die Buchwertfortführung nach § 20 UmwStG für die BUCos nicht zur Verfügung stünde. Bei einem konzerninternen Verkauf der Unternehmensbereiche HCB und HAT an die BUCos müssten daher stille Reserven der Henkel KGaA aufgedeckt und von der Henkel KGaA besteuert werden.

6. **Weltweite rechtliche Verselbständigung der Globalen Operativen Unternehmensbereiche HCB und HAT**

274

Die Ausgliederung (und die Betriebspachtverträge) beziehen sich ausschließlich auf die von der Henkel KGaA unmittelbar betriebenen Aktivitäten in den Globalen Operativen Unternehmensbereichen HCB und HAT, welche lediglich einen Ausschnitt der Geschäftstätigkeit des gesamten Henkel-Konzerns innerhalb der Globalen Operativen Unternehmensbereiche darstellen. Zusätzlich zur rechtlichen Verselbständigung der

von der Henkel KGaA unmittelbar betriebenen Unternehmensbereiche HCB und HAT wird überlegt, dort, wo eine rechtliche Trennung nicht ohnehin bereits erfolgt ist, gegebenenfalls schrittweise im Nachgang der Ausgliederung in ausgewählten, großen Ländern eigene rechtliche Einheiten für die beiden Globalen Operativen Unternehmensbereiche HCB und HAT einzurichten. Gegenstand der Geplanten Strukturmaßnahmen, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, ist jedoch nicht die länderübergreifende rechtliche Separierung der Globalen Operativen Unternehmensbereiche. Für die weiteren lokalen Separierungen wären erhebliche weitere Vorarbeiten erforderlich. Solche Vorarbeiten würden erhebliche Kapazitäten binden und die Etablierung eigener rechtlicher Einheiten für die Unternehmensbereiche HCB und HAT in Deutschland verzögern. Da die operativen Aktivitäten im Ausland nicht von der Henkel KGaA selbst betrieben werden, bedarf die Separierung der Aktivitäten dieser anderen Gesellschaften zudem nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der Henkel KGaA. Unmittelbare Vorteile, diese einzelnen Maßnahmen mit der jetzt vorbereiteten und der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegten Ausgliederung bei der Henkel KGaA zu verknüpfen, sind nicht erkennbar.

II. Alternativen zu den Betriebspachtverträgen

1. Ziele und Zielerreichung der Betriebspachtverträge

275 Die Betriebspachtverträge stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in den Abschnitten "B.II.2.a) Ausgliederung der Unternehmensbereiche HCB und HAT der Henkel KGaA auf die BUCos" (Rn. 20 ff.) und "F. Details der Ausgliederung" (Rn. 290 ff.) beschriebenen Ausgliederung der Unternehmensbereiche HCB und HAT und dienen dazu, diese zeitlich nachgelagert und operativ flexibel umzusetzen. Damit die BUCos die Unternehmensbereiche HCB und HAT operativ möglichst effizient und umfassend führen können, sollen jeweils die relevanten systemischen und prozessualen Voraussetzungen geschaffen werden, deren Implementierung aufgrund ihrer Komplexität und des Umfangs eine gewisse Vorlaufzeit benötigen. Dies steht auch im Zusammenhang mit den derzeit laufenden Vorbereitungen für die SAP S/4HANA Migration. Eine sofortige Betriebsführung der ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB und HAT durch die HCBCo bzw. HATCo ist daher nicht geplant.

276 Um bereits jetzt durch die Ausgliederung eine klare und zukunftsorientierte Struktur errichten zu können, wird die Betriebsführung für eine Übergangszeit durch die Henkel KGaA im Rahmen von Betriebspachtverträgen weitergeführt. Während dieser vorübergehenden Betriebspacht sollen die systemischen und prozessualen Voraussetzungen in Deutschland geschaffen werden, um eine eigenständige und reibungslose Führung der ausgegliederten Unternehmensbereiche sicherzustellen. Sobald diese Voraussetzungen geschaffen sind, kann die operative Betriebsführung flexibel durch Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags auf die jeweilige BUCo übergehen – bei Bedarf auch unabhängig voneinander für die HCBCo und die HATCo. Die Beendigung der Betriebspacht ermöglicht es den BUCos, ihre operative

Verantwortung vollständig zu übernehmen und sich organisatorisch weiterzuentwickeln. Gleichzeitig bleiben sie weiterhin Teil des Henkel-Konzerns und handeln im Rahmen der gemeinsamen strategischen Ausrichtung.

277 Durch die ordentliche Kündigungsmöglichkeit bietet der Betriebspachtvertrag den Vorteil, dass zeitlich flexibel und individuell für jeden der beiden Unternehmensbereiche auf den tatsächlichen Abschluss der Systemumstellung und die Weiterentwicklung der Systeme und Prozesse reagiert werden kann. Die konkrete Dauer der jeweiligen Betriebspacht wird von verschiedenen Umständen abhängen. Gerade die Kombination aus der Gewährleistung der Kontinuität der operativen Geschäfte durch die Betriebspachtverträge und der Möglichkeit, die Verträge flexibel und individuell zu beenden, wird der Henkel KGaA ermöglichen, im Rahmen der Umsetzung der Geplanten Strukturmaßnahmen den Einsatz von Unternehmensressourcen zu priorisieren und angemessen auf künftige Entwicklungen zu reagieren.

278 Nach sorgfältiger Prüfung aller Alternativen stellt die Kombination aus Ausgliederung und Abschluss von Betriebspachtverträgen die bevorzugte Lösung dar, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Andere Optionen erscheinen entweder nicht geeignet oder nicht gleich wirksam. Dies gilt insbesondere für die im Folgenden dargestellten theoretisch möglichen Alternativen.

2. Sofortige Ausgliederung ohne Betriebspacht

279 Eine unmittelbare operative Eigenständigkeit der HCBCo und der HATCo zum 1. Januar 2026 – ohne Betriebspacht – ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht geplant. Vor der Übernahme der Geschäftsführung der Unternehmensbereiche HCB bzw. HAT sollen jeweils die relevanten systemischen und prozessualen Voraussetzungen geschaffen werden, deren Implementierung aufgrund ihrer Komplexität und des Umfangs eine gewisse Vorlaufzeit benötigt. Die Betriebspacht dient daher als Instrument, um die rechtliche und wirtschaftliche Trennung der Unternehmensbereiche in die BUCos bereits umzusetzen, ohne die Kontinuität der operativen Geschäftsführung zu gefährden.

3. Verzicht auf die Betriebspacht und zeitlich verzögerte Ausgliederung

280 Denkbar wäre zudem, die Ausgliederung erst umzusetzen, wenn die unternehmensbereichsspezifischen systemischen und prozessualen Voraussetzungen bei der HCBCo bzw. HATCo für eine separate Führung der Unternehmensbereiche HCB und HAT durch die jeweilige BUCo vollständig geschaffen sind. Da dieser Zeitpunkt im Voraus nicht verlässlich bestimmt werden kann, kann das Wirksamwerden der Ausgliederung nicht exakt auf diesen Zeitpunkt terminiert werden. Vielmehr könnte mit der Vorbereitung der Ausgliederung erst begonnen werden, wenn der Zeitpunkt der Umsetzung der relevanten systemischen und prozessualen Voraussetzungen verlässlich abzusehen wäre. Nach Abschluss der Vorbereitung der Ausgliederung müsste das in Abschnitt "F.IV. Umwandlungsrechtliches Ausgliederungsverfahren" (Rn. 295 ff.)

beschriebene Ausgliederungsverfahren einschließlich der Befassung der Hauptversammlung durchlaufen werden. Ohne die Geplanten Strukturmaßnahmen droht somit eine Verzögerung der organisatorischen Trennung der Unternehmensbereiche. Hinsichtlich der mit einer solchen Verzögerung verbundenen Nachteile wird auf die Ausführungen unter Abschnitt F.IV.6.b) "Wirksamwerden durch Eintragung in das Handelsregister" (s. Rn. 305 ff.) Bezug genommen. Demgegenüber kann die Übertragung der Unternehmensbereiche HCB und HAT auf die HCBCo und die HATCo durch die Beendigung des Betriebspachtvertrags innerhalb kurzer Zeit und ohne erneute Befassung der Hauptversammlung mit den dabei inhärenten Anfechtungs- und Vollzugsrisiken umgesetzt werden.

281 Es ist im Übrigen nicht sichergestellt, dass die systemischen und prozessualen Voraussetzungen bei der HCBCo und der HATCo gleichzeitig geschaffen werden. Ohne Betriebspachtverträge wären dann später zwei voneinander unabhängige Ausgliederungen für die HCBCo und die HATCo zu unterschiedlichen Zeitpunkten erforderlich. Dies würde zu erheblichem Mehraufwand führen, da die Henkel-Aktionäre nicht in einer Hauptversammlung in Gänze mit der Maßnahme befasst werden könnten, sondern zwei, nach den Unternehmensbereichen getrennte Zustimmungsbeschlüsse gefasst werden müssten. Zudem müssten auch die steuerlichen Antragsverfahren auf Erteilung verbindlicher Auskünfte separat und unabhängig voneinander durchgeführt werden. Demgegenüber erlauben die Betriebspachtverträge, die Ausgliederung der beiden Unternehmensbereiche HCB und HAT gleichzeitig vorzubereiten und umzusetzen, was erheblich effizienter ist als zwei zeitlich voneinander unabhängige Ausgliederungen.

282 Sollten die Ausgliederungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, würden sich auch die entsprechenden Auswirkungen zeitlich verzögern. Eine solche Verzögerung der Ausgliederung würde insbesondere dazu führen, dass der Lauf der siebenjährigen steuerlichen "Sperrfrist" i.S.d. § 22 Abs. 1 UmwStG, der die als Gegenleistung für die Ausgliederung an die Henkel KGaA gewährten Geschäftsanteile an den beiden BUCos unterliegen, erst später in Gang gesetzt wird (hierzu Rn. 202). Dies kann die Wahrnehmung strategischer Optionen gegebenenfalls erschweren oder verteuern.

4. Abschluss von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen

283 Für den Betriebspachtvertrag ist charakteristisch, dass ein Dritter den Betrieb für eigene Rechnung und in eigenem Namen führt. Demgegenüber zeichnet sich der Betriebsführungsvertrag dadurch aus, dass die Betriebsführung durch den Betriebsführer auf fremde Rechnung und in fremdem Namen (sog. echter Betriebsführungsvertrag) bzw. in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung (sog. unechter Betriebsführungsvertrag) erfolgt. Da sowohl im Falle des unechten als auch des echten Betriebsführungsvertrags die Betriebsführung auf Rechnung der jeweiligen BUCo erfolgen würde, müssten die während der Betriebsführung anfallenden Geschäftsvorfälle im Rechnungswesen und in den ERP-Systemen der jeweiligen BUCo abgebildet werden. Dementsprechend müsste

ein ähnlicher Aufwand für die Schaffung der systemischen und prozessualen Voraussetzungen wie bei einer sofortigen Ausgliederung ohne Betriebspacht betrieben werden. Betriebsführungsverträge könnten den mit den Betriebspachtverträgen verfolgten Zweck nicht erreichen und kommen vorliegend als Alternative zu den Geplanten Strukturmaßnahmen oder als Element der Geplanten Strukturmaßnahmen nicht in Betracht.

284 Ebenso wenig kommt der Abschluss von Betriebsüberlassungsverträgen zwischen den BUCos und der Henkel KGaA in Betracht, bei denen die Henkel KGaA die zuvor auszugliedernden Unternehmensbereiche im fremden Namen und für eigene Rechnung führen würde. Bei der Betriebsüberlassung müsste die Henkel KGaA im Außenverhältnis für die jeweilige BUCo auftreten. Da die Henkel KGaA die Unternehmensbereiche HCB und HAT im eigenen Namen geführt hat, ist nicht erkennbar, welchen Vorteil es haben sollte, dies nach Wirksamwerden der Ausgliederung während der Dauer des Unternehmensvertrags zu ändern. Damit wäre jedenfalls ein erhöhter Aufwand sowohl auf Seiten der Henkel KGaA als auch der jeweiligen BUCo verbunden. Die BUCo wäre im Außenverhältnis Vertragspartnerin und müsste die damit verbundenen Dokumentations- und Buchführungspflichten sicherstellen.

285 Zudem sind Betriebsüberlassungs- und nach herrschender Meinung auch Betriebsführungsverträge wie Betriebspachtverträge Unternehmensverträge nach oder entsprechend § 292 Abs. 1 AktG. Die §§ 293 ff. AktG gelten in gleicher Weise wie für Betriebspachtverträge, so dass mit Betriebsüberlassungs- oder Betriebsführungsverträgen auch kein geringerer verfahrensrechtlicher Aufwand verbunden wäre.

5. Verschmelzung

286 Eine (Rück-)Verschmelzung der zuvor auszugliedernden Unternehmensbereiche auf die Henkel KGaA scheidet zur Erreichung der Ziele der Geplanten Strukturmaßnahmen ebenfalls aus: Zwar würde eine solche Verschmelzung dazu führen, dass die Henkel KGaA die Unternehmensbereiche wieder eigenständig führt. Die Verschmelzung würde jedoch nicht wie die Betriebspacht nur zu einer temporären Suspendierung der Ausgliederung, sondern einer unbefristeten Rückgängigmachung der Aufteilung führen. Der Effekt der zuvor unternommenen Ausgliederung würde gänzlich aufgehoben und hätte jeden Mehrwert verloren. Eine (Rück-)Verschmelzung der BUCos auf die Henkel KGaA innerhalb der siebenjährigen „Sperrfrist“ wäre im Übrigen nach aktueller Rechtslage nicht steuerneutral möglich.

III. Gesamtabwägung

287 Bei Abwägung der vorgenannten Vor- und Nachteile sowie der Kosten der Transaktion sind der Henkel-Vorstand und die Geschäftsführungen der BUCos überzeugt, dass die Vorteile der Ausgliederung und der unmittelbar im Anschluss wirksam werdenden

Betriebspachtverträge die damit verbundenen Nachteile deutlich überwiegen und keine zweckmäßigere Gestaltung zur Erreichung der verfolgten Ziele zur Verfügung steht:

288

- Eine Ausgliederung nach den Vorgaben des Umwandlungsgesetzes ist ein etabliertes und transparentes Verfahren, um komplexere Vermögensbestände innerhalb einer Unternehmensgruppe umzustrukturieren. Der größte Vorteil einer Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz besteht darin, dass das Vermögen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden kann. Eine Zustimmung, etwa von Vertragspartnern, zur Überleitung von Verträgen oder anderen Rechtsverhältnissen ist dabei nicht erforderlich. Somit gehen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens inhaltlich unverändert auf die BUCos über. Dies gewährleistet die Kontinuität der Geschäftsaktivitäten und reduziert den administrativen Aufwand für alle Beteiligten. Darüber hinaus gewährleistet das Umwandlungssteuergesetz die steuerneutrale Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Dadurch ist es möglich, große unternehmerische Einheiten, wie die Unternehmensbereiche HCB und HAT, rechtssicher und effizient auf Tochtergesellschaften zu übertragen.

289

- Die Kombination aus Ausgliederung und Rückverpachtung ermöglicht eine einheitliche Übertragung der Unternehmensbereiche HCB und HAT zu einem gemeinsamen Stichtag, dem Ausgliederungsstichtag, bei einer anschließenden passgenauen Verlagerung der operativen Aktivitäten in die BUCos zu dem Zeitpunkt, zu dem die relevanten systemischen und prozessualen Voraussetzungen vorliegen. So beginnen die durch die Ausgliederung begründeten steuerlichen Sperrfristen i.S.v. § 22 UmwStG mit Ablauf des steuerlichen Übertragungsstichtags 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, zu laufen (hierzu Rn. 202). Die Betriebspacht stellt das passgenaue "Gegenstück" zur Ausgliederung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen der erforderlichen systemischen und prozessualen Voraussetzungen dar, sodass die beschriebenen Vorteile genau durch eine einheitliche Umsetzung der Geplanten Strukturmaßnahmen in ihrer Gesamtheit erreicht werden können.

F. Details der Ausgliederung

I. Beteiligte Rechtsträger

290 An der Ausgliederung sind die Henkel KGaA als übertragender Rechtsträger sowie die HCBCo und die HATCo jeweils als aufnehmende Rechtsträger beteiligt. Über die Rechtsträger wird ausführlich im Abschnitt "C. Beteiligte Rechtsträger" (Rn. 47 ff.) informiert.

II. Wirtschaftlicher Hintergrund der Ausgliederung

291 Der Henkel-Vorstand und die Geschäftsführungen der beteiligten Rechtsträger verfolgen mit den Geplanten Strukturmaßnahmen die in Abschnitt "B.II.1 Ziele der geplanten Separierung der Unternehmensbereiche" (Rn. 14 ff.) beschriebenen Ziele: Mit der rechtlichen Eigenständigkeit der HCBCo bzw. der HATCo verfolgt der Henkel-Vorstand das Ziel, die Prozesse und Strukturen agiler aufzustellen sowie die zukünftigen Bedürfnisse der Geschäfte und die Wachstumsagenda des Henkel-Konzerns zu unterstützen. Dies wird durch eine klare organisatorische Trennung und eine auf den jeweiligen Unternehmensbereich bezogene Transparenz erleichtert unter gleichzeitiger Wahrung von Synergien, Effizienz und Skaleneffekten. Da Akquisitionen und strategische Partnerschaften des Henkel-Konzerns in der Regel nur einen der beiden Globalen Operativen Unternehmensbereiche betreffen, eröffnen die Geplanten Strukturmaßnahmen zusätzliche Opportunitäten und eine gesteigerte Flexibilität für externes Wachstum. Gesellschaften, die sich jeweils auf einen Unternehmensbereich konzentrieren, können strategische Optionen effizienter, schneller und flexibler nutzen – sei es bei der Integration von Akquisitionen oder der Implementierung strategischer Partnerschaften. Der Henkel-Konzern stärkt mit den Geplanten Strukturmaßnahmen seine Fähigkeit, strategische Optionen schnell und flexibel wahrnehmen zu können. Der Henkel-Vorstand und die Geschäftsführungen der HCBCo und der HATCo haben auch alternative Optionen geprüft, sind aber jeweils zu der Überzeugung gelangt, dass die Ziele mit den Geplanten Strukturmaßnahmen am besten erreicht werden können (hierzu ausführlich Abschnitt "E.I. Alternativen zur Ausgliederung" (Rn. 263 ff.). Andere Optionen vermögen entweder die Ziele nicht in gleicher Weise zu erreichen oder sind steuerlich oder in der praktischen Umsetzung ungünstiger. Speziell wurde keine alternative Maßnahme gefunden, mit der die zur Erreichung der Ziele notwendige Vermögensübertragung mit geringerem finanziellem und administrativem Aufwand oder geringeren Vollzugsrisiken erreicht werden könnte als mit der umwandlungsrechtlichen Ausgliederung. Eine umwandlungsrechtliche Ausgliederung ist ein etabliertes und transparentes Verfahren zur Umstrukturierung komplexerer Vermögensbestände innerhalb einer Unternehmensgruppe. Nach Abwägung aller Umstände ist der Henkel-Vorstand überzeugt, dass die Ausgliederung der beste Übertragungsweg ist (hierzu "E.III. Gesamtabwägung", Rn. 287 ff.).

III. Folgen der Ausgliederung

292 Zu den Folgen der Ausgliederung wird allgemein auf den Abschnitt "D. Folgen der Geplanten Strukturmaßnahmen" (Rn. 111 ff.) verwiesen. In diesem Abschnitt werden die gesellschaftsrechtlichen Folgen in den Rn. 111 ff., die bilanziellen Folgen in den Rn. 147 ff. sowie die steuerlichen Folgen in den Rn. 199 ff. erläutert. Die Folgen der Ausgliederung für die Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften werden unter "D.VI. Rechtliche und wirtschaftliche Folgen für die Anteilseigner der beteiligten Gesellschaften" (Rn. 220 ff.) beschrieben.

293 Die Vermögensübertragung durch die Ausgliederung hat keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Henkel KGaA (hierzu Abschnitt D.III., Rn. 186 ff.). Zwar entstehen durch die Verselbständigung der Unternehmensbereiche HCB und HAT in den BUCos Verwaltungskosten und der Leistungsaustausch zwischen den Unternehmensbereichen bzw. den BUCos und der Henkel KGaA muss im Rahmen von konzerninternen Dienstleistungen dokumentiert werden (hierzu Rn. 192 ff.). Ein solcher Aufwand ist für den Henkel-Konzern jedoch nicht neu und bleibt deutlich hinter den voraussichtlichen Vorteilen der Geplanten Strukturmaßnahmen zurück. Insbesondere wird die Dividendenfähigkeit der Henkel KGaA durch die Ausgliederung nicht negativ beeinträchtigt und eine Änderung der Dividendenpolitik ist nicht beabsichtigt (hierzu Rn. 224).

294 Auch das spezielle Risiko einer etwaigen umwandlungsrechtlichen Nachhaftung der Henkel KGaA (vgl. § 133 UmwG, hierzu Rn. 112 ff.) ist überschaubar und wirkt sich infolge der bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge nicht auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Henkel KGaA und der BUCos aus, da letztlich alle Gewinne der Henkel KGaA zugute kommen und alle Verluste von ihr getragen werden. Zudem ändert sich für die Henkel KGaA und ihre Anteilseigner das Gesamtrisiko nicht: Die Nachhaftung gilt nur für Alt-Verbindlichkeiten der Henkel KGaA, für die die Henkel KGaA auch ohne Ausgliederung haftet. Überdies haben die Henkel KGaA und die BUCos im Ausgliederungsvertrag vereinbart, dass sie trotz gesamtschuldnerischer Haftung im Außenverhältnis untereinander im Innenverhältnis die Kosten verursachungsgerecht allokalieren und sich entsprechend freistellen (die Regelung wird unter Rn. 454 ff. erläutert).

IV. Umwandlungsrechtliches Ausgliederungsverfahren

1. Abschluss des Ausgliederungsvertrags

295 Rechtliche Grundlage einer Ausgliederung zur Aufnahme ist ein Vertrag zwischen den beteiligten Rechtsträgern. Der Ausgliederungsvertrag wurde durch die Henkel KGaA einerseits und die BUCos andererseits am 26. Februar/3. März 2026 vor dem Notar Professor Dr. Leif Böttcher mit Amtssitz in Düsseldorf in notariell beurkundeter Form

geschlossen. Er enthält die für die Ausgliederung nach § 126 UmwG erforderlichen Pflichtangaben.

2. Zustimmung der Gesellschafter und Gremien

a) Hauptversammlung, Gremien und Komplementärin der Henkel KGaA

296 Der Ausgliederungsvertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Anteilsinhaber der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger durch Beschluss zustimmen (§§ 125 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1 UmwG). In der Henkel KGaA erfordert das einen Beschluss der Henkel-Aktionäre in der Hauptversammlung der Henkel KGaA und die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Zustimmungsbeschluss der in der Hauptversammlung der Henkel KGaA allein stimmberechtigten Henkel-Stammaktionäre bedarf gemäß §§ 278 Abs. 3, 133 Abs. 1 AktG der einfachen Stimmenmehrheit sowie gemäß §§ 125 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann gemäß § 65 Abs. 1 S. 2 UmwG nur ein größeres Mehrheitserfordernis bestimmen; Artikel 24 Abs. 1 der Henkel-Satzung gilt somit nicht. Da die Ausgliederung mit den Betriebspachtverträgen ein unternehmerisches Gesamtkonzept bildet, wird die Ausgliederung zusammen mit den Betriebspachtverträgen einheitlich zur Abstimmung gestellt.

297 Die Ausgliederung bedarf auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 125 Abs. 1 S. 1 UmwG i.V.m. § 78 S. 3 UmwG bzw. § 285 Abs. 2 AktG). Diese beabsichtigt, die Zustimmung am Tag der Hauptversammlung 2026 zu erteilen.

298 Ein Sonderbeschluss der Stammaktionäre nach § 65 Abs. 2 S. 2 UmwG ist nicht erforderlich, da es neben den stimmberechtigten Stammaktien als weitere Aktiengattung nur stimmrechtslose Vorzugsaktien gibt; ebenso bedarf es keines Sonderbeschlusses der stimmrechtslosen Vorzugsaktien (weder nach § 65 Abs. 2 S. 2 UmwG noch nach §§ 141 Abs. 1, 179 Abs. 3 AktG).

b) Gesellschafterversammlungen der BUCos

299 Die Ausgliederung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der BUCos; die Zustimmungsbeschlüsse bedürfen jeweils einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§§ 125 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG). Die Henkel KGaA als Alleingesellschafterin der BUCos beabsichtigt ihre Zustimmung jeweils nach Abschluss der Hauptversammlung 2026 zu erteilen.

3. Prüfung des Ausgliederungsvertrags

300 Eine Prüfung des Ausgliederungsvertrags durch sachverständige Prüfer gemäß §§ 9 bis 12 UmwG ist nach § 125 Abs. 1 S. 2 UmwG nicht erforderlich und wurde nicht durchgeführt.

4. Bereitstellung von Unterlagen im Vorfeld der Hauptversammlung

301

Vor der Hauptversammlung 2026 wird der Ausgliederungsvertrag gemäß § 125 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 61 UmwG zum Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingereicht. Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2026 werden folgende Unterlagen im Internet unter <https://www.henkel.de> (bzw. englische Übersetzungen unter <https://www.henkel.com>) veröffentlicht:

- der Ausgliederungsvertrag in deutscher Originalfassung und englischer Übersetzung;
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Henkel KGaA mit dem zusammengefassten Lagebericht für die Henkel KGaA und den Henkel-Konzern sowie dem Bericht des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 2022, 2023, 2024 und 2025; diese sind in den Geschäftsberichten der Henkel KGaA für die jeweiligen Geschäftsjahre enthalten und auf Deutsch und Englisch verfügbar.
- die Jahresabschlüsse der BUCos für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 in deutscher Originalfassung und englischer Übersetzung; sowie
- der vorliegende gemeinsame Vertragsbericht in deutscher Originalfassung und englischer Übersetzung.

Der Ausgliederungsvertrag wird dem bei der Henkel KGaA bestehenden Gesamtbetriebsrat zugeleitet (§ 126 Abs. 3 UmwG). Die BUCos verfügen über keinen Betriebsrat, sodass insoweit jeweils eine Zuleitung entfällt.

5. Kapitalerhöhung bei den BUCos

302

Die Gesellschafterversammlungen der BUCos werden zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag jeweils eine Kapitalerhöhung ihres Stammkapitals von EUR 25.000 um EUR 975.000 auf EUR 1.000.000 beschließen. Hierfür werden die HCBCo und die HATCo jeweils 975.000 neue Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1 schaffen, die die Henkel KGaA übernimmt. Die Kapitalerhöhungen erfolgen gegen Sacheinlage. Eingelegt wird jeweils das im Ausgliederungsvertrag bestimmte, den ausgegliederten Unternehmensbereichen HCB und HAT der Henkel KGaA zugeordnete Vermögen.

303

Sollte das zuständige Registergericht eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers verlangen, dass der Wert des jeweils ausgegliederten Vermögens den Nennbetrag der neu ausgegebenen Geschäftsanteile deckt (sog. Werthaltigkeitsbescheinigung), würde diese von PwC erstellt werden. Die von den BUCos an die Henkel KGaA zu gewährenden Geschäftsanteile sind für die Geschäftsjahre ab dem Ausgliederungstichtag gewinnberechtigt. Soweit der Wert, zu dem die durch die Henkel KGaA erbrachte Sacheinlage von der jeweiligen BUCo übernommen wird, den Nennbetrag des jeweiligen

neuen Geschäftsanteils übersteigt, soll der Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage der BUCo eingestellt werden.

6. Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Ausgliederung

a) Anmeldung zum Handelsregister

304 Die Ausgliederung und die Kapitalerhöhungen bei den BUCos zur Anteilsgewährung müssen zum Handelsregister angemeldet werden. Dabei wird zunächst die Erhöhung des Stammkapitals und anschließend die Ausgliederung in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen BUCo eingetragen (§ 125 Abs. 1 S. 1 UmwG i.V.m §§ 53 UmwG und § 130 UmwG). Danach wird die Ausgliederung in das Handelsregister des Sitzes der Henkel KGaA eingetragen (§ 130 Abs. 1 S. 1 UmwG). Der Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister der Henkel KGaA muss eine Schlussbilanz beigefügt werden (§ 125 Abs. 1 S. 1 UmwG i.V.m § 17 Abs. 2 UmwG). Schlussbilanz der Henkel KGaA ist die im Rahmen des Jahresabschlusses der Henkel KGaA aufgestellte, durch PwC geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Dieser Zeitpunkt ist der vertraglich festgelegte Schlussbilanzstichtag.

b) Wirksamwerden durch Eintragung in das Handelsregister

305 Die Ausgliederung wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Henkel KGaA als übertragendem Rechtsträger wirksam (§ 131 UmwG). Zu diesem Zeitpunkt geht das Auszugliedernde Vermögen, soweit im Ausgliederungsvertrag keine alternativen Maßnahmen vorgesehen sind, dinglich von der Henkel KGaA auf die HCBCo bzw. die HATCo über (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Das zuständige Registergericht in Düsseldorf wird gemäß § 10 HGB die von ihm vorgenommenen Eintragungen der Ausgliederung in das Handelsregister im von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen (www.handelsregister.de).

306 Werden gegen den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung 2026 zum Ausgliederungsvertrag und zu den Betriebspachtverträgen keine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen erhoben, rechnet der Henkel-Vorstand mit einer Eintragung der Ausgliederung und der weiteren Maßnahmen im dritten Quartal 2026. Sollte gegen den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung 2026 Klage erhoben werden, hindert diese unabhängig von ihren Erfolgsaussichten zunächst die Eintragung und damit das Wirksamwerden der Ausgliederung (und damit auch der Betriebspachtverträge).

307 Das zuständige Oberlandesgericht Düsseldorf kann jedoch durch Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Maßnahmen nicht entgegensteht und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen (sog. Freigabeentscheidung, vgl. für die Ausgliederung § 125 Abs. 1 S. 1 UmwG i.V.m. § 16 Abs. 3 UmwG und für die Betriebspachtverträge § 246a Abs. 1 S. 1 AktG). Dieser Beschluss ist unanfechtbar (für die Ausgliederung § 125 Abs. 1 S. 1 i.V.m.

§ 16 Abs. 3 S. 9 UmwG und für die Betriebspachtverträge § 246a Abs. 3 S. 4 AktG). Der Beschluss ergeht, wenn

- die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder
- der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital der Henkel KGaA hält, oder
- das alsbaldige Wirksamwerden der Maßnahmen vorrangig erscheint, weil die von der Henkel KGaA dargelegten wesentlichen Nachteile für die an den Maßnahmen beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Henkel-Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

308

Der Henkel-Vorstand ist der Ansicht, dass ein verzögertes Wirksamwerden der Ausgliederung und der weiteren Strukturmaßnahmen für die Henkel KGaA und die BUCos nachteilig wäre und dem Interesse der Henkel KGaA und ihrer Kommanditaktionäre zuwiderliefe. Die mit den Geplanten Strukturmaßnahmen angestrebten Vorteile und Wirkungen würden verzögert. Insbesondere würde dies nicht nur zu Planungsunsicherheiten, sondern auch zu Rechtsunsicherheit und Verunsicherung bei Aktionären, Arbeitnehmern, Investoren und Vertragspartnern führen. Eine Verzögerung des Wirksamwerdens der Geplanten Strukturmaßnahmen wäre mit zusätzlichen Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand insbesondere im Bereich des Rechnungswesens verbunden (u.a. müssten im Hinblick auf die wirtschaftliche Rückwirkung auf den Ausgliederungstichtag unterschiedliche Szenarien berücksichtigt und abgebildet werden). Auch könnten sich bei einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Ausgliederung steuerliche Nachteile ergeben, beispielsweise wenn sich der Beginn der Fünfjahresfrist des § 6a S. 4 GrEStG verschiebt, deren Beachtung für die Nichterhebung von Grunderwerbsteuer nach § 6a GrEStG erforderlich ist (hierzu Rn. 205).

V. Erläuterung des Ausgliederungsvertrags

309

Der Ausgliederungsvertrag nebst Anlagen wird im Einzelnen in Abschnitt "H. Erläuterung des Ausgliederungsvertrags im Einzelnen" (Rn. 343 ff.) erläutert.

G. Details der Betriebspachtverträge

I. Betriebspachtverträge

1. Abzuschließende Betriebspachtverträge

310 Unmittelbar im Anschluss an die Ausgliederung erfolgt eine zeitlich begrenzte Rückverpachtung der zuvor ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB bzw. HAT von der HCBCo bzw. der HATCo (jeweils Verpächterin) an die Henkel KGaA als Pächterin durch Abschluss von jeweils einem Betriebspachtvertrag i.S.d. § 292 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 AktG.

311 Der Betriebspachtvertrag HCB wird zwischen der HCBCo als Verpächterin und der Henkel KGaA als Pächterin abgeschlossen. Gegenstand der Rückverpachtung ist grundsätzlich (zu den wenigen Ausnahmen Rn. 28) der gesamte zuvor an die HCBCo ausgegliederte Unternehmensbereich HCB. Als Gegenleistung für die Überlassung leistet die Henkel KGaA an die HCBCo einen Pachtzins (zur Ausgestaltung der bei konzerninternen Rückverpachtungen üblichen Pachtzinsformel Abschnitt G.I.3, Rn. 316 ff.).

312 Der Betriebspachtvertrag HAT wird zwischen der HATCo als Verpächterin und der Henkel KGaA als Pächterin abgeschlossen. Gegenstand der Rückverpachtung ist grundsätzlich (zu den wenigen Ausnahmen Rn. 28) der gesamte zuvor an die HATCo ausgegliederte Unternehmensbereich HAT. Als Gegenleistung für die Überlassung leistet die Henkel KGaA an die HATCo einen Pachtzins (für die Ausgestaltung der bei konzerninternen Rückverpachtungen üblichen Pachtzinsformel Abschnitt G.I.3, Rn. 316 ff.).

313 Die Rückverpachtung erfolgt im Vertragskonzern. Die Gewinne der BUCos werden jeweils über die Gewinnabführungsverträge an die Henkel KGaA abgeführt; Verluste werden nach § 302 Abs. 1 AktG von der Henkel KGaA übernommen.

314 Die Rückverpachtung der durch die Ausgliederung übertragenen Unternehmensbereiche HCB und HAT an die Henkel KGaA erfolgt jeweils aus denselben Erwägungen und das für ihren Abschluss erforderliche Verfahren verläuft parallel. Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur besseren Übersichtlichkeit sowie Verständlichkeit werden die Grundlagen beider Betriebspachtverträge daher einheitlich erläutert.

2. Führung der Unternehmensbereiche HCB und HAT

315 Die Henkel KGaA führt das operative Geschäft der Unternehmensbereiche HCB und HAT auf Grundlage der Betriebspachtverträge als Pächterin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Insofern ergeben sich in der Betriebsführung keine Änderungen verglichen mit der Zeit vor der Ausgliederung. Insbesondere ist die Henkel KGaA weiterhin eigenständig für die Führung des operativen Geschäfts und sämtliche Arbeitnehmer der Unternehmensbereiche verantwortlich. Auf Ebene der BUCos müssen während der Laufzeit der Betriebspachtverträge nur wenige Geschäftsvorfälle – insbesondere die

Verbuchung des erhaltenen Pachtzinses, Abschreibungen und sonstige Veränderungen im Anlagevermögen sowie die zu bilanzierenden Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Schuldbeitritt zu den langfristigen arbeitnehmerbezogenen Verbindlichkeiten – abgebildet werden. Die sehr begrenzten Geschäftsvorfälle bei den BUCos können im Rahmen des bisher für den Henkel-Konzern bestehenden ERP-Systems dargestellt werden.

3. Pachtzins

316 Die im Rahmen des jeweiligen Betriebspachtvertrags durch die Henkel KGaA zu erbringende Gegenleistung für die pachtweise Überlassung der Betriebe erfolgt grundsätzlich in Form einer jährlichen Pachtzinszahlung mit monatlichen Abschlagszahlungen an die jeweilige BUCo. Wie bei konzerninternen Betriebspachtverträgen üblich beruht der Pachtzins auf einer Kombination der auf die Pachtgegenstände anfallenden handelsbilanziellen planmäßigen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen.

a) Zusammensetzung des Pachtzinses

317 Vorliegend besteht der Pachtzins aus drei Komponenten (zur Erläuterung der Pachtzinsformel s. Rn. 615):

aa) Handelsbilanzielle Abschreibungen

318 Das erste Element des jährlichen Pachtzinses bildet ein Ersatz der bei der jeweiligen BUCo auf die Pachtgegenstände anfallenden planmäßigen handelsbilanziellen Abschreibungen. Die Erstattung der handelsbilanziellen planmäßigen Abschreibungen dient insbesondere dem Ausgleich des pachtbedingten Wertverlustes des verpachteten Anlagevermögens. Die Henkel KGaA profitiert als Pächterin insbesondere von dem vorhandenen, im (zumindest wirtschaftlichen) Eigentum der Verpächterinnen stehenden Anlagevermögen und nutzt dieses für ihr operatives Tätigwerden. Die handelsbilanziellen planmäßigen Abschreibungen (als Bestandteil des Pachtzinses) stellen als gesetzlich vorgesehene Schätzung der durchschnittlichen Abnutzungen einen angemessenen Ausgleich für den prognostizierten Wertverlust der Vermögensgegenstände, erlitten durch den Pachtbetrieb, dar.

bb) Kapitalverzinsung

319 Darüber hinaus erhalten die BUCos eine Kapitalverzinsung i.H.v. 6 % (HCBCo) bzw. 9 % (HATCo) auf das durchschnittlich gebundene handelsbilanzielle Eigenkapital. Dieser Vergütungsbestandteil kompensiert typisierend die Möglichkeit der Henkel KGaA als Pächterin zur Fruchtziehung aus dem verpachteten Betrieb und den Verzicht der BUCo auf einen anderweitigen Einsatz ihrer betrieblichen Mittel. Die Höhe des jeweiligen Zinssatzes orientiert sich an den historischen Werten der durchschnittlichen Eigenkapitalkosten des jeweiligen Unternehmensbereichs und

berücksichtigt innerhalb des Henkel-Konzerns geltende Richtwerte für Kapitalkosten. Die Ermittlung berücksichtigt die Parameter, beispielsweise die Beta-Faktoren, einer Vergleichsgruppe von Unternehmen in der Chemie- bzw. Konsumgüterindustrie. Der jeweils gewählte Zinssatz liegt damit innerhalb marktüblicher Bandbreiten für eine angemessene Verzinsung unternehmerischer Aktivitäten in der Chemie- bzw. Konsumgüterindustrie. Eine darüber hinausgehende Vergütung scheidet aufgrund der pachtbedingten Verteilung der Geschäftschancen und -risiken aus: Ist die Henkel KGaA als Pächterin allein für die Führung des Geschäftsbetriebs verantwortlich und trägt sie als Pächterin die operativen Risiken und etwaige Verluste aus dem Geschäftsbetrieb, sollen auch ausschließlich ihr sämtliche mit dem verpachteten Betrieb verbundene Erträge zustehen. Daher sieht der Pachtzins keine erfolgsabhängige Komponente vor.

cc) Umsatzsteuer

320

Die Betriebsverpachtungen erfolgen im umsatzsteuerlichen Organkreis der Henkel KGaA. Sollte es abweichend hiervon doch zu einem umsatzsteuerpflichtigen Vorgang im Rahmen der Rückverpachtung auf Ebene der BUCos kommen, sieht die Pachtzinsformel als dritte Komponente vorsorglich die Zahlung einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer vor.

b) Sonstige Verpflichtungen aus dem Betriebspachtvertrag

321

Neben den Zahlungen des Pachtzinses sind auch alle übrigen Verpflichtungen, die im Rahmen der Betriebspacht anfallen (insbesondere die Lastentragung der während der Betriebspacht entstehenden langfristigen Arbeitnehmerverpflichtungen durch die Pächterin oder die Vornahme von Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen; s. hierzu die Ausführungen in Rn. 585 ff. und 612), bei der Bemessung der Gegenleistung berücksichtigt worden. Die grundsätzliche Verteilung dieser sonstigen Verpflichtungen folgt dabei dem Grundsatz, dass kurzfristige Verpflichtungen durch die Pächterin zu tragen sind, wohingegen die den verpachteten Betrieb betreffenden substanzerweiternden Aufwendungen (kompensiert durch die Zahlung des Pachtzinses) die Verpächterin treffen.

c) Angemessenheit der Gegenleistung

322

Der auf dieser Grundlage zu ermittelnde und gesamtheitlich zu beurteilende Pachtzins stellt aus Sicht des Henkel-Vorstands und der Geschäftsführungen der HCBCo und der HATCo eine angemessene Gegenleistung für die Verpachtung der zuvor ausgegliederten Unternehmensbereiche dar. Insbesondere entspricht die Pachtzinsformel einer bei konzerninternen Betriebspachtverträgen typischen Zusammensetzung der Vergütung. Durch den Ersatz der handelsbilanziellen Abschreibungen wird der pachtbedingte Wertverlust des verpachteten Anlagevermögens ausgeglichen und die Kapitalverzinsung spiegelt bei einer konzerninternen Betriebspacht die pachtbedingte Verteilung der

operativen Risiken und Chancen sachgerecht wider (zur Prüfung der Betriebspachtverträge durch einen gerichtlich bestellten Prüfer noch unter Rn. 338).

323 Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang der zwischen der Henkel KGaA und der jeweiligen BUCo bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu berücksichtigen. Aufgrund der Verpflichtungen der BUCos zur Gewinnabführung und der Henkel KGaA zum Verlustausgleich wirkt sich der Pachtzins im Ergebnis insoweit weder bei der Henkel KGaA noch bei den BUCos auf die Ertragslage aus.

4. Veräußerung von Vermögensgegenständen

324 Um die operative Führung der verpachteten Unternehmensbereiche durch die Henkel KGaA zu erleichtern, werden Teile des Umlaufvermögens (Forderungen und Verbindlichkeiten, Vorräte und andere Bestandteile des Umlaufvermögens) nicht pachtweise an die Henkel KGaA überlassen, sondern gegen Zahlung eines Kaufpreises übertragen (zu diesen sog. Veräußerten Gegenständen Rn. 29). Die Veräußerung erfolgt zu den handelsrechtlichen Buchwerten zum Pachtbeginn. Zum Pachtende werden die entsprechenden jeweils vorhandenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens an die BUCos zu den handelsrechtlichen Buchwerten (zurück-)übertragen.

5. Schuldbeitritt zu arbeitnehmerbezogenen Verbindlichkeiten

325 Langfristige arbeitnehmerbezogene Verbindlichkeiten (insbesondere aus Versorgungszusagen sowie Ansprüchen im Zusammenhang mit Wertguthaben), die infolge der Ausgliederung durch Betriebsübergang zunächst auf die BUCos übergehen, gehen infolge der Rückverpachtung im Rahmen eines Betriebsübergangs wieder auf die Henkel KGaA über (zu arbeitsrechtlichen Folgen Rn. 245). Die jeweilige BUCo erklärt im Rahmen der Betriebspacht jedoch für die von ihr auf die Henkel KGaA als Pächterin zurückübergehenden langfristigen arbeitnehmerbezogenen Verbindlichkeiten einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme (hierzu bereits Rn. 30, zu den bilanziellen Folgen Rn. 167). Der Schuldbeitritt umfasst ferner auch langfristige Verpflichtungen aus Arbeitsverhältnissen von HCB- bzw. von HAT-Mitarbeitern, die im Zuge der Ausgliederung dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nach § 613a Abs. 6 BGB widersprechen (hierzu Rn. 245). Im Rahmen des Schuldbeitritts erhält die jeweilige BUCo von der Henkel KGaA für während der Betriebspacht entstehende oder erdiente und durch den Schuldbeitritt abgesicherte Verpflichtungen einen Ausgleich. Der entsprechende Schuldbeitrittsvertrag ist dem jeweiligen Betriebspachtvertrag als Anlage beigefügt und wird in Rn. 611 f. näher erläutert.

II. Folgen der Betriebspachtverträge

326 Die Betriebspachtverträge stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Abschnitt "F. Details der Ausgliederung" (Rn. 290 ff.) beschriebenen Ausgliederung der Unternehmensbereiche HCB und HAT und dienen dazu, diese zeitlich versetzt operativ umzusetzen: Bevor die BUCos die Unternehmensbereiche HCB bzw. HAT operativ führen,

sollen jeweils die relevanten systemischen und prozessualen Voraussetzungen geschaffen werden. Eine sofortige Betriebsführung der ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB und HAT durch die HCBCo bzw. die HATCo ist daher nicht geplant. Die Betriebspacht dient dazu, die Zwischenzeit zu überbrücken, und führt zu einem zeitlich begrenzten Aufschub der operativen Folgen der Ausgliederung. Nach Abwägung aller Umstände ist der Henkel-Vorstand überzeugt, dass die zeitweise Betriebspacht die beste Lösung zur Überbrückung der Zwischenzeit ist (hierzu ausführlicher Abschnitt E.II, Rn. 275 ff.).

327 Die Betriebspachtverträge führen dazu, dass die Henkel KGaA die eigentlich den BUCos im Wege der Ausgliederung zugeordneten Unternehmensbereiche als Betriebsinhaberin bis zur Schaffung der relevanten systemischen und prozessualen Voraussetzungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fortführt. Die Rolle der BUCos beschränkt sich während der Betriebspacht im Wesentlichen auf die Vereinnahmung des Pachtzinses. Zu den sonstigen wirtschaftlichen Auswirkungen der Betriebspacht auf die Finanz- und Ertragslage wird auf Abschnitt D.III. (Rn. 186 ff.), zu den sonstigen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Abschnitt D.IV. (Rn. 191) und zu den gesellschaftsrechtlichen, bilanziellen und steuerlichen Folgen der Betriebspachtverträge sowie den Folgen für die Gesellschafter und Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften auf Abschnitt D.VI. (Rn. 219) verwiesen.

328 Die Kosten der Geplanten Strukturmaßnahmen werden in Abschnitt D.IV.2. (Rn. 194 ff.) beschrieben.

III. Folgen der Beendigung der Betriebspacht

329 Mit Beendigung der Betriebspacht wird der durch die Ausgliederung bezweckte Zustand der operativen Trennung der Unternehmensbereiche herbeigeführt. Die Führung der Geschäfte erfolgt ab diesem Zeitpunkt durch jede BUCo jeweils in eigenem Namen. Ab diesem Zeitpunkt erwirtschaften die BUCos eigenständig operative Erlöse. Demgegenüber kann sich die Henkel KGaA sodann im Wesentlichen auf die strategische Leitung der Globalen Operativen Unternehmensbereiche und ihre konzernweiten zentralen Funktionen konzentrieren. Die BUCos sollen in die Leitungs- und Berichtsstruktur des Henkel-Konzerns integriert werden.

330 Die sonstigen wirtschaftlichen Auswirkungen der Beendigung der Betriebspacht auf die Finanz- und Ertragslage wurden bereits in Abschnitt D.III. (Rn. 186 ff.) und die sonstigen wirtschaftlichen Auswirkungen in Abschnitt D.IV. (Rn. 191 ff.) erläutert. Hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen, bilanziellen und steuerlichen Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge sowie hinsichtlich der Folgen für die Gesellschafter und Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften wird auf die Abschnitte D.VI.1.b) (Rn. 225 ff.), D.VI.1.c) (Rn. 230 ff.) sowie D.VII. (Rn. 236 ff.) verwiesen.

IV. Rechtliches Vertragsschlussverfahren

331 Aufgrund der Verpachtung praktisch des gesamten Geschäftsbetriebs der BUCos gilt nach herrschender Meinung auch dann, wenn es sich bei den Verpächterinnen nicht um Aktiengesellschaften, sondern Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, für den Abschluss der Betriebspachtverträge jeweils das formalisierte Verfahren der §§ 293 ff. AktG (analog) bzw. aufgrund der Rechtsform der BUCos §§ 53, 54 GmbHG (analog).

1. Abschluss der Betriebspachtverträge

332 Der Abschluss der Betriebspachtverträge erfolgt durch die Henkel KGaA als Pächterin und durch die HCBCo bzw. HATCo als Verpächterinnen. Grundsätzlich genügt für den Abschluss eines Unternehmensvertrags die Schriftform gemäß § 293 Abs. 3 AktG (analog). Vorliegend ist jedoch die Besonderheit zu beachten, dass die Betriebspachtverträge aufgrund ihres engen Zusammenhangs mit dem Ausgliederungsvertrag, welcher der notariellen Beurkundung bedarf (§ 125 Abs. 1 S. 1 UmwG i.V.m. § 6 UmwG), im Einklang mit den Grundsätzen der obergerichtlichen Rechtsprechung (OLG Düsseldorf v. 22. Juni 2017 – I-6 AktG 1/17) gleichwohl notariell zu beurkunden sind.

333 Entsprechend wurden die beiden Betriebspachtverträge durch die Henkel KGaA und die HCBCo bzw. HATCo zusammen mit dem Ausgliederungsvertrag am 26. Februar/3. März 2026 vor dem Notar Professor Dr. Leif Böttcher mit Amtssitz in Düsseldorf in notariell beurkundeter Form geschlossen.

2. Zustimmung der Gesellschafter und Gremien

334 Spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung sind die Betriebspachtverträge aufgrund ihres unmittelbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem Ausgliederungsvertrag sowohl dem Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf (§ 125 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 61 UmwG (analog)) als auch den zuständigen Betriebsräten zuzuleiten (§ 126 Abs. 3 UmwG (analog)).

335 Die Gesellschafterversammlungen der BUCos müssen jeweils dem Abschluss des Betriebspachtvertrags entsprechend § 53 Abs. 1 GmbHG bzw. analog § 293 Abs. 1 AktG zustimmen. Die Henkel KGaA als Alleingesellschafterin der BUCos wird ihre Zustimmung nach der Hauptversammlung 2026 erteilen.

336 Grundsätzlich erfordert der Abschluss eines Betriebspachtvertrags als "anderer Unternehmensvertrag" i.S.d. § 292 AktG nicht die Zustimmung der Hauptversammlung der Pächterin (vgl. § 293 Abs. 1 AktG). Für die vorliegend abgeschlossenen Betriebspachtverträge soll von diesem Grundsatz jedoch eine Ausnahme gemacht werden: Die Betriebspachtverträge stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausgliederung und bilden mit dieser eine einheitliche Gesamtmaßnahme. Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH v. 16. November 1981 –

II ZR 150/80 (*Hoesch/Hoogovens*)) soll daher auch die Zustimmung der Hauptversammlung der Henkel KGaA zu den Betriebspachtverträgen HCB und HAT eingeholt werden. Die jeweiligen Zustimmungsbeschlüsse bedürfen einerseits der einfachen Stimmenmehrheit (§ 133 Abs. 1 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG) und andererseits analog § 125 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 65 Abs. 1 S. 1, 78 S. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals; die Satzung einer Gesellschaft kann analog § 65 Abs. 1 S. 2 UmwG nur ein größeres Mehrheitserfordernis bestimmen, sodass Artikel 24 Abs. 1 der Henkel-Satzung hier nicht gilt. In der Hauptversammlung der Henkel KGaA sind nur die Henkel-Stammaktionäre stimmberechtigt. Ein Sonderbeschluss der Henkel-Stammaktionäre nach § 65 Abs. 2 S. 2 UmwG (analog) ist nicht erforderlich, da es neben den stimmberechtigten Stammaktien als weitere Aktiengattung nur stimmrechtslose Vorzugsaktien gibt; ebenso bedarf es keines Sonderbeschlusses der Aktionäre mit stimmrechtslosen Vorzugsaktien (weder nach § 65 Abs. 2 S. 2 UmwG (analog) noch nach §§ 141 Abs. 1, 179 Abs. 3 AktG).

337 Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß § 125 Abs. 1 S. 1 UmwG i.V.m. § 78 S. 3 UmwG (analog) bzw. § 285 Abs. 2 S. 1 AktG der Zustimmung der Henkel Management AG als Komplementärin der Henkel KGaA. Diese Zustimmung soll unmittelbar in der Hauptversammlung 2026 erklärt und gemäß § 285 Abs. 3 S. 2 AktG bzw. entsprechend § 13 Abs. 3 S. 1 UmwG in der Niederschrift der Hauptversammlung beurkundet werden.

3. Prüfung der Betriebspachtverträge

338 Da aufgrund der Grundsätze der *Hoesch/Hoogovens*-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch die Betriebspachtverträge unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Henkel KGaA stehen, hat sich die Henkel KGaA vorsorglich dazu entschlossen, eine Vertragsprüfung der Betriebspachtverträge entsprechend § 293b AktG durchführen zu lassen. Die Prüfung erfolgte durch PwC, die auf gemeinsamen Antrag des Henkel-Vorstands und der Geschäftsführungen der HCBCo und der HATCo durch das Landgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 8. August 2025 zum sachverständigen Prüfer gemäß §§ 293b Abs. 1, 293c Abs. 1 AktG ausgewählt und bestellt wurden. PwC erstattet über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung gesondert Bericht. Diese Berichte werden ebenso wie dieser Vertragsbericht ab Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung öffentlich zugänglich sein.

4. Bereitstellung von Unterlagen im Vorfeld der Hauptversammlung

339 Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2026 werden folgende Unterlagen im Internet unter <https://www.henkel.de> (bzw. englische Übersetzungen unter <https://www.henkel.com>) veröffentlicht:

- Der Betriebspachtvertrag HCB und der Betriebspachtvertrag HAT in deutscher Originalfassung und englischer Übersetzung;

- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Henkel KGaA mit dem zusammengefassten Lagebericht für die Henkel KGaA und den Henkel-Konzern sowie dem Bericht des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 2022, 2023, 2024 und 2025;
- die Jahresabschlüsse der BUCos für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 in deutscher Originalfassung und englischer Übersetzung;
- der vorliegende gemeinsame Vertragsbericht in deutscher Originalfassung und englischer Übersetzung; und
- die Berichte über das Ergebnis der Vertragsprüfung des Vertragsprüfers PwC als gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers.

5. Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Betriebspacht

340

Die Betriebspachtverträge bedürfen gemäß § 294 Abs. 2 AktG zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der jeweils betroffenen BUCo. Die jeweiligen Betriebspachtverträge enthalten eine sog. Zeitbestimmung (§ 163 BGB), dass die aus ihnen erwachsenden Rechte und Pflichten erst mit der Eintragung des Ausgliederungsvertrags in das Handelsregister der jeweiligen BUCo bindend werden. Durch eine entsprechende Eintragungsreihenfolge soll sichergestellt werden, dass die Betriebspachtverträge unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Ausgliederungen eingetragen werden und im Vollzugszeitpunkt der Ausgliederungen daher (bereits) wirksam sind. Hierzu sollen (i) zunächst die Ausgliederung in die Handelsregister der jeweiligen BUCo, (ii) sodann unmittelbar daran anschließend der Betriebspachtvertrag in die Handelsregister der jeweiligen BUCo und (iii) abschließend die Ausgliederungen im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers Henkel KGaA eingetragen werden. Das zuständige Registergericht in Düsseldorf wird gemäß § 10 HGB die von ihm vorgenommenen Eintragungen der Betriebspachtverträge in das Handelsregister im von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen (www.handelsregister.de).

341

Hinsichtlich des prognostizierten Eintragszeitpunkts in das Handelsregister kommt es entscheidend darauf an, ob gegen den Beschluss der Hauptversammlung der Henkel KGaA zu den Geplanten Strukturmaßnahmen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen erhoben werden. Falls dies nicht der Fall ist, ist mit einer Eintragung im dritten Quartal 2026 zu rechnen. Im gegenteiligen Fall würde ein Freigabeverfahren vor dem OLG Düsseldorf nach § 125 Abs. 1 S. 1 UmwG i.V.m. § 16 Abs. 3 UmwG i.V.m. § 246a Abs. 1 S. 1 AktG eingeleitet, so dass sich die Eintragung und somit das Wirksamwerden der Betriebspachtverträge bzw. der Gesamtmaßnahme verzögern würde. Insofern wird auf die weiteren Ausführungen in Rn. 308 verwiesen.

V. Erläuterungen der Betriebspachtverträge

342

Die Betriebspachtverträge werden im Einzelnen in Abschnitt "I. Erläuterung der Betriebspachtverträge im Einzelnen" (Rn. 491 ff.) erläutert.

H. Erläuterung des Ausgliederungsvertrags im Einzelnen

343 Der Ausgliederungsvertrag wurde am 26. Februar/3. März 2026 vor dem Notar Professor Dr. Leif Böttcher in Düsseldorf geschlossen und notariell beurkundet (Urkunde UVZ.-Nr. B 569 für 2026). Der Ausgliederungsvertrag und seine Anlagen regeln die Ausgliederung der Unternehmensbereiche HCB und HAT der Henkel KGaA (übertragender Rechtsträger) auf die HCBCo bzw. die HATCo (übernehmende Rechtsträger) jeweils im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Er ist die umwandlungsrechtliche Grundlage für die Übertragung der Unternehmensbereiche HCB und HAT auf die BUCos.

344 Nachfolgend werden zunächst die grundlegenden Strukturen des Vertrags und anschließend die einzelnen Regelungen erläutert. Dabei werden die im Ausgliederungsvertrag definierten Begriffe verwendet. In Bezug genommene Anlagen sind solche des Ausgliederungsvertrags; Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf Paragraphen des Ausgliederungsvertrags.

I. Grundstruktur

345 Der wesentliche Vorteil einer Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz besteht darin, dass das im Ausgliederungsvertrag definierte Auszugliedernde Vermögen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes als Gesamtheit übergeht. Dies macht eine Einzelrechtsübertragung jedes Gegenstands überflüssig (s. Rn. 22). Ein Ausgliederungsvertrag muss somit eine klare und rechtssichere Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gewährleisten. Die erforderlichen Mindestinhalte eines Ausgliederungsvertrags sind in § 126 Abs. 1 UmwG gesetzlich geregelt.

346 Zum gesetzlichen Mindestinhalt eines Ausgliederungsvertrags gehören insbesondere

- die Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger (Firma, Sitz);
- die Vereinbarung über die Übertragung der betreffenden Teile des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Gesamtheit gegen die Gewährung von Anteilen der übernehmenden Rechtsträger an den übertragenden Rechtsträger;
- der Ausgliederungsstichtag;
- die Rechte, welche die übernehmenden Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten gewähren, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
- jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem

geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird;

- die genaue Bezeichnung und Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, einschließlich der übergehenden Betriebe und Betriebsteile, zu den übernehmenden Rechtsträgern sowie
- eine Beschreibung der Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie der insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

347

Der vorliegende Ausgliederungsvertrag zwischen der Henkel KGaA, der HCBCo und der HATCo erfüllt nicht nur die nach dem Umwandlungsgesetz erforderlichen Mindestanforderungen, sondern enthält darüber hinaus, wie in der Praxis üblich, auch weiterführende Bestimmungen. Diese Regelungen sehen insbesondere alternative Übertragungswege für bestimmte Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse vor, sofern eine Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge rechtlich nicht möglich, nicht praktikabel oder zur Vermeidung zusätzlicher Kosten aus sonstigen Gründen nicht sinnvoll ist. Dies betrifft beispielsweise die wirtschaftliche Übertragung von IP-Rechten und ausgewählten Verträgen mittels Vereinbarungstreuhand, die wirtschaftliche Übertragung von Teilflächen des Werksgeländes Düsseldorf-Holthausen durch die Begründung von Qualifizierten Nutzungsrechten sowie die wirtschaftliche Übertragung von Verbindlichkeiten durch befreiende Schuldbeitritte. Ergänzend hierzu enthält der Vertrag übliche Klauseln zur Risikosteuerung und zur Gewährleistung der Vertragsdurchführung.

348

Der Vertrag ist in acht Abschnitte gegliedert:

- Nach einer einleitenden Präambel legen die §§ 1–4 in Abschnitt A die grundlegenden Vereinbarungen zur Ausgliederung fest (einschließlich des Ausgliederungstichtags, der Ausgliederungsbilanz und der Schlussbilanz).
- Abschnitt B beschreibt das auszugliedernde Vermögen detailliert. Da zwei Unternehmensbereiche auf zwei übernehmende Rechtsträger übertragen werden, ist dieser Abschnitt zweigeteilt: Abschnitt B.I. (§§ 5–21) regelt das Auszugliedernde Vermögen HCB, während Abschnitt B.II. (§§ 22–37) das Auszugliedernde Vermögen HAT spezifiziert.
- Abschnitt C (§ 38) listet die explizit von der Ausgliederung ausgenommenen Vermögensgegenstände auf.
- Abschnitt D (§§ 39–47) regelt gemeinsame Bestimmungen zum Auszugliedernden Vermögen, die beide Unternehmensbereiche betreffen.

- Abschnitt E (§§ 48–50) enthält die Bestimmungen über die Anteilsgewährung als Gegenleistung und die erforderlichen Kapitalerhöhungen bei den BUCos zur Ausgabe neuer Anteile.
- Abschnitt F (§§ 51–52) enthält Regelungen zu besonderen Rechten und Vorteilen.
- Abschnitt G (§§ 53–64) erläutert die Auswirkungen der Ausgliederung auf Arbeitnehmer und deren Vertretungen.
- Abschnitt H (§§ 65–74) umfasst weitere allgemeine und gemeinsame Bestimmungen zur Ausgliederung, einschließlich Regelungen zur Kosten- und Steuertragung sowie Schlussbestimmungen.

II. Erläuterung des Vertragsinhalts

1. Präambel

349

Die Präambel beschreibt die Ausgangssituation einschließlich der beteiligten Rechtsträger und definiert grundlegende Begriffe des Ausgliederungsvertrags. Insbesondere wird unter Verweis auf die Anlagen P.5, P.8 und P.9 die Organisation der Henkel KGaA und speziell die Trennung der Unternehmensbereiche HCB und HAT von den bei der Henkel KGaA verbleibenden "Zentralen Funktionen" (bestehend aus (i) den sog. Corporate Functions, (ii) HS Infrastructure, dem zentralen Infrastrukturbetreiber des Chemieparks in Düsseldorf-Holthausen, und (iii) der Funktion der Henkel KGaA als Inhaberin des globalen Henkel IP, vgl. auch Präambel Absatz (5)) erläutert. In den Anlagen werden die jeweiligen Bereiche näher beschrieben. Darüber hinaus skizziert die Präambel das angestrebte Zielbild der Ausgliederung. Ferner wird in der Präambel auf die beiden Betriebspachtverträge zwischen der Henkel KGaA einerseits und der HCBCo bzw. der HATCo andererseits Bezug genommen und klargestellt, dass die Ausgliederung und die Betriebspachtverträge ein unternehmerisches Gesamtkonzept bilden, das der Hauptversammlung als einheitliche Strukturmaßnahme zur Zustimmung vorgelegt werden soll.

2. Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt A)

a) Ausgliederung der Unternehmensbereiche HCB (§ 1) bzw. HAT (§ 2)

350

Die §§ 1(1) und 2(1) enthalten jeweils die für eine Ausgliederung zur Aufnahme konstituierende und gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG notwendige Regelung, dass die Henkel KGaA als übertragender Rechtsträger das in den §§ 5–21 bzw. §§ 22–37 und §§ 39–44 detailliert beschriebene, dem Unternehmensbereich HCB bzw. HAT zuzuordnende Vermögen gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die HCBCo bzw. die HATCo als übernehmende Rechtsträger gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile überträgt. Ergänzend wird in § 1(2) und § 2(2) klargestellt, dass der Henkel KGaA über die neuen Geschäftsanteile hinaus keine weiteren steuerrechtlich relevanten

Gegenleistungen im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 4, S. 4 UmwStG von den BUCos gewährt werden. Derartige Gegenleistungen könnten der Buchwertfortführung nach Maßgabe des § 20 UmwStG bei der HCBCo und der HATCo entgegenstehen (zur angestrebten Buchwertfortführung vgl. auch § 4(7)).

b) Umfang des Auszugliedernden Vermögens (§ 3)

351 § 3(1) und (2) bestimmen grundlegend den Umfang des Auszugliedernden Vermögens HCB bzw. HAT. Dieses umfasst jeweils, soweit sie den Unternehmensbereich HCB bzw. den Unternehmensbereich HAT betreffen oder im Ausgliederungsvertrag entsprechend zugeordnet sind, sämtliche materiellen und immateriellen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Henkel KGaA i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG, unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig sind oder tatsächlich nicht bilanziert wurden, sofern sie nicht explizit vom Auszugliedernden Vermögen ausgenommen sind. Übertragen werden insbesondere sämtliche "funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen" der übertragenen Teilbetriebe. Zur Bestimmung wird insbesondere auf in Anlagen aufgeführte Kostenstellen und Profit-Center verwiesen, die dem jeweiligen Unternehmensbereich zugeordnet sind.

352 § 3(4)–(6) enthalten allgemeine Regelungen zu Übertragungsmodalitäten: Gemäß § 3(4) erfolgt die Übertragung grundsätzlich im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG. Abweichende Übertragungswege, wie die Einräumung nur wirtschaftlichen Eigentums im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO insbesondere durch Einräumung eines sog. Qualifizierten Nutzungsrechts (vgl. § 3(4)) oder im Wege einer Vereinbarungstreuhand (vgl. § 3(5)), werden für einzelne Vermögensgegenstände ausdrücklich vereinbart. Soweit dies der Fall ist, verbleibt das rechtliche Eigentum bzw. die formelle Rechtsinhaberschaft bei der Henkel KGaA, während das wirtschaftliche Eigentum an dem betreffenden Gegenstand auf die jeweilige BUCo übergeht. § 3(5) stellt im Hinblick auf die Treuhandverträge klar, dass die Übertragungen des wirtschaftlichen Eigentums den steuerrechtlichen Anforderungen des Bundesfinanzhofs (BFH v. 15 Juli 1997 – VIII R 56/93) entsprechen sollen. § 3(6) enthält eine Regelung für bestimmte Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich (im Innenverhältnis) durch sog. Befreiende Schuldbeitritte übertragen werden sollen (die Erfüllungsübernahme führt zur Zuordnung wirtschaftlichen Eigentums).

c) Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag, Schlussbilanz, Vollzugsdatum, Buchwertfortführung (§ 4)

353 § 4(1) legt den Ausgliederungstichtag (1. Januar 2026, 00:00 Uhr) fest und in § 4(2) wird das sog. Vollzugsdatum definiert (Tag der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Henkel KGaA). Der Ausgliederungstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen und Geschäfte der Henkel KGaA, die das Auszugliedernde Vermögen der jeweiligen Unternehmensbereiche betreffen, als für Rechnung der HCBCo bzw. der HATCo vorgenommen gelten (vgl. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet,

dass die Ausgliederung für handelsbilanzielle Zwecke wirtschaftlich auf den 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, zurückbezogen wird und dass sich die Henkel KGaA und die jeweilige BUCo untereinander so stellen werden, als wäre das Auszugliedernde Vermögen bereits zu diesem Zeitpunkt rechtlich übergegangen. Dinglich wird das Auszugliedernde Vermögen erst mit Wirksamwerden der Ausgliederung durch die Eintragung in das Handelsregister der Henkel KGaA, dem Vollzugsdatum, übertragen (§ 4(2)).

354 §4(4) bestimmt, dass Schlussbilanz im Sinne der §§ 125 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 UmwG die von PwC geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr (Schlussbilanzstichtag), ist. Das Registergericht des übertragenden Rechtsträgers (der Henkel KGaA) trägt die Ausgliederung nur ein, wenn die Schlussbilanz einen Stichtag aufweist, der höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegt (§ 125 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG). Die Anmeldung der Ausgliederung zur Eintragung in das Handelsregister muss daher spätestens am 31. August 2026 erfolgen. Aus der Schlussbilanz wurden die Ausgliederungsbilanzen abgeleitet, die dem Vertrag als Anlagen 4(5).a und 4(5).b beigelegt sind. Die Ausgliederungsbilanzen sind speziell für den Ausgliederungsvorgang erstellte, freiwillige Teilbilanzen, die das bilanzierte Aktiv- und Passivvermögen der auszugliedernden Unternehmensbereiche HCB und HAT zum Schlussbilanzstichtag ausweisen.

355 § 4(3) weist ferner auf den Steuerlichen Übertragungsstichtag hin. Der Steuerliche Übertragungsstichtag entspricht nach § 20 Abs. 6 S. 2 UmwStG dem Stichtag der Schlussbilanz, die gemäß § 125 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG der Ausgliederung zugrunde gelegt wird. Damit ist der Steuerliche Übertragungsstichtag der 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr.

356 Die Parteien vereinbaren in § 4(6) und (7) die Buchwertverknüpfung für die handelsrechtlichen Buchwerte (§ 24 UmwG) und die steuerliche Buchwertfortführung nach § 20 Abs. 2 S. 2 UmwStG (Buchwertfortführung auf Antrag, der beim zuständigen Finanzamt zu stellen ist).

3. Beschreibung des Auszugliedernden Vermögens HCB (Abschnitt B.I.)

357 In Abschnitt B wird das Auszugliedernde Vermögen detailliert beschrieben (Pflichtangabe gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG), zunächst in den §§ 5–21 für den Unternehmensbereich HCB und anschließend in den §§ 22–37 für den Unternehmensbereich HAT. Die Beschreibung des Auszugliedernden Vermögens HCB und des Auszugliedernden Vermögens HAT folgt grundsätzlich einem einheitlichen Muster: Jeder Paragraph widmet sich einer spezifischen Kategorie von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens der Henkel KGaA. Zunächst erfolgt eine abstrakte Definition des dem jeweiligen Unternehmensbereich zuzuordnenden Vermögens innerhalb dieser Kategorie. Diese abstrakte Definition wird durch detaillierte Aufzählungen und/oder Verweise auf Anlagen konkretisiert. Im Weiteren werden je nach Vermögenskategorie

besondere Konstellationen, wie die Unmöglichkeit der rechtlichen Übertragung oder die Beteiligung Dritter, behandelt. Die Anlagen, auf die die betreffenden Abschnitte des Ausgliederungsvertrags verweisen, konkretisieren das Auszugliedernde Vermögen bezogen auf den jeweiligen Unternehmensbereich. Hierbei sind die Anlagen im Regelfall nicht abschließend („insbesondere“), es sei denn, dass im Vertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

358 Nachfolgend erfolgt eine detaillierte Erläuterung der betreffenden Bestimmungen zum Auszugliedernden Vermögen HCB. Für das Auszugliedernde Vermögen HAT gelten entsprechende Bestimmungen (s. Rn. 406 ff.).

a) **Aktiv- und Passivvermögen sowie (Teil-)Betriebe (§ 5)**

359 § 5(1) enthält einen für Ausgliederungsverträge üblichen Verweis auf eine Ausgliederungsbilanz (vgl. § 4(5) und Anlage 4(5).a), um das Auszugliedernde Vermögen bilanziell zu konkretisieren, wobei das Auszugliedernde Vermögen HCB auch dem Unternehmensbereich zugeordnete, nicht bilanzierungspflichtige oder bilanzierungsfähige oder tatsächlich nicht bilanzierte Gegenstände umfasst.

360 § 5(2) stellt klar, dass das Auszugliedernde Vermögen HCB den dem Unternehmensbereich HCB zugeordneten Teil des Betriebs Holthausen der Henkel KGaA sowie die vollständigen Betriebe der Henkel KGaA an den Standorten Krefeld und Hamburg umfasst (vgl. § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG).

b) **Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (§ 6)**

361 Die Henkel KGaA hält Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften, die einen Bezug zum Unternehmensbereich HCB aufweisen. Diese in Anlage 6(1) abschließend aufgeführten Beteiligungen ("**Auszugliedernde Beteiligungen HCB**") werden gemäß § 6(1) unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte übertragen. Weiterhin gehen mit den Auszugliedernden Beteiligungen HCB gemäß § 6(2) sämtliche damit in Verbindung stehende und in Anlage 6(2) konkretisierte Unternehmensverträge, Gesellschaftervereinbarungen und sonstige gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen auf die HCBCo über. Zugleich regelt § 6 den Zeitpunkt, ab dem die die Auszugliedernden Beteiligungen HCB betreffenden Rechte und Pflichten auf die HCBCo übergehen.

c) **SHPE und SHPE-Geschäftsführungsgesellschaft (§ 7)**

362 § 7 regelt gesondert die Übertragung sämtlicher Beteiligungsrechte der Henkel KGaA an der Schwarzkopf & Henkel Production Europe GmbH & Co. KG ("**SHPE**"). Hintergrund dieser Regelung ist, dass die SHPE als Kommanditgesellschaft eine Personengesellschaft und keine Kapitalgesellschaft ist. Die Beteiligung der Henkel KGaA an der SHPE und deren Übertragung ist in diesem Zusammenhang als Mitunternehmeranteil steuerlich anders zu behandeln als Beteiligungsrechte an Kapitalgesellschaften.

363 Komplementärin der SHPE ist die Schwarzkopf & Henkel Production Europe
Geschäftsführungsgesellschaft mbH, eine mit einem Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrag verbundene Tochtergesellschaft der Henkel KGaA.
Kommanditistinnen sind die Henkel KGaA und die Inter Beteiligungsverwaltungs-
Gesellschaft mbH. Der Kommanditanteil der Inter Beteiligungsverwaltungs-Gesellschaft
mbH steht wirtschaftlich jedoch nach Maßgabe eines Treuhandvertrages der Henkel
KGaA zu.

364 Im Rahmen der Ausgliederung werden sämtliche Rechte an der SHPE übertragen: gemäß
§ 7(1) der Kommanditanteil der Henkel KGaA, gemäß § 7(2) die Treugeberstellung der
Henkel KGaA aus dem Treuhandvertrag mit der Inter Beteiligungsverwaltungs-
Gesellschaft mbH an deren Kommanditanteil und gemäß § 7(3) die Beteiligung an der
Geschäftsführungsgesellschaft. Die HCBCo erhält gemäß § 7(4) sämtliche
Ausschüttungen der SHPE, die auf ein nach dem Ausgliederungsstichtag beginnendes
Geschäftsjahr entfallen.

d) Grundstücke, Bauten, Einrichtungen und Anlagen (§ 8)

365 § 8 regelt die Übertragung von Grundstücken, Bauten, Einrichtungen und Anlagen (zu
Anlagen im Bau speziell § 10). Hier ist zu unterscheiden zwischen dem Werksgelände
Düsseldorf-Holthausen, das derzeit und in Zukunft von den beiden
Unternehmensbereichen HCB und HAT, aber auch den Zentralen Funktionen der
Henkel KGaA genutzt wird, sowie exklusiv den Unternehmensbereichen zugeordneten
Grundstücken außerhalb des Werksgeländes in Düsseldorf-Holthausen.

366 Im Hinblick auf das Werksgelände Düsseldorf-Holthausen werden dem
Unternehmensbereich HCB (ebenso wie dem Unternehmensbereich HAT) die von diesem
genutzten Teilflächen wirtschaftlich zugeordnet. Die der HCBCo zugeordneten
Teilflächen sind in einem Lageplan gekennzeichnet (s. Anlage 8(1)(a).b) und werden als
Teilfläche HCB Düsseldorf-Holthausen bezeichnet. Die Vertragsparteien erachten es für
sinnvoll, die Grundstücksrechte an der Teilfläche HCB Düsseldorf-Holthausen nicht
rechtlich auf die HCBCo zu übertragen. Für eine rechtliche Übertragung wären in
Düsseldorf-Holthausen umfangreiche Vorarbeiten, insbesondere für eine katastermäßige
Erfassung und Änderungen im Grundbuch nötig. Stattdessen überträgt die Henkel KGaA
der HCBCo das wirtschaftliche Eigentum an den Teilflächen HCB Düsseldorf-Holthausen.
Dazu räumt die Henkel KGaA der HCBCo gemäß § 8(1)(a) in Verbindung mit
Anlage 8(1)(a).a ein unentgeltliches, dauerhaftes und durch ordentliche Kündigung nicht
entziehbares Nutzungsrecht ein (sog. Qualifiziertes Nutzungsrecht), das handels- und
steuerrechtlich zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Teilflächen HCB
Düsseldorf-Holthausen auf die HCBCo führt.

367 Dieses als Qualifiziertes Nutzungsrecht HCB Düsseldorf-Holthausen bezeichnete Recht
umfasst grundsätzlich auch alle wesentlichen Bestandteile i.S.v. § 94 BGB, insbesondere
Gebäude und Einrichtungen, sowie hiermit zusammenhängende Rechte, insbesondere

Wege-, Leitungs- und Gleisrechte, Rechte aus Dienstbarkeiten, Nießbrauchsrechte und sonstige dingliche Grundstücksrechte sowie entsprechende auf dem Grundstück lastende dingliche Pflichten. Allerdings wird die Henkel KGaA mit ihren Zentralen Funktionen auf dem gesamten Werksgelände weiterhin zentrale Infrastrukturdienstleistungen erbringen und insbesondere durch den Funktionsbereich HS Infrastructure weiterhin den Chemiepark Düsseldorf-Holthausen betreiben. Entsprechend werden die dazu vorgesehenen, als Zentrale Infrastrukturanlagen bezeichneten und in Anlage 8.1(a)(iv) aufgeführten Gleise, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstige Infrastrukturanlagen nicht als Teil des Qualifizierten Nutzungsrechts HCB Düsseldorf-Holthausen wirtschaftlich übertragen, sondern verbleiben sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich bei der Henkel KGaA.

368 An Teilgrundstücksflächen, die am Steuerlichen Übertragungstichtag nicht ausschließlich vom Unternehmensbereich HCB, sondern zusammen mit den Zentralen Funktionen der Henkel KGaA genutzt werden, räumt die Henkel KGaA der HCBCo gemäß § 8(1)(b) in Verbindung mit Anlage 8(1)(b).b jeweils durch ordentliche Kündigung nicht entziehbare, dauerhafte und anteilige qualifizierte Mitnutzungsrechte ein. Auch diese als Gemeinsamer Grundbesitz Holthausen definierten Teilgrundstücksflächen sind in einem Lageplan (Anlage 8(1)(b).a) näher gekennzeichnet.

369 Außerhalb von Düsseldorf-Holthausen werden gemäß § 8(2)(a) und (b) das Eigentum an den ausschließlich dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnenden Grundstücken sowie ein näher bezeichnetes Erbbaurecht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HCBCo übertragen. Soweit dem Unternehmensbereich HCB ausschließlich zugeordnete Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile in fremdem Eigentum stehen, gehen gemäß § 8(2)(c) die zugrunde liegenden Miet-, Pacht- oder sonstigen Verträge auf die HCBCo über. Die jeweils betroffenen Grundstücke und Gebäude werden in den Anlagen 8(2)(a) und 8(2)(c) konkretisiert.

370 § 8(3) regelt ergänzend den Umgang mit Rücklagen i.S.d. § 6b EStG, die in der Steuerbilanz der Henkel KGaA für Grundstücke oder Gebäude, die Bestandteil des Auszugliedernenden Vermögens HCB sind, gebildet worden sind, sowie die korrespondierenden Sonderposten mit Rücklagenanteil.

e) Bewegliches Sachanlagevermögen (§ 9)

371 Gemäß § 9(1) werden die dem Unternehmensbereich HCB ausschließlich oder überwiegend zugeordneten Gegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens der Henkel KGaA einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter i.S.v. § 6 Abs. 2 EStG und Wirtschaftsgütern, die in einen Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG einbezogen sind, übertragen. Zur Bestimmung dieser Gegenstände wird auf die Erfassung auf bestimmten Kostenstellen verwiesen. Im Übrigen enthält § 9 für Ausgliederungsverträge typische Klauseln, die den Umgang mit Gegenständen regeln, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, an denen die Henkel KGaA lediglich Mit- oder Gesamthandseigentum hält oder

die mit Rechten Dritter belastet sind (§ 9(5) und (6)). Sofern diese Gegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes der Henkel KGaA sind, das nicht zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehört, wird gemäß § 9(4) ausschließlich das wirtschaftliche Eigentum im Wege der Einbeziehung in die jeweiligen Qualifizierten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte auf die HCBCo übertragen. Hintergrund der Regelung ist der aus §§ 93, 94 BGB abgeleitete Grundsatz, dass wesentliche Bestandteile eines Grundstücks grundsätzlich nicht sonderrechtsfähig sind.

f) Anlagen im Bau (§ 10)

372 Ergänzend zu §§ 8 und 9 regelt § 10 den Sonderfall von Anlagen im Bau i.S.v. § 266 Abs. 2 A.II.4. HGB. Gemäß § 10 (1) werden Anlagen im Bau, die am Ausgliederungsstichtag noch nicht fertiggestellt sind (sog. "Anlagen im Bau HCB"), nicht ausgegliedert. Sie verbleiben bis zu ihrer Fertigstellung bei der Henkel KGaA. § 10(2) ermöglicht, dass das wirtschaftliche Eigentum an einer Anlage im Bau, die wesentlicher Bestandteil eines nach § 8(2) auszugliedernden Grundstücks oder Gebäudes ist, bis zu ihrer Fertigstellung bei der Henkel KGaA verbleibt.

373 Unmittelbar nach ihrer Fertigstellung werden die Anlagen im Bau HCB nach näherer Maßgabe der § 10(3) und § 10(4) auf die HCBCo übertragen. Die Einbringung erfolgt grundsätzlich durch Übereignung. Handelt es sich bei der fertiggestellten Anlage um einen wesentlichen Bestandteil eines der HCBCo zugeordneten Grundstücks oder Gebäudes, so erfolgt die Einbringung durch Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums auf die HCBCo. Erfolgt die Fertigstellung nach dem Ausgliederungsstichtag, jedoch vor dem Vollzugsdatum, so erfolgt die Einbringung und Übertragung des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums an die HCBCo zum Ablauf des Monats, in den das Vollzugsdatum fällt. In allen Fällen wird der Wert der Anlagen unter Gegenbuchung in die Kapitalrücklage der HCBCo gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingebracht.

g) Immaterielle Vermögensgegenstände (§ 11)

374 Die Henkel KGaA unterscheidet zwischen (i) solchem Henkel IP (vgl. Präambel Absatz (7)), das in den Globalen Operativen Unternehmensbereichen HCB bzw. HAT entstanden ist, für die Nutzung in diesen erworben wurde bzw. das ausschließlich einem Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB bzw. HAT zugeordnet werden kann ("**HCB IP**" bzw. "**HAT IP**"), und (ii) solchem Henkel IP, das nicht in den Globalen Operativen Unternehmensbereichen HCB bzw. HAT entstanden ist, nicht ausschließlich für die Nutzung in diesen erworben wurde bzw. das nicht ausschließlich dem Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB oder dem Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT zugeordnet werden kann ("**Corporate IP**"). Insbesondere ist die Henkel KGaA Inhaberin von Schutzrechten, die bei einer registerführenden staatlichen oder zwischenstaatlichen Stelle auf die Henkel KGaA angemeldet oder registriert sind (sog. Registerschutzrechte, insbesondere Patente, Marken, Designs und Urheberrechte), sowie sonstiger Schutzrechte. Zudem lizenziert die Henkel KGaA

Immaterielle Vermögensgegenstände von Dritten ein und hat konzerninterne Lizenzverträge geschlossen.

375 Gemäß § 11(1) werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen sämtliche Immaterielle Vermögensgegenstände, die dem HCB IP zugeordnet werden können, übertragen. Hierfür beschreibt § 11(1) in Verbindung mit der Anlage 11(1) die Auszugliedernden Schutzrechte HCB. Für die Übertragung der Auszugliedernden Schutzrechte HCB differenziert § 11(2) zwischen den Registerschutzrechten und sonstigen Schutzrechten. Die Registerschutzrechte werden mittels einer Vereinbarungstreuhand übertragen, während die übrigen Schutzrechte im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die BUCos ausgegliedert werden. Hintergrund der lediglich wirtschaftlichen Übertragung der Registerschutzrechte ist, dass hierdurch eine aufwendige Umregistrierung der Schutzrechte auf die jeweilige BUCo vermieden wird. Der Treuhandvertrag ist dem Ausgliederungsvertrag als Anlage 11(2)(a) beigelegt und verpflichtet die Henkel KGaA im Wesentlichen, alle Anweisungen der HCBCo im Zusammenhang mit den in die Treuhand einbezogenen Registerschutzrechten zu befolgen (s. Rn. 469). Die Treuhand erfüllt die steuerlichen Anforderungen an die Anerkennung eines Treuhandverhältnisses nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO, sodass im Verhältnis zwischen Henkel KGaA und HCBCo das wirtschaftliche Eigentum an den Registerschutzrechten HCB übergeht. Gleiches gilt nach Handelsrecht (§ 246 Abs. 1 S. 2 HGB).

376 Die Übertragung der einlizenzierten Immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 11(3) durch Übertragung der zugehörigen Verträge nach Maßgabe des § 17. Demnach werden die Auszugliedernden Nutzungsrechte HCB teils im Wege der Vertragsübernahme, teils mittels einer Vereinbarungstreuhand auf die HCBCo übertragen.

377 Für die AC-Lizenzverträge wird gemäß § 11(4) eine eigenständige Vereinbarungstreuhand begründet und als Anlage 11(4).b dem Ausgliederungsvertrag beigelegt. Die wirtschaftliche Übertragung der AC-Lizenzverträge stellt sicher, dass die von den AC-Gesellschaften gezahlten Lizenzgebühren den BUCos zustehen.

378 Zudem werden gemäß § 11(5) und § 11(6) folgende Vereinbarungen im Wege von Vereinbarungstreuhänden übertragen:

- Vereinbarungen zwischen der Henkel KGaA und Dritten über die einvernehmliche Nutzung vergleichbarer Immaterieller Vermögensgegenstände, die Auszugliedernde Schutzrechte HCB zum Gegenstand haben (sog. Koexistenzvereinbarungen, hierzu § 11(5));
- Vereinbarungen zwischen der Henkel KGaA und Dritten, in denen sich die jeweils Beteiligten gegenseitig Nutzungsrechte an ihren jeweiligen Patentrechten einräumen und die auch Auszugliedernde Schutzrechte HCB zum Gegenstand

haben, insbesondere die in Anlage 11(6) aufgeführten Vereinbarungen (sog. Kreuzlizenzvereinbarungen, hierzu § 11(6)).

379 Gemäß § 11(7) in Verbindung mit Anlage 11(7).b erhält die HCBCo zudem eine
 widerrufliche, unentgeltliche, weltweite, gegenüber Unternehmen des Henkel-Konzerns
 unterlizenzierbare, nicht ohne Zustimmung der Henkel KGaA übertragbare Lizenz für das
 Corporate IP, das insbesondere die in Anlage 11(7).a aufgeführten Immateriellen
 Vermögensgegenstände umfasst.

380 Gemäß § 11(8) sind bestimmte Registerschutzrechte von der Übertragung auf die HCBCo
 ausgenommen. Dies betrifft zum einen Registerschutzrechte, die ausschließlich in der
 Russischen Föderation bzw. der Republik Belarus registriert sind. Zum anderen gilt dies
 für die Schutzanteile internationaler Registerschutzrechte, jeweils soweit diese für eines
 der beiden Länder gelten. Die übrigen Schutzanteile dieser internationalen
 Registerschutzrechte werden demgegenüber auf die HCBCo übertragen. Diejenigen in
 Belarus ausschließlich registrierten Registerschutzrechte bzw. Schutzanteile von
 internationalen Registerschutzrechten, die im Rahmen der AC-Lizenzverträge an AC-
 Gesellschaften lizenziert sind, werden abweichend von den oben dargestellten
 Grundsätzen an die HCBCo übertragen.

h) Software (§ 12)

381 Das Auszugliedernde Vermögen HCB umfasst die in § 12(1) beschriebene Software HCB.
 Die Übertragung der Software HCB, deren Inhaberin die Henkel KGaA ist, erfolgt
 grundsätzlich im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge (§ 12(2)(a)); lediglich soweit
 die rechtliche Übertragung nicht möglich ist, wird der HCBCo ein Qualifiziertes
 Nutzungsrecht eingeräumt (§ 12(2)(c)). Einlizenzierte, d.h. von Dritten zur Nutzung
 überlassene, Software wird gemäß § 12(2)(b) nach Maßgabe des § 17 übertragen.
 Demnach wird die einlizenzierte Software HCB teils im Wege der Vertragsübernahme,
 teils mittels einer Vereinbarungstreuhand auf die HCBCo übertragen.

i) Know-How (§ 13)

382 Die Henkel KGaA besitzt Know-How, das im Globalen Operativen Unternehmensbereich
 HCB entstanden ist, für die Nutzung in diesem erworben wurde bzw. das ausschließlich
 dem (Globalen Operativen) Unternehmensbereich HCB zugeordnet werden kann (sog.
"Know-How HCB"). Zudem lizenziert die Henkel KGaA Know-How, welches
 ausschließlich im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzt wird, von
 Dritten ein. Auch hält die Henkel KGaA das sog. Corporate Know-How, das weder dem
 Unternehmensbereich HCB noch dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet ist.
 Grundsätzlich soll sämtliches Know-How HCB übertragen und Corporate Know-How der
 HCBCo zur Nutzung überlassen werden.

383 Das in § 13(1) und §13(2) aufgeführte Know-How HCB geht im Rahmen der partiellen
 Gesamtrechtsnachfolge auf die HCBCo über. Die Details der damit verbundenen Rechte

werden in § 13(3) konkretisiert: Das Know-How HCB steht der HCBCo ab dem Vollzugsdatum zu. Die Henkel KGaA verschafft der HCBCo den Besitz an den Verkörperungen des Know-How oder ermöglicht der HCBCo Zugriff hierauf.

384 In § 13(4) wird für die Übertragung des von Dritten einlizenzierten Know-Hows auf die Regeln zur Vertragsüberleitung verwiesen. Demnach wird das einlizenzierte Know-How teils im Wege der Vertragsübernahme, teils mittels einer Vereinbarungstreuhand auf die HCBCo übertragen.

385 In § 13(5) wird der Umgang mit sog. Corporate Know-How geregelt. Dieses Know-How ist nicht Teil des Auszugliedernenden Vermögens. Vielmehr wird der HCBCo nach Maßgabe der Vereinbarung in Anlage 11(7).b eine widerrufliche, unentgeltliche, weltweite, gegenüber Unternehmen des Henkel-Konzerns unterlizenzierbare, nicht ohne Zustimmung der Henkel KGaA übertragbare Lizenz gewährt. Soweit das Corporate Know-How in Aufzeichnungen, Dokumenten, Datenträgern oder sonstigen Verkörperungen oder Speichermedien enthalten ist, welche nicht zum Unternehmensbereich HCB gehören und daher nicht auf die HCBCo übertragen werden, wird die Henkel KGaA der HCBCo zumindest den Besitz an einer Kopie dieser Verkörperungen oder Speichermedien einräumen.

386 Nicht Bestandteil des Auszugliedernenden Vermögens HCB sind sog. Studienberichte, die aus regulatorischen oder sonstigen Gründen durch die Henkel KGaA zum Zwecke der toxikologischen, ökologischen oder chemisch-analytischen Untersuchung von Inhaltsstoffen und Produkten in Auftrag gegeben wurden. Die Henkel KGaA gewährt der HCBCo jedoch bei Nachweis eines entsprechenden Bedürfnisses Einsicht in die Studienberichte und stellt der HCBCo unentgeltlich sog. "Letter of Access" aus.

j) **Forderungen und sonstige Ansprüche (§ 14)**

387 Gemäß § 14(1) werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen gegen verbundene und Beteiligungsunternehmen übertragen, sofern diese bis zum Schlussbilanzstichtag entstanden sind. Übertragen werden weiter sonstige Vermögensgegenstände im Sinne von § 266 Abs. 2 B.II.4. HGB, bestimmte Ansprüche gegen Mitbewerber aus § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ("UWG") sowie Ansprüche, die den in der Ausgliederungsbilanz HCB ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen. Im Hinblick auf Vermögensgegenstände im Sinne von § 266 Abs. 2 B.II.4. HGB gilt dies jedoch vorbehaltlich der Regelungen in § 38 Abs. 2 (i) und (j), wonach bestimmte Vermögensgegenstände bei der Henkel KGaA verbleiben.

388 In § 14(2) wird geregelt, dass andere Forderungen und andere Gegenstände des Aktivvermögens der Henkel KGaA mit Forderungscharakter nicht ausgegliedert werden. Dies sind insbesondere Ausleihungen i.S.d. § 266 Abs. 2 A.III.2. HGB, § 266 Abs. 2 A.III.4. HGB, und § 266 Abs. 2 A.III.6. HGB und sonstige Forderungen einschließlich solcher aus

Lieferungen und Leistungen und gegen verbundene und Beteiligungsunternehmen, sofern diese erst nach dem Schlussbilanzstichtag entstanden sind.

389 Aufgrund des in Rn. 43 ff. näher beschriebenen Factoring unmittelbar vor dem Schlussbilanzstichtag werden nur in sehr begrenztem Umfang Forderungen übertragen. Das Factoring erfasst insbesondere alle bei der Henkel KGaA bis zum 31. Dezember 2025, 23:59:59 Uhr, entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die dem Unternehmensbereich HCB zugeordnet sind. Insoweit ist die Übertragung der Forderungen gemäß § 14 eine Auffangregel für (übrige) Forderungen, die nicht Gegenstand des Factorings waren.

k) Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen (§ 15)

390 § 15 regelt die Übertragung von Vorräten und sonstigem Umlaufvermögen, die dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen sind, nach dem gewohnten Aufbau der Übertragungsregeln in diesem Ausgliederungsvertrag: In § 15(1) werden die zugeordneten Vermögenspositionen abstrakt beschrieben und in § 15(2) unter Verweis auf ihre Erfassung in Profit Centern und unter Bezugnahme auf gelistete Werksnummern in Anlage 15(2) konkretisiert. In § 15(3) werden unter Eigentumsvorbehalt Dritter stehende bzw. sicherungsübereignete Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen behandelt.

l) Verbindlichkeiten und Rückstellungen (§ 16)

391 § 16 regelt die Übertragung von Verbindlichkeiten und folgt dabei dem typischen Regelungsmuster des vorliegenden Vertrags: In § 16(1) wird abstrakt definiert, dass alle Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund am Ausgliederungstichtag bereits gelegt ist, auf die HCBCo übergehen. In § 16(2) bis § 16(4) werden die zugehörigen Verbindlichkeiten konkretisiert. Die Übertragung von Verbindlichkeiten erfolgt ungeachtet ihrer Bilanzierungsfähigkeit. Nach § 16(3) erfassen die auszugliedernden Verbindlichkeiten auch Gewährleistungspflichten sowie Verbindlichkeiten einschließlich Freistellungsverpflichtungen aus Garantien, Bürgschaften und Patronatserklärungen, soweit sie dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen sind.

392 Soweit eine Übertragung von Verbindlichkeiten im Wege der Ausgliederung rechtlich nicht zulässig oder möglich ist, tritt die HCBCo der Verbindlichkeit als Gesamtschuldnerin bei und stellt die Henkel KGaA im Innenverhältnis umfassend frei (Befreiender Schuldbeitritt, § 16(5) und (6)). Das bewirkt im Verhältnis zwischen der Henkel KGaA und der HCBCo einen wirtschaftlichen Übergang der betreffenden Verbindlichkeiten (hierzu auch Rn. 352).

m) Vertragsverhältnisse (§ 17)

393 § 17 regelt die Grundsätze für die Übertragung von Vertragsverhältnissen. Gemäß § 17(1) werden sämtliche dem Unternehmensbereich HCB ausschließlich zuzuordnenden

Vertragsverhältnisse sowie vor- und nachvertragliche Rechtsverhältnisse als Teil des Auszugliedernenden Vermögens HCB übertragen (mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse). § 17(2) und § 17(3) konkretisieren die zugehörigen Verträge durch konkretisierende Beschreibung der übergelassenen Vertragstypen sowie Verweis auf die Vertragsdatenbank ICERTIS, Verweis auf die Zugehörigkeit der Produkte, die Gegenstand des Vertrags sind, zum Unternehmensbereich HCB sowie Verweis auf Vertragspartner, die dem Unternehmensbereich zuzuordnen sind (§ 17(3)).

394 In § 17(4) wird die Übertragung von Vertragsverhältnissen geregelt, die dem Unternehmensbereich HCB auch, aber nicht ausschließlich zugeordnet werden können und entsprechend nicht oder nicht vollständig auf die HCBCo übertragen werden sollen. Das gilt etwa für sog. Shared Agreements (Verträge mit einem Vertragspartner, deren Umsätze beziehungsweise Aufwendungen in den zwei Geschäftsjahren der Henkel KGaA vor dem Ausgliederungstichtag auch, aber nicht ausschließlich auf Profit Centern HCB erfasst wurden sowie weitere bestimmte Verträge), die anteilig im Wege einer Vereinbarungstreuhand auf die HCBCo übertragen werden (vgl. § 41(1)), und Rahmenverträge mit in Anlage 17(4)(b) abschließend aufgelisteten Lieferanten, die grundsätzlich bei der Henkel KGaA verbleiben und für die die Henkel KGaA nur die Einbeziehung der jeweiligen BUCo sicherstellt. Einzelverträge auf Grundlage solcher Rahmenverträge, die dem Unternehmensbereich HCB zugeordnet sind, werden wiederum gemäß § 17(4)(c) mittels Vereinbarungstreuhand übertragen.

395 § 17(5) regelt die Errichtung einer Vereinbarungstreuhand für ausgewählte, in Anlage 17(5) abschließend aufgezählte oder durch Verweis auf Customer Codes gekennzeichnete Verträge. Verträge, die auch aber nicht ausschließlich HCB zugeordnet sind und nicht von § 17(4) erfasst werden, verbleiben gemäß § 17(6) grundsätzlich bei der Henkel KGaA und werden nur nach Maßgabe des § 41 übertragen.

396 Die HCBCo verpflichtet sich gemäß § 17(7) zur Einhaltung aller vertraglichen Duldungs- und Unterlassungspflichten der Henkel KGaA, soweit diese zum Auszugliedernenden Vermögen HCB gehörende Gegenstände betreffen. § 17(8) enthält eine Konkurrenzregel, da andere Regelungen des Ausgliederungsvertrags ebenfalls vertraglich begründete Rechte erfassen können und insoweit als speziellere Regelungen vorgehen.

n) Arbeitsverhältnisse; arbeitnehmerbezogene Aktiva/Passiva (§ 18)

397 Die Henkel KGaA überträgt gemäß § 18(1) des Ausgliederungsvertrags die Arbeitsverhältnisse sämtlicher dem Unternehmensbereich HCB am Schlussbilanzstichtag zugeordneten Arbeitnehmer, einschließlich der daraus resultierenden Rechte und Pflichten, auf die HCBCo. In § 18(1)(b) wird eine ausdrückliche Regelung für erst nach dem Schlussbilanzstichtag dem Unternehmensbereich HCB zugeordnete Arbeitnehmer getroffen. Die am Schlussbilanzstichtag dem Unternehmensbereich HCB zugeordneten Mitarbeiter konkretisiert § 18(2) mithilfe eines Verweises auf eine Anlage mit

Identifikationsnummern. Überdies stellt § 18(3) klar, dass speziell auch Versorgungszusagen übertragen werden sollen.

398 Die ausdrückliche Regelung der ausgliederungsbedingten Übertragung von Arbeitsverhältnissen mitsamt Rechten und Pflichten hat allerdings angesichts der zwingenden Regelung des § 613a BGB, der die Rechte und Pflichten des alten und neuen Arbeitgebers bei Betriebsübergang regelt und auch bei Ausgliederungen nach dem Umwandlungsgesetz gilt (§ 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 125 Abs. 1 S. 1 UmwG), kaum einen eigenständigen Anwendungsbereich (zur Darstellung der gesetzlichen Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer vgl. §§ 53 ff.).

399 Nicht nur klarstellende Bedeutung hat dagegen, dass gemäß § 18(4) und (5) und nach näherer Maßgabe der Anlagen 18(4).a bis 18(4).d und 18(5).b Vermögenspositionen (wirtschaftlich) übertragen werden, die nicht im Rahmen des Betriebsübergangs kraft Gesetzes übergehen, jedoch zur Deckung übergehender Verpflichtungen gedacht sind (CTA-Treuhandvermögen; Rechtspositionen aus externen Versorgungszusagen). Details der jeweiligen Übertragung werden bei den entsprechenden Anlagen erläutert (Abschnitt H.III.5., Rn. 477 ff.). Gemäß § 18(4) wird zudem zwischen der Henkel KGaA und der HCBCo eine Vereinbarungstreuhand an der Treugeberstellung der Henkel KGaA aus den Henkel CTAs begründet. Hierdurch hält die Henkel KGaA alle aus dieser Treugeberstellung resultierenden Rechte und Pflichten hinsichtlich des anteilig auf die gesicherten Direktzusagen und Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen der Widersprechenden HCB-Arbeitnehmer entfallenden Treuhandvermögens der Henkel CTAs treuhänderisch für die HCBCo. Um das anteilige Treuhandvermögen in den Henkel CTAs, an dem die Henkel KGaA nach dem vorstehenden Satz die Treugeberstellung sowie die Rechte und Pflichten aus ihrer Treugeberstellung anteilig für die HCBCo hält, vom übrigen Treuhandvermögen in den Henkel CTAs in jeweils einem gesonderten Abrechnungsverband zu separieren, hat die Henkel KGaA zudem mit jedem CTA-Treuhänder jeweils einen als Anlage 18(4).h bis Anlage 18(4).j beigefügten angepassten Treuhandvertrag für die derzeit bestehenden Henkel CTAs geschlossen.

400 Speziell geregelt wird in § 18(6) die Übertragung von Rechten und Pflichten aus Wiedereinstellungszusagen, die womöglich nicht von § 613a BGB erfasst werden.

o) Prozess- und Verfahrensverhältnisse (§ 19)

401 Gemäß § 19(1) überträgt die Henkel KGaA Prozess- und Verfahrensverhältnisse, die dem Unternehmensbereich HCB zugeordnet sind, auf die HCBCo. Diese werden zum einen konkret durch die in Anlage 19(1) aufgeführten Fallnummern aus dem internen Aktenführungssystem der Henkel KGaA bestimmt, zum anderen abstrakt durch den Bezug auf Gegenstände des Auszugliedernden Vermögens HCB bzw. Übergehende HCB-Arbeitnehmer. § 19(2) konkretisiert, welche Verfahren insbesondere erfasst sind. § 19(3) stellt klar, dass Verfahren in Bezug auf Registerschutzrechte, die gemäß § 11(2)(a) nur wirtschaftlich mittels Treuhand übertragen werden, nicht erfasst sind. Diese Verfahren

werden von der Henkel KGaA im Rahmen der Vereinbarungstreuhand weitergeführt. Das gewährleistet im Bereich des formalisierten Rechtsschutzes von Registerschutzrechten den Gleichlauf von rechtlicher Inhaberschaft (verbunden mit der Eintragung im Register) und Beteiligung im Verfahren.

402 Sofern nicht in übergehenden Verfahren schon nach jeweils anwendbarem zwingendem Prozessrecht ein Parteiwechsel erfolgt, wird die Henkel KGaA die Verfahren als Prozessstandschafterin für Rechnung der HCBCo fortführen (§ 19(4)). Die entsprechenden Rechte und Pflichten der Henkel KGaA und der HCBCo werden in diesem Absatz präzisiert.

403 Prozessrechtsverhältnisse und sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die dem Unternehmensbereich HCB nur teilweise zuzurechnen sind, werden nach § 19(5) von der Henkel KGaA bezüglich des auf den Unternehmensbereich HCB entfallenden Teils für Rechnung der HCBCo weitergeführt.

p) Versicherungen (§ 20)

404 Der Versicherungsschutz für die HCBCo wird gemäß § 20 künftig durch deren Einbeziehung in die bestehenden Versicherungsrahmenverträge der Henkel KGaA sichergestellt. Die HCBCo trägt dabei die anteiligen Kosten und schließt nur bei Bedarf bzw. Sachdienlichkeit eigene Versicherungsverträge ab.

q) Mitgliedschaften (§ 21)

405 Bezüglich der Mitgliedschaften der Henkel KGaA in Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Gemeinschaften und Personenverbänden, einschließlich Tarifverbänden und Tarifgemeinschaften, die einen Bezug zum Unternehmensbereich HCB aufweisen, werden sich die Henkel KGaA und die HCBCo, wie in § 21 des Ausgliederungsvertrags näher dargelegt, bis zum Vollzugsdatum über deren künftige Zuordnung verständigen.

4. Beschreibung des Auszugliedernden Vermögens HAT (Abschnitt B.II.)

406 Die §§ 22–37 beschreiben das Auszugliedernde Vermögen des Unternehmensbereichs HAT. Ihre Struktur und weite Teile des Wortlauts spiegeln die Bestimmungen für den Unternehmensbereich HCB wider. Die maßgeblichen Abweichungen resultieren aus den spezifischen Gegenständen des Auszugliedernden Vermögens je Unternehmensbereich (wie unterschiedlichen Standorten und Betrieben) sowie den jeweiligen Anlagen, welche die abstrakten Beschreibungen unternehmensbereichsspezifisch konkretisieren (z.B. auszugliedernde Grundstücke, IP, übergehende Arbeitnehmer). Zwei Hauptunterschiede sind hervorzuheben: Zum einen entfällt für den Unternehmensbereich HAT eine Entsprechung zu § 7, da ihm keine Mitunternehmeranteile zugeordnet sind. Zum anderen bedürfen die Grundstücke und genutzten Gebäude des Unternehmensbereichs HAT weniger differenzierter Regelungen, da hier weder Erbbaurechte übertragen noch

qualifizierte Mitnutzungsrechte, etwa an gemeinsam mit Zentralfunktionen genutzten Gebäuden, eingeräumt werden müssen.

407 Um die Übersichtlichkeit zu fördern und Redundanzen zu vermeiden, werden die relevanten Vertragsbestandteile des Unternehmensbereichs HAT nachfolgend unter Bezugnahme auf die detaillierteren Erläuterungen zum Unternehmensbereich HCB zusammenfassend dargestellt:

- 408 • In § 22(1) wird das Auszugliedernde Vermögen HAT durch einen üblichen Verweis auf die Ausgliederungsbilanz in Anlage 4(5).b erläutert und § 22(2) enthält die Pflichtangabe zu den Betrieben des Unternehmensbereichs HAT. Die Regelung des § 22 entspricht § 5 (vgl. Erläuterungen zu § 5, Rn. 359 f.).
- 409 • In § 23 werden die Auszugliedernden Beteiligungen HAT samt zugehörigen Unternehmensverträgen und Vereinbarungen durch abschließende Verweise auf die Anlagen 23(1) und 23(2) definiert. Die Regelung des § 23 entspricht § 6 (vgl. Erläuterungen zu § 6, Rn. 361).
- 410 • Die Regelung des § 24 entspricht § 8 (vgl. Erläuterungen zu § 8, Rn. 365 ff.). Gemäß § 24 wird der HATCo in Düsseldorf-Holthausen ein Qualifiziertes Nutzungsrecht an einem Teil des Werksgeländes eingeräumt (§ 24(1) i.V.m. Anlage 24(1)(a).a). Mangels gemeinsam mit den Zentralen Funktionen genutzter Gebäude bedarf es – anders als für den Unternehmensbereich HCB – keiner gesonderten Regelung für ein qualifiziertes Mitnutzungsrecht. Außerhalb von Düsseldorf-Holthausen erfolgt die rechtliche Übertragung von Grundstücken gemäß § 24(2); sofern genutzte Grundstücke oder Gebäude nicht im Eigentum der Henkel KGaA stehen, werden die entsprechenden Vertragsverhältnisse übertragen. Eine Besonderheit ist, dass dem Unternehmensbereich HAT kein Erbbaurecht zugeordnet ist, weshalb eine ausdrückliche Übertragung von Erbbaurechten entfällt.
- 411 • Die Regelung des § 25 entspricht § 9. In § 25 überträgt die Henkel KGaA der HATCo die dem Unternehmensbereich HAT zugeordneten Gegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens (vgl. auch Erläuterungen zu § 9, Rn. 371).
- 412 • Die Regelung des § 26 entspricht § 10. § 26 regelt die Übertragung von Anlagen im Bau, die grundsätzlich erst mit Fertigstellung in die HATCo eingebracht werden (vgl. Erläuterungen zu § 10, Rn. 372 f.).
- 413 • Die Regelung des § 27 entspricht § 11. § 27 regelt die Übertragung von immateriellen Vermögensgegenständen. Entsprechend den Bestimmungen zum Unternehmensbereich HCB (vgl. Erläuterungen zu § 11, Rn. 374 ff.) werden zunächst die maßgeblichen Rechte definiert (§ 27(1)) sowie die Übertragungsweise geregelt (§ 27(2)); insbesondere wird zur (wirtschaftlichen) Übertragung der

Registerschutzrechte eine Vereinbarungstreuhand vereinbart (vgl. auch Anlage 27(2)(a)).

- 414 • Die Regelung des § 28 entspricht § 12. Auch Software des Unternehmensbereichs HAT wird grundsätzlich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HATCo übertragen. Sonderregeln gelten für einlizenzierte Software, die von der allgemeinen Übertragung von Verträgen erfasst wird, sowie für den Sonderfall, dass eine Übertragung nicht möglich ist und stattdessen ein Nutzungsrecht eingeräumt wird (vgl. Erläuterungen zu §§ 12, Rn. 381).
- 415 • Die Regelung des § 29 entspricht § 13. Das Know-How des Unternehmensbereichs HAT wird grundsätzlich auf die HATCo übertragen; Sonderregelungen gelten für unternehmensbereichsspezifisch verwendetes Know-How Dritter und Corporate Know-How (vgl. Erläuterungen zu § 13, Rn. 382 ff.).
- 416 • Die Regelung des § 30 entspricht § 14. § 30(1) bestimmt, welche Forderungen übertragen werden; § 30(2) regelt, welche Forderungen explizit bei der Henkel KGaA verbleiben sollen (vgl. auch Erläuterungen zu § 14, Rn. 387 ff.).
- 417 • Die Regelung des § 31 entspricht § 15. Insbesondere werden Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen des Unternehmensbereichs HAT in § 31(1) abstrakt definiert und in § 31(2) durch Verweis auf die Erfassung in Profit Centern und Werksnummern in Anlage 31(2) konkretisiert (vgl. auch Erläuterungen zu § 15, Rn. 390).
- 418 • Die Regelung des § 32 entspricht § 16. Insbesondere werden in den § 32(1)-(4) die auszugliedernden Verbindlichkeiten konkretisiert und für Sonderfälle gemäß § 32(5) und (6) die wirtschaftliche Übertragung durch Befreienden Schuldbeitritt vereinbart (vgl. Erläuterungen zu § 16, Rn. 391 f.).
- 419 • Die Regelung des § 33 entspricht § 17. Gemäß § 33 werden die dem Unternehmensbereich HAT ausschließlich zugeordneten Verträge auf die HATCo übertragen. Verträge, die auch, aber nicht ausschließlich, dem Unternehmensbereich zuzuordnen sind, werden anteilig (wirtschaftlich) übertragen (vgl. Erläuterungen zu § 17, Rn. 393 ff.).
- 420 • Die Regelung des § 34 entspricht § 18. So werden insbesondere gemäß § 34(2) die zugeordneten Arbeitnehmer durch eine eigene Anlage für den Unternehmensbereich HAT konkretisiert (Anlage 34(2)). CTA-Vermögen sowie Rechtspositionen im Zusammenhang mit externen Versorgungszusagen werden gemäß § 34(4) und (5) auf die HATCo (wirtschaftlich) übertragen und gemäß § 34(4) wird zwischen der Henkel KGaA und der HATCo eine Vereinbarungstreuhand an der Treugeberstellung der Henkel KGaA aus den Henkel CTAs begründet. Hierdurch hält die Henkel KGaA alle aus dieser Treugeberstellung resultierenden Rechte und Pflichten hinsichtlich des anteilig auf die gesicherten Direktzusagen

und Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen der Widersprechenden HAT-Arbeitnehmer entfallenden Treuhandvermögens der Henkel CTAs treuhänderisch für die HATCo (vgl. Erläuterungen zu § 18, Rn. 397 ff.).

421

- Auch die Regelungen zu Prozess- und Verfahrensverhältnissen (§ 35 entspricht § 19, vgl. Erläuterungen unter Rn. 401 ff.), Versicherungen (§ 36 entspricht § 20, vgl. Erläuterungen unter Rn. 404) und Mitgliedschaften (§ 37 entspricht § 21, vgl. Erläuterungen unter Rn. 405) entsprechen den Regelungen zum Unternehmensbereich HCB.

5. Von der Ausgliederung ausgenommenes Vermögen (Abschnitt C, § 38)

422

§ 38 regelt die Vermögensgegenstände und Rechtspositionen, die explizit vom Auszugliedernden Vermögen ausgenommen sind und somit bei der Henkel KGaA verbleiben. Die Regelung ist überwiegend klarstellender Natur. § 38(1) stellt klar, dass alle Vermögensgegenstände, deren Übertragung nicht im Ausgliederungsvertrag vereinbart wird, bei der Henkel KGaA verbleiben. Darüber hinaus stellt § 38(2) durch eine detaillierte Auflistung klar, dass strategisch wichtige oder konzernweit genutzte Vermögenswerte und Rechtspositionen dauerhaft im Eigentum der Henkel KGaA verbleiben und nicht mit den auszugliedernden Unternehmensbereichen übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere

- die Vermögensgegenstände der bei der Henkel KGaA verbleibenden Zentralfunktionen (einschließlich Corporate Functions und HS Infrastructure);
- sämtliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit bis zum Schlussbilanzstichtag beendeten Arbeitsverhältnissen, unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer im Zeitpunkt ihres Ausscheidens oder vorher dem Unternehmensbereich HCB oder dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet waren, und damit insbesondere diesbezügliche Versorgungszusagen und Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung sowie sämtliche Rechtspositionen der Henkel KGaA im Zusammenhang mit externen Durchführungswegen gemäß § 1b Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ("BetrAVG") für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung i.S.d. § 1 Abs. 1 BetrAVG und die Einstandspflicht gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG für solche Leistungen der betrieblichen Altersversorgung);
- alle Unternehmensbeteiligungen, die nicht explizit in den §§ 6, 7 und 23 aufgeführt sind;
- Immaterielle Vermögensgegenstände, Software und Know-How, sofern deren Übertragung nicht in den §§ 11–13 bzw. §§ 27–29 geregelt ist. Zudem verbleiben Zentrale Infrastrukturanlagen auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen bei der Henkel KGaA (hierzu bereits Rn. 367);

- die in § 38(2)(h) aufgezählten konzerninternen Vertragsverhältnisse;
- Bankguthaben und -verbindlichkeiten sowie Kassenbestände der Henkel KGaA;
- Garantieübernahmen und Bürgschaften sowie die Verpflichtungen der Henkel KGaA aus sonstigen Sicherheiten zugunsten verbundener Unternehmen;
- sämtliche öffentlich-rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der Henkel KGaA; insbesondere Steuererstattungsansprüche und -verbindlichkeiten, Ansprüche auf Forschungszulagen, Zölle, Kautionen für Abgaben (z.B. für Zölle), Verbindlichkeiten für Sozialversicherungsabgaben oder Krankenkassenbeiträge gegenüber gesetzlichen oder privaten Versicherungsträgern sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen und Erstattungsansprüche der Henkel KGaA unabhängig davon, ob sie die Unternehmensbereiche HCB oder HAT oder Übergehende Arbeitnehmer betreffen und unabhängig davon, ob sie die Zeit vor oder nach dem Ausgliederungstichtag betreffen; sowie
- zivil- und öffentlich-rechtliche Verträge der Henkel KGaA über Erstattungen, Zuschüsse und Fördermaßnahmen.

423

Ferner treffen § 38(3) und (4) Regelungen für Veräußerungen von Anlagevermögen i.S.d. § 266 Abs. 2 A.I. und A.II. HGB, die im Rückwirkungszeitraum zwischen Ausgliederungstichtag und Vollzugsdatum vorgenommen werden, sowie für den Umgang mit etwaigen Surrogaten für veräußertes Anlagevermögen i.S.d. § 266 Abs. 2 A.II. HGB. Diese veräußerten Gegenstände des Anlagevermögens i.S.d. § 266 Abs. 2 A.II HGB (unabhängig davon, ob sie in der Ausgliederungsbilanz enthalten sind oder nicht) und grundsätzlich auch ihre Surrogate nehmen nicht an der Ausgliederung teil. Werden Surrogate, bei denen es sich ebenso um Gegenstände des Anlagevermögens i.S.d. § 266 Abs. 2 A.II. HGB handelt, bis zum Vollzugsdatum angeschafft oder hergestellt, erfolgt ihre Übertragung nach den für das ersetzte Anlagevermögen geltenden Bestimmungen. Für Surrogate im vorstehenden Sinn, die erst nach dem Vollzugsdatum angeschafft oder hergestellt werden, gelten die Regelungen für Anlagen im Bau entsprechend.

6. Weitere gemeinsame Bestimmungen zum Auszugliedernden Vermögen (Abschnitt D)

a) Gemeinsame Bestimmungen IP (§ 39)

424

Gemäß § 39(1) ist die Henkel KGaA verpflichtet, sich auf Kosten der betroffenen BUCo um die Einholung der Zustimmung Dritter zu bemühen, sofern eine Übertragung oder (Unter-)Lizenzierung von Immateriellen Vermögensgegenständen, Software oder Know-How (gemäß §§ 11–13 oder §§ 27–29) deren Zustimmung erfordert oder ein Kündigungsrecht begründen würde. Bis zur Erteilung der Zustimmung oder dem Verzicht auf Kündigungsrechte begründen die Vertragsparteien eine Vereinbarungstreuhand, um die wirtschaftliche Zuordnung des HCB IP bzw. des HAT IP im Innenverhältnis

sicherzustellen. Diese Regelung trägt möglichen Übertragungshindernissen Rechnung und gewährleistet die angestrebte wirtschaftliche Zuweisung des IP vor der formalen Übertragung. Wird einer BUCo im Rahmen der Ausgliederung Henkel IP übertragen, so kann die andere BUCo ein unentgeltliches (jederzeit kündbares) Nutzungsrecht hieran verlangen, sofern sie einen berechtigten Bedarf nachweisen kann (§ 39(3)).

b) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen (§ 40)

425 Gemäß § 40(1) gehören öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die aufgrund ihres Bezugs zu den Corporate Functions und dem Bereich HS Infrastructure dauerhaft bei der Henkel KGaA verbleiben, nicht zum Auszugliedernden Vermögen.

426 Gemäß § 40(2) werden sachbezogene Genehmigungen, die ausschließlich dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen sind, auf die HCBCo übertragen. Entsprechendes gilt gemäß § 40(3) für sachbezogene Genehmigungen des Unternehmensbereichs HAT.

427 Gemäß § 40(4) werden sonstige Genehmigungen nicht übertragen, es sei denn, sie sind ausschließlich einem der Unternehmensbereiche HCB oder HAT zuzuordnen. Diese ausschließlich zugeordneten Genehmigungen werden durch nicht abschließende Listen in Anlagen des Vertrags (Anlagen 40(4).a und 40(4).b) konkretisiert und jeweils treuhänderisch für die HCBCo bzw. die HATCo gehalten, wobei die Henkel KGaA rechtliche Inhaberin bleibt. Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass der Rechtsübergang öffentlich-rechtlicher Genehmigungen an gesetzliche oder behördliche Voraussetzungen geknüpft ist und eine unmittelbare Übertragung oft nicht praktikabel oder möglich ist. Zudem berücksichtigen sie, dass die Unternehmensbereiche unmittelbar nach der Ausgliederung an die Henkel KGaA zurückverpachtet werden. Da nicht-sachbezogene Genehmigungen (treuhänderisch) bei der Henkel KGaA verbleiben, wird die genehmigungsrechtliche Kontinuität im operativen Betrieb gewährleistet. § 40(4) gilt gemäß § 40(5) entsprechend für etwaige sonstige Genehmigungen, soweit sie ebenfalls dem jeweils anderen Unternehmensbereich und/oder den Corporate Functions und/oder HS Infrastructure dienen. Das sind insbesondere die in Anlage 40(5) aufgeführten Genehmigungen. In diesem Fall stehen die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarungstreuhand der HCBCo und der HATCo gesamthänderisch in dem Umfang zu, in dem die jeweilige BUCo durch die Genehmigung betroffen ist.

428 Gemäß § 40(6) darf die Henkel KGaA, soweit sie im Zusammenhang mit einer ihr zugeordneten Genehmigung auf genehmigungsrelevante Gegenstände angewiesen ist, die im Rahmen der Ausgliederung einer BUCo zugeordnet und auf diese übertragen wurden, diese Gegenstände dauerhaft und unentgeltlich in dem Umfang nutzen, wie dies für die Zwecke der Genehmigung erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine BUCo im Zusammenhang mit einer ihr zugeordneten Genehmigung auf genehmigungsrelevante Gegenstände angewiesen ist, die im Rahmen der Ausgliederung der jeweils anderen BUCo zugeordnet und auf diese übertragen wurden oder der Henkel KGaA zugeordnet und bei dieser verblieben sind.

429 Gemäß § 40(7) werden die Henkel KGaA und die BUCos im Hinblick auf die Zuordnung von Genehmigungen und Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Rahmen dieses Ausgliederungsvertrags rechtzeitig alle Schritte unternehmen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um eine rechtssichere Genehmigungssituation zu gewährleisten.

c) Shared Agreements (§ 41)

430 § 41 regelt den praktischen Umgang mit Shared Agreements, also Verträgen, bei denen der Vertragspartner nicht ausschließlich einem der Unternehmensbereiche zuzuordnen ist und die auf die BUCos nicht rechtlich übertragen werden. Gemäß § 41(1) werden Shared Agreements HCB (vgl. § 17(4)) und Shared Agreements HAT (vgl. § 33(4)), in dem Maße, in dem sie die jeweilige BUCo betreffen, durch die Einräumung einer Vereinbarungstreuhand zwischen der Henkel KGaA und der jeweils betroffenen BUCo wirtschaftlich übertragen. Die HCBCo und die HATCo werden im Innenverhältnis so behandelt, als ob die jeweiligen Vertragsanteile übergegangen wären.

431 Soweit zweckdienlich, wird gemäß § 41(2) die Henkel KGaA eine vertragliche Aufspaltung der Shared Agreements anstreben, um separate Vertragsbeziehungen der BUCos mit den betreffenden Vertragspartnern zu etablieren.

432 Sofern die Shared Agreements (auch) Rahmenverträge innerhalb des Henkel-Konzerns sind, gewährleistet die Henkel KGaA gemäß § 41(3) die Aufnahme der jeweils betroffenen BUCo in diese Rahmenverträge. Sollte eine solche Aufnahme nicht umsetzbar sein, findet die Bestimmung des Absatzes (1) entsprechende Anwendung.

d) Besitzübergang (§ 42)

433 Der Übergang von Eigentum und Rechtsinhaberschaft auf die BUCos erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, zum Vollzugsdatum kraft Gesetzes nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG. Gemäß § 42 geht am Vollzugsdatum auch der Besitz an den zum Auszugliedernden Vermögen HCB und HAT gehörenden beweglichen Sachen auf die HCBCo bzw. die HATCo über. Entsprechend werden Ansprüche auf Herausgabe dieser beweglichen Sachen im Falle des Drittbesses mit Wirkung zum Vollzugsdatum an die jeweilige BUCo abgetreten. Das Vollzugsdatum ist in § 4(2) geregelt und vom Ausgliederungstichtag (§ 4(1)) zu unterscheiden.

e) Stichtag für Vermögenszuordnung und Nutzungsumfang (§ 43)

434 Gemäß § 43 sind für die Zuordnung der am Schlussbilanzstichtag vorhandenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens zu den auszugliedernden Unternehmensbereichen HCB und HAT die Verhältnisse an diesem Stichtag maßgeblich. Dies gilt auch für die Bestimmung des Nutzungsumfangs durch einen auszugliedernden Unternehmensbereich. Sofern eine Stichtagsbetrachtung nicht ausreicht, ist für die Betrachtung des Nutzungsumfangs auf einen sachgerechten Zeitraum vor dem Ausgliederungstichtag abzustellen.

f) Vermögenszu- und -abgänge im Rückwirkungszeitraum (§ 44)

435 § 44 regelt den Umgang mit Veränderungen im Bestand des von der Ausgliederung betroffenen Vermögens im Zeitraum zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum. Eine solche Zu- und Abgangsklausel ist für Ausgliederungsverträge üblich und trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich beim Auszugliedernenden Vermögen nicht um eine statische, sondern um eine sich im laufenden Geschäftsbetrieb verändernde Vermögensmasse handelt. Zugänge, die den Unternehmensbereichen HCB oder HAT zuzuordnen sind, werden übertragen, ausgenommen liquide Mittel und solche Vermögensgegenstände, die gemäß § 38 explizit bei der Henkel KGaA verbleiben. Dies gilt speziell für Surrogate im Anlagevermögen (vgl. § 38(3) und (4), hierzu Rn. 423). Abgänge werden grundsätzlich nicht übertragen; an ihre Stelle treten Surrogate, wiederum mit Ausnahme von liquiden Mitteln. Die Henkel KGaA verpflichtet sich zur Erfassung dieser Änderungen (§ 44(2)). Die Regelung in § 4(1) bleibt unberührt, sodass die Geschäfte der Unternehmensbereiche HCB bzw. HAT ab dem Ausgliederungstichtag für Rechnung der HCBCo bzw. der HATCo geführt werden.

g) Zweifel bei der Zuordnung (§ 45)

436 Gemäß § 45 entscheidet bei Zweifeln bei der Zuordnung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens die Henkel KGaA gemäß § 315 BGB über die Zuordnung, wobei die Zuordnung unter Berücksichtigung des steuerrechtlichen Teilbetriebsbegriffs erfolgt.

h) Unterlagen (§ 46)

437 § 46 regelt die Übertragung, Aufbewahrung und Zugänglichkeit von Geschäftsunterlagen im Rahmen der Ausgliederung. Demgemäß überträgt die Henkel KGaA nach § 46(1) sämtliche Unterlagen, die Gegenständen und Rechtsverhältnissen des Auszugliedernenden Vermögens zuzuordnen sind – hierzu zählen insbesondere Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten, Vertrags- und Genehmigungsunterlagen sowie Personalunterlagen – auf die jeweilige BUCo.

438 Geschäftsunterlagen, die Gegenstände betreffen, welche nicht ausschließlich durch den Unternehmensbereich HCB bzw. HAT anteilig genutzt werden, verbleiben gemäß § 46(2) zunächst treuhänderisch bei der Henkel KGaA. In diesen Fällen ist die Henkel KGaA verpflichtet, den BUCos jederzeit Einsicht zu gewähren und Kopien oder den Zugang zu elektronischen Daten zu ermöglichen.

439 Die jeweilige BUCo ist nach § 46(3) zudem verpflichtet, die auf sie übertragenen Geschäftsunterlagen innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen aufzubewahren und der Henkel KGaA jederzeit Einblick sowie die Anfertigung von Kopien auf eigene Kosten zu gestatten. Diese Regelung sichert der Henkel KGaA die zeitlich begrenzte Möglichkeit, auf die übergegangenen Geschäftsunterlagen zuzugreifen, da diese auch nach der Ausgliederung für die Henkel KGaA relevant sein können.

440 Darüber hinaus räumen sich die BUCos gemäß § 46(4) gegenseitig Einsichts- und Nutzungsrechte an den jeweils übertragenen Geschäftsunterlagen ein, sofern dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Da die Unternehmensbereiche zuvor einheitlich durch die Henkel KGaA betrieben wurden, kann es zu Überschneidungen in der Geschäftsdokumentation gekommen sein. Die vorgesehenen Einsichts- und Nutzungsrechte stellen sicher, dass die jeweilige BUCo auch auf Geschäftsunterlagen zugreifen kann, die zwar auf die jeweils andere BUCo übertragen wurden, aber dennoch für das eigene übernommene Vermögen bzw. die übernommenen Geschäftstätigkeiten relevant sind.

i) **Auffangklausel und Übertragungshindernisse (§ 47)**

441 § 47(1) stellt klar, dass Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nicht ausdrücklich im Ausgliederungsvertrag oder dessen Anlagen aufgeführt sind, aber wirtschaftlich dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind, ebenfalls im Wege der Ausgliederung auf die betreffende BUCo übergehen. Dies gilt, sofern im Ausgliederungsvertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde und die Gegenstände nicht explizit von der Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen sind. Letzteres gilt insbesondere für Wirtschaftsgüter, an denen für die Zwecke der steuerlichen Einbringung nur das wirtschaftliche Eigentum, z.B. durch eine Vereinbarungstreuhand, übertragen werden soll. Eine derartige Regelung ist in Ausgliederungsverträgen üblich und trägt der Möglichkeit etwaiger Versehen bei der Vermögenszuordnung, insbesondere bei der Erstellung von Anlagen, Rechnung. Sie dient darüber hinaus der Wahrung der Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Übertragung eines Teilbetriebs.

442 § 47(2) regelt den Umgang mit Übertragungshindernissen, die dazu führen können, dass bestimmte, nach diesem Ausgliederungsvertrag auf eine BUCo zu übertragende Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die jeweilige BUCo übergehen. Solche Übertragungshindernisse können insbesondere bei höchstpersönlichen Rechtspositionen oder bei Gegenständen vorliegen, die einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen und deren Übertragung nach dem UmwG dort nicht oder nur unter zusätzlichen Voraussetzungen anerkannt wird. Für diese Fälle sieht § 47(2) eine Verpflichtung der Henkel KGaA vor, die betreffenden Gegenstände im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die jeweilige BUCo zu übertragen. Die jeweilige BUCo ist verpflichtet, einer solchen Einzelrechtsübertragung zuzustimmen. Bis zur wirksamen Einzelrechtsübertragung stellen sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so, als wäre die Übertragung des jeweiligen Gegenstands des Aktiv- oder Passivvermögens im Außenverhältnis bereits mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag erfolgt. Kann der Vermögensgegenstand dauerhaft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand

übertragen werden, gelten gemäß § 47(3) die Vorgaben, nach denen sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, als wäre der Gegenstand übergegangen.

443 Betreffend Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die gemeinsam von HCBCo, HATCo oder den Zentralen Funktionen genutzt werden und nicht entsprechend anteilig übertragen werden können, gewährt die Henkel KGaA der jeweiligen BUCo gemäß § 47(4) ein durch ordentliche Kündigung nicht entziehbares, dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht, soweit dies für den jeweiligen eingebrachten Teilbetrieb funktional erforderlich ist. Dieses im Ausgliederungsvertrag als "Field-of-use-Lizenz" bezeichnete Nutzungsrecht ermöglicht eine wirtschaftliche Zuordnung des betreffenden Vermögensgegenstands zu mehreren Teilbetrieben. Es stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die steuerliche Übertragung eines Teilbetriebs auch bei rechtlichen oder tatsächlichen Übertragungshindernissen erfüllt bleiben. Dadurch wird im Innenverhältnis der Parteien eine wirtschaftliche Zuweisung des Eigentums bewirkt, die den BUCos die für ihren Geschäftsbetrieb erforderliche Nutzung ermöglicht, ohne dass eine vollständige rechtliche Übertragung des Vermögensgegenstands notwendig ist.

444 § 47(5) regelt die Handhabung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, die entgegen der Absicht der Vertragsparteien aus rechtlichen Gründen oder infolge einer irrtümlichen Zuordnung zum Auszugliedernden Vermögen im Rahmen der Ausgliederung dennoch auf die HCBCo oder die HATCo übergegangen sind. Die jeweilige BUCo ist in diesem Fall verpflichtet, diese Gegenstände unverzüglich an die Henkel KGaA oder eine von dieser benannte dritte Person zurückzuübertragen. Sollte eine solche Übertragung ganz oder teilweise unmöglich sein, so gilt im Innenverhältnis zwischen den Parteien die Regelung gemäß Absatz (2) entsprechend.

7. Gegenleistung, Kapitalmaßnahmen und Gewinnberechtigung (Abschnitt E, §§ 48–50)

a) Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens HCB (§ 48)

445 Gemäß § 48(1) gewährt die HCBCo der Henkel KGaA als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens HCB durch eine Kapitalerhöhung der HCBCo neu zu schaffende Geschäftsanteile. Die zu gewährenden Anteile sind gemäß § 48(2) für das Geschäftsjahr ab dem Ausgliederungstichtag gewinnberechtigt.

b) Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens HAT (§ 49)

446 Gemäß § 49(1) gewährt die HATCo der Henkel KGaA als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens HAT durch eine Kapitalerhöhung der HATCo neu zu schaffende Geschäftsanteile. Die zu gewährenden Anteile sind gemäß § 49(2) für das Geschäftsjahr ab dem Ausgliederungstichtag gewinnberechtigt.

c) Kapitalerhöhung zur Durchführung der Ausgliederung (§ 50)

447 Gemäß § 50(1) wird zur Durchführung der Ausgliederung das Stammkapital der HCBCo und der HATCo erhöht, um die als Gegenleistung vorgesehenen neuen Geschäftsanteile zu schaffen. Die Henkel KGaA leistet gemäß § 50(2) ihre Einlage als Sacheinlage durch Übertragung des Auszugliedernden Vermögens HCB bzw. des Auszugliedernden Vermögens HAT. Gemäß § 50(3) wird der Unterschiedsbetrag, um den die jeweilige Sacheinlage den jeweils in § 50(1) genannten Betrag der Erhöhung des Stammkapitals übersteigt, in die Kapitalrücklage der jeweiligen BUCo nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt (schuldrechtliches Agio).

8. Besondere Rechte und Vorteile (Abschnitt F, §§ 51, 52)

448 Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 7 und 8 UmwG sind in einem Ausgliederungsvertrag Angaben zu besonderen Rechten und Vorteilen zu machen. Die §§ 51 und 52 stellen klar, dass keine besonderen Rechte oder Vorteile für einzelne Anteilsinhaber, Mitglieder eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, geschäftsführende Gesellschafter, Partner, Abschlussprüfer oder Spaltungsprüfer gewährt werden. Auch sind für diese Personen keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Eine solche Negativaussage ist in Ausgliederungsverträgen zur Sicherstellung der Rechtsklarheit gängige Praxis.

9. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Abschnitt G, §§ 53–64)

449 Nach der zwingenden Vorgabe gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG muss der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag selbst Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. Diese Angaben finden sich im Einzelnen in den §§ 53–64. Diese Paragraphen enthalten keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, sondern nur eine Beschreibung der Folgen der Ausgliederung (zur relevanten Übertragung von Treuhandvermögen schon § 18(4), Rn. 399 und § 34(4), Rn. 420).

10. Weitere gemeinsame Bestimmungen der Ausgliederung (Abschnitt H)

a) Mitwirkungspflichten (§ 65)

450 Einzelne Gegenstände des Auszugliedernden Vermögens werden nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, sondern wirtschaftlich durch Vereinbarungstreuhand oder Einräumung Qualifizierter Nutzungsrechte übertragen. Vorsorglich geben die Vertragsparteien in § 65(1) erneut alle zur Begründung von wirtschaftlichem Eigentum, Treuhandverhältnissen oder Nutzungsrechten erforderlichen Erklärungen ab, sofern die Übertragung der Gegenstände nicht nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG erfolgt.

451 § 65(2) stellt klar, dass die Vertragsparteien die wechselseitige Pflicht haben, alle Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des

Auszugliedernden Vermögens erforderlich oder zweckdienlich sind. § 65(3) begründet Kooperationspflichten bei behördlichen Verfahren und bei Rechtsstreitigkeiten sowie bei Antrags- und Genehmigungsverfahren, die das Auszugliedernde Vermögen betreffen oder bei denen eine Vertragspartei oder ihre verbundenen Unternehmen in besonderer Weise aufgrund der gemeinsamen Vergangenheit als Teil des Henkel-Konzerns zur Unterstützung in der Lage sind.

b) Grundbucherklärungen und Gesellschaftsregister (§ 66)

452 Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach dem Vollzugsdatum unverzüglich alle erforderlichen Erklärungen, insbesondere Eintragungsbewilligungen gegenüber Grundbuchämtern, sowie sämtliche Anmeldungen zu Handels- und Gesellschaftsregistern einzureichen, Anträge zu stellen und alle weiteren Maßnahmen vorzunehmen oder hierbei mitzuwirken, die für die im Zuge der Ausgliederung notwendigen Berichtigungen der betroffenen Grundbücher und Register erforderlich sind.

c) Gewährleistungsausschluss (§ 67)

453 Gemäß § 67 werden, wie für konzerninterne Ausgliederungen üblich, sämtliche Ansprüche und Rechte der BUCos gegen die Henkel KGaA wegen der Beschaffenheit und des Bestands des übertragenen Vermögens im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausgeschlossen.

d) Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 68)

454 § 68 regelt die Durchführung des Innenausgleichs bezüglich der umwandlungsrechtlichen Nachhaftung gemäß § 133 UmwG. Diese Bestimmungen entsprechen den üblichen Regelungen zur internen Lastenverteilung zwischen den beteiligten Rechtsträgern für die gesetzlich angeordnete Haftung nach § 133 UmwG. Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haften die Henkel KGaA und die BUCos gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten der Henkel KGaA, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden. Für Verbindlichkeiten, die einem beteiligten Rechtsträger im Ausgliederungsvertrag nicht zugewiesen wurden, haftet dieser nur, wenn die Verbindlichkeiten innerhalb von fünf Jahren (bei Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes von zehn Jahren) nach Bekanntmachung der Eintragung fällig und nach Maßgabe des § 133 Abs. 3 UmwG geltend gemacht werden. Zudem ist die Haftung auf den Wert des ihm am Tag des Wirksamwerdens der Ausgliederung zugeteilten Nettoaktivvermögens beschränkt. Die Regelungen in § 68 sind eine zulässige interne Vereinbarung, welche die gesamtschuldnerische Haftung im Außenverhältnis unberührt lässt. § 68 gewährleistet, dass die Verbindlichkeiten wirtschaftlich dem Rechtsträger zugeordnet und von diesem getragen werden, dem sie im Rahmen der Ausgliederung zugewiesen wurden.

455 § 68(1) legt für den Innenausgleich fest, dass die HCBCo bzw. die HATCo die Henkel KGaA auf erste Anforderung von allen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen freizustellen hat, die der HCBCo bzw. der HATCo zugewiesen wurden und für welche die Henkel KGaA von Gläubigern in Anspruch genommen wird. Entsprechend bestimmt § 68(2), dass die Henkel KGaA die HCBCo bzw. die HATCo auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen hat, wenn diese der Henkel KGaA zugewiesen wurde. Schließlich regelt § 68(3) eine entsprechende Freistellungspflicht zwischen den BUCos untereinander, soweit eine BUCo für eine der anderen BUCo zugewiesene Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird.

456 Gemäß § 68(4) muss die freizustellende Vertragspartei die verantwortliche Vertragspartei unverzüglich über die Inanspruchnahme informieren und sich nach deren Weisungen verhalten. Bei Rechtsstreitigkeiten soll ein Parteiwechsel angestrebt werden, anderenfalls tritt die verantwortliche Vertragspartei als Nebenintervenient bei. Die verantwortliche Vertragspartei ersetzt alle Aufwendungen der freizustellenden Vertragspartei im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme.

e) Zustimmungsvorbehalte, Eintragung und Wirksamkeitsvoraussetzungen (§ 69)

457 § 69(1) stellt klar, dass der Ausgliederungsvertrag erst mit den erforderlichen Zustimmungen der Hauptversammlung der Henkel KGaA und der Gesellschafterversammlungen der BUCos sowie der Eintragung in die jeweiligen Handelsregister wirksam wird. Des Weiteren wirken die Parteien gemäß § 69(2) darauf hin, dass die mit der Ausgliederung verbundenen Betriebspachtverträge in das Handelsregister der HCBCo bzw. der HATCo eingetragen und damit wirksam werden, bevor der Ausgliederungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Henkel KGaA wirksam wird.

f) Schlussbestimmungen (§§ 70–74)

458 Die §§ 70–74 enthalten verschiedene, für einen Ausgliederungsvertrag übliche Schlussbestimmungen:

- 459 • § 70 regelt die Kosten- und Steuerlast. Gemäß § 70(1) trägt grundsätzlich die Henkel KGaA, soweit nicht anders vereinbart, die im Zusammenhang mit der Ausgliederung anfallenden Kosten und Steuern. Gemäß § 70(1) übernehmen die BUCos gesondert die Kosten ihrer Kapitalerhöhungen, der Gesellschafterversammlung, des Ausgliederungsbeschlusses und dessen Beurkundung sowie der Anmeldung und Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister. Zudem tragen die Henkel KGaA und die BUCos gemäß § 70(1) die Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Ausgliederungsvertrag, den Betriebspachtverträgen und dem Gemeinsamen Bericht sowie die Kosten der Beurkundung des Ausgliederungsvertrags zu je einem Drittel. Gemäß § 70(2)

tragen die BUCos etwaige Grunderwerbsteuern und Grundbucheintragungskosten. Für den Fall, dass entgegen der Einschätzung der Vertragsparteien Umsatzsteuer für Übertragungen auf Grundlage des Ausgliederungsvertrags anfallen sollte, enthält § 70(3) vorsorglich eine Regelung zur Tragung der Umsatzsteuer.

- 460 • § 71 regelt ein Rücktrittsrecht, das es jeder Vertragspartei ermöglicht, durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung vom Ausgliederungsvertrag zurückzutreten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ausgliederung nicht bis zum 28. Februar 2027 durch Eintragung in das Handelsregister der Henkel KGaA wirksam geworden ist. Diese Bestimmung schafft die rechtliche Grundlage, die Umsetzung der Ausgliederung abubrechen, falls unvorhergesehene Hindernisse die Realisierung der geplanten Maßnahmen wesentlich verzögern sollten.
- 461 • Gemäß § 72 bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Ausgliederungsvertrags der Schriftform.
- 462 • § 73 stellt klar, dass die Anlagen des Vertrags Vertragsbestandteil sind.
- 463 • Eine sog. salvatorische Klausel in § 74 wahrt die Wirksamkeit des Ausgliederungsvertrags bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen und dient der sinngemäßen Ersetzung etwaiger unwirksamer oder undurchführbarer Regelungen.

III. Erläuterung der Anlagen

464 Der Ausgliederungsvertrag verweist auf Anlagen, die Bestandteil des Vertrags sind (vgl. § 73). Neben Bilanzen und Inventaren, die Vermögensgegenstände aufführen (z.B. Auflistung relevanter Kostenstellen, Profit Center und auszugliedernder Verträge), konkretisieren Anlagen auch vertragliche Rechtsverhältnisse. Dies betrifft vor allem folgende Anlagen:

1. Qualifizierte Nutzungsrechte (Anlage 8(1)(a).a, Anlage 24(1)(a).a und Anlage 8(1)(b).b)

465 Für einzelne Gegenstände des Auszugliedernden Vermögens ist vorgesehen, wirtschaftliches Eigentum durch Einräumung von sog. Qualifizierten Nutzungsrechten auf die HCBCo bzw. die HATCo zu übertragen (vgl. auch §3(4), hierzu Rn. 352). Damit diese Übertragung steuerrechtlich anerkannt wird, müssen die Nutzungsrechte nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO i.V.m. Rz. 20.06 S. 1, Rz. 15.07 S. 2 UmwSt-Erlass 2025 durch ordentliche Kündigung nicht entziehbare, dauerhafte und unentgeltliche Nutzungsrechte sein. Ein Qualifiziertes Nutzungsrecht soll dem Inhaber die tatsächliche Herrschaft über das Wirtschaftsgut sichern sowie Nutzen und Lasten zuweisen, die typischerweise mit rechtlichem Eigentum verbunden sind.

466 Insbesondere das Werksgelände in Düsseldorf-Holthausen wird als solches von den Zentralen Funktionen der Henkel KGaA sowie den Unternehmensbereichen HCB und

HAT genutzt. Den BUCos werden in Bezug auf die ihnen zugeordneten Teilflächen des Geländes Qualifizierte Nutzungsrechte eingeräumt. Für ausschließlich genutzte Teilflächen werden der HCBCo bzw. der HATCo exklusive Nutzungsrechte eingeräumt (vgl. § 8(1)(a) in Verbindung mit Anlage 8(1)(a).a und § 24(1)(a) in Verbindung mit Anlage 24(1)(a).a). Für gemeinsam von den Zentralen Funktionen und dem Unternehmensbereich HCB genutzte Flächen werden der HCBCo Qualifizierte Mitnutzungsrechte an diesen Flächen eingeräumt (vgl. Anlage 8(1)(b).b).

467 Die nach Maßgabe der Anlagen ausgestalteten exklusiven Qualifizierten Nutzungsrechte für die Teilflächen HCB bzw. HAT gelten unbefristet und schließen jede ordentliche Kündigung seitens der Henkel KGaA aus. Sollte die Henkel KGaA ausnahmsweise außerordentlich kündigen und den Vertrag beenden, hat sie die jeweilige BUCo zu entschädigen. Die jeweilige BUCo erhält im Wesentlichen umfassende Nutzungsrechte für Grundstücksflächen samt deren wesentlichen Bestandteilen. Zugleich trägt sie für diese Grundstücksflächen und Bestandteile die Lasten (etwa Betriebs- und Instandhaltungskosten). Zentrale Infrastrukturanlagen auf den jeweils erfassten Teilflächen sind von den Nutzungsrechten ausgenommen und die BUCos müssen insbesondere deren Betrieb sowie Instandhaltung dulden.

468 Die Mitnutzungsrechte für die gemeinsam genutzten Teilgrundstücksflächen sind nicht durch ordentliche Kündigung entziehbar, dauerhaft und unentgeltlich. In Abweichung von den bereits erläuterten alleinigen Nutzungsrechten handelt es sich jedoch um Mitnutzungsrechte, die der HCBCo Nutzen und Lasten nur anteilig zuweisen. Der jeweilige Mitnutzungsanteil entspricht nach näherer Maßgabe von Anlage 8(1)(b).a dem Verhältnis der Übergehenden Arbeitnehmer des Unternehmensbereichs HCB, die das jeweilige Gebäude am Steuerlichen Übertragungstichtag nutzen, zu den übrigen Arbeitnehmern der Henkel KGaA, die die Gebäude am Steuerlichen Übertragungstichtag nutzen. Der Nutzungsvertrag Gemeinsamer Grundbesitz Holthausen enthält deshalb auch – insoweit anders als die exklusiven Nutzungsrechte für die Teilflächen HCB Düsseldorf-Holthausen und die Teilflächen HAT Düsseldorf-Holthausen – Abstimmungspflichten und weitere Regelungen, die speziell die gemeinsame Nutzung regeln.

2. Vereinbarungstreuhand Registerschutzrechte (Anlagen 11(2)(a) und 27(2)(a))

469 Schutzrechte des HCB IP bzw. des HAT IP (Patente, Marken, Designs und Domains), die auf die Henkel KGaA bei einer registerführenden staatlichen oder zwischenstaatlichen Stelle (z.B. Patentamt oder Markenamt) eingetragen oder registriert sind ("**Registerschutzrechte HCB bzw. HAT**"), werden gemäß § 11(2)(a) bzw. § 27(2)(a) jeweils wirtschaftlich im Wege einer Vereinbarungstreuhand auf die HCBCo bzw. die HATCo übertragen. Die Anlagen 11(2)(a) und 27(2)(a) gestalten jeweils die Vereinbarungstreuhand aus. Nach Maßgabe der Treuhandverträge hält die Henkel KGaA die Registerschutzrechte wirtschaftlich rückwirkend ab dem Ausgliederungstichtag treuhänderisch ausschließlich im Interesse und auf Rechnung der jeweiligen BUCo. Die

wirtschaftlichen Folgen treffen die jeweilige BUCo in demselben Maße, als wenn sie Vollrechtsinhaberin wäre. Gemäß dem Treuhandvertrag ist die Henkel KGaA verpflichtet, sämtliche Anweisungen der jeweiligen BUCo im Zusammenhang mit den Registerschutzrechten HCB bzw. HAT zu befolgen. Sie ist insbesondere zur Anmeldung, Verwaltung, Aufrechterhaltung und Überwachung der Registerschutzrechte in allen von der jeweiligen BUCo benannten Ländern verpflichtet. Die Henkel KGaA hat die Registerschutzrechte gegenüber aktuellen oder potenziellen Verletzern nur auf Anweisung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen BUCo durchzusetzen.

470 Darüber hinaus wird der jeweiligen BUCo ein dauerhaftes, unentgeltliches, unwiderrufliches, weltweites, unterlizenzierbares und nicht ohne Zustimmung der Henkel KGaA übertragbares Nutzungsrecht an den Registerschutzrechten eingeräumt. Auf Verlangen der jeweiligen BUCo hat die Henkel KGaA ihr die rechtliche Inhaberschaft an dem jeweiligen Registerschutzrecht zu übertragen. Die jeweilige BUCo trägt zudem alle Kosten und Aufwendungen, die der Henkel KGaA im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus der Vereinbarungstreuhand entstehen. Die Vereinbarungstreuhand kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Vereinbarungstreuhand erfasst zunächst sämtliche Auszugliedernde Registerschutzrechte HCB bzw. HAT und kann durch schriftliche Mitteilung der jeweiligen BUCo auf zusätzliche Patent-, Marken-, Design- sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte erweitert werden.

3. Vereinbarungstreuhand AC-Lizenzverträge (Anlagen 11(4).b und 27(4))

471 Die Henkel KGaA hat sog. AC-Lizenzverträge geschlossen, die HCB IP und HAT IP betreffen. Diese in Anlage 11(4).a aufgeführten AC-Lizenzverträge werden gemäß §§ 11(4) und 27(4) im Wege einer Vereinbarungstreuhand wirtschaftlich auf die HCBCo bzw. die HATCo übertragen. Die Anlagen 11(4).b und 27(4) gestalten die Vereinbarungstreuhand jeweils aus.

472 Nach Maßgabe der Treuhandverträge hält die Henkel KGaA die AC-Lizenzverträge jeweils wirtschaftlich rückwirkend ab dem Ausgliederungstichtag treuhänderisch ausschließlich im Interesse und auf Rechnung der jeweiligen BUCo. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die jeweilige BUCo in demselben Maße, als wenn sie Vertragspartnerin wäre. Sämtliche von den AC-Gesellschaften gezahlte Lizenzerträge stehen somit den BUCos zu. Falls ein AC-Lizenzvertrag nicht ausschließlich HCB IP bzw. HAT IP zum Gegenstand hat und somit einer BUCo nicht vollständig wirtschaftlich zugerechnet werden kann, werden die Treuhandrechte und -pflichten den BUCos anteilig zugewiesen.

473 Gemäß dem Treuhandvertrag ist die Henkel KGaA verpflichtet, sämtliche Anweisungen der jeweiligen BUCo im Zusammenhang mit den AC-Lizenzverträgen zu befolgen. Die BUCos erteilen der Henkel KGaA eine Lizenz am gesamten HCB IP bzw. HAT IP sowie Corporate IP zum Zweck der Unterlizenzierung. Diese Unterlizenzierung ist notwendig, damit die Henkel KGaA den AC-Gesellschaften das im Rahmen der AC-Lizenzverträge

auslizenzierte Henkel IP bereitstellen kann. Die BUCos übernehmen (gegebenenfalls anteilig) alle Kosten und Aufwendungen, die der Henkel KGaA im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus der Vereinbarungstreuhand entstehen. Dies schließt insbesondere auch die Lizenzgebühren ein, welche die Henkel KGaA für HCB IP bzw. HAT IP, das an die AC-Gesellschaften auslizenziert wird, an Dritte zu zahlen hat.

474 Die Vereinbarungstreuhand kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Auf Verlangen der jeweiligen BUCo hat die Henkel KGaA ihr die AC-Lizenzverträge im Wege der Vertragsübernahme (mit Zustimmung der AC-Gesellschaft) jederzeit zu übertragen. Die Vereinbarungstreuhande können durch Vereinbarung der Vertragsparteien auf zusätzliche Lizenzverträge erweitert werden.

4. Lizenzvereinbarungen Corporate IP (Anlagen 11(7).b und 27(7))

475 Immaterielle Vermögensgegenstände und Know-How der Henkel KGaA, die weder HCB IP noch HAT IP sind, werden nicht auf die BUCos übertragen. Stattdessen gewährt die Henkel KGaA der jeweiligen BUCo eine widerrufliche, unentgeltliche, weltweite, an Unternehmen des Henkel-Konzerns unterlizenzierbare und ohne Zustimmung der Henkel KGaA nicht übertragbare Lizenz. Diese gilt auch für sämtliche zukünftige Immaterielle Vermögensgegenstände und sämtliches Know-How, welche oder welches die Henkel KGaA im Rahmen der Erweiterung, Änderung und Weiterentwicklung der lizenzierten Rechte anmeldet oder registriert. Das Nutzungsrecht ist auf die Verwendung innerhalb des jeweiligen Unternehmensbereichs im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs beschränkt. Während der Laufzeit des Lizenzvertrags ist ausschließlich die Henkel KGaA berechtigt und verpflichtet, nach eigenem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Verwaltung des Corporate IP und Corporate Know-How zu ergreifen und dieses gegen aktuelle oder potenzielle Verletzer durchzusetzen. Die Henkel KGaA entscheidet auch allein über die Aufgabe von Corporate IP und Corporate Know-How. Falls eine BUCo die Aufrechterhaltung eines Schutzrechts wünscht, ist sie zur Erstattung sämtlicher damit verbundener Kosten verpflichtet.

476 Der mit dem Corporate IP und Corporate Know-How verbundene Goodwill steht ausschließlich der Henkel KGaA zu. Eine anteilige Kostentragung durch die BUCos ist nicht vorgesehen. Die Lizenz kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Darüber hinaus ist die Henkel KGaA berechtigt, die gewährte Lizenz im Falle eines Kontrollwechsels bei der jeweiligen BUCo oder ihren Rechtsnachfolgern außerordentlich zu kündigen, wodurch alle Rechte und Pflichten aus der Lizenz entschädigungslos und mit sofortiger Wirkung entfallen.

5. Übertragung von Vermögen zur Sicherung von Versorgungszusagen und Ansprüchen im Zusammenhang mit Wertguthaben, sowie Übertragung der Rechtspositionen an

externen Versorgungszusagen (Anlagen 18(4).a–18(4).j und 34(4).a–34(4).d sowie Anlagen 18(5).a und 34(5))

477 Im Hinblick auf die Ausgliederungsbedingten Betriebsübergänge für Arbeitnehmer der Unternehmensbereiche HCB und HAT (zu arbeitsrechtlichen Folgen s. §§ 53 ff. und die Erläuterungen in Abschnitt D.VII.1.a), Rn. 238 ff.) werden für die BUCos CTAs zur Sicherung von Versorgungszusagen im Sinne des BetrAVG und von Ansprüchen aus Wertguthaben im Rahmen des sog. Blockmodells für Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes ("**Wertguthaben**") eingerichtet. Die HCBCo und die HATCo haben am 26. Februar/3. März 2026 in notarieller Form mit dem Henkel Trust e.V. und dem Metzler Trust e.V. jeweils einen und dem Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. jeweils zwei Treuhandverträge geschlossen (vgl. Anlagen 18(4).a bis 18(4).d sowie Anlagen 34(4).a bis 34(4).d). Im Rahmen der Ausgliederung werden diese Treuhandverträge anteilig mit Vermögen aus bestehenden CTAs der Henkel KGaA in Höhe des jeweils anteilig auf die abgesicherten Versorgungszusagen bzw. die abgesicherten Wertguthaben der Übergehenden Arbeitnehmer dotiert. Die Dotierung erfolgt – für beide Unternehmensbereiche einheitlich – durch die Vermögensübertragungsvereinbarungen, die in den Anlagen 18(4).e bis 18(4).g dem Ausgliederungsvertrag beigelegt sind. Die Unterschiede in den einzelnen Vermögensübertragungsvereinbarungen ergeben sich aus Unterschieden in den korrespondierenden CTA-Treuhandverträgen bzw. aus der Art der Sicherung der jeweiligen Versorgungszusagen bzw. Wertguthaben.

478 Soweit Versorgungszusagen mittels eines externen Versorgungsträgers abgewickelt werden (Externe Versorgungszusagen), die in Form von Pensionskassen-, Pensionsfonds- und Direktversicherungszusagen gegenüber den Übergehenden HCB-Arbeitnehmern über die in Anlage 18(5).a genannten externen Versorgungsträger bestehen, werden die diesbezüglichen Rechtspositionen der Henkel KGaA gegenüber dem Externen Versorgungsträger wirtschaftlich auf die HCBCo bzw. die HATCo im Wege der in Anlage 18(5).b und Anlage 34(5) beigelegten Vereinbarungstreuhandvereinbarungen übertragen.

479 Zudem enthalten die Anlagen 18(4).h bis 18(4).j je eine angepasste Treuhandvereinbarung zwischen der Henkel KGaA und jeweils einem der drei genannten CTA-Treuhänder, zur Begründung eigener Abrechnungsverbände innerhalb der bestehenden Treuhandverhältnisse für die Separierung von Treuhandvermögen, das auf die Sicherung von Ansprüchen etwaiger Arbeitnehmer entfällt, die dem ausgliederungsbedingten Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse widersprechen.

a) Übertragung von Treuhandvermögen (Anlagen 18(4).e–18(4).g)

480 Der Henkel Trust e.V. sichert mittels als Planvermögen zu qualifizierendem Treuhandvermögen Versorgungsansprüche im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge. In der Anlage 18(4).e regeln die Henkel KGaA, die HCBCo, die HATCo sowie der Henkel

Trust e.V. die anteilige Übertragung des bestehenden Treuhandvermögens. Maßgeblicher Verteilungsschlüssel für die Bestimmung des anteilig zu übertragenden Treuhandvermögens ist der jeweilige prozentuale Anteil der Versorgungsansprüche HCB bzw. HAT an allen unter dem Treuhandvertrag mit dem Henkel Trust e.V. gesicherten Versorgungsansprüchen. Das wirtschaftliche Eigentum der Henkel KGaA an dem Zu Übertragenden Treuhandvermögen HCB bzw. HAT wird zum Zweck der Errichtung einer gleichwertigen Sicherung mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den Ausgliederungstichtag auf die HCBCo bzw. die HATCo übertragen. Das rechtliche Eigentum am Treuhandvermögen verbleibt beim Henkel Trust e.V. Infolge der Vermögensübertragung hält der Henkel Trust e.V. das anteilig auf die HCBCo bzw. die HATCo entfallende Treuhandvermögen dann für die HCBCo bzw. die HATCo. Um die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums zu vollziehen, wird der jeweils zu übertragende Anteil aus dem Treuhandkonto bzw. Depot, das für die Henkel KGaA geführt wird, in die entsprechenden für die BUCos geführten Treuhandkonten bzw. Depots umgebucht und die Rechte der Henkel KGaA an dem Treuhandvermögen werden an die jeweilige BUCo abgetreten. Das Wirksamwerden der Übertragungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Henkel KGaA.

481

Der Metzler Trust e.V. sichert mittels, als Planvermögen zu qualifizierendem, Treuhandvermögen Versorgungsansprüche im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge. In der Anlage 18(4).f regeln die Henkel KGaA, die HCBCo, die HATCo sowie der Metzler Trust e.V die anteilige Übertragung des bestehenden Treuhandvermögens. Die Höhe des anteilig auf die HCBCo bzw. die HATCo zu übertragenden Treuhandvermögens entspricht dem Unterkontensaldo der auf die HCBCo bzw. auf die HATCo übergehenden Mitarbeiter. Die Unterkonten sind (virtuelle) Konten, die für jeden Mitarbeiter der Henkel KGaA, der unter dem Treuhandvertrag mit dem Metzler Trust e.V. gesicherte Ansprüche hat, individuell geführt werden. Der Saldo dieses Unterkontos repräsentiert den rechnerisch auf diesen Mitarbeiter entfallenden Anteil des vom Metzler Trust e.V. gehaltenen Treuhandvermögens. Ebenso wie im Rahmen der Vermögensübertragungsvereinbarung mit dem Henkel Trust e.V. wird das wirtschaftliche Eigentum der Henkel KGaA an dem Zu Übertragenden Treuhandvermögen HCB bzw. HAT zum Zweck der Errichtung einer gleichwertigen Sicherung mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den Ausgliederungstichtag auf die HCBCo bzw. die HATCo übertragen. Die Abwicklung der Vermögensübertragung erfolgt ebenso wie im Rahmen der Übertragung des anteiligen Treuhandvermögens des Henkel Trust e.V. Die Vermögensübertragungsvereinbarung enthält auch eine Regelung zur Übertragung von Treuhandvermögen während der Laufzeit der Schuldbeitritte zu den arbeitnehmerbezogenen Verpflichtungen durch die HCBCo bzw. die HATCo (zu den Schuldbeitritten Rn. 611 f.). Sofern es während der Laufzeit dieser Schuldbeitritte zu Bereichswechseln kommt, wird anteiliges Treuhandvermögen in Höhe des Unterkontensaldos des bereichswechselnden Mitarbeiters in das CTA des aufnehmenden Unternehmensbereichs übertragen. Das Wirksamwerden der Übertragungsvereinbarung

steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Henkel KGaA.

- 482 Der Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. sichert mittels Treuhandvermögen Ansprüche im Zusammenhang mit Wertguthaben aus Altersteilzeitvereinbarungen unter zwei Treuhandvereinbarungen (Anlage 18(4).c – Treuhandvertrag alt und Anlage 18(4).d – Treuhandvertrag neu). Das unter dem Treuhandvertrag alt gehaltene Treuhandvermögen besteht aus Money-Market Fonds und ist als Planvermögen zu qualifizieren. Das unter dem Treuhandvertrag neu gehaltene Treuhandvermögen besteht aus einer Drittgarantie und ist nicht als Planvermögen zu qualifizieren, sondern das Treuhandvermögen dient ausschließlich der Insolvenzsicherung der Forderungen aus den Wertguthaben.
- 483 In der Anlage 18(4).g regeln die Henkel KGaA, die HCBCo, die HATCo sowie der Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. die anteilige Übertragung des bestehenden Treuhandvermögens unter dem Treuhandvertrag alt, sowie die Fortsetzung der Sicherung durch eine Drittgarantie unter den Treuhandverträgen neu.
- 484 Für die Übertragung des Treuhandvermögens unter dem Treuhandvertrag alt gilt folgendes: Das wirtschaftliche Eigentum der Henkel KGaA an dem Zu Übertragenden Treuhandvermögen HCB bzw. HAT wird zum Zweck der Errichtung einer gleichwertigen Sicherung mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den Ausgliederungstichtag auf die HCBCo bzw. die HATCo übertragen. Maßgeblicher Verteilungsschlüssel für die Bestimmung des anteilig zu übertragenden Treuhandvermögens ist der jeweilige prozentuale Anteil, der auf die übergehenden Arbeitnehmer HCB bzw. HAT entfallenden Wertguthaben an allen unter dem Treuhandvertrag alt gesicherten Wertguthaben. Die Höhe des anteilig zu übertragenden Treuhandvermögens ist jeweils begrenzt auf die Summe der übergehenden Wertguthaben. Die Abwicklung der Vermögensübertragung erfolgt ebenso wie im Rahmen der Übertragung des anteiligen Treuhandvermögens des Henkel Trust e.V.
- 485 Für die Treuhandverträge neu gilt folgendes: Zur Fortsetzung der Sicherung durch eine Drittgarantie wird die Henkel KGaA eine Drittgarantie zur Verfügung stellen, die auf den Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. als Begünstigten ausgestellt ist. Diese Drittgarantie wird in Höhe der Summe der auf die jeweilige BUCo übergehenden und unter dem neuen CTA gesicherten Wertguthaben als Treuhandvermögen unter dem jeweiligen Treuhandvertrag neu der beiden BUCos zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig verzichtet der Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. in dieser Höhe auf die bisherige Drittgarantie, die Bestandteil des Treuhandvermögens unter dem Treuhandvertrag neu der Henkel KGaA ist. Das Wirksamwerden der Übertragungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Henkel KGaA.

b) Vereinbarungstreuhand externe Versorgungsträger (Anlage 18(5).a und 34(5))

486 Soweit Externe Versorgungszusagen gegenüber den Übergehenden HCB- und HAT-Arbeitnehmern bestehen, begründen die Henkel KGaA und die HCBCo bzw. die HATCo in § 18(5) bzw. § 34(5) eine Vereinbarungstreuhand nach näherer Maßgabe der Anlage 18(5).a bzw. Anlage 34(5). Gegenstand der Treuhände sind sämtliche Rechtspositionen der Henkel KGaA gegenüber den Externen Versorgungsträgern in Bezug auf die Externen Versorgungszusagen gegenüber Übergehenden HCB- bzw. HAT-Arbeitnehmern sowie neu entstehende, gemäß § 1(3) der jeweiligen Vereinbarung in das Treuhandverhältnis einbezogene Rechtspositionen. Eine Übertragung der Versicherungsnehmerstellung in den bestehenden Pensionsfonds- und Direktversicherungszusagen im Außenverhältnis zu dem Externen Versorgungsträger erfolgt nicht. Infolge der Treuhandvereinbarungen ist die Henkel KGaA im Wesentlichen verpflichtet, sämtliche Anweisungen der HCBCo bzw. der HATCo bezogen auf die Rechtspositionen in Bezug auf die Externen Versorgungszusagen zu befolgen und auf Aufforderung hin Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit den Rechtspositionen in Bezug auf die Externen Versorgungszusagen stehen. Die BUCos sind im Wesentlichen verpflichtet, der Henkel KGaA alle Kosten und Auslagen, die der Henkel KGaA in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Treuhandvereinbarungen entstehen, zu ersetzen. Die Treuhandvereinbarungen sind auf unbestimmte Zeit geschlossen.

6. Factoring-Vereinbarung (Anlage 38(2)(I))

487 Die Henkel KGaA hat mit der HGSC am 18. Dezember 2025 die als Anlage 38(2)(I) dem Ausgliederungsvertrag beigefügte Factoring-Vereinbarung geschlossen. Durch diese Factoring-Vereinbarung wurden bestimmte Forderungen der Henkel KGaA, insbesondere sämtliche den Unternehmensbereichen HCB und HAT zugeordneten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, an die HGSC verkauft und mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, 23:59:59 Uhr, wirtschaftlich auf die HGSC übertragen.

488 Nach Maßgabe der Factoring-Vereinbarung übernimmt die HGSC für die Forderungen Factoring das Delkredererisiko und zahlt zudem einen fremdvergleichskonformen Kaufpreis. Der Kaufpreis i.H.v. EUR 494.947.301,33 entspricht dem Buchwert der Forderungen Factoring abzüglich einer fremdvergleichskonformen Factoring-Gebühr, die eine Zins- sowie eine Gewinnkomponente für die HGSC enthält und die mit dem Übergang des Delkredererisikos verbundenen Risiken angemessen vergütet. Der Buchwert der Forderungen wird nach Maßgabe der Factoring-Vereinbarung so festgelegt und ermittelt, als wären die Forderungen Factoring Teil des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2025 der Henkel KGaA gewesen. Die Erfüllung des Kaufpreises erfolgte in erster Linie durch die Übernahme bestimmter Verbindlichkeiten der Henkel KGaA durch die HGSC im Wege des befreienden Schuldbeitritts mit Erfüllungsübernahme, insbesondere bestimmter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Die Übernahme erfolgte mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, 23:59:59 Uhr

und zu einem Wert, der so ermittelt wurde, als wären die Verbindlichkeiten Factoring Teil des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2025 der Henkel KGaA gewesen. Zudem wird ein fremdvergleichskonformer Abzinsungsfaktor in Abzug gebracht, dessen Höhe in Abhängigkeit der Fälligkeit der jeweiligen Verbindlichkeit bestimmt wird. Die Verbindlichkeiten Factoring erfassten Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 446.819.240,07. Der Differenzbetrag zwischen dem Wert der Forderungen Factoring und der Verbindlichkeiten Factoring wurde über das im Rahmen des Cash-Management-Systems unterhaltene Verrechnungskonto ausgeglichen.

489 Die Forderungen Factoring und Verbindlichkeiten Factoring werden nach Maßgabe des Vertrags nur wirtschaftlich im Innenverhältnis und "still", d.h. ohne Anzeige gegenüber den jeweils betroffenen Gläubigern und Schuldern, übertragen. Die Henkel KGaA zieht im Außenverhältnis weiterhin die Forderungen gegenüber den Schuldern ein bzw. übernimmt die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern. Das Factoring hat folglich keine Auswirkungen auf die operative Handhabung der Forderungen Factoring und Verbindlichkeiten Factoring. Die Henkel KGaA leitet die in der Folge durch sie eingezogenen Zahlungen jeweils an die HGSC weiter. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten Factoring zahlt die HGSC der Henkel KGaA demgegenüber einen Ausgleich in entsprechender Höhe. Die HGSC trägt im Innenverhältnis zur Henkel KGaA die dieser mit der Einziehung der Forderungen Factoring und der Erfüllung der Verbindlichkeiten Factoring entstehenden Kosten und Auslagen.

490 Da das Factoring zum 31. Dezember 2025, 23:59:59 Uhr, wirkt, sind die wirtschaftlich übertragenen Forderungen und die als Gegenleistung von der HGSC zum selben Zeitpunkt übernommenen Verbindlichkeiten Factoring wirtschaftlich nicht Teil des Auszugliedernden Vermögens, auch wenn sie bis zum Factoring dem Unternehmensbereich HCB oder dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet waren. § 38(2)(I) stellt zudem sicher, dass auch die bei der Henkel KGaA verbliebenen "Hüllen" der Forderungen Factoring und Verbindlichkeiten Factoring nicht ausgegliedert werden.

I. Erläuterung der Betriebspachtverträge im Einzelnen

491 Die Betriebspachtverträge HCB und HAT sind, abgesehen von geringfügigen Unterschieden, inhaltlich identisch. Nachfolgend werden unter I. "Betriebspacht des Unternehmensbereichs HCB" (Rn. 496 ff.) zunächst die Regelungen des Betriebspachtvertrags HCB dargestellt. Wenn in diesem Abschnitt von dem "Betriebspachtvertrag" die Rede ist, bezieht sich dies auf den Betriebspachtvertrag HCB.

492 Abweichungen zwischen den Betriebspachtverträgen HCB und HAT werden im Anschluss unter II. "Unterschiede Betriebspachtvertrag HCB und Betriebspachtvertrag HAT" (Rn. 633 ff.) dargestellt.

493 Die Betriebspachtverträge gliedern sich in die Präambel und die sechs Abschnitte A bis F.

- Die Präambel erläutert überblicksartig die Hintergründe der Geplanten Strukturmaßnahmen, insbesondere die Gründe für den Abschluss des Betriebspachtvertrags, und legt grundlegende Begrifflichkeiten fest.
- Abschnitt A. (§ 1 und § 2) enthält allgemeine Bestimmungen zum Umfang der Betriebspacht, zum Vollzugsdatum und zum Pachtbeginn.
- Detaillierte Regelungen zu den einzelnen verpachteten oder veräußerten Vermögensgegenständen und Rechtsverhältnissen folgen anschließend in Abschnitt B. (§ 3 bis § 14).
- Abschnitt C. (§ 15 bis § 22) regelt die Rechtsstellung der Pächterin sowie ihre Rechte und Pflichten bei der Betriebsführung, insbesondere bezüglich der Instandhaltung der Pachtgegenstände und Investitionen.
- Abschnitt D. (§ 23 und § 24) enthält arbeitsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Übergang von Arbeitsverhältnissen und der Übernahme langfristiger, arbeitnehmerbezogener Verbindlichkeiten im Wege des Schuldbeitritts.
- Die von der Pächterin zu erbringende Gegenleistung in Form des Pachtzinses sowie die Laufzeit des Betriebspachtvertrags, einschließlich der Möglichkeiten und Folgen der Vertragsbeendigung, sind in Abschnitt E. (§ 25 bis § 28) geregelt.
- Die Schlussbestimmungen in Abschnitt F. (§ 29 bis § 35) umfassen allgemeine Regelungen beispielsweise über die Zusammenarbeit der Vertragsparteien sowie die Zahlungsabwicklung und Kostentragung.

494 Im Rahmen der nachfolgenden Darstellung werden die im jeweiligen Betriebspachtvertrag definierten Begriffe verwendet. Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf solche des Betriebspachtvertrags.

495 Die Bestimmungen der Betriebspachtverträge haben folgenden wesentlichen Inhalt:

I. Betriebspacht des Unternehmensbereichs HCB

1. Vereinbarung der Betriebspacht (§ 1 und § 2) (Abschnitt A.)

a) Verpachteter Betrieb (§ 1)

496 In § 1 werden die Grundlagen der Betriebspacht dargelegt. Die Verpächterin verpachtet im Wesentlichen ihren gesamten Betrieb an die Pächterin. Die Pächterin führt den Verpachteten Betrieb der Verpächterin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Folglich fallen während der Betriebspacht die Erträge und Risiken aus dem laufenden Geschäft allein bei der Pächterin an. Die operative Verantwortung wird auf die Pächterin übertragen, ohne dass es grundsätzlich zu einem Übergang des Eigentums an den Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens kommt (zu der Ausnahme für Veräußerte Gegenstände § 3). Ergänzend zu den Bestimmungen des Betriebspachtvertrags finden die gesetzlichen Vorschriften über die Pacht (§§ 581 ff. BGB) Anwendung. Es wird klargestellt, dass der Betriebspachtvertrag den zwischen den Vertragsparteien bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unberührt lässt.

b) Vollzugsdatum und Pachtbeginn (§ 2)

497 Gemäß § 2(1) ist das Vollzugsdatum der Zeitpunkt, zu dem der Betriebspachtvertrag durch die Eintragung in das Handelsregister der Verpächterin rechtliche Wirksamkeit erlangt (vgl. § 294 Abs. 2 AktG). Die aus dem Betriebspachtvertrag resultierenden Rechte und Pflichten werden jedoch erst mit der Eintragung des Ausgliederungsvertrags in das Handelsregister der Pächterin für die Vertragsparteien verbindlich (§ 163 BGB) (vgl. Rn. 618).

498 Abweichend von der rechtlichen Wirksamkeit ordnet § 2(2) eine wirtschaftliche Rückwirkung des Betriebspachtvertrags auf den 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, als Pachtbeginn an. Dies bedeutet, dass sich die Vertragsparteien wirtschaftlich so stellen, als wäre der Verpachtete Betrieb bereits zum Pachtbeginn überlassen worden. Erträge und Lasten des Verpachteten Betriebs werden somit zwischen Pachtbeginn und Vollzugsdatum rückwirkend der Pächterin zugeordnet, die im Gegenzug ebenfalls rückwirkend zur Zahlung des Pachtzinses verpflichtet ist. Der Pachtbeginn entspricht dabei dem wirtschaftlichen Stichtag der Ausgliederung.

2. Gegenstand der Verpachtung im Einzelnen (§ 3 bis § 14) (Abschnitt B.)

a) Pachtgegenstände und Veräußerte Gegenstände (§ 3)

499 § 3(1) definiert die zum Verpachteten Betrieb gehörenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Diese entsprechen grundsätzlich den im Rahmen der Ausgliederung auf die jeweilige BUCo übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Nicht zum Verpachteten Betrieb gehören insbesondere die in §§ 4(5), 9(2) und 14(1) näher bezeichneten Positionen. Zur Bestimmung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Verpachteten Betriebs verweist § 3(3) auf die dem Ausgliederungsvertrag beigefügte Ausgliederungsbilanz. Es wird zudem klargestellt, dass auch die nicht bilanzierten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Verpachteten Betriebs vom Betriebspachtvertrag erfasst sind.

500 Hinsichtlich der Übertragungsform der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens differenziert der Betriebspachtvertrag in § 3(2) wie folgt: Grundsätzlich werden die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Verpachteten Betriebs an die Pächterin verpachtet, also lediglich zur Nutzung überlassen (sog. Pachtgegenstände). Hiervon ausgenommen sind bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die aus Praktikabilitätsgründen veräußert und rechtlich übertragen werden (insbesondere Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten, sog. Veräußerte Gegenstände). Prozess- und Verfahrensverhältnisse, Verträge und Mitgliedschaften werden, soweit sachgerecht, wie Veräußerte Gegenstände behandelt. Die nicht nur zeitweise Überlassung dieser Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens trägt dem Umstand Rechnung, dass sich ihr Bestand während der Führung des Verpachteten Betriebs laufend verändert. Eine dingliche Übertragung sorgt insofern für eine klare Zuordnung. Zum Pachtende wird sichergestellt, dass die Verpächterin die zu dem Zeitpunkt vorhandenen Veräußerten Gegenstände zurückerwerben und den Betrieb nach Pachtende nahtlos fortsetzen kann.

501 Korrespondierend mit dem Ausgliederungsvertrag sieht § 3(4) eine sog. Surrogationsklausel vor: Zugänge von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens des Verpachteten Betriebs zwischen wirtschaftlichem Pachtbeginn und Vollzugsdatum werden, soweit diese am Vollzugsdatum noch vorhanden sind, an die Pächterin überlassen oder veräußert. Werden Vermögensabgänge durch vorhandene Surrogate ersetzt und gehen diese Surrogate im Rahmen der Ausgliederung auf die Verpächterin über, werden die Surrogate anstelle des ursprünglichen Gegenstands des Aktiv- und Passivvermögens an die Pächterin überlassen oder veräußert (Surrogationsprinzip).

502 Gemäß § 3(5) ist die Verpächterin verpflichtet, der Pächterin zum Vollzugsdatum den Besitz bzw. die Verfügungsbefugnis an den Pachtgegenständen und Veräußerten Gegenständen zu übertragen. Sofern die Überlassung einzelner Pachtgegenstände an die Pächterin rechtlich unzulässig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, hat die Verpächterin gemäß § 3(6) der Pächterin faktisch die Verfügungsbefugnis zu verschaffen.

503 § 3(7) und § 3(8) legen allgemeine, durch die Rechtsprechung etablierte Grundsätze für
eine unter dem Betriebspachtvertrag begründete Vereinbarungstreuhand sowie einen
Befreienden Schuldbeitritt fest.

504 § 3(9) trifft eine Regelung für den Fall, dass künftig Vermögensgegenstände im Wege
einer Umwandlungsmaßnahme oder auf sonstige Weise auf die Verpächterin übertragen
werden. Da die Verpächterin während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags ihren
Betrieb nicht selbst führt, werden diese nach Vollzugsdatum hinzukommenden
Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags
Teil des Verpachteten Betriebs; korrespondierend hierzu wird der gemäß § 25 zu
entrichtende Pachtzins angepasst.

b) Immaterielle Gegenstände, Software und Know-How (§ 4)

505 § 4(1) und § 4(2) legen fest, dass sämtliche Immaterielle Gegenstände sowie Software und
sämtliches Know-How, die oder das im Rahmen der Ausgliederung auf die Verpächterin
übertragen wurden, der Pächterin für die Laufzeit des Betriebspachtvertrags über eine
nicht-exklusive, weltweite und ohne Zustimmung der Verpächterin nicht übertragbare
Lizenz zur Nutzung im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zur Verfügung gestellt werden.
Die Pächterin ist innerhalb des Konzerns auch ohne Zustimmung der Verpächterin zur
Unterlizenzierung berechtigt; außerhalb des Konzerns erfordert die Unterlizenzierung,
soweit diese außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs erfolgt, die Zustimmung der
Verpächterin. Die Lizenzen erlöschen mit Pachtende.

506 Für die im Wege der Vereinbarungstreuhand auf die Verpächterin wirtschaftlich
übertragenen Registerschutzrechte (Patente, Marken, Designs und Domains) ordnet
§ 4(3) an, dass die Verpächterin ihre Treugeberrechte für die Laufzeit des
Betriebspachtvertrags nicht ausübt, sondern die Pächterin ermächtigt, diese auszuüben.
Die Pächterin ist verpflichtet, während der Betriebspacht die Treugeberpflichten der
Verpächterin zu erfüllen. Die Pächterin hat insbesondere die für die Registerschutzrechte
anfallenden Verwaltungs- und Portfoliokosten vollständig zu tragen. Die vorstehenden
Grundsätze zur Übernahme der Treugeberrechte und -pflichten finden entsprechende
Anwendung auf Koexistenz- und Kreuzlizenzvereinbarungen, die im Zuge der
Ausgliederung wirtschaftlich auf die Verpächterin übertragen wurden (vgl. § 4(6) und
§ 4(7)).

507 § 4(4) verweist für die Übertragung von einlizenzierten Immateriellen
Vermögensgegenständen, Software und Know-How auf die allgemeinen Regelungen zur
Übertragung von Vertragsverhältnissen gemäß § 10. Demgemäß werden die den
Lizenzen zugrunde liegenden Verträge entweder im Wege der Vertragsübernahme mit
Zustimmung des Vertragspartners oder wirtschaftlich durch Übertragung der
Treugeberrechte und -pflichten für die Laufzeit des Betriebspachtvertrags an die
Pächterin überlassen.

508 § 4(5) sieht vor, dass die wirtschaftlich auf die Verpächterin ausgegliederten AC-Lizenzverträge auch während der Betriebspacht wirtschaftlich bei der Verpächterin verbleiben. Sie sind nicht Teil des Verpachteten Betriebs. Aufgrund dieser Ausnahme stehen der Verpächterin auch während der Betriebspacht die Lizenzerträge aus der Lizenzierung der Immateriellen Vermögensgegenstände und des Know-Hows an die AC-Gesellschaften zu. Die von der Pächterin treuhänderisch vereinnahmten Lizenzerlöse werden entsprechend an die Verpächterin weitergeleitet. Im Gegenzug hat die Verpächterin auch während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags die mit der Lizenzierung an die AC-Gesellschaften zusammenhängenden Kosten und Auslagen zu tragen. Soweit die Kosten und Auslagen nur teilweise mit der Lizenzierung an die AC-Gesellschaften zusammenhängen, tragen die BUCo die Kosten bzw. Auslagen anteilig (z.B. einen Anteil der Lizenzgebühren, die an Dritte für die Einlizenzierung der BUCo-spezifischen Immateriellen Vermögensgegenstände gezahlt werden). Dieser von den BUCos zu tragende Anteil ist anhand eines sachgerechten Verteilungsschlüssels zu ermitteln.

509 Da die Pächterin Inhaberin des Corporate IP und Corporate Know-How ist, ist eine Auslizenzierung dieser Vermögensgegenstände unter dem Betriebspachtvertrag nicht erforderlich. § 4(8) stellt demgemäß klar, dass die Pächterin das Corporate IP und Corporate Know-How auch bei Führung des Verpachteten Betriebs aus eigenem Recht nutzt.

510 Soweit während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags neue Studienberichte erforderlich werden, sind diese von der Pächterin auf eigene Kosten zu erstellen. Benötigt die Verpächterin diese Studienberichte auch nach Pachtende, ist die Pächterin verpflichtet, ihr unentgeltlich einen Letter of Access zur Nutzung dieser Studienberichte zur Verfügung zu stellen.

c) **Bewegliches Sachanlagevermögen (§ 5)**

511 Gemäß § 5(1) verpachtet die Verpächterin grundsätzlich sämtliche dem Verpachteten Betrieb zugeordnete Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens (ggf. anteilig gemäß § 5(2)) an die Pächterin.

512 Abweichend davon verkauft die Verpächterin zu Pachtbeginn alle Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens an die Pächterin, die sich auf HS-Kostenstellen befinden und in § 9(2) des Ausgliederungsvertrags aufgeführt sind. Der Kaufpreis entspricht dabei den handelsrechtlichen Buchwerten, die in der Ausgliederungsbilanz ausgewiesen sind (§ 5(3)). Während der Betriebspacht erwirbt die Pächterin neue Büromöbel Holthausen HCB im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (§ 5(4)). Dies stellt eine Ausnahme zur allgemeinen Investitionsklausel gemäß § 17 dar. Erst am Pachtende überträgt die Pächterin die noch vorhandenen Büromöbel Holthausen HCB entgeltlich an die Verpächterin oder überlässt diese der Verpächterin wahlweise entgeltlich zur Nutzung (§ 5(5)).

- 513 Für die Übertragung von Gegenständen des Beweglichen Sachanlagevermögens, die nicht im Eigentum der Verpächterin stehen, sondern von Dritten zur Nutzung überlassen sind, verweist § 5(6) auf die allgemeinen Regelungen zur Übertragung von Vertragsverhältnissen gemäß § 10. Entsprechend werden die Verträge entweder mit Zustimmung des Vertragspartners von der Pächterin übernommen oder die Treugeberrechte und -pflichten werden für die Laufzeit des Betriebspachtvertrags wirtschaftlich auf die Pächterin übertragen.
- 514 Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien gemäß § 5(7), alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die tatsächliche Nutzung der Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens durch die Pächterin sicherzustellen (z.B. durch die Abtretung von Herausgabeansprüchen für Gegenstände im Besitz Dritter).
- 515 Gegenstände des Sachanlagevermögens i.S.v. § 266 Abs. 2 A.II. HGB, die gemäß § 38(4) des Ausgliederungsvertrags – auch nach Pachtbeginn – auf die Verpächterin übertragen werden, werden gemäß § 5(8) unmittelbar nach ihrer Übertragung an die Pächterin verpachtet.
- d) Grundstücke, Bauten, Einrichtungen und Anlagen im Bau (§ 6)**
- 516 § 6 regelt die pachtweise Überlassung der zuvor auf die Verpächterin ausgegliederten Grundstücke einschließlich der sich darauf befindlichen Bauten. Die Verpachtung im Wege der Unternutzung der sich auf dem Werksgelände in Düsseldorf-Holthausen befindlichen Grundstücks- und Teilgrundstücksflächen, an denen der Verpächterin im Ausgliederungsvertrag ein Qualifiziertes Nutzungsrecht eingeräumt wurde, ist Gegenstand von § 6(1). Weiterhin überlässt die Verpächterin der Pächterin gemäß § 6(2) sämtliche in ihrem rechtlichen Eigentum stehende Grundstücke, die sich außerhalb vom Werksgelände Düsseldorf-Holthausen befinden. Infolge dieser Nutzungsüberlassung geht jeweils die uneingeschränkte tatsächliche Sachherrschaft auf die Pächterin über.
- 517 Während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags verpachtet die Pächterin ein in Wassertrüdingen gelegenes Grundstück an die SHPE. Da die Verpächterin Eigentümerin dieses Grundstücks ist und dieses der Pächterin lediglich pachtweise überlässt, ist für diese Unterverpachtung an die SHPE zivilrechtlich die Zustimmung der Verpächterin erforderlich. Diese Zustimmung wird in § 6(3) erteilt.
- 518 Soweit die Verpächterin nicht Eigentümerin von Grundstücken ist, sondern ihr diese lediglich von Dritten zur Nutzung überlassen wurden, übernimmt die Pächterin gemäß § 6(4) im Wege der Vertragsübernahme für die Laufzeit der Betriebspacht die jeweils zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse. Hierfür ist die Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners erforderlich.
- 519 Im Rahmen der Ausgliederung wurde gemäß § 8(2)(b) des Ausgliederungsvertrags auf die Verpächterin ein Erbbaurecht an einem Grundstück in Krefeld übertragen. Dieses

Erbbaurecht verbleibt während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags bei der Verpächterin, während das Grundstück nebst insbesondere aufstehender Bauten der Pächterin zur Nutzung überlassen wird.

520 Anlagen im Bau, die gemäß § 10 des Ausgliederungsvertrags – auch nach Pachtbeginn – nach Fertigstellung auf die Verpächterin übertragen werden, werden gemäß § 6(6) unmittelbar nach ihrer Übertragung an die Pächterin verpachtet.

e) Forderungen, Aktive Rechnungsabgrenzungsposten und sonstige Ansprüche (§ 7)

521 § 7 ordnet die Veräußerung und Abtretung der dem Verpachteten Betrieb zugeordneten Forderungen von der Verpächterin an die Pächterin mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn an. Die Übertragung erfolgt dabei entgeltlich gegen die Zahlung eines Verkaufspreises in Höhe der handelsbilanziellen Buchwerte, der 30 Tage nach dem Vollzugsdatum fällig ist. Das Verwertungsrisiko liegt gemäß § 7(2) ab dem Pachtbeginn bei der Pächterin.

522 Für den Fall, dass rechtliche oder tatsächliche Abtretungshindernisse einer Übertragung der Forderungsinhaberschaft auf die Pächterin entgegenstehen, sieht § 7(3) ersatzweise eine Einziehungsermächtigung bzw. Treuhandlösung vor, um die wirtschaftliche Zuordnung zur Pächterin sicherzustellen. Insofern werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so stellen, als sei die Forderung rechtlich übertragen worden.

523 § 7(4) sieht eine Berechtigung (und auf Verlangen der Verpächterin eine Verpflichtung) der Pächterin vor, die am Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zugeordneten Forderungen an die Verpächterin zu veräußern. Spiegelbildlich zum Kauf zu Pachtbeginn gemäß § 7(1) erfolgt die Übertragung entgeltlich gegen die Zahlung eines Verkaufspreises, dessen Höhe sich nach den am Pachtende maßgeblichen handelsbilanziellen Buchwerten der Forderungen bestimmt und 30 Tage nach Pachtende fällig ist.

524 Entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen über die Veräußerung von Forderungen sehen § 7(5) und § 7(6) die entgeltliche Übertragung der den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Ansprüche zum Pachtbeginn an die Pächterin bzw. Rückübertragung am Pachtende auf die Verpächterin vor.

525 § 7(7) regelt die Abtretung sonstiger Ansprüche, die keine Forderungen sind (insbesondere auf Beseitigung und Unterlassung). Diese Abtretung dient dazu, der Pächterin die effektive Durchsetzung der Rechte des Verpachteten Betriebs gegenüber Dritten während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags zu ermöglichen. Die Rückübertragung solcher Ansprüche, die am Pachtende bestehen, folgt den allgemeinen Rückabwicklungsbestimmungen gemäß § 28(3).

526 § 7(8) stellt klar, dass Forderungen gegenüber Arbeitnehmern den Spezialvorschriften
der §§ 23, 24 unterfallen.

f) Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen (§ 8)

527 § 8(1) ordnet an, dass sämtliche dem Verpachteten Betrieb zugeordneten Vorräte und
Gegenstände des sonstigen Umlaufvermögens (Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe;
unfertige/fertige Erzeugnisse; Waren einschließlich auf Vorräte und sonstige
Gegenstände des Umlaufvermögens geleistete Anzahlungen) am Vollzugsdatum mit
wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn an die Pächterin verkauft und übereignet
werden; der Kaufpreis entspricht den handelsrechtlichen Buchwerten und ist 30 Tage
nach dem Vollzugsdatum fällig.

528 Soweit sich Dritte einen Eigentumsvorbehalt in Bezug auf Vorräte oder Gegenstände des
Umlaufvermögens vorbehalten haben, stellt § 8(2) klar, dass die Verpächterin in diesem
Fall ihr Anwartschaftsrecht und ihren Herausgabeanspruch sowie alle sonstigen in diesem
Zusammenhang bestehenden Ansprüche und Rechte auf die Pächterin überträgt.

529 Soweit Dritte im Besitz von zum Verpachteten Betrieb gehörenden Vorräten oder
Gegenständen des Umlaufvermögens sind, sieht § 8(3) die Abtretung der jeweils
bestehenden Herausgabeansprüche von der Verpächterin an die Pächterin vor.

530 In Konkretisierung der allgemeinen Kooperationsverpflichtung (§ 31) verpflichtet § 8(4)
die Vertragsparteien, sämtliche erforderliche Handlungen und Erklärungen
vorzunehmen, die zur Übertragung des Eigentums und zur Einräumung des Besitzes
erforderlich sind.

531 Gemäß § 8(5) ist die Pächterin berechtigt (und auf Verlangen der Verpächterin dazu
verpflichtet), die am Pachtende vorhandenen Vorräte und Gegenstände des
Umlaufvermögens an die Verpächterin zu veräußern; für diese Rückveräußerung gelten
die übrigen Vorschriften des § 8 entsprechend. Der Verkaufspreis bemisst sich nach den
handelsrechtlichen Buchwerten und ist 30 Tage nach dem Pachtende fällig.

532 Die Übertragung der Vorräte und Gegenstände des sonstigen Umlaufvermögens erfolgt
gemäß § 8(6) sowohl zu Pachtbeginn als auch am Pachtende in dem Zustand, in dem sich
die Gegenstände zum jeweiligen Veräußerungszeitpunkt befinden; die Gewährleistung
ist jeweils ausgeschlossen.

g) Verbindlichkeiten und Rückstellungen (§ 9)

533 § 9(1) sieht einen Befreienden Schuldbeitritt der Pächterin zu den dem Betrieb
zugeordneten Verbindlichkeiten (einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten und
Haftungsverhältnisse) vor. Infolge dieses Schuldbeitritts wird die Pächterin zusätzlich zur
Verpächterin Schuldnerin der jeweiligen Verbindlichkeit. Im Innenverhältnis verpflichtet
sich jedoch die Pächterin im Wege der Erfüllungsübernahme, die Verbindlichkeit

gegenüber dem jeweiligen Gläubiger zu erfüllen und, sollte die Verpächterin in Anspruch genommen werden, diese vollumfänglich freizustellen. Der Schuldbeitritt erfolgt mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den Pachtbeginn und führt zur Ausbuchung der Verbindlichkeiten bei der Verpächterin.

- 534 Von diesem Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme sind bestimmte Verbindlichkeiten in § 9(2) ausgenommen. Diese Ausnahme bezieht sich auf Verbindlichkeiten für Umweltbelastungen sowie nicht-arbeitnehmerbezogene Restrukturierungsaufwendungen. Soweit Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern bestehen, gehen diese infolge des Betriebsübergangs zu Pachtbeginn nach Maßgabe des § 613a BGB arbeitsrechtlich zwingend auf die Pächterin über; arbeitnehmerbezogene Restrukturierungsaufwendungen sind Gegenstand des in § 24(3) erklärten Schuldbeitritts der Verpächterin gegenüber der Pächterin. Die von der Ausnahme umfassten Verbindlichkeiten bleiben bei der Verpächterin zurück und werden dort fortan (weiter) passiviert.
- 535 Für den Fall, dass gemäß § 9(2) vom Schuldbeitritt ausgenommene Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder aus sonstigen Gründen (zum Beispiel aufgrund eines zwingenden Zusammenhangs mit einem weiteren übertragenen Gegenstand des Aktiv- oder Passivvermögens) auf die Pächterin übergehen, erklärt die Verpächterin in § 9(3) einen Schuldbeitritt zu dieser übergehenden Verbindlichkeit und übernimmt im Innenverhältnis die Erfüllung (Befreiender Schuldbeitritt).
- 536 Als Gegenleistung für die Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Pächterin nach § 9(1) sieht § 9(4) die Zahlung eines (negativen) Kaufpreises in Höhe der handelsbilanziellen Buchwerte in der Ausgliederungsbilanz vor. Die Zahlung dieses (negativen) Kaufpreises ist 30 Tage nach dem Vollzugsdatum fällig.
- 537 § 9(5) verpflichtet die Pächterin zur Einhaltung der kaufmännischen Sorgfalt im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbindlichkeiten. Die Pächterin ist zur Erfüllungsverweigerung gegenüber dem Gläubiger berechtigt, wenn eine begründete Einwendung oder Einrede gegen die Verbindlichkeit besteht.
- 538 Die Pächterin hat die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verbindlichkeiten anfallenden Kosten, einschließlich etwaiger Gerichtskosten, gemäß § 9(6) allein zu tragen.
- 539 § 9(7) sieht eine Berechtigung (und auf Verlangen der Verpächterin zudem eine Verpflichtung) der Pächterin vor, die am Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zugeordneten Verbindlichkeiten an die Verpächterin zu veräußern. Spiegelbildlich zum Kauf zu Pachtbeginn gemäß § 9(4) erfolgt die Übertragung entgeltlich gegen die Zahlung eines (negativen) Verkaufspreises, dessen Höhe sich nach den am Pachtende maßgeblichen handelsbilanziellen Buchwerten der Verbindlichkeiten bestimmt und 30 Tage nach Pachtende fällig ist.

540 § 9(8) suspendiert die Vorschrift des Ausgliederungsvertrags zur Lastenverteilung im Innenverhältnis aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung des Übertragenden und aufnehmenden Rechtsträgers gemäß § 133 UmwG: Der Ausgliederungsvertrag sieht in § 68(1) vor, dass die Verpächterin die Pächterin von einer Verbindlichkeit freistellt, für die die Pächterin in Anspruch genommen wird, soweit diese Verbindlichkeit nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags auf die Verpächterin übertragen wurde. Diese Regelung wird für die Laufzeit des Betriebspachtvertrags in Bezug auf die gemäß § 9(1) an die Pächterin zurückverkauften Verbindlichkeiten wieder aufgehoben. Für die gemäß § 9(2) bei der Verpächterin zurückbleibenden Verbindlichkeiten bleibt es somit bei der Freistellungsverpflichtung der Verpächterin.

541 § 9(9) sieht vor, dass etwaige zu Pachtbeginn bzw. am Pachtende bestehenden und dem Verpachteten Betrieb zugeordneten passiven Rechnungsabgrenzungskosten mit dem jeweils zu zahlenden (negativen) Kaufpreis gemäß § 9(3) und § 9(7) auszugleichen sind.

542 § 9(10) verweist für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern auf die Spezialvorschriften der §§ 23, 24.

h) Vertragsverhältnisse (§ 10)

543 Im Rahmen der Ausgliederung wurden Verträge entweder im Wege der Vertragsübernahme oder mittels einer Vereinbarungstreuhand auf die Verpächterin übertragen. Diese Unterscheidung ist auch im Betriebspachtvertrag maßgeblich für die Rückübertragung der Verträge zu Beginn der Betriebspacht.

544 Verträge, die die Pächterin zuvor im Rahmen der Ausgliederung als Vertragspartnerin übernommen hat und die dem Verpachteten Betrieb zugeordnet sind, übernimmt die Verpächterin gemäß § 10(1) im Wege der Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung. Die Vertragsübernahme erfolgt wirtschaftlich mit Rückwirkung zum Pachtbeginn, wobei die Verträge insbesondere bezüglich ihres Inhalts so übernommen werden, wie sie zum Vollzugsdatum bestehen.

545 Im Zusammenhang mit der Vertragsübernahme sieht der Betriebspachtvertrag folgende Regelungen vor:

- Die Vertragsübernahme im Rahmen des Betriebspachtvertrags erfolgt (anders als bei der Ausgliederung) für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags im Wege der Einzelrechtsnachfolge. Nach zivilrechtlichen Grundsätzen ist hierfür die Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners erforderlich; die Vertragsparteien werden sich gemäß § 10(5) bemühen, diese rechtzeitig zu erhalten.
- Sollte eine Vertragsübernahme nicht oder nicht mit Wirkung zum Pachtbeginn erfolgen können oder dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht zustehen, so stellen sich die Vertragsparteien gemäß § 10(6) so, als sei der Vertrag auf die

Pächterin übergegangen. Die Pächterin trägt ab Pachtbeginn insbesondere alle mit den Verträgen verbundenen Gefahren, Nutzen und Lasten.

- 546 Für Verträge, die auf die Verpächterin im Rahmen der Ausgliederung wirtschaftlich im Wege der Vereinbarungstreuhand übertragen wurden, sehen die §§ 10(2), 10(3) und 10(12) vor, dass die Verpächterin ihre Treugeberrechte für die Laufzeit des Betriebspachtvertrags nicht ausübt, sondern die Pächterin ermächtigt, diese auszuüben. Die Pächterin ist weiterhin verpflichtet, die Treugeberpflichten während der Betriebspacht zu erfüllen. Insofern treffen die mit diesen Verträgen verbundenen wirtschaftlichen Folgen auch während der Betriebspacht ausschließlich die Pächterin.
- 547 Gemäß § 10(4) sind Unternehmensverträge, Gesellschaftervereinbarungen und sonstige gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen nicht Gegenstand der Verpachtung und verbleiben auch während der Betriebspacht bei der Verpächterin.
- 548 Mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn übernimmt die Pächterin gemäß § 10(7) entgeltlich sämtliche Vertragsverhältnisse, die einer geleisteten Anzahlung i.S.d. § 266 Abs. 2 A.I. 4. HGB sowie § 266 Abs. 2 A.II.4. HGB zugrunde liegen. Der Kaufpreis entspricht den handelsrechtlichen Buchwerten und ist 30 Tage nach dem Vollzugsdatum fällig. Spiegelbildlich hierzu werden etwaige am Pachtende vorhandene geleistete Anzahlungen entgeltlich gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe der handelsrechtlichen Buchwerte auf die Verpächterin übertragen (§ 10(8)).
- 549 Am Pachtende gilt Folgendes: Die Verträge, die die Pächterin zuvor im Wege der Vertragsübernahme von der Verpächterin übernommen hat und die zum Verpachteten Betrieb gehören, übernimmt die Verpächterin gemäß § 10(9) im Wege der Vertragsübernahme zurück. Hierfür ist erneut die Zustimmung der Vertragspartner erforderlich; die Regelungen zur Zusammenarbeit nach § 10(5) sowie zur lediglich wirtschaftlichen Übertragung nach § 10(6) finden entsprechende Anwendung. Gemäß § 10(10) bemühen sich die Parteien, die Zustimmung zur Vertragsrückübernahme durch die Verpächterin zum Pachtende bereits bei der Einholung der Zustimmung zur Vertragsübernahme durch die Pächterin zum Pachtbeginn einzuholen, um eine erneute Kontaktaufnahme zu vermeiden. Für Verträge, die im Rahmen der Ausgliederung wirtschaftlich im Wege der Vereinbarungstreuhand auf die Verpächterin übertragen wurden, sind die Treugeberrechte und -pflichten nach Pachtende wieder durch die Verpächterin auszuüben bzw. von dieser zu erfüllen.
- 550 Sofern die Pächterin während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags Verträge abschließt, handelt sie in eigenem Namen. Gemäß § 10(11) wird sie sich bemühen, auch bei diesen neuen Verträgen unmittelbar die Zustimmung der Vertragspartner zur Übertragung auf die Verpächterin bei Pachtende einzuholen, um auch bezüglich dieser neuen Verträge eine erneute Kontaktaufnahme mit den Vertragspartnern zu vermeiden.

551 Soweit zur Fortführung des Verpachteten Betriebs durch die Verpächterin nach
 Pachtende die Aufteilung bestimmter gemeinsam genutzter Verträge (Shared
 Agreements) erforderlich ist, wird die Pächterin gemäß § 10(13) auf eine solche
 Vertragsaufteilung bzw. den Abschluss von Verträgen, die ausschließlich den
 Verpachteten Betrieb betreffen, hinwirken.

552 § 10(14) verweist für Vertragsverhältnisse mit Arbeitnehmern auf die Spezialvorschriften
 der §§ 23, 24.

i) Prozess- und Verfahrensverhältnisse (§ 11)

553 Nach § 19 des Ausgliederungsvertrags bleibt die Pächterin grundsätzlich Partei der
 anhängigen Prozesse, auch wenn der jeweilige Streitgegenstand im Wege der
 Ausgliederung auf die Verpächterin übertragen wird; lediglich für den Fall, dass ein
 Parteiwechsel gesetzlich zwingend angeordnet ist, tritt die Verpächterin in den Prozess
 ein. Dies bleibt auch unter dem Betriebspachtvertrag unverändert.

554 Demgegenüber richtet sich die Frage, welche Vertragspartei während der Betriebspacht
 die wirtschaftlichen Folgen des Prozesses treffen sollen, danach, ob die Pächterin oder
 die Verpächterin hinsichtlich des jeweiligen Prozessgegenstands aktiv- bzw.
 passivlegitimiert ist. Die Aktiv- und Passivlegitimation hängt davon ab, wer rechtliche
 Eigentümerin bzw. Inhaberin des streitbefangenen Gegenstands des Aktiv- oder
 Passivvermögens ist. Insofern bestimmt sich die Handhabung der Verfahrensstellung
 sowie die wirtschaftliche Lastentragung maßgeblich danach, ob der jeweilige
 Gegenstand des Aktiv- oder Passivvermögens (i) im Rahmen der Ausgliederung dinglich
 auf die Verpächterin übertragen wurde und (ii) im Rahmen des Betriebspachtvertrags
 dinglich auf die Pächterin zurückübertragen wurde.

555 Bezüglich der Gegenstände, die im Wege der Ausgliederung dinglich auf die
 Verpächterin übertragen wurden, differenziert der Betriebspachtvertrag hinsichtlich der
 Übernahme der Verfahrensstellung aus anhängigen Prozess- und
 Verfahrensverhältnissen gemäß § 11(1) wie folgt:

- 556 • Soweit der jeweilige Prozess einen Veräußerten Gegenstand (Vorräte und sonstiges
 Umlaufvermögen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten) zum Gegenstand hat,
 d.h. einen Gegenstand des Aktiv- oder Passivvermögens, den die Verpächterin an
 die Pächterin veräußert, ist die Pächterin aufgrund der rechtlichen Übertragung des
 Veräußerten Gegenstands im Betriebspachtvertrag berechtigt, das jeweilige
 Verfahren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu führen. Insofern endet
 die im Ausgliederungsvertrag erklärte Prozessstandschaft.
- 557 • Betrifft der jeweilige Prozess Pachtgegenstände, die auch während der Laufzeit des
 Betriebspachtvertrags im rechtlichen Eigentum der Verpächterin verbleiben, d.h.
 Gegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens, die nur wirtschaftlich, aber nicht

dinglich an die Pächterin übertragen werden, bleibt die Pächterin zwar Partei des Prozesses, führt diesen jedoch als Prozessstandschafterin der Verpächterin fort. Im Innenverhältnis regeln die Vertragsparteien durch Verweis auf § 11(5), dass sämtliche Nutzen und Lasten aus dem Prozessverhältnis die Pächterin treffen.

- 558
- Sollte die Verfahrensstellung ausnahmsweise infolge der Ausgliederung nach zwingendem (ausländischem) Recht auf die Verpächterin übergehen, erklärt die Pächterin den Parteiwechsel. Hierfür ist mindestens eine Anzeige des Parteiwechsels gegenüber dem Gericht erforderlich; unter Umständen kann auch die Zustimmung der Gegenpartei notwendig sein. Sollte der Parteiwechsel scheitern, regelt § 11(5) das weitere Vorgehen: In diesem Fall führt die Verpächterin das entsprechende Verfahren als Prozessstandschafterin für Rechnung der Pächterin fort. § 11(5) enthält ferner ergänzende Bestimmungen für das Innenverhältnis der Vertragsparteien, insbesondere zur Übernahme der laufenden Prozessführung durch die Pächterin.
- 559
- Zur Sicherstellung der effektiven prozessualen Geltendmachung der vertraglichen Rechte werden gemäß § 11(2) auch die mit den betroffenen Prozess- und Verfahrensverhältnissen zusammenhängenden Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Dritten auf die Pächterin übertragen. Hierfür gilt § 10 entsprechend.
- 560
- Die Übernahme der Prozess- und Verfahrensverhältnisse erfolgt mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den Pachtbeginn (§ 11(3)). Nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze gemäß § 9 trägt die Pächterin die mit der Verfahrensstellung verbundenen wirtschaftlichen Folgen durch die Übernahme der für das jeweilige Prozess- und Verfahrensverhältnis bestehenden ungewissen Verbindlichkeiten; die Verpächterin zahlt der Pächterin einen Ausgleich in Höhe der in der Ausgliederungsbilanz gebildeten Rückstellung.
- 561
- Zur Konkretisierung der allgemeinen Kooperationspflicht gemäß § 31 verpflichten sich die Vertragsparteien gemäß § 11(4), alle notwendigen Handlungen und Erklärungen vorzunehmen, die für die Übernahme des Verfahrens als Prozessstandschafterin oder den Übergang der Parteistellung erforderlich sind.
- 562
- Die in § 11 geregelten Vorschriften gelten – mit Ausnahme des § 11(3) – für während der Betriebspacht neu entstehende Prozess- und Verfahrensverhältnisse gemäß § 11(6) entsprechend.
- 563
- Gemäß § 11(7) obliegt die Erfüllung von Verpflichtungen aus Titeln oder Vergleichen mit Dritten während der Laufzeit der Pächterin.
- 564
- § 11(8) regelt den Umgang mit Prozess- und Verfahrensverhältnissen bei Beendigung des Betriebspachtvertrags. Die Pächterin muss am Pachtende alle dem Verpachteten Betrieb zugeordneten, also die gemäß § 11(1) auf die Pächterin übertragenen sowie bis

zum Pachtende neu begründeten Prozess- und Verfahrensrechtsverhältnisse, auf die Verpächterin (zurück-)übertragen. Hierfür gelten die Bestimmungen in § 11(4) und § 11(5) sinngemäß. Für die Übernahme der mit der Verfahrensstellung verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen (insbesondere aufgrund der Verfahrenskosten) zahlt die Pächterin der Verpächterin einen Ausgleich. Die Höhe dieses Ausgleichs bemisst sich nach den ausgewiesenen handelsbilanziellen Buchwerten für die gebildeten Rückstellungen und ist 30 Tage nach dem Vollzugsdatum fällig.

j) Mitgliedschaften (§ 12)

565 § 12(1) regelt die Rückübertragung von Mitgliedschaften, die der Verpächterin im Wege der Ausgliederung übertragen wurden, an die Pächterin.

566 Gemäß § 12(2) verbleiben Mitgliedschaften, die der Verpächterin nicht oder nur teilweise im Wege der Ausgliederung übertragen wurden, während der Pachtzeit bei der Pächterin. Diese werden erst am Pachtende an die Verpächterin übertragen. Sollte eine solche Übertragung nicht möglich sein, unterstützt die Pächterin die Verpächterin bei der Neubeantragung der relevanten Mitgliedschaften, sofern diese für die Verpächterin notwendig und gewünscht sind.

k) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Betreiberverantwortung (§ 13)

567 § 13(1) stellt klar, dass die Pächterin während der Betriebspacht Betreiberin aller Anlagen und daher Inhaberin aller zugeordneten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ist.

568 Aufgrund der Betreiberstellung hat die Pächterin sämtliche mit den Genehmigungen verbundenen Vorgaben und Verpflichtungen einzuhalten. Sie fungiert als Ansprechpartnerin der Behörden und führt notwendige Verfahren im eigenen Namen (§ 13(2)).

569 Für Sonstige Genehmigungen gilt Folgendes: Im Rahmen der Ausgliederung wurden diese im Wege der Vereinbarungstreuhand auf die Verpächterin wirtschaftlich übertragen. § 13(3) ordnet nun für die Laufzeit des Betriebspachtvertrags an, dass die Verpächterin ihre Treugeberrechte nicht ausübt, sondern die Pächterin ermächtigt, diese auszuüben. Die Verpächterin ist verpflichtet, die Treugeberpflichten während der Pacht zu erfüllen.

570 Sollten während der Betriebspacht zusätzliche Genehmigungen erforderlich sein, holt die Pächterin diese während der Betriebspacht in Abstimmung und mit Unterstützung der Verpächterin im eigenen Namen ein (§ 13(4)).

571 § 13(5) regelt, was am Pachtende mit den Genehmigungen passiert:

- Gemäß § 13(5)(a) gehen die Sachbezogenen Genehmigungen mit der Betreiberstellung auf die Verpächterin über.

- Soweit für die Übertragung Sonstiger Genehmigungen keine behördliche Mitwirkung erforderlich ist, überträgt die Pächterin diese auf die Verpächterin. Ist die behördliche Mitwirkung demgegenüber erforderlich, ist die Verpächterin verpflichtet, die Übertragung oder Neuerteilung der Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen (sofern diese für die Fortführung des Verpachteten Betriebs erforderlich sind; § 13(5)(b)).
- Zur Konkretisierung der allgemeinen Kooperationspflicht gemäß § 31 verpflichten sich die Vertragsparteien gemäß § 13(5)(c), alle notwendigen Handlungen und Erklärungen vorzunehmen, um eine rechtssichere Genehmigungssituation zu gewährleisten und einen Übergang der Betreiberstellung rechtzeitig abzustimmen. Für die Mehrbetreiber-Situation am Standort Düsseldorf-Holthausen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Kooperation, wobei hierfür nach Pachtende ein separater Standortvertrag abgeschlossen wird (§ 13(5)(d)).

I) Finanzanlagen und Beteiligungen (§ 14)

572

Finanzanlagen und Beteiligungen, die dem Verpachteten Betrieb zugeordnet sind, einschließlich der damit verbundenen Unternehmensverträge, Gesellschaftervereinbarungen, Forderungen, sonstigen Rechte und Verbindlichkeiten, sind nicht Gegenstand der Betriebspacht. Die damit im Zusammenhang stehenden Ausschüttungen, steuerlichen Gutschriften und Gewinnabführungen sowie die Verpflichtungen zur Verlustübernahme fallen unmittelbar ausschließlich bei der Verpächterin an. Dementsprechend verbleiben auch die Kommanditbeteiligung an der SHPE sowie die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarungstreuhand in Bezug auf die Kommanditbeteiligung an der SHPE während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags bei der Verpächterin. Die wirtschaftlichen Folgen, die aus der Kommanditbeteiligung resultieren, treffen somit unmittelbar nur die Verpächterin. Eine Einflussnahme der Pächterin sowie eine wirtschaftliche Partizipation an den Beteiligungen bleiben durch den zwischen den Vertragsparteien bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gewährleistet.

3. Rechtsstellung der Pächterin (§ 15 bis § 22) (Abschnitt C.)

a) Allgemeine Rechte und Pflichten (§ 15)

573

§ 15 legt die allgemeinen Grundsätze zur Führung des Verpachteten Betriebs durch die Pächterin fest. Insbesondere führt die Pächterin den Verpachteten Betrieb im eigenen Namen und für eigene Rechnung, so dass ihr alle Früchte hieraus zustehen (§ 15(1)).

574

Maßnahmen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung (bspw. für grundlegende Strukturänderungen, wesentliche Vertragskündigungen, nicht nur vorübergehende Teilstilllegungen) bedürfen nach § 15(2) der vorherigen Zustimmung der Verpächterin.

575 § 15(3) konkretisiert die Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten: Die Pächterin hat
den Verpachteten Betrieb mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften
Geschäftsleiters zu führen und insbesondere sämtliche öffentlich- und privatrechtlichen
Pflichten zu wahren, behördliche Anordnungen zu erfüllen und verursachte Gefahren auf
eigene Kosten zu beseitigen.

576 Die Pächterin ist gemäß § 15(4) zur Freistellung der Verpächterin von Drittansprüchen
verpflichtet, soweit diese betriebsbedingte Beeinträchtigungen betreffen.

577 § 15(5) regelt, dass für die Unterverpachtung von Pachtgegenständen die vorherige
schriftliche Zustimmung der Verpächterin erforderlich ist.

b) Instandhaltung und Veränderung (§ 16)

578 § 16(1) verpflichtet die Pächterin zur sorgfältigen Instandhaltung sämtlicher
Pachtgegenstände auf eigene Kosten.

579 Die Pächterin ist gemäß § 16(2) im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung
befugt, Veränderungen, Stilllegungen und Abbrüche von Pachtgegenständen
vorzunehmen.

580 Weiterhin ist die Pächterin gemäß § 16(3) ermächtigt, rechtsgeschäftliche Verfügungen
im eigenen oder in fremdem Namen über Pachtgegenstände vorzunehmen. Die aus
solchen Rechtsgeschäften im Namen und auf Rechnung der Verpächterin resultierenden
Surrogate stehen im Eigentum der Verpächterin und werden Teil des Verpachteten
Betriebs.

581 Die Befugnis der Pächterin zur Modifikation bzw. rechtsgeschäftlichen Verfügung über
Pachtgegenstände wird in § 16(4) dahingehend eingeschränkt, dass Maßnahmen von
wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung der Zustimmung der Verpächterin bedürfen.
Soweit die Pächterin verpflichtet ist, eine Veränderung aufgrund des zwischen der
Pächterin und der HGSC abgeschlossenen Toll Manufacturing Agreements
vorzunehmen, darf die Verpächterin ihre Zustimmung hierzu nur aus wichtigem Grund
verweigern. Im Gegenzug hat die Verpächterin einen Erstattungsanspruch für die im
Zusammenhang mit den vorgenannten Veränderungen auf Grundlage des Toll
Manufacturing Agreement entstehenden Kosten.

582 § 16(5) regelt, dass bestimmte Zahlungen, die an die Pächterin auf Grundlage des Toll
Manufacturing Agreement geleistet werden, an die Verpächterin weiterzuleiten sind.
Hiervon betroffen sind insbesondere solche Ausgleichszahlungen, die von der HGSC als
Ausgleich für die Stilllegung von Gegenständen des Anlagevermögens, die auch während
der Betriebspacht im Eigentum der Verpächterin stehen, gezahlt werden und daher der
Verpächterin zustehen.

583 Sollten während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags einzelne oder eine Gesamtheit
von Pachtgegenständen veräußert werden, sieht § 16(6) vor, dass der Verkauf im
Außenverhältnis durch die Pächterin erfolgt. Daher veräußert die Verpächterin die
betroffenen Pachtgegenstände in einem ersten Schritt zu marktüblichen Konditionen an
die Pächterin, die wiederum die Weiterveräußerung im eigenen Namen und auf eigene
Rechnung vornimmt.

584 § 16(7) stellt klar, dass im Falle von Veränderungen am Verpachteten IP die Regelungen
des § 19 vorrangig zur Anwendung kommen.

c) Investitionen (§ 17)

585 § 17 regelt die Vornahme von Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, die während der
Betriebspacht vorgenommen werden. Im Grundsatz nimmt die Pächterin solche
Investitionen im Rahmen der Betriebsführung im eigenen Namen vor. Da die Pächterin
jedoch nur während der Betriebspacht und gerade nicht dauerhaft von diesen
Investitionen profitiert, sieht § 17(1) vor, dass Investitionen grundsätzlich für Rechnung
der Verpächterin durchgeführt werden. Die im Zusammenhang mit solchen Investitionen
erworbenen Gegenstände des Aktivvermögens werden Teil des Verpachten Betriebs.

586 Abweichend vom Grundsatz des § 17(1), dass Investitionen auf Rechnung der
Verpächterin erfolgen, sieht § 17(6) vor, dass die Pächterin Investitionen auch für eigene
Rechnung tätigen kann. In diesen Fällen erwirbt zunächst die Pächterin das Eigentum an
den Investitionsgegenständen und überträgt diese erst im Anschluss an die Verpächterin
– wahlweise durch Kauf, Zuzahlung in die freie Kapitalrücklage gemäß
§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, eine Kombination aus beidem oder als Sacheinlage
(Sachkapitalerhöhung bzw. Barkapitalerhöhung mit Sachagio).

587 Die Pächterin entscheidet über Ersatzinvestitionen nach den Grundsätzen
ordnungsgemäßer Betriebsführung (§ 17(2)). Die Entscheidung über
Erweiterungsinvestitionen trifft die Pächterin im pflichtgemäßen Ermessen, wobei
wesentliche Erweiterungsinvestitionen (insbesondere mit einem prognostizierten
Volumen von mehr als EUR 10.000.000,00) der Zustimmung der Verpächterin bedürfen.

588 § 17(3) regelt die Eigentumsverhältnisse an den erworbenen Investitionsgegenständen.
Grundsätzlich sollen die für Rechnung der Verpächterin angeschafften oder hergestellten
Investitionsgegenstände – soweit möglich – unmittelbar in das Eigentum der
Verpächterin übergehen; anderenfalls soll das Eigentum unmittelbar im Anschluss an die
Anschaffung beziehungsweise Herstellung auf die Verpächterin übergehen.

589 Soweit der Pächterin im Zusammenhang mit der Vornahme von Investitionen
Aufwendungen entstehen, sieht § 17(4) einen Ersatz dieser Aufwendungen durch die
Verpächterin vor.

590 Für Investitionen in Gegenstände auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen, die aufgrund ihrer festen Verbindung mit dem Grundstück oder einem Bauwerk zwingend in das rechtliche Eigentum der Pächterin übergehen, regelt § 17(5), dass sich das Qualifizierte Nutzungsrecht auch auf diese Investitionsgegenstände erstreckt und sie Teil des Verpachteten Betriebs werden. Die Verpächterin wird in solchen Fällen wirtschaftliche Eigentümerin der Investitionsgegenstände.

591 § 17(7) sieht vor, dass die Vertragsparteien anstatt der Übertragung des rechtlichen Eigentums auch die Einräumung einer Vereinbarungstreuhand an den angeschafften beziehungsweise hergestellten Investitionsgegenstände zugunsten der Verpächterin vereinbaren können, wodurch die Verpächterin (lediglich) das wirtschaftliche Eigentum an den Investitionsgegenständen erwirbt.

592 Gemäß § 17(8) erhöht sich der nach § 25 zu entrichtende Pachtzins um die planmäßigen Abschreibungen nach HGB, die auf die Investitionsgegenstände entfallen. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Investitionen auf Rechnung der Verpächterin vorgenommen werden, obwohl die Pächterin während der Vertragslaufzeit die Früchte aus diesen Investitionsgegenständen zieht. Es erscheint daher sachgerecht, dass die Pächterin die Verpächterin in Höhe der entsprechenden Abschreibungen entschädigt.

593 § 17(9) enthält für Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter eine spezielle Regelung: Diese werden von der Pächterin stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben. Am Pachtende werden diese Investitionsgegenstände entweder entgeltlich an die Verpächterin übertragen (wahlweise durch Kauf, Zuzahlung in die freie Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, eine Kombination aus beidem oder als Sacheinlage (Sachkapitalerhöhung bzw. Barkapitalerhöhung mit Sachagio)) oder ihr unentgeltlich zur Nutzung überlassen (§ 17(10)).

594 § 17(11) enthält die Verpflichtung beider Vertragsparteien, alle für die Investitionen erforderlichen Handlungen oder Erklärungen vorzunehmen. Um einen direkten Eigentumserwerb der Verpächterin zu gewährleisten, bevollmächtigt die Verpächterin die Pächterin, sie bei der Vornahme von Investitionen zu vertreten.

d) Goodwill (§ 18)

595 § 18(1) enthält die Klarstellung, dass ein dem Verpachteten Betrieb zugeordneter Geschäfts- und Firmenwert stets im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der Verpächterin verbleibt und der Pächterin lediglich zur Nutzung überlassen wird. Ebenfalls stehen eine Erhöhung des Goodwill sowie ein neuer Goodwill während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags ausschließlich der Verpächterin zu. Gemäß § 18(2) schuldet die Verpächterin der Pächterin für Wertsteigerungen keinen Wertausgleich.

e) Rechte an IP (§ 19)

596 Im Rahmen der Ausgliederung wurde IP entweder rechtlich oder wirtschaftlich auf die Verpächterin übertragen. § 19(1) stellt klar, dass sich durch die Betriebspacht nichts an dieser Zuordnung ändert: Das gesamte Verpachtete IP HCB bleibt auch während der Betriebspacht im rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentum der Verpächterin und wird der Pächterin nur zur Nutzung überlassen.

597 Während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags obliegt die operative Verwaltung (Anmeldung, Erhalt, Überwachung, Rechtsdurchsetzung) des Verpachteten IP HCB gemäß § 19(2) der Pächterin auf eigene Kosten. Die Verpächterin ermächtigt die Pächterin zur gerichtlichen und außergerichtlichen Verteidigung und Durchsetzung des verpachteten IP. Eine Veräußerung, Belastung oder Aufgabe des Verpachteten IP HCB ist nur mit der Zustimmung der Verpächterin möglich.

598 Wie das im Wege der Ausgliederung auf die Verpächterin übertragene Verpachtete IP HCB steht auch das während der Betriebspacht neu entstehende IP gemäß § 19(3) grundsätzlich im wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentum der Verpächterin und wird an die Pächterin nur zur Nutzung überlassen. Neue Lizenzverträge mit Dritten über die Einlizenzierung von IP schließt die Pächterin während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags im eigenen Namen, aber für Rechnung der Verpächterin ab. Für Registerschutzrechte wird widerruflich vereinbart, dass die Verpächterin zunächst lediglich das wirtschaftliche Eigentum erwirbt und die Pächterin als Inhaberin im jeweiligen Register eingetragen wird. Dies gewährleistet eine einheitliche Behandlung des gesamten IP-Portfolios, sowohl des Bestands-IP als auch des Neu-IP.

599 Hinsichtlich der Kostentragung für das Neu-IP ist wie folgt zu differenzieren: Die eigene Schaffung und Entwicklung von Neu-IP obliegt der Pächterin aufgrund ihrer allgemeinen Pflicht zur Betriebsführung auf eigene Kosten. Soweit Neu-IP demgegenüber entgeltlich von Dritten erworben wird und daher eine Investition i.S.d. § 17 darstellt, gelten die Regelungen des § 17, sodass diese Anschaffung grundsätzlich auf Rechnung der Verpächterin erfolgt. Zudem erhöht sich der nach § 25 zu entrichtende Pachtzins um die planmäßigen Abschreibungen nach HGB, die auf das Neu-IP entfallen. Für während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags neu entstehende Arbeitnehmererfindungen sowie neu geschaffene Marken- und sonstige Kennzeichenrechte verweisen die Absätze § 19(4) und § 19(5) klarstellend auf § 19(3).

f) Grundstücksbezogene Rechte (§ 20)

600 Die Absätze § 20(1) und § 20(2) sehen wechselseitige Duldungspflichten der Vertragsparteien bezüglich des zum Verpachteten Betrieb gehörenden Grundbesitzes vor: Die Pächterin gestattet der Verpächterin, die verpachteten Grundstücke aus wichtigen Gründen zu betreten. Andererseits ist die Verpächterin verpflichtet, Emissionen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu dulden (§ 20(2)).

601 Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe der Vertragsparteien auf dem
Werksgelände in Düsseldorf-Holthausen bestimmt § 20(3) für Grenzüberschreitende
Vorhaben, dass die Vertragsparteien in erforderlichem Maße zusammenarbeiten werden,
um die Realisierung der Grenzüberschreitenden Vorhaben auch während der
Betriebspacht zu ermöglichen.

602 Was mit den verpachteten Grundstücken verbundene Rechte und Pflichten betrifft, so ist
während der Betriebspacht die Pächterin allein für den Verpachteten Betrieb
verantwortlich. Sie übernimmt daher alle mit den verpachteten Grundstücken
verbundenen Rechte und Pflichten mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn
(§ 20(4)) und trägt auch sämtliche laufende Betriebskosten (§ 20(5)). Die Überlassung des
zum Verpachteten Betrieb gehörenden Grundbesitzes an Dritte bedarf gemäß § 20(6) der
Zustimmung der Verpächterin, wobei diese für die Überlassung an einen mit der
Verpächterin bzw. Pächterin i.S.v. § 15 AktG verbundenen Dritten im Vorfeld erteilt wird.

603 § 20(7) erstreckt die übrigen Regelungen des § 20 auch auf während der Betriebspacht
erworbenen Grundbesitz. Hinsichtlich der Erwerbsmodalitäten wird auf § 17 verwiesen,
wobei die Verpächterin bei außerhalb des Werksgeländes Düsseldorf-Holthausen
gelegenen Grundstücken unmittelbar als rechtliche Eigentümerin im Grundbuch
eingetragen wird.

g) Versicherungen und Lasten (§ 21)

604 Gemäß § 21(1) ist die Pächterin verpflichtet, den Versicherungsschutz mindestens auf
dem wirtschaftlich angemessenen Deckungsniveau wie zu Pachtbeginn
aufrechtzuerhalten, sofern keine Anpassungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen
Betriebsführung erforderlich sind. Die Kosten für diesen Versicherungsschutz sind
während der Betriebspacht von der Pächterin zu tragen (§ 21(2)).

605 Die Aufteilung der Versicherungsleistungen zwischen den Vertragsparteien erfolgt
gemäß § 21(3) wie folgt: Leistungen für die Beschädigung oder den Untergang von
Pachtgegenständen stehen der Verpächterin zu. Leistungen für Betriebsstörungen
hingegen erhält die Pächterin.

606 Die Lastenverteilung zwischen den Vertragsparteien regelt § 21(4) nach dem
Entstehungszeitraum: Laufende öffentliche und privatrechtliche Lasten, Steuern und
Abgaben, die ab Pachtbeginn entstehen, sind von der Pächterin zu tragen. Lasten, die
den Zeitraum vor Pachtbeginn betreffen, sind von der Verpächterin zu tragen.

h) Gewährleistung und Haftung (§ 22)

607 § 22 enthält einen für konzerninterne Betriebspachtverträge üblichen
Gewährleistungsausschluss im rechtlich zulässigen Umfang zugunsten der Verpächterin.
Demgegenüber haftet die Pächterin für Schäden aus schuldhafter

Sorgfaltspflichtverletzung und stellt die Verpächterin insofern von Drittansprüchen frei, soweit kein Versicherungsschutz besteht.

4. Arbeitsverhältnisse und Pensionsverpflichtungen (§ 23 und § 24) (Abschnitt D.)

a) Übergang der Arbeitsverhältnisse (§ 23)

608 § 23(1) stellt klar, dass die dem Verpachteten Betrieb zugeordneten Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer zum Vollzugsdatum nach § 613a BGB "eine juristische Sekunde" nach Übergang auf die Verpächterin mit Wirksamwerden der Ausgliederung sofort wieder auf die Pächterin übergehen. Hierdurch ist die Pächterin unmittelbar im Anschluss an die Ausgliederung wieder Arbeitgeberin der zum Verpachteten Betrieb gehörenden Arbeitnehmer. Es wird geregelt, dass die wirtschaftlichen Wirkungen dieses Übergangs bereits rückwirkend mit Pachtbeginn eintreten. Wirtschaftlich bleibt die Pächterin somit auch während des Rückwirkungszeitraum der Ausgliederung Arbeitgeberin der dem Verpachteten Betrieb zugeordneten Arbeitnehmer.

609 Mit dem Betriebsübergang gehen zudem kraft Gesetzes sämtliche mit den Arbeitsverhältnissen in Verbindung stehenden Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Pächterin über. § 23(2) regelt, dass die Verpächterin der Pächterin für die Übernahme der Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern, soweit es sich nicht um Verbindlichkeiten i.S.d. § 24(3) handelt, eine Ausgleichszahlung in Höhe des Buchwerts dieser Verbindlichkeiten schuldet. Hinsichtlich der langfristigen arbeitnehmerbezogenen Verbindlichkeiten wird auf § 24 verwiesen.

610 § 23(3) stellt klar, dass bei Pachtende die dem Verpachteten Betrieb zugeordneten Arbeitsverhältnisse auf die Verpächterin als neue Arbeitgeberin gemäß § 613a BGB übergehen werden. Der in § 23(2) geregelte Ausgleichsmechanismus für die Übernahme der kurzfristigen arbeitnehmerbezogenen Verpflichtungen findet entsprechende Anwendung auf während der Betriebspacht entstandene oder erdiente kurzfristige Arbeitnehmerverbindlichkeiten, die infolge des Betriebsübergangs am Pachtende auf die Verpächterin übergehen.

b) Pensionsverpflichtungen, Zeitwertguthaben und Schuldbeitritt (§ 24)

611 § 24 adressiert den Umgang mit langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber den dem Verpachteten Betrieb zugeordneten Arbeitnehmern. Diese Verbindlichkeiten gehen, was in § 24(1) klarstellend festgehalten ist, im Rahmen des Betriebsübergangs nach § 613a BGB mit dem Vollzugsdatum auf die Pächterin über. Für diese langfristigen Arbeitnehmerverbindlichkeiten erklärt die Verpächterin gemäß § 24(3) und nach näherer Maßgabe der Anlage 24(3) einen Befreienden Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zugunsten der Pächterin. Dieser Schuldbeitritt umfasst Versorgungszusagen im Sinne des BetrAVG, insbesondere Direktzusagen, Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen und sonstige langfristige personalbezogene Verpflichtungen. Die Arbeitnehmer erhalten durch den Schuldbeitritt einen

eigenständigen, einklagbaren Anspruch gegen die Verpächterin auf Erfüllung der Abgesicherten Ansprüche. Dieser Schuldbeitritt stellt sicher, dass die Abgesicherten Ansprüche auch während der Betriebspacht weiterhin bei der Verpächterin bilanziert und durch deren CTAs abgesichert werden. Hierdurch ist eine Rückübertragung von Treuhandvermögen auf die Pächterin nicht erforderlich.

612 Der Schuldbeitritt deckt nicht nur vor Pachtbeginn erdiente Ansprüche ab, sondern auch jene, die erst während der Betriebspacht entstehen. Da der Pächterin während der Betriebspacht die wirtschaftlichen Erträge des Verpachteten Betriebs zustehen, soll sie auch die Lasten tragen, die mit den in diesem Zeitraum entstehenden Abgesicherten Ansprüchen verbunden sind. Folglich ist die Pächterin verpflichtet, der Verpächterin einen Ausgleich für diese während der Betriebspacht entstehenden oder erdienten Ansprüche in Höhe des Personalaufwands der Zuführungsbeträge zu den arbeitnehmerbezogenen Rückstellungen bei der Verpächterin zu leisten.

613 Für Externe Versorgungszusagen ist gemäß § 24(5) vorgesehen, dass diese von der Pächterin während der Laufzeit des Betriebspachtvertrags im Außenverhältnis gegenüber den externen Versorgungsträgern fortgesetzt werden. Am Pachtende ist eine etwaig vorhandene Versicherungsnehmerstellung der Pächterin auf die Verpächterin zu übertragen, sofern der externe Versorgungsträger zustimmt. Die Versorgung wird dann über die Verpächterin fortgesetzt (§ 24(6)).

614 Der Schuldbeitritt gilt auch für Arbeitnehmer, (i) die nach dem Vollzugsdatum von der Pächterin eingestellt und dem Verpachteten Betrieb zugeordnet sind, (ii) die innerhalb der Pächterin für den Zeitraum nach dem Vollzugsdatum den Bereich wechseln und dem Verpachteten Betrieb zugeordnet werden sowie (iii) die dem Betriebsübergang auf die Verpächterin im Rahmen der Ausgliederung widersprochen haben und deren Arbeitsverhältnisse daher nicht auf die Verpächterin übergehen (§ 613a Abs. 6 BGB). § 24(7) ordnet an, dass für die vorstehenden Arbeitnehmer die Regelungen des § 24 auch für langfristige Verbindlichkeiten, die aus Forderungen dieser Arbeitnehmer resultieren, gelten.

5. Gegenleistung und Laufzeit (§ 25 bis § 28) (Abschnitt E.)

a) Pachtzins (§ 25)

615 Als Gegenleistung für die Verpachtung des Betriebs entrichtet die Pächterin der Verpächterin eine jährliche Pachtzinszahlung. Dieser Pachtzins setzt sich aus drei Komponenten zusammen: (a) der Summe der planmäßigen HGB-Abschreibungen der Pachtgegenstände pro Pachtjahr, (b) der Verzinsung des durchschnittlich gebundenen handelsbilanziellen Eigenkapitals der Verpächterin, wobei der Zinssatz für den Betriebspachtvertrag HCB 6 % beträgt, sowie (c) der Umsatzsteuer, die jedoch aufgrund der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft voraussichtlich nicht anfällt. Für den Fall, dass entgegen der Einschätzung der Vertragsparteien Umsatzsteuer für

Übertragungen auf Grundlage des Ausgliederungsvertrags anfallen sollte, enthält § 25(1)(c) vorsorglich eine Regelung zur Tragung der Umsatzsteuer. Typisch für konzerninterne Betriebspachtverträge enthält der Pachtzins keine erfolgsabhängige Komponente. Die näheren Erläuterungen zur Pachtzinsformel wurden bereits in Abschnitt G.I.3, Rn. 316 ff. dargelegt.

616 § 25(2) stellt klar, dass die Verpflichtung zur Zahlung des Pachtzinses Regelungen zu Schuldbeitritten, Erfüllungsübernahmen und die Pachtzinserhöhung bei Investitionen (§ 17(8)) unberührt lassen.

617 § 25(3) regelt die Zahlungsmodalitäten des jährlich zu entrichtenden Pachtzinses. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Abschlagszahlungen. Die Pächterin erstellt bis zum 31. März eines jeden Folgejahres eine Jahresendabrechnung. Auf Grundlage jeder Jahresendabrechnung bemisst sich die Höhe der im folgenden Jahr zu zahlenden Abschläge.

b) Inkrafttreten des Vertrags (§ 26)

618 Der Betriebspachtvertrag wird in Übereinstimmung mit § 294(2) AktG mit Eintragung in das Handelsregister der Verpächterin wirksam. Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten werden jedoch erst mit der Eintragung des Ausgliederungsvertrags in das Handelsregister der Pächterin verbindlich (§ 163 BGB). Diese Verknüpfung stellt sicher, dass die Verpächterin den Verpachteten Betrieb erst überlassen muss, nachdem sie ihn im Wege der Ausgliederung erhalten hat.

619 § 26(2) gewährt den Vertragsparteien ein wechselseitiges Rücktrittsrecht, falls der Betriebspachtvertrag nicht bis zum 28. Februar 2027 wirksam wird, um unerwünschte Schwebezustände zu vermeiden.

c) Vertragsdauer und Kündigung (§ 27)

620 Der Betriebspachtvertrag hat keine vertraglich festgelegte Laufzeit. Jede Vertragspartei kann diesen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende jederzeit ordentlich kündigen. Eine einvernehmliche Aufhebung des Betriebspachtvertrags ist in Übereinstimmung mit § 296 AktG zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Verpächterin möglich.

621 § 27(2) und § 27(3) listen wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung sowohl durch die Pächterin als auch die Verpächterin beispielhaft auf.

d) Folgen der Vertragsbeendigung, Rückabwicklung (§ 28)

622 § 28(1) regelt die Verpflichtung der Pächterin, den Verpachteten Betrieb am Pachtende samt sämtlicher Surrogate und Investitionsgegenstände in einem ordnungsgemäßen und fortführungsfähigen Zustand an die Verpächterin zurückzugeben. Dies schließt die Übergabe der betrieblichen Leitungsmacht an die Verpächterin ein.

623 § 28(2) nimmt Bezug auf die spezifischen Regelungen im Betriebspachtvertrag für die Rückabwicklung bestimmter Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Diese Verweise werden durch § 28(8) ergänzt, der festlegt, dass die Bestimmungen des Betriebspachtvertrags zur Begründung der Pacht sinngemäß auch für deren Rückabwicklung gelten.

624 § 28(3) sieht die Abtretung sämtlicher dem Verpachteten Betrieb am Pachtende zuzuordnender Ansprüche (insbesondere auf Schadensersatz, Unterlassung und Auskunft) an die Verpächterin vor.

625 Zur Abwicklung der Rückübertragung des Verpachteten Betriebs und zur laufzeitgerechten Abrechnung des Pachtzinses fordert § 28(4) die Erstellung eines Stichtagsabschlusses sowie einer Pro-forma-Bilanz für den Verpachteten Betrieb auf das Pachtende.

626 Zur Gewährleistung einer nahtlosen Übernahme des Verpachteten Betriebs verpflichtet § 28(5) die Pächterin zur Übergabe sämtlicher betriebsbezogener Unterlagen und Aufzeichnungen.

627 § 28(6) und § 28(7) regeln die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien nach Pachtende. Die fortgesetzte Erbringung von Dienstleistungen soll dabei auf eine vertragliche Grundlage gestellt und angemessen vergütet werden.

6. Schlussbestimmungen (§ 29 bis § 36) (Abschnitt F.)

628 Die Schlussbestimmungen enthalten in § 29 und § 30 Regelungen zu den Unterrichtungs- und Anzeigepflichten gegenüber Dritten. Sie regeln zudem die gemeinsame Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Unterstützung der Vertragsparteien im Zuge der Übergabe der Pachtgegenstände. Gemäß § 31 verpflichten sich die Parteien zur gegenseitigen Loyalität, insbesondere in Bezug auf Aspekte, die im Betriebspachtvertrag nicht abschließend geregelt sind. Unklarheiten bei der Abgrenzung der Pachtgegenstände werden im Einklang mit dem Vertragszweck und im gegenseitigen Einvernehmen gelöst, und unbillige Härten sollen durch eine interessengerechte Verständigung ausgeglichen werden.

629 Zur Vereinfachung der Zahlungsabwicklung zwischen den Vertragsparteien unter dem Betriebspachtvertrag ermöglicht § 32 deren konzerninterne Abwicklung über das Cash-Management-System.

630 § 33 enthält die in Betriebspachtverträgen übliche Schriftformklausel für Vertragsänderungen. Die mit dem Betriebspachtvertrag verbundenen Kosten trägt gemäß § 34 grundsätzlich die Pächterin. Ausgenommen sind gemäß § 34 die Kosten für die Gesellschafterversammlung sowie die Eintragung des Betriebspachtvertrags in das Handelsregister der Verpächterin, welche diese selbst trägt. Die Kosten der Beurkundung

des Betriebspachtvertrags tragen die Parteien jeweils zur Hälfte; für die Rechts- und Beratungskosten gilt § 70(1)(c) des Ausgliederungsvertrags.

631 § 35 verweist für nicht eigenständig definierte Begriffe auf den Ausgliederungsvertrag.

632 § 36(1) enthält eine salvatorische Klausel, wonach die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Betriebspachtvertrags die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt lässt. Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem, nichtige, unwirksame oder undurchführbare Regelungen durch wirksame Ersatzregelungen zu ersetzen. § 36(2) regelt den Umgang mit Ereignissen, die das Erreichen des Vertragszwecks wesentlich und nachhaltig beeinträchtigen, und bestimmt, dass die Vertragsparteien in solchen Fällen gemeinsam eine Lösung finden, um den Vertragszweck auf andere Weise zu erreichen. § 36(3) stellt klar, dass die Vorbemerkungen und die Anlage ebenfalls integraler Bestandteil des Betriebspachtvertrags sind.

II. Unterschiede Betriebspachtvertrag HCB und Betriebspachtvertrag HAT

633 Die Regelungen des Betriebspachtvertrags HAT entsprechen inhaltlich grundsätzlich denen des vorstehend beschriebenen Betriebspachtvertrags HCB. Allerdings enthält der Betriebspachtvertrag HCB einige Sonderregelungen für bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die im Betriebspachtvertrag HAT mangels Regelungsbedarfs nicht gespiegelt werden. Die beiden Betriebspachtverträge weichen hinsichtlich der nachfolgenden Regelungen voneinander ab.

1. § 6 Grundstücke, Bauten, Einrichtungen und Anlagen im Bau

a) § 6(1)

634 **Betriebspachtvertrag HCB:** Der Betriebspachtvertrag HCB enthält in § 6(1) Regelungen für die pachtweise Überlassung von bestimmten Gebäuden auf dem Werksgelände in Düsseldorf-Holthausen, die bereits jetzt und in Zukunft gemeinsam durch die Henkel KGaA und die HCBCo genutzt werden.

635 **Betriebspachtvertrag HAT:** Für den Unternehmensbereich HAT existieren keine lediglich im (wirtschaftlichen) Bruchteilseigentum stehenden Gebäude. Daher entfallen die entsprechenden Regelungen im Betriebspachtvertrag HAT ersatzlos.

b) § 6(3)

636 **Betriebspachtvertrag HCB:** Gegenstand der Ausgliederung des Unternehmensbereichs HCB ist unter anderem auch ein Grundstück in Wassertrüdingen, das durch die SHPE genutzt wird. Der SHPE wird dieses Grundstück bisher durch die Henkel KGaA verpachtet. Die Henkel KGaA wird auch während der Betriebspacht gegenüber der SHPE als Verpächterin auftreten. Die hierfür erforderliche Zustimmung der HCBCo zur

Unterverpachtung wird der Henkel KGaA in § 6(3) des Betriebspachtvertrags HCB gestattet.

637 **Betriebspachtvertrag HAT:** Da das Grundstück in Wassertrüdingen ausschließlich dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen ist, entfällt die entsprechende Regelung zur Überlassung des Grundstücks in § 6(3) des Betriebspachtvertrags HCB im Betriebspachtvertrag HAT ersatzlos.

c) § 6(5)

638 **Betriebspachtvertrag HCB:** Im Rahmen der Ausgliederung wird ein Grundstück in Krefeld, an dem zugunsten der Henkel KGaA ein Erbbaurecht bestellt wurde, auf die HCBCo übertragen. Dieses Grundstück wird in § 6(5) des Betriebspachtvertrags HCB zurück an die Henkel KGaA verpachtet.

639 **Betriebspachtvertrag HAT:** Da das Grundstück in Krefeld ausschließlich dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen ist und ein entsprechendes Erbbaurecht für den Unternehmensbereich HAT nicht existiert, entfällt die entsprechende Regelung im Betriebspachtvertrag HAT ersatzlos.

2. § 14 Finanzanlagen und Beteiligungen

640 **Betriebspachtvertrag HCB:** § 14 des Betriebspachtvertrags HCB sieht vor, dass sämtliche im Rahmen der Ausgliederung übertragenen Unternehmensbeteiligungen während der Betriebspacht bei der HCBCo verbleiben und durch diese verwaltet werden. § 14(2) des Betriebspachtvertrags HCB regelt spezifisch für die Kommanditbeteiligung an der SHPE, dass die Rechte aus der im Rahmen des Ausgliederungsvertrags eingeräumten Vereinbarung streuhand auch während der Betriebspacht durch die HCBCo ausgeübt werden.

641 **Betriebspachtvertrag HAT:** Da die SHPE ausschließlich dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen ist, entfällt die entsprechende Regelung im Betriebspachtvertrag HAT ersatzlos.

3. § 25 Pachtzins

642 Für die Verpachtung ihres Betriebs erhalten die BUCos jeweils Pachtzinszahlungen durch die Henkel KGaA. Der Pachtzins setzt sich im Wesentlichen aus der Summe der planmäßigen Abschreibungen der Pachtgegenstände sowie einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen handelsrechtlichen Eigenkapitals der BUCos zusammen.

643 Die in § 25(1)(b) festgelegte Höhe des Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung verläuft innerhalb von marktüblichen Bandbreiten für eine angemessene Verzinsung unternehmerischer Aktivitäten in den Industrien der beiden Geschäftsbereiche.

644

Da die beiden Unternehmensbereiche in unterschiedlichen Industrien tätig sind, variiert der Zinssatz der beiden Betriebspachtverträge.

- **Betriebspachtvertrag HCB:** Der Pachtzins für den Unternehmensbereich HCB beträgt 6 %.
- **Betriebspachtvertrag HAT:** Der Pachtzins für den Unternehmensbereich HAT beträgt 9 %.

* * *

Düsseldorf, den 6. März 2026

Henkel AG & Co. KGaA,

vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte

persönlich haftende Gesellschafterin

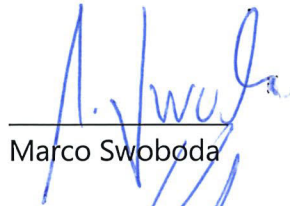
Henkel Management AG, diese vertreten durch den Vorstand



Carsten Knobel
Vorsitzender



Mark Dorn



Marco Swoboda



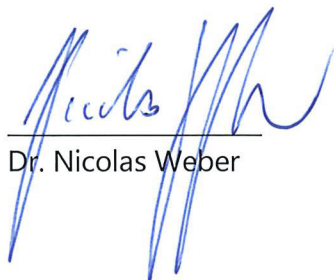
Wolfgang König



Sylvie Nicol

Düsseldorf, den 6. März 2026

Henkel Consumer Brands GmbH
Geschäftsführung



Dr. Nicolas Weber



Ulrich Borgstädt

Düsseldorf, den 6. März 2026

Henkel Adhesive Technologies GmbH
Geschäftsführung


Sebastian Wolf


Ulrich Borgstädt